This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

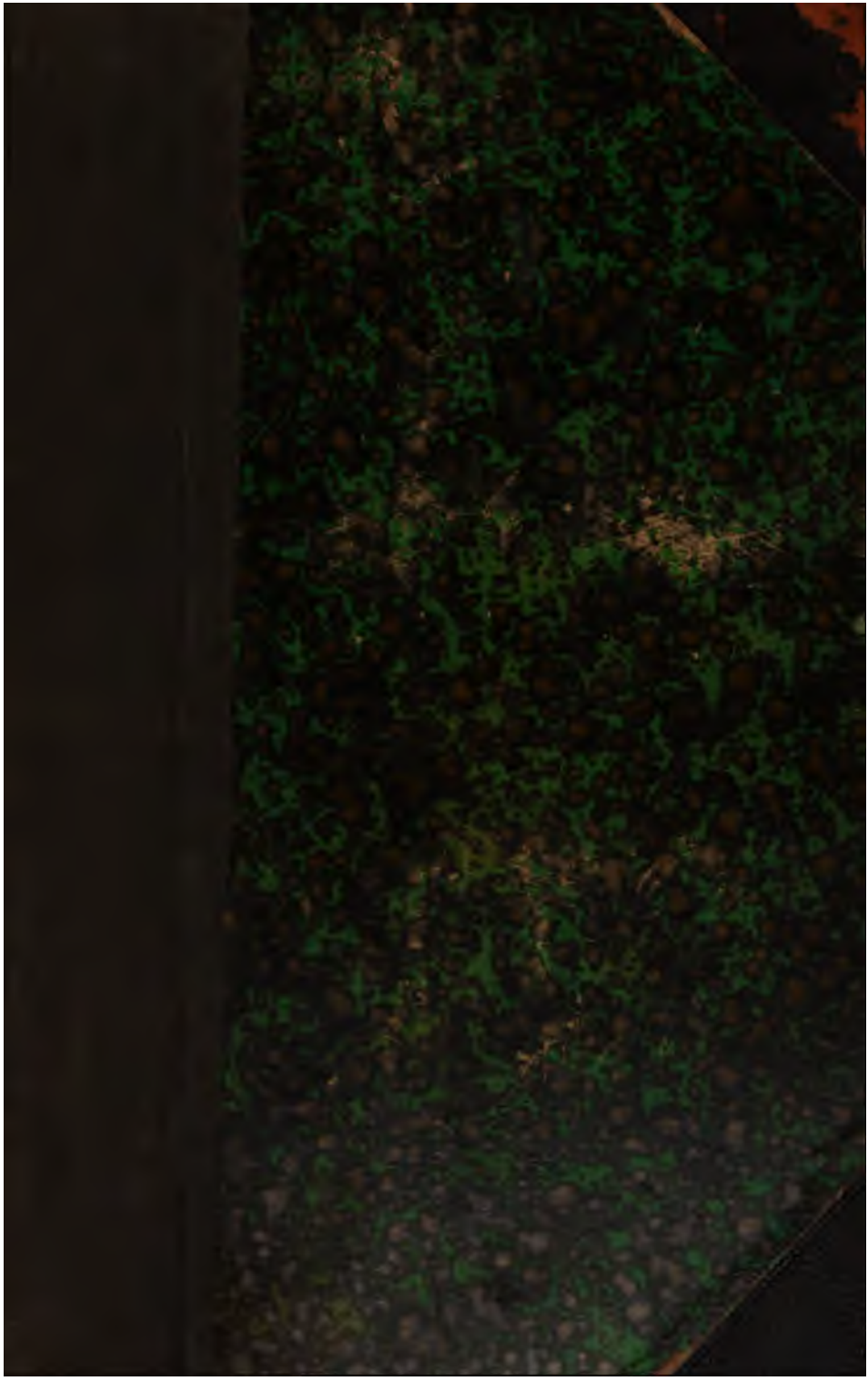

Ita. 336.6

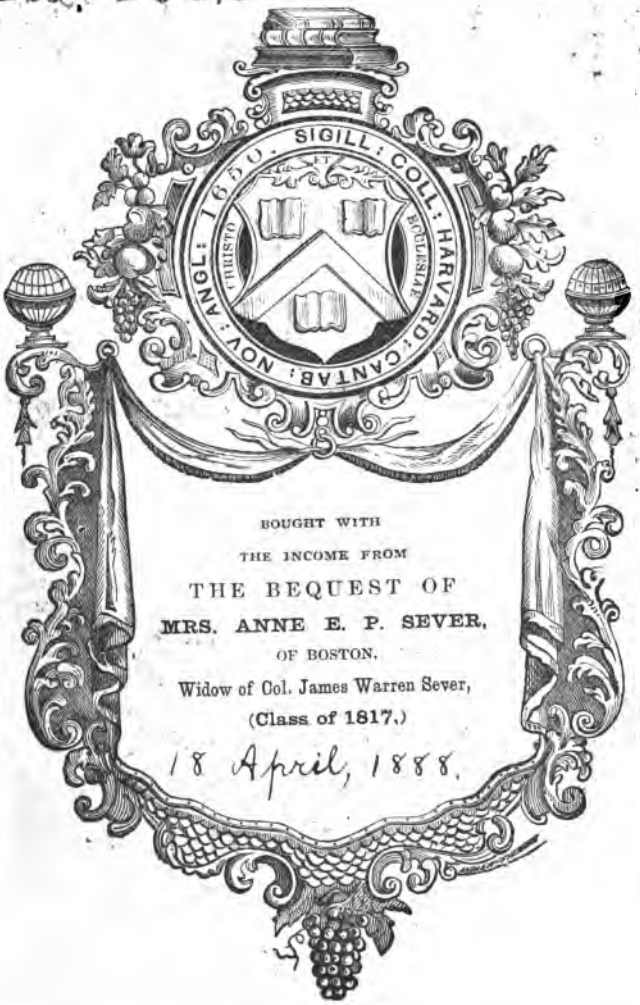

BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
MRS. ANNE E. P. SEVER,
OF BOSTON,
Widow of Col. James Warren Sever,
(Class of 1817.)
18 April, 1888.

6768.

Ursprung

der

Lombardischen Städtefreiheit.

Eine geschichtliche Untersuchung

von

Moritz August

M. A. v. Bethmann-Hollweg.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1846.

~~E 1962~~ Ital 336.6

HARVARD COLLEGE
APR 18 1888
LIBRARY

Lowell Fund.

Vorrede.

Bei Fortsetzung der Geschichte des Römischen Prozeßrechts nach dem früher angedeuteten Plane [1]) kam es zunächst darauf an, die Schicksale dieses Rechtstheils in den ersten sechs Jahrhunderten des Mittelalters für die Länder Romanischer Zunge nachzuweisen, woraus sich ergeben mußte, was in der ausgebildeten Jurisprudenz und Praxis des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts aus Römischer oder Germanischer Ueberlieferung aufgenommen, was neu gebildet sei. Ich hatte in jener Hinsicht bis dahin auf die Resultate der Savignyschen Untersuchungen gebaut; jetzt mußte ich durch eigne Forschung

1) Handbuch des Civilprozesses Bd. 1. Vorrede S. XI.

eine vollständige Ueberzeugung zu gewinnen ſuchen. Und wie überraſcht war ich, als hierbei ein Hauptpfeiler jener Anſicht, die Erhaltung der Römiſchen Municipal-Verfaſſung in der Lombardei, mir wankend wurde. Dem Urſprung der Lombardiſchen Städtefreiheit weiter nachzuforſchen und mir darüber im vollſtändigen Zuſammenhang eine eigne Anſicht zu bilden, war nun unerläßlich, und ſo erhielt dieſer Theil meiner Arbeit eine Ausdehnung, die über das Maaß einer Epiſode in dem größern Werke hinausgeht.

Indem ich ihn deshalb beſonders erſcheinen laſſe, befinde ich mich meinem theuren Freund und Lehrer, Savigny, gegenüber in einer eigenthümlichen Lage. Ihn, dem ich in der Wiſſenſchaft ſo viel verdanke, muß ich bekämpfen. Allein ich vertraue, das ſo eben ausgeſprochene Bekenntniß wird mich in den Augen Dritter vor dem Schein undankbarer Ueberhebung ſchützen; und daß ihm ſelbſt, wo es auf Wahrheit ankommt, jeder perſönliche Anſpruch fremd ſei, davon giebt ſeine litterariſche Thätigkeit mehr als Einen Beweis. Auch geſtehe ich gern, daß, wenn ſchon

beim erſten Leſen Savigny's Werk mich zur Bewunderung hinriß, meine Achtung vor der Gediegenheit ſeiner Arbeit nur geſtiegen iſt, als ich ihm Schritt für Schritt forſchend nachgehen mußte. Auf welcher Seite in dieſer „berühmten Streitfrage“, — ſo hat er es ſelbſt noch neuerdings genannt, — die Wahrheit ſei, das wird wohl erſt der weitere Fortſchritt der Wiſſenſchaft entſcheiden [2]).

In den Reſultaten bin ich auf mehreren Punkten mit einem andern Schriftſteller, H. Leo, zuſammengetroffen, ohne daß mir deshalb die neue Unterſuchung und ihre Bekanntmachung überflüſſig geſchienen hätte. Ob ich hierin nicht geirrt, auch darüber ſteht mir nicht die Entſcheidung zu.

Zweifelhaft konnte es ſcheinen, ob eine Zeit, die faſt nur mit ſich beſchäftigt iſt und Alles, bis auf Poeſie und Kunſt, in ihre Tendenzen hineinzieht,

---

2) Den wichtigſten Beitrag hierzu könnten Italiäniſche Gelehrte durch Herausgabe unedirter Urkunden liefern, und daß Italiens Schätze durch die großen Forſcher des vorigen Jahrhunderts nicht erſchöpft ſind, beweiſen die Memorie e documenti per servire all' istoria del principato Lucchese, die Monumenta historiae patriae und andere neuere Werke.

einer rein geſchichtlichen Unterſuchung auch nur einige Aufmerkſamkeit ſchenken werde. Allein wie es dem Verfaſſer eine Wohlthat war, ohne das Intereſſe für die Gegenwart zu verleugnen, zuweilen den Blick von ihr weg und in ein Gebiet allgemeiner Wahrheit zu richten, ſo darf er hoffen, daß auch Andere ſich finden werden, die ihm hierin gerne folgen.

Bonn, Oktober 1845.

Inhalt.

Einleitung . . . . . §. 1. S. 1.

Erstes Kapitel.

Untergang der Römischen Stadtverfassung in der Lombardei.

Savigny's Ansicht . . . . . §. 2. S. 2.
Beweise für diese Ansicht . . . . . " 3. " 3.
Insbesondere für das Longobardische Reich.
1. Allgemeine Gründe . . . . . " 4. " 4.
2. Spezielle Zeugnisse . . . . . " 5. " 14.
Insbesondere Lex Rom. Utinensis . . . . " 6. " 28.
Fortsetzung . . . . . " 7. " 42.
Gegenbeweise . . . . . " 8. " 50.

Zweites Kapitel.

Entstehungsgeschichte der Germanischen Städtefreiheit in der Lombardei.

I. Lage der Städte unter den Longobarden.
Im Allgemeinen . . . . . §. 9. S. 60.
Unter königlichen Richtern . . . . . " 10. " 62.
Ohne Schöffen . . . . . " 11. " 68.

II. In der Carolingischen Comitatsverfassung.
Einleitung . . . . . " 12. " 73.
Unter königlichen Beamten, Grafen ꝛc. . . . . " 13. " 74.
Mit Schöffen . . . . . " 14. " 79.
Herzöge, Markgrafen . . . . . " 15. " 88.

III. Nach Entstehung der bischöflichen Immunitäten.
A. Unter den Carolingern:
Carl d. Gr.: bedingte Immunität der Kirchengüter . " 16. " 89.
S. Nachfolgern: unbedingte Exemtion derselben . . " 17. " 92.
Bischoff und Graf . . . . . " 18. " 97.

B. Unter den Italiäniſchen und Deutſchen Königen.
Herrſchaft des Biſchoffs über Stadt und Weichbild: älteſte Fälle . . . . . §. 19. S. 98.
Nachahmung und Ausdehnung über den ganzen Comitat . . . . . § 20. § 107.
Einſchränkung . . . . . § 21. § 112.
Biſchöffliche Gerichtsbeamte . . . . . § 22. § 117.
Schickſal der königl. Beamten . . . . . § 23. § 122.
IV. Bildung der Stadtgemeinde.
Vorbereitung . . . . . § 24. § 125.
Königliche Privilegien . . . . . § 25. § 128.
Standesverhältniſſe der Bürgerſchaft . . . . . § 26. § 132.
Partheikampf der Stände . . . . . § 27. § 137.
Ausgleichung in der Stadtverfaſſung . . . . . § 28. § 146.
Verhältniß der Gemeinde zum Biſchoff . . . . . § 29. § 151.
Zu den königlichen Beamten . . . . . § 30. § 162.
V. Kampf der Städte mit der Reichsgewalt und Anerkennung ihrer Freiheit . . . . . § 31. § 168.

Anhang.

Schickſal der Römiſchen Stadtverfaſſung im Exarchat und in Rom.

Einleitung . . . . . §. 32. S. 176.
I. Exarchat.
Römiſche Unterbeamte . . . . . § 33. § 179.
Militärbeamte . . . . . § 34. § 180.
Gerichtsbeamte . . . . . § 35. § 192.
Titularwürden . . . . . § 36. § 201.
II. Rom . . . . . § 37. § 202.

Auflösung der abgekürzten Citate.

Böhmer, Regesten = Regesta chronologico-diplomatica Regum atque Imperatorum inde a Conrado I. usque ad Henricum VII. Francof. 1831. 4.

Carli, Antich. Italiche = Delle Antichità Italiche P. IV. Mil. 1790. 4.

Carli, Append. = Appendice di documenti spettanti alla P. IV. delle Antichità Italiche. Mil. 1791. 4.

Eichhorn, = Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 1. 2. Fünfte Ausgabe. Gött. 1843. 8.

Fant., Fantuzzi = Monumenti Ravennati. T. 1—6. Ven. 1801—4. 4.

Fumagalli, Cod. Ambr. = Codice diplomatico Sant-Ambrosiano. Mil. 1805. 4.

Fumagalli, Antich. Long. Mil. = Delle antichità Longobardico-Milanesi. Vol. 1—4. Mil. 1792. 93. 4.

Galletti = Del primicero della sante sede apostolica e di altri ufficiali maggiori del sagro palagio Lateranese. Roma, 1776. 4.

Giulini = Memorie spettanti alla storia — di Milano. P. 1—9. Mil. 1760. 4.

Hüllmann = Städtewesen des Mittelalters. Bd. 1—4. Bonn 1826—1829. 8.

Leo, Lomb. Städte = Entwicklung der Verfassung der Lombardischen Städte. Hamb. 1824. 8.

Leo, Ital. Geschichte = Geschichte der Italiänischen Staaten Th. 1. 2. Hamb. 1829. 8.

Lupi = Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis. Vol. 1. 2. Bergomi, 1784. 90. fol.

Marini = I papiri diplomatici, Roma 1805. fol.

Morbio = Storia dei municipi Italiani, Vol. 1 — 5. Mil. 1836 — 41. 8.

Mur., Muratori = Antiquitates Italicae medii aevi. T. 1—6. Mediol. 1738 — 42. fol.

Mur., Scriptt. = Rerum Italicarum scriptores T. 1—25. Mediol. 1723 — 51. fol.

Pagnoncelli = Sull' antichissima origine dei governi municipali nelle città Italiane. T. 1. 2. Bergamo, 1823. 8.

Savigny = Geſchichte des Römiſchen Rechts im Mittelalter Bd. 1 — 3. Zweite Ausg. Heidelberg 1834. 8. Bd. 4. 1826.

Tirab., Tiraboschi, Non. = Storia dell' augusta badia di S. Silvestro di Nonantola. T. 1. 2. Modena 1784. 85. fol.

Tirab., Mod. = Memorie storiche Modenesi. T. 1—4. Modena 1793. 4.

Ughelli = Italia sacra T. 1—10. Rom. 1644 sqq. fol. [1])

W., Walter = Corpus juris germanici antiqui. T. 1 — 3. Berol. 1824. 8.

1) Die zweite, ſehr vermehrte Ausgabe Venet. 1717 sqq. habe ich nur für einige Punkte, wo es ausdrücklich bemerkt iſt, benutzen können.

Einleitung.

1. Europa verdankt die Cultur des Civilrechts Ueberlieferungen aus der alten, insbesondere der Römischen Welt. Sein öffentliches Recht ist Germanischen Ursprungs.

Die städtische Verfassung, die zwischen beiden gewissermaßen in der Mitte steht, wird von den Einen auf Römische, von den Andern auf Germanische Wurzel zurückgeführt.

In neuster Zeit ist jene Ansicht für die Länder Romanischer Zunge besonders von Savigny geltend gemacht worden, und sein Vorgang war wohl nicht ohne Einfluß darauf, daß Eichhorn selbst die Entstehung der Deutschen Städte-Verfassung an Römische Einrichtungen anzuknüpfen versucht hat.

Wir beschränken uns hier auf die „große Streitfrage“ über den Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit, insbesondere wieviel davon Römischen, wieviel Germanischen Einflüssen zuzuschreiben sei? Gelänge es zu zeigen, daß jene hier wenig oder nichts

gewirkt, so wäre merkwürdig genug das Städteweſen des Mittelalters auf den zwei Punkten, wo es ſeine höchſte Blüthe erreicht hat, in den Niederlanden und in der Lombardei, rein aus Germaniſcher Wurzel entſproſſen, alſo auch dieſe Form unſres öffentlichen Lebens überwiegend als Erzeugniß des Germaniſchen Geiſtes anzuſehen.

Erſtes Kapitel.

Untergang der Römiſchen Stadtverfaſſung in der Lombardei.

Savigny's Anſicht. [1])

2. Während ältere Schriftſteller die Aufhebung der Römiſchen Stadtverfaſſung durch die Longobarden [2]) oder ſelbſt ſchon durch die Griechen [3]) annehmen und die Freiheit der Lombardiſchen Städte erſt ſpät im Mittelalter entſtehen laſſen [4]), hat zuerſt Savigny [5]) die ununterbrochene Fortdauer der vollſtän-

---

1) Geſchichte des Römiſchen Rechts im Mittelalter Bd. 1. Kap. V.

2) Muratori, Lupi, Fumagalli, Spittler.

3) Maffei.

4) Sigonius, Sismondi, H. Leo unter Otto I., Muratori um das Jahr 1000.

5) Novelli hält die Fortdauer der Römiſchen Stadtverfaſſung für möglich, jedoch ohne eigene Obrigkeiten. Pagnoncelli ſtimmt in der Hauptſache mit Savigny überein, ſchrieb aber ſpäter als dieſer.

digen Römiſchen Municipal-Verfaſſung mit Senat und ſelbſtgewählten Gerichts-Obrigkeiten für die Romanen unter der Herrſchaft der Oſtgothen, Griechen, Longobarden, ſodann unter den Fränkiſchen und Deutſchen Königen behauptet; „dunkel freilich und ruhmlos“, bis durch den Eintritt der Lombarden in die Römiſche Stadtgemeinde, den nach Niebuhrs Hypotheſe Otto I. als politiſche Maaßregel bewirkt haben ſoll, ihr neue Kraft und Bedeutung verliehen ward. „Die angeerbte Römiſche Municipal-Verfaſſung gab dem erweiterten Gemeinweſen Form und Haltung, und der aufgenommene (Lombardiſche) Ritteradel theilte den Städten ſeinen gewaltthätigen Stolz, ſeine Kriegsluſt und ſeinen Freiheitsſinn mit.“ [6]) In dieſem Sinne war die Freiheit, die ſie Kaiſer Friedrich I. gegenüber behaupteten, insbeſondere die erweiterte Jurisdiction der ſtädtiſchen Obrigkeiten, „keine Uſurpation“, ſondern „gleichförmig entwickeltes Herkommen“, welches durch den Coſtnitzer Frieden anerkannt ward.

Beweiſe für dieſe Anſicht.

3. Der Beweis der Fortdauer Römiſcher Stadtverfaſſung in Italien iſt unwiderleglich geführt für die Zeit des Oſtgothiſchen Reichs [1]), das Italien nicht unbedingt von dem Oſtrömiſchen Reich losriß und worin ſich daher ſelbſt die höheren Theile der Reichsverfaſſung weſentlich unverändert erhielten. Desgleichen für

6) Savigny Bd. 3. S. 108.

1) Savigny Bd. 1. §. 104. S. 336.

die Zeit der Griechiſchen Herrſchaft [2]) bis ins achte Jahrhundert. Für Ravenna und Rom unter Pabſt und Kaiſer wird ſie gleichfalls, jedoch mit einer weſentlichen Beſchränkung behauptet, die ihren Urſprung in der vorhergehenden Griechiſchen Periode haben ſoll, nehmlich dem Verluſt des Hauptſtücks ſtädtiſcher Freiheit, den ſelbſtgewählten Gerichts-Obrigkeiten, an deren Stelle die vom Exarchen, ſpäter vom Pabſt ernannten Dativi traten [3]), während unter den Longobarden die ſtädtiſche Freiheit ſich vollſtändig erhielt und ſpäter neu belebt von hier aus auf jene Theile von Italien überging [4]). Die Beweiſe für jene Behauptung ſollen im Anhang geprüft werden. Hier nur die von Savigny ſelbſt veranlaßte Bemerkung, daß die Stadtfreiheit, gerade umgekehrt wie das Civilrecht, nicht von Ravenna zu den Lombarden [5]), ſondern von dieſen dorthin kam. Man möchte ſchon hierin eine Hindeutung auf Germaniſchen Urſprung finden.

Insbeſondere für das Longobardiſche Reich.

1) Allgemeine Gründe.

4. Daß der Beweis ſeiner Theſis für das Longobardiſche Reich am ſchwierigſten ſei, hat Savigny wohl ſelbſt gefühlt und ihn deshalb ans Ende geſtellt.

---

2) Savigny §. 105—108. S. 342 folg.
3) Savigny §. 109—116. S. 357 folg.
4) Savigny §. 132. S. 458.
5) Savigny Bd. 4. S. 5.

Ihre Durchführung für alle übrigen Germanischen Reiche sollte ihm den Weg dazu bahnen. Prüfen wir seine Beweisgründe.

Die Möglichkeit der Fortdauer Römischer Stadtverfassung ist abhängig von der Fortdauer einer freien, mit Landeigenthum versehenen Römischen Nation, und diese scheint mir durch Savigny's Ausführung [1]) gegen jeden Zweifel geschützt. Den Beweis der Wirklichkeit jener, die daraus noch nicht folgt, leitet er durch die Bemerkung ein [2]), „daß es ganz an geschichtlichen Zeugnissen fehlt, wodurch eine wesentliche Veränderung in dem Zustand der Städte während der nächsten fünf Jahrhunderte nach der Lombardischen Eroberung bewiesen werden könnte. Halten wir uns also bloß an bestimmte Zeugnisse, so haben wir keinen Grund, vom Anfang der Lombardischen Herrschaft an bis gegen das Jahr 1100 einen wechselnden Zustand anzunehmen, vielmehr hat eine und dieselbe Freiheit oder Unfreiheit diesen ganzen Zeitraum hindurch gedauert."

Allerdings fehlt es an jedem ausdrücklichen Zeugniß sowohl für die Vernichtung der Römischen Stadtverfassung bei der ersten Einwanderung der Longobarden oder in einem spätern Zeitpunkt, als für deren Wiedererweckung. Allein jene angenommen, finden sich für diese oder eigentlich für die Entstehung einer ganz neuen Stadtfreiheit Anknüpfungspunkte genug in

1) Savigny Bd. 1. §. 117—119.
2) Savigny §. 121. S. 415.

den Revolutionen der sechs ersten Jahrhunderte des Mittelalters, und selbst indirekte Zeugnisse dafür, daß diese die Entwicklung des Städtewesens gefördert haben. Also schon diese aus der Continuität rechtlicher Zustände hergenommene Vermuthung muß ich bestreiten. Da sich in der Zwischenzeit hinreichende Entstehungsgründe für die Lombardische Städtefreiheit finden, so ist sie nur dann aus der Römischen Municipal-Verfassung abzuleiten, wenn dieser Zusammenhang erwiesen werden kann. Sodann möchte ich gegen den Ausdruck Einspruch erheben, der glauben läßt, Municipal-Verfassung sei für die Römer die einzig mögliche Form der Freiheit, ohne diese seien sie nothwendig der Unfreiheit verfallen gewesen. Ihre Unterwerfung unter Königliche Gerichtsbeamte kann keines Falls für Unfreiheit gelten, denn diese hatten sie mit den Germanen gemein. Und sollten sie auch, wie es allerdings wahrscheinlich ist, in Longobardischer Zeit von der Volksgemeinde (exercitus) ausgeschlossen und der Vogtei des Königs unterworfen gewesen sein, Unfreiheit im strengen Sinn war dieß nicht; und seitdem der Fränkische Heerbann alle Einwohner des Gaues umschloß, findet sich davon keine Spur mehr.

Der erste Beweisgrund ist sodann „die Analogie der Ereignisse bei Gründung anderer Germanischer Reiche in Römischen Ländern, des Burgundischen, Westgothischen, Fränkischen“. Bei der Vollständigkeit des Beweises für diese Reiche und der sonst bemerkten Gleichförmigkeit ihrer Einrichtungen mit dem Longobardischen

iſt jene Analogie gewiß nicht zu überſehen. Aber ſie bildet jedenfalls nur ein unterſtützendes Argument, und verliert ihre zwingende Kraft nicht nur durch ſpecielle Beweiſe für das Gegentheil, ſondern auch ſchon durch den Nachweis von Umſtänden, die die Longobarden veranlaſſen konnten, es hierin anders zu halten als jene Völker. Als ſolche betrachte ich nicht bloß ihre größere Rohheit im Vergleich mit andern Germaniſchen Stämmen, ſondern auch den eigenthümlichen Charakter ihrer Beſitznahme Italiens als einer eigentlichen Eroberung, durch die ſie mit dem bisherigen Beherrſcher des Landes, dem oſtrömiſchen Kaiſer, in einen fortgeſetzten hartnäckigen Kampf verwickelt wurden, während bekanntlich Oſt- und Weſtgothen und ſelbſt die Franken ſich als Bundesgenoſſen des Kaiſers gerirten und dadurch auch zu den Romanen in ein freundlicheres Verhältniß geſtellt waren [3]). Ferner ihre mehr ariſtokratiſche Verfaſſung, die nach König Clephs Tode in der Theilung der Herrſchaft unter 35 Duces oder Unterkönigen hervortritt und gleich Anfangs die Veranlaſſung ſein konnte, in den einzelnen Städten, wo dieſe Duces reſidirten, eine andere Gewalt nicht zu dulden, auch das

3) Nur ſo viel ſcheint mir richtig, hingegen Gaupp, die german. Anſiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des Röm. Weſtreichs, Breslau 1844, in der Durchführung dieſes Gegenſatzes für alle Germaniſchen Reiche im Einzelnen zu weit zu gehen. Die regelmäßige Landtheilung der Longobarden widerſpricht ſeinem Syſtem, erklärt ſich aber leicht daraus, daß dieſe, nachdem ſie etwas zur Ruhe gekommen, einſehen mußten, dieß regelmäßige Verfahren ſei noch vortheilhafter als Raub und Todtſchlag.

reiche Stadtgut zu ihrer Dotation wegzunehmen [4]), alſo die Römiſche Gemeinde ihrer öffentlichen und Privatrechte zu berauben, d. h. — ſie aufzuheben.

„Ein zweiter Grund“, fährt Savigny [5]) fort, „liegt in den ſchon erwähnten freien Verfaſſungen des zwölften Jahrhunderts. Daß dieſe, den Römiſchen Municipien ſo ähnlich, völlig neu erdacht ſein ſollten, iſt ſchwer zu glauben, ſchwerer noch, wenn man alle Umſtände erwägt. Zwiſchen den alten Municipien und dieſen neuen Republiken müßten volle fünf Jahrhunderte ohne alle Stadtverfaſſung angenommen werden. Tradition konnte über dieſen Zeitraum nicht hinausgereicht haben, am wenigſten bis zu allgemeiner, lebendiger Wirkung auf das Volk. Noch weniger darf der alten Literatur ein ſolcher Einfluß auf jenes Zeitalter zugeſchrieben werden. Am erſten noch könnte man auf das Beiſpiel des benachbarten Exarchats denken, welches von den Lombarden durch Einführung ſtädtiſcher Verfaſſung wäre nachgeahmt worden. Allein gerade im Exarchat war ein Haupttheil ſtädtiſcher Freiheit, nehmlich eigene Gerichte unter ſelbſtgewählten Obrigkeiten, ſeit Jahrhunderten gänzlich verſchwunden, ſo daß auch die Nachahmung die Entſtehung der neuen Republiken nicht erklären kann. Aber alles iſt deutlich, wenn man annimmt, daß die Römiſchen Municipien nie aufgehört haben, und daß das zwölfte Jahrhundert lediglich die Wiederbelebung alter, nie unterbrochener For-

4) Vergl. unten §. 8. Note 16a.

5) S. 416.

men herbeiführte. Nimmt man dieſes an, ſo iſt auch jene Tradition von uralten Zeiten her begreiflich: in den Senaten der Städte, ſo tief ſie verſinken mochten, war eine ſolche Tradition möglich, die bei ganz aufgelöſter Verfaſſung nirgends einen feſten Punkt gefunden hätte, auf welchem ſie hätte ruhen mögen. Dabei iſt höchſt merkwürdig ein Zeugniß aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts, welches die Lombardiſchen Republiken ausdrücklich mit der alt-Römiſchen Städteverfaſſung zuſammenſtellt [6]: unter welcher Zuſammenſtellung nach den angegebenen Gründen nicht eine bloße Vergleichung mit einem längſt untergegangenen, nur aus Büchern bekannten Zuſtande, ſondern vielmehr Erhaltung und Entwicklung dieſes Zuſtandes ſelbſt verſtanden werden muß."

Daß Otto von Freiſingen ſelbſt dieß bei den angeführten Worten gedacht habe, darauf führt ſein Ausdruck nicht. Ueberdieß wäre es gleichgültig, denn ſein Urtheil über den Urſprung der Stadtverfaſſungen, die er vor Augen ſah, hätte für uns geringes Gewicht. Die Aehnlichkeit dieſer Republiken mit denen der alten Welt mußte dem gelehrten Deutſchen Biſchoff beim erſten Betreten des claſſiſchen Bodens auffallen, und nicht Mehr als dieß, nicht einmal bewußte Nachahmung jener durch die Lombarden ſeiner Zeit, ſagen ſeine Worte aus.

6) *Otto Frising.* II. 13. In civitatum quoque dispositione ac rei publicae conservatione, antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam.

Und freilich, das ist dem Kenner der Geschichte nicht denkbar, daß die Lombarden des zwölften Jahrhunderts, wie sie das Civilrecht aus den wiederaufgefundenen Rechtsbüchern Justinians als eine feine Kunst in die Gerichte und ins Leben wieder einführten [7]), so auch die Verfassung ihrer Städte nach dem Titel der Pandekten: ad municipalem gemodelt hätten. Also, wenn nicht in Büchern, so muß durch lebendige Tradition in den Stadtsenaten das Vorbild Römischer Stadtverfassung den Lombarden des zwölften Jahrhundert überliefert sein? Wir leugnen zuvörderst, daß mehr als eine ganz allgemeine Aehnlichkeit zwischen diesen Lombardischen Republiken und den Römischen Municipien bestehe, zu deren Erklärung es der Annahme einer solchen Tradition durchaus nicht bedarf. Tüchtige Verfassungen lebenskräftiger Gemeinwesen werden überhaupt nicht nach fern hergeholten Vorbildern erfunden, sondern sind das Produkt heißer Partheikämpfe und praktischer Weisheit, welche in Maaß und Form eine Ausgleichung der streitenden Gegensätze zu finden versteht. Und sollte der juristische Bildungstrieb der Germanen, der sich im Mittelalter in der Hervorbringung der mannigfaltigsten corporativen Formen so sinnreich und fruchtbar erwies, hier versagt haben? Zweierlei wirkt in der Geschichte stets zusammen, ein Princip des nothwendigen Zusammenhangs mit der Vorzeit und ein

7) Savigny Bd. 5. S. 201. „Die Glossatoren — traten als buchgelehrte Reformatoren auf, und ihrer gewonnenen bessern Einsicht sollte sich die Praxis fügen.“

Princip freier Erzeugung des Neuen; diesem Letztern wird bei der vorliegenden Ansicht wohl nicht genug Einfluß zugestanden.

„Ein dritter Grund, fortdauernde Verfassung anzunehmen", heißt es ferner [8]), „liegt in der ohnehin anerkannten Fortdauer des Römischen Rechts, die sich bei ganz zerstörter Gerichtsverfassung der Römer kaum denken ließe."

Allerdings konnte die fortdauernde Kenntniß und Anwendung des Römischen Rechts am leichtesten und vollständigsten durch geschlossene, rein Römische Richter-Collegien vermittelt werden, — wenn es solche gab. Wenn aber, wie später gezeigt werden wird, sich nirgends eine Spur von solchen zeigt, so müssen schon andere Mittel der Erhaltung des Römischen Rechts aufgesucht werden. Als ausreichend dürften folgende zu betrachten sein.

In dem System der persönlichen Rechte, wo in der Regel jeder nach dem Rechte seines Stammes lebte, war es Familiensache, dieß Recht zu kennen. Die professiones erhielten die Beziehung zu demselben im Allgemeinen, die einzelnen juristischen Handlungen, in deren Form seine Eigenthümlichkeit besonders hervortrat, seinen Inhalt im Andenken. Nur so erklärt sich die Fortdauer des Römischen Rechts als persönliches bis ins zwölfte Jahrhundert, wo auch nach Savigny's Annahme die rein Römischen Stadtgerichte längst anderen Einrichtungen Platz gemacht hatten.

8) S. 418.

Freilich, ohne alle Unterstützung durch eigentlich rechtskundige Personen würde dieß nicht ausgereicht haben. Als solche sind vor Allem die Notarien zu nennen [9]). Doch gab es nicht, wie man nach Analogie jener Ansicht annehmen müßte, Römische und Longobardische Notarien; sondern schon König Liutprand verlangte von ihnen ohne Unterschied die Kenntniß und Anwendung des einen und andern Rechts, je nach der Geburt der Partheien [10]). Diese Kenntniß beschränkte sich freilich auf ziemlich gedankenlose Ueberlieferung der hergebrachten Formeln.

Mehr wurde von dem Richter gefordert, wenn er bei Leitung und Entscheidung des Prozesses das Geburtsrecht eines Römers zu berücksichtigen hatte. Aber mußte er deshalb nothwendig selbst ein Römer von Geburt sein? Aus der rein Longobardischen Zeit fehlt es hierüber an allen Nachrichten, und den Grundsatz der Fränkischen Zeit auf jene zu übertragen ist deshalb unmöglich, weil der Longobardische Richter ohne Schöffen urtheilte [11]). Die Notarien mit ihrer freilich mangelhaften Kenntniß des Römischen Rechts mögen in ähnlicher Weise ausgeholfen haben wie im funfzehnten Jahrhundert in Deutschland die Gerichtsschreiber [12]). In der Fränkischen Zeit aber war es Grundsatz, daß jeder Parthei ihr Geburtsrecht durch Schöffen ihrer

9) Savigny Bd. 1. §. 140. S. 478 folg.

10) L. Liutpr. 90.

11) Den Beweis hiervon s. unten §. 11.

12) Wir finden sie öfters als Richter in königlichem Auftrag. S. unten §. 11. Note 4.

Nation gewieſen wurde [13]). Es genügte alſo für den Römer, daß Römiſche Schöffen mit zu Gericht ſaßen; welcher Nation die vorſitzende Obrigkeit angehörte, war für ihn gleichgültig. Dieß ſind die Judices oder Scabini Romani, welche Savigny (S. 418 folg.) als Beweis für die Exiſtenz Römiſcher Stadtgerichte anführt, die aber nach dem Geſagten dazu nicht dienen können. Da ſie übrigens äußerſt ſelten [14]) und Schöffen mit Angabe einer andern Nationalität noch weniger genannt werden [15]), ſo iſt wahrſcheinlich der ganze Grundſatz frühzeitig außer Gebrauch gekommen.

---

13) Noch zu Ende des 10ten Jahrhunderts wird er in den Prozeſſen des Kloſters Farfa, das Longobardiſches Recht hatte, von Römiſchen Richtern anerkannt. S. die Placita von 998. 1010. 1011. 1014. bei *Galletti, del primicero della santa sede apostolica. Rom.* 1776. 4. Appendice de' documenti No. 21. 26. 27. 28. 30.

14) Außer den judices Romani in der vorigen Note, die zugleich Richter der Stadt Rom und nach dem daſelbſt geltenden Römiſchen Territorialrecht ſind, finde ich einen judex Romani juris im Exarchat (Urk. v. 1062. *Mur.* V. 616.) und in Longobardiſchen Urkunden iſt mir nur ein einziges Mal der Ausdruck scabini Romani vorgekommen. Pl. v. 880 in Turin, *Mur.* I. 360. Da es nach Aufzählung ſämmtlicher Beiſitzer in der Urkunde heißt: scavinus Romani, ſo ſteht dahin, ob nur der letzte oder alle als Römiſche Schöffen bezeichnet werden ſollen. Der Abt des Kloſters Novalicio vindicirt einen gewiſſen Maurinus als ſeinen servus. Der Kläger hatte als Geiſtlicher, vielleicht auch der Beklagte Römiſches Recht. — Die judices civitatis, welche allerdings ſehr häufig vorkommen, kann ich nicht wie Savigny S. 419. Note d. mit jenen für identiſch oder gar für Römiſche Stadtmagiſtrate halten. Vgl. unten §. 14. Note 16.

15) In den Placitis Note 13. werden um des Kloſters Farfa willen judices Longobardi oder Longobardorum zugezogen, weil die judices der Stadt Rom nur das daſelbſt geltende Römiſche Recht kannten und anwendeten.

Es mochte ſchwierig ſein, in den geſchloſſenen Schöffen-Collegien ſtets Mitglieder der verſchiedenen Nationen zu haben; und dem eigentlichen Zweck wurde genügt, wenn ſie nur der verſchiedenen Rechte kundig waren. In den Schöffenſtühlen, aus welchen die Formeln und Gloſſen der Longobardiſchen Geſetze hervorgingen, war dieß wirklich, wie wir aus dieſen ſehen, der Fall [16]).

2) Specielle Zeugniſſe.

5. Schienen die allgemeinen Gründe nicht überzeugend, ſo wird es um ſo mehr auf die ſpeciellen Zeugniſſe für die Fortdauer der Römiſchen Stadtverfaſſung ankommen. [1])

1) Die meiſten derſelben ſind aus kirchlichen Quellen entlehnt, in denen die Einwohner einer Stadt theils als eigentliche Gemeinde bezeichnet, theils nach den alt-Römiſchen Ordnungen unterſchieden werden ſollen.

Ein päbſtliches Schreiben vom J. 890 [2]) iſt überſchrieben: „Stephanus . . . sacerdotibus atque omnibus judicibus, Clero et populo, seu universae generalitati Placentiae commorantibus. Savigny findet darin die deutliche Bezeichnung der Stadt Placentia „als eigentliche Gemeine“. Darunter wäre natürlich die Römiſche Stadtgemeinde zu verſtehen, aber nicht abzuſehen, warum der Pabſt die Longobarden in

16) S. unten S. 28. Note 40.

1) Savigny §. 122. S. 421.

2) *Fantuzzi* VI. p. 2.

Piacenza, die zu jener Zeit längſt gute katholiſche Chriſten geworden, ausgeſchloſſen haben ſollte. Es iſt aber klar, daß der Pabſt ſein Schreiben an alle Einwohner der Stadt, Prieſter, Beamte, Geiſtliche und Laien richtet, die er ſehr paſſend als Geſammtheit der zu Placentia Wohnenden zuſammenfaßt, ohne damit anzudeuten, daß ſie eine Gemeinde im bürgerlichen Sinne bilden, deſſen nicht zu gedenken, daß ſie es im kirchlichen Sinne wirklich waren. Derſelbe Ausdruck kommt auch ſonſt vor, wo an eine Stadtgemeinde nicht gedacht werden kann. [3])

Auch populus in jenem Schreiben und in andern Urkunden dem Clerus entgegengeſetzt bezeichnet nicht die Bürgergemeinde, ſondern das Volk im kirchlichen Sinne, (λαός) die Laien[4]). Im Gegenſatz von milites begreift

3) *Anastasii Bibl. Vitae Pontif. Mur. Scriptt.* III. 1. *p.* 159. cuncta generalitas istius provinciae Italiae. — *Caroli* II. *conventus Ticin. Pertz, Mon. Leg.* I. *p.* 531. *cap.* 12. ipsi vero Comites et Vasalli seu reliqua generalitas.

4) Deren Zuſtimmung zu Handlungen, die zunächſt die Kirche betreffen, öfter bemerkt wird. So beſtätigt 789 der Erzbiſchoff von Mailand den Mönchen den Beſitz der Baſilika des heil. Ambroſius, una et populo plene favente animo. (*Fumagalli*) *Antichità Long. Mil.* I. 242. — Carl der Dicke geſtattet 880 die Schließung einer Gaſſe (semita), welche durch das Kloſter des heil. Ambroſius führte, pro qua supradictus Petrus Abbas a venerabile Antistite Anspertum seu Comite Alberico seu cuncto Clero et populo devotissime petiit. *Fumagalli, Cod. dipl. Ambros.* 118. p. 482. — Ebenſo bitten clerus et populus, die den Biſchoff gewählt, in der ſolennen Formel um deſſen Conſecration, *Mur.* I. 1010. und populus allein in derſelben Beziehung für die Geſammtheit der Stadtbewohner und Diözeſanen kommt vor in Urk. v. 700 oder 715. *Mur.* V. 325. —

populus die nicht ritterbürtigen Einwohner der Stadt, wozu Longobarden sowohl als Römer gehörten, ohne daß damit ihre Vereinigung zu einer eigentlichen Gemeinde angedeutet würde [5]).

Vorzüglich aber soll in mehreren von Päbsten und Bischöffen an Lombardische Städte gerichteten Sendschreiben die Ueberschrift „ordini et plebi“ die Erhaltung des Ordo, d. h. des Senats, also der Grundlage Römischer Municipal-Verfassung beweisen. In den Briefen Gregors des Großen [6]) gewinnt dieß dadurch besonderen Schein, daß sie bald nach der Longobardischen Eroberung, also in einer Zeit geschrieben sind, wo die Fortdauer Römischer Municipal-Verfassung am glaublichsten ist; sodann dadurch, daß sie jeden Falls nur an die Römischen, nicht an die Longobardischen Einwohner jener Städte gerichtet sein können, da Letztere noch Arianer waren. Allein da in diesen Briefen nicht von einer verfassungsmäßigen Thätigkeit des Ordo als Corporation die Rede ist, sondern die Glieder der kirchlichen Gemeinde ihrem verschiedenen Stande nach angeredet werden, so ist es eben nur die herkömmliche Titulatur, die der Pabst den Senatoren auch in ihrer augenblicklichen Unterdrückung durch die Longobardischen Ketzer nicht versagte. Noch mehr. In dem Schreiben des Pabstes Johann VIII. († 882)

---

posteaquam me populus Pistoriense in loco Episcopati elegerunt. Cf. *Cod. Carolin.* 85. unten §. 9. Note 7.

5) S. unten §. 19. Note 8.

6) Von Savigny S. 421. Note a. angeführt.

an die Lombardiſche Stadt Valva [7]), desgleichen in einem Schreiben des Erzbiſchoffs von Benevent an die Lombardiſche Stadt Aliſa vom Jahre 988 [8]), welche beide dieſelbe Ueberſchrift führen, iſt die Beſchränkung auf die Römiſchen Einwohner nicht denkbar, da dieſe längſt mit den Longobarden zu einer kirchlichen Gemeinde verbunden waren, und jene Schreiben offenbar an dieſe gerichtet ſind. Für die Fortdauer des rein Römiſchen Ordo ſind ſie alſo keines Falls ein Beweis. Man könnte aber annehmen, daß die Longobarden bereits in die Römiſche Bürgergemeinde eingetreten, alſo unter Ordo und Plebs mitbegriffen ſeien. Für die Zeit Pabſt Johann VIII. († 882) wird dieß Savigny ſelbſt nicht behaupten, und zu Ende des zehnten Jahrhunderts hatten ſich neue Stände gebildet, die mit jenen Römiſchen nichts als den allgemeinen Gegenſatz einer höhern und niedern Stufe gemein hatten. So werden wir denn von ſelbſt darauf geführt, daß jene Ausdrücke eben nur dieſen allgemeinen Gegenſatz in Anwendung auf ganz verſchiedenartige Standesverhältniſſe bezeichnen [9]), wie denn ſchon bei Gregor dem Großen die andern

7) *Mur.* I. 1010. Clero, ordini et plebi sanctae Valvensis ecclesiae. Hier werden ausdrücklich Ordo und Plebs als Abtheilungen der kirchlichen Gemeinde, nicht der Stadt bezeichnet. Vgl. Savigny a. a. O. Note g.

8) *Mur.* I. 1014. Clero, ordini et plebi consistenti in Alifis. Auch hier ſind es Claſſen der Einwohner, nicht Ordnungen einer Bürgerſchaft. Vgl. Savigny a. a. O. Note h.

9) Ebenſo erklärt Savigny Bd. I. S. 299 Note n. in einer Fränkiſchen Urkunde Senatus für Adel.

Ausdrücke „nobilibus et plebi“ damit wechseln [10]). Ihre Beibehaltung und Uebertragung auf ganz andere Verhältniſſe erklärt ſich daraus, daß ſie zum alten Canzleiſtyl der Römiſchen Curie gehörten, der ſich in einer Zeit gebildet, wo in der That die geſammte Bevölkerung des Römiſchen Reichs durch die Municipal-Verfaſſung in dieſe beiden Klaſſen, Ordo und Plebs, getheilt war. So kommen dieſe Ausdrücke ſelbſt in einem Schreiben des Pabſtes Gregor II. an die Thüringer vor [11]), bei denen Bonifacius bekanntlich keine Römiſche Municipal-Verfaſſung fand. Die Beweiskraft auch der ältern Zeugniſſe iſt hierdurch völlig aufgehoben.

2) Entſcheidender wäre es, wenn Römiſche Municipal-Behörden in ihren Amtsfunktionen in Longobardiſcher oder ſpäterer Zeit vorkämen. In der That wird dieß behauptet.

a) Gregor der Große trägt in einem Briefe dem Biſchoff von Firmum, einer Stadt des Herzogthums Spoleto, auf, von einem Einwohner des Stadtgebiets eine Schenkung anzunehmen und dieſe durch gesta

10) Daß dieſer Ausdruck nur bei Griechiſchen Städten vorkommt, was Savigny S. 422 etwas künſtlich für ſeine Anſicht deutet, ſcheint mir zufällig. Daß Gregor es mit dieſen Ueberſchriften überhaupt nicht ſo genau nahm, beweiſen *Ep.* III. 25. IV. 2. VII. 20. XI. 4. 16., wo der erſte Stand gar nicht genannt und doch ſicher mit gemeint iſt.

11) *Mur.* I. 1009. ſagt: Et haec quidem usitatior forma Pontificiae Cancellariae olim fuit; ita ut Gregorius II. Papa hanc etiam adhibuerit, ad Thuringiae populum scribens. Dennoch findet er in ſeiner ſchwankenden Weiſe für die Longobardiſchen Städte darin einen Beweis der Fortdauer Römiſcher Verfaſſung.

municipalia bestätigen zu lassen [12]). Zu diesen mußten der Municipal-Magistrat oder Defensor, drei Curialen und der Exceptor mitwirken [13]). Deren Existenz in einer Longobardischen Stadt scheint also hierdurch unmittelbar gewiß. Die Beweiskraft dieses Zeugnisses würde ich in Verbindung mit andern nicht bestreiten können. Völlig isolirt, wie es dasteht, glaube ich es anders deuten zu müssen. Daß eine Schenkung über 500 Solidi unter Römern nur durch gesta municipalia bindend werden könne, stand fest, und deshalb verwies Gregor hierauf. Wie die Vollziehung dieser Formalität für Unterthanen des Longobarden-Reichs möglich sei, sagt er nicht. Man konnte vor den Magistrat einer benachbarten Römischen Stadt gehen, da es bei diesen Handlungen der freiwilligen Gerichtbarkeit auf Zuständigkeit nicht ankam. Oder man half sich, wie es eben ging. Drei oder vier Mitglieder der ehemaligen Curie, die noch immer für die Angesehensten unter den Römern galten, mögen als Zeugen zugezogen worden sein [14]), ein Römischer Tabellio, an dem es nie fehlte, verfaßte das Protokoll. Uebrigens muß diese

12) Savigny S. 422. Note b. *Greg. Ep. XII.* 11. — percepta primitus donatione legitima, — gestisque municipalibus alligata.

13) *L.* 151. *Th. C. de decur.* (12., 1.). *Arcad et Honor.* Municipalia gesta non aliter fieri volumus quam trium Curialium (*al.* Principalium) praesentia, excepto magistratu et exceptore publico. Für den Defensor *L.* 9. §. 1. *J. C. de defensor.* (1., 55.) *Nov.* 15.

14) Auf eine solche unvollständige Form der gesta municipalia deutet die *lex Rom. Utinensis* bei Savigny S. 448. Note k.

Geſchäftsform bei den Longobardiſchen Römern bald ganz außer Gebrauch gekommen ſein. Wenigſtens iſt uns ſonſt keine Erwähnung, kein Beiſpiel ihres Gebrauchs aufbehalten.

b) In einer Placentiniſchen Urkunde vom Jahre 721 ſoll der Schreiber derſelben ſich exceptor civitatis Placentinae nennen [15]); Exceptor aber ſei der Schreiber der Curie, und deren Daſein durch ihn außer Zweifel geſetzt. Ich kann nicht umhin, zunächſt die Thatſache, ſodann die Folgerung in Zweifel zu ziehen. Fumagalli, der die Urkunde zuerſt in den Antichità Longobardico-Milanesi bekannt gemacht, bezeichnet darin die entſcheidenden Worte als unleſerlich. In ſeinem ſpätern Werke, dem Codex dipl. Ambrosianus hat er ihre Entzifferung gegeben. Daraus folgt jeden Falls, daß ſie ſchwierig zu leſen waren, und die ſpätere Entzifferung verliert dadurch allerdings an Glaubwürdigkeit [16]). Wie leicht konnte ihn ſeine Gelehrſamkeit, die er in der Note des zweiten Werkes ausbreitet, hierbei irre führen. Der Zweifel gegen die Richtigkeit der Entzifferung wird dadurch noch erhöht, daß, wie Savigny ſelbſt bemerkt [17]), in allen andern Longobardiſchen Urkunden, bekanntlich eine große Zahl, der Schreiber ſtets notarius, zuweilen mit dem Zu-

---

15) Savigny S. 422. Note c.

16) Savigny a. a. O. „Dadurch wird indeſſen ſeine ſpätere Entzifferung dieſer Worte nicht im Geringſten verdächtig.“

17) Ebendaſelbſt Note d.

ſatz: civitatis Mediolanensis und dergl. [18]), genannt wird. Und ſelbſt angenommen, er hätte ſich hier Exceptor genannt, würde aus dieſer Singularität der Benennung auf ein von allen übrigen Fällen abweichendes Verhältniß, auf das Daſein einer Römiſchen Curie, deren Schreiber er geweſen wäre, mit Sicherheit geſchloſſen werden? Wie leicht konnte es jenem geiſtlichen Notar, dem der Römiſche Sprachgebrauch aus dem Exarchat oder aus alten Formularen bekannt war, einfallen, dieſen ſeltenen und deshalb vornehmer ſcheinenden Titel zu gebrauchen.

c) Ein beſonders entſcheidender Beweis für die Fortdauer der Curie ſelbſt bis ins eilfte Jahrhundert ſoll in der Verordnung der Kirchenverſammlung zu Pavia vom J. 1022 liegen, worin übereinſtimmend mit Juſtinians Novellen geſagt wird, daß Prieſter, welche ſich verheirathen, in die Curie ihrer Stadt eintreten müſſen. An ein ſinnloſes Nachſchreiben unanwendbarer Geſetze ſei hierbei nicht zu denken, da das Juſtinianiſche Geſetz darin noch eine kleine Abänderung erhalte [19]).

---

18) Dieſer Zuſatz deutet hier ſo wenig als in Comes civitatis oder judices civitatis auf erhaltene Stadtverfaſſung.

19) *Concilium Ticinense, Mansi* XIX. p. 347. Lege enim Nicaena quicumque ex clero cum qualibet muliere habitaverit, — deponitur; Lege autem Justiniana aeque deponitur, et curiae civitatis, cujus est clericus, traditur —. Servient itaque cum filiis patres in curia, id est curam super his tantum in publico habebunt, quae ad solam ecclesiae utilitatem forensem pertinebunt: — ut qui noluerunt intus, id est in ecclesia servire ut clerici,

Dieß iſt allerdings auf den erſten Blick ſehr auffallend, und dennoch fällt auch dieſer Beweis völlig weg, wenn man die wunderbare Sprachverwirrung des Mittelalters, die den Sinn Römiſcher Worte auf das mannichfaltigſte verkehrt hat, bei Interpretation jenes Zeugniſſes berückſichtigt. Zu den Worten nehmlich, die einen ſolchen Wechſel der Bedeutung erfahren haben, zum Theil in Verbindung mit wunderlichen Etymologien, gehört auch curia.

Von dem Verſammlungsort des Römiſchen Senates, der Hoſtiliſchen Curie, ging dieſe Benennung bekanntlich auf das Rathhaus der Municipien und ſodann auf den Municipal-Senat ſelbſt, den Ordo über. Nun iſt es merkwürdig, daß in Gallien, wo unter Gothen, Burgundern und Franken die Römiſche Stadtverfaſſung ſich erhielt, jenes Wort nicht nur in der Römiſchen Bedeutung vorkommt[20]), ſondern auf die Germaniſchen Obrigkeiten überging, wahrſcheinlich zunächſt weil auch dieſe in den Städten die Rathhäuſer zu ihren Gerichtsſitzungen benutzten. Ein Capitular Ludwig des Frommen gebraucht curia geradezu für Gericht und zwar für das (nicht ſtädtiſche) Criminalgericht, wie auch die lächerliche Ableitung a cruore andeutet[21]),

---

serviant foris, id est in publico ut laici. *Augusti* (König Heinrich II.) *Edictum* §. 1. p. 355. Quod si fecerit, servata Justiniani Augusti aequitate, curiae civitatis tradatur, cujus est clericus. Jure etenim manebit miser in curia, quem ecclesiae regula depositum ejecit ab ecclesia.

20) Savigny Bd. 1. §. 95—98.

21) *Leg. Long. Lud. pii* 4. *Walter* III. p. 623. Constitutum

desgleichen wird die Königliche Gerichts- und Hofhaltung curia Regis genannt [22]). In Italien dagegen verschwindet unter den Longobarden der Ausdruck curia [23]), jede Stadt hat aber ihre curtis Ducis als Gerichtsstätte [24]), worin beiläufig eine Bestätigung unserer Ansicht von der Aufhebung der Römischen Stadtverfassung durch die Longobarden liegt. Selbst der Königliche Hof und Fiskus hieß curtis Regis [25]). Erst mit der Fränkischen Herrschaft wird das Wort curia in den oben angegebenen abgeleiteten Bedeutun-

---

est, ut nullus laicus crimen clericis audeat inferre. Testimonium clerici adversus laicum nemo recipiat. Nemo enim clericus vel diaconus vel presbyter pro qualibet causa intret in curiam, nec ante judicem causam dicere praesumat. Quoniam omnis curia a cruore dicitur et immolatione simulacrorum (?). Stellen aus späterer Zeit hat *Du Cange h. v. No.* 4.

22) *Du Cange v. curia No.* 7. 8. Dieser Sprachgebrauch hat sich bekanntlich durch das ganze Mittelalter auch für die Deutschen Könige erhalten. Daher auch der von Friedrich II. eingesetzte Hofrichter Judex curiae heißt.

23) Nur im Exarchat erhält er sich, selbst für das Gebäude. Savigny Bd. 1. §. 112.

24) Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts, also aus Fränkischer Zeit, erwähnen die curtis Ducis in Turin, Asti, Mailand, Verona, Trient, Lucca; der Longobardische Ursprung ist aber durch die Beziehung auf den Dux unzweifelhaft. *Mur.* I. 150. 456. 481. 504. 527. 557. 718. II. 972. *Fumagalli Cod. dipl. Ambr. No.* 94. 131. In Mailand scheint sie im zwölften Jahrhundert in Privatbesitz übergegangen und Beiname von Familien zu sein, *Giulini* V. 546. 562. und ein Platz hat daher seinen Namen il corduso.

25) *Du Cange v. curtis No.* 4. führt dafür zahlreiche Stellen der Longobardischen Gesetze an.

gen unter den Longobarden einheimiſch und bleibt es bis in ſpätere Zeit [26]). An die Stelle von curtis Regis für den Fiskus in den Longobardiſchen Geſetzen ſetzt daher die Gloſſe ums Jahr 1000 curia (Regis) [27]), was man in der damaligen Sprachverwirrung vielleicht nur für eine andere Flexion deſſelben Wurzelworts hielt. Curiales ſind die fiskaliſchen Beamten [28]), und die alte, durch Iſidor dem Mittelalter überlieferte Ableitung von cura [29]) vermittelt den Sprachgebrauch, da cura oder curia auch für den Dienſt eben dieſer Curiales genommen wird [30]).

---

26) Daher die curia Papalis ſchon im zwölften Jahrhundert, Urk. v. 1108. 1198. bei *Mur.* II. 11. 18. und die Lehnhöfe, z. B. curia Mediolanensis 2. *Feud.* 10. und ſonſt.

27) *Glossa ad Edict. Rothar.* 153. *Walter* I. p. 704. Denſelben Sinn hat curia vielleicht auch in *Petri Except. Leg. Rom.* I. 37., obgleich in Frankreich allerdings auch die ſtädtiſche Curie gemeint ſein könnte. Vgl. Savigny Bd. 1. §. 98. Note e.

28) In der *Lex Rom. Utinensis* ums Jahr 900 geſchrieben. Die Beweisſtellen dafür, daß Curiales hier fiskaliſche Beamte ſind, finden ſich bei Savigny Bd. 1. §. 129. S. 451 folg.

29) *Nonius* I. 278: Curiam a cura dictam Varro designat de vita populi libro secundo. *Isidor.* IX. 4. Curiales — idem et decuriones. Et dicti Curiales, quia civilia munera procurant et exequuntur.

30) Für cura in dieſem Sinne ſ. *Lex Rom. Utin.* V. 2. curiales — qui ipsam curam — agere debent. XII. 1, 1. curiales — nisi sua curam faciunt. Nam si — illa cura agere non potuerint. 2. curialem hominem non licet — in alia civitatem habitare aut curam agere. 3. Minores etates — in cura publica nullus eos presumat mittere. 10. Judices publicos, qui fiscales causas judicant vel exigunt — ipsa judiciaria et cura agunt. Für curia in demſelben Sinne IX. 15. Curiales, — nam de cu-

Von dieſen wie von andern öffentlichen Dienſtleiſtungen war die Geiſtlichkeit ſchon nach Römiſchem Recht befreit [31]), ein Privileg, das natürlich für denjenigen verloren ging, der zur Strafe degradirt wurde. Allein das Römiſche Recht verordnete noch mehr, der Degradirte ſollte zur Strafe in die Curie ſeiner Stadt eintreten, alſo die beſtimmten Laſten eines Curialen übernehmen [32]). Dieß deutete man nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters ſo, daß er das läſtige und nicht ehrenvolle Geſchäft eines fiskaliſchen Beamten, Steuerempfängers, Zöllners u. ſ. w. [33]) zu übernehmen habe, und nur in dieſem Sinne haben mehrere Quellen dieſer Zeit die Römiſche Beſtimmung aufge-

---

ria sua non exeat. XII. 1, 4. Si curialis — et pro illa curia, quam ipse agebat. 5. omnem curiam vel publicum ei concedatur, ut non ea agat. 6. ad ipsa curia agendo tenentur obnoxius. Vgl. Note 31.

31) *L.* 1. 2. 7. 9. 11. 19. 21. 24. *Th. C. de episc. et cler.* (16., 2.). *L.* 6. *J. C. de ep. et cler.* (1., 3.). — Für das Mittelalter *L. Rom. Utin.* XVI. 1, 1. = *L.* 2. *Th. C. cit.* Clerici nulla alia cura officii agere non debent, nisi tantum ecclesiasticas causas agant. Vielleicht gehört auch hierher *L. Rom. Utin.* XVIII. 11. = *Interpr. Nov. Val. tit.* 12. Clerici — curas publicas agere non debent. — Diaconus, qui ex Curiales parentes natus est, aut ipsas curias agat, — aut pro se vegarium det, qui ipsas agere debeat. Similiter vero nullum clericum liceat alias curas agere nisi ecclesiarum.

32) *L.* 39. *Th. C. de episc. et cler.* (16., 2.). *L.* 53. §. 1. *J. C. de ep. et cler.* (1., 3.).

33) Läſtig nicht bloß durch die Mühwaltung, ſondern auch durch die Verhaftung des ganzen Vermögens.

nommen [34]). Nichts andres iſt es alſo auch, was Pabſt Benedict VIII. und König Heinrich II. auf der Kirchenverſammlung zu Pavia im J. 1022 für den Fall der Verehelichung eines Geiſtlichen nach Juſtinians Vorgang verordnen, wobei ſelbſt das ſchöne Wortſpiel mit curia und cura nicht fehlt [35]), nur mit der Modifikation, daß der ſtraffällige Geiſtliche nicht dem königlichen Fiskus, ſondern der biſchöfflichen Kirche in ihrer fiskaliſchen Verwaltung dienen ſoll.

Durch dieſe Erklärung wird, wie ich glaube, jede Schwierigkeit, insbeſondere der Widerſpruch, daß der Eintritt in die Curie in dieſer Zeit nicht mehr herabwürdigend oder drückend und dennoch eine Strafe geweſen ſei [36]), beſeitigt; von der andern Seite freilich auch der aus jenen Stellen abgeleitete Beweis für die Fortdauer Römiſcher Stadtſenate zerſtört.

---

34) Für Frankreich *Capitular.* VI. 128, *Balux.* I. *p.* 631. (= *Addit.* III. 34.). Lector, Subdiaconus, Diaconus, Presbyter, si clericatus honorem contempserint, curiali conditioni cum suis facultatibus subjiciantur. Für Italien *Lex Rom. Utin.* XVI. 1. *Walter* III. p. 737. aus *L.* 39. in Note 32. Si quis episcopus clericum suum — in seculares causas conversare viderit — et si eum pro malitia sua de gradum suum dejecerit, et si ipse clericus pro sua voluntate officium clericati dimiserit, a fescales judices ipsi conjungantur; et si ipsi clericus de bona gente est — inter ipsos curiales officium publicum faciat.

35) S. oben Note 19. — Serviant itaque — in curia, id est curam — in publico habebunt.

36) Die Worte des Kaiſers: manebit miser in curia, drücken dieß ſehr beſtimmt aus, und ich wüßte nicht, welches „rhetoriſche“ Motiv auf dieſen Ausdruck geführt haben könnte, wenn der Eintritt in die Curie ehrenvoll und vortheilhaft war.

3) Die Nachrichten aus dem Leben des Lanfrancus († 1089) ſollen unzweideutige Zeugniſſe für das Daſein einer freien Verfaſſung in ſeiner Vaterſtadt Pavia enthalten, welche zugleich als eine alte Einrichtung beſchrieben werde [37]). Allein da die Freiheit der Lombardiſchen Städte nach der gewöhnlichen Meinung (oben Seite 2.) im zehnten Jahrhundert ihren Anfang genommen hat, Pavia insbeſondere ſchon zu Anfang des eilften dem Kaiſer trotzt [38]), in der Mitte deſſelben Jahrhunderts Mailand bekriegt [39]) und hierin auf unzweideutige Weiſe ſeine Unabhängigkeit bethätigt, ſo iſt nicht abzuſehen, was die Zeugniſſe aus dem Leben des Lanfrancus, das in dieſelbe Zeit fällt, für den Römiſchen Urſprung dieſer Stadtfreiheit beweiſen ſollen. Ueberdieß kann ich ſie nicht von ſtädtiſchen Behörden, ſondern nur von dem berühmten Schöffenſtuhl zu Pavia verſtehen, von deſſen ausgebildeter Jurisprudenz uns die Unterſuchungen von Blume über die Gloſ-

37) Die von Savigny a. a. O. S. 424 angeführte Stelle aus dem Leben des Lanfrancus lautet: Hic Papia civitate oriundus fuit. Parentes illius, ejusdem urbis cives, magni et honorabiles habebantur inter suos concives. Nam, ut fertur, pater ejus de ordine illorum, qui jura et leges civitatis asservabant, fuit. — In ipsa aetate sententias depromere sapuit, quas gratanter jurisperiti vel praetores civitatis acceptabant. Meminit horum Papia.

38) Im J. 1014 empört ſich die Stadt gegen K. Heinrich II. und bedroht ihn in ſeinem Palaſt. Nach ſeinem Tode 1024 zerſtört ſie dieſen und wird 1026 von Conrad II. dafür gezüchtigt.

39) Ums Jahr 1056. *Arnulph. hist. Med.* III. 6.

ſen der Longobardiſchen Geſetze ohne Zweifel merkwürdige Aufſchlüſſe geben werden [40]).

4) Endlich die merkwürdige Verfaſſung von Friaul und Iſtrien [41]) kann, eben weil ſie eigenthümlich iſt und weil ſich in dieſen kurz vor Carl dem Großen noch Griechiſchen Ländern ähnlich wie im Exarchat mehr Römiſches erhalten haben kann, als in den ältern Lombardiſchen Provinzen, für die Erhaltung Römiſcher Stadtverfaſſung in dieſen nichts beweiſen. Wir werden übrigens ſogleich Veranlaſſung haben, auf dieſe eigenthümliche Verfaſſung von Friaul und Iſtrien zurückzukommen.

Insbeſondere Lex Romana Utinensis. [1])

6. „Jedoch ſicherere und vollſtändigere Nachricht von dem Zuſtand der Longobardiſchen Römer, als alle bisher genannten Quellen, giebt", nach Savigny [2]),

40) Dieſe Gloſſen, und ebenſo die Quaestiones ac monita, die beide in den Anfang des eilften Jahrhunderts geſetzt werden, geben insbeſondere davon ein anſchauliches Bild, wie die verſchiedenen Volksrechte, vorzüglich Longobardiſches und Römiſches, von jenen Schöffen gekannt und mit einander verglichen wurden, meiſt ſchon damals zu Gunſten des Römiſchen Rechts. Z. B. *Glossa ad Edict. Roth.* 235. *Walter* I. p. 727. Sed tota haec altercatio nihil valet: debet enim esse ut legitur in Romana lege.

41) Savigny S. 425.

1) Dieſen von dem erſten Fundort hergenommenen Namen behalte ch bei, um der Unterſuchung über den Urſprung des Werks nicht zu präjudiciren. Ich citire nach *Walter Corp. jur. germ.* III. *p.* 691 *sqq.* Ueber die neuerlich in St. Gallen aufgefundenen Handſchriften ſ. Zeitſchr. für geſch. R.-W. XI. S. 213.

2) Bd. 1. §. 123—131. S. 426 folg.

„eine Lombardiſche Bearbeitung der (Weſtgothiſchen) Lex Romana“, und ich geſtehe gern, daß die meiſterhafte Benutzung dieſer dunkeln, aber höchſt merkwürdigen Quelle mich am längſten an Savigny's Anſicht gefeſſelt hat. Auch mußte ich ihm Recht geben, wenn er gegen Troya behauptet [3]), durch Geringſchätzung könne das Gewicht dieſes Zeugniſſes nicht beſeitigt werden, es komme darauf an, eine andere Deutung als die ſeinige zu verſuchen. Ich habe mir daher die Mühe nicht verdrießen laſſen, dieſe barbariſche Schrift von Neuem möglichſt vorausſetzungslos durchzugehen, und nach dem von Savigny aufgeſtellten, unzweifelhaft richtigen Princip, daß die bewußten Abweichungen von dem Original als Zeugniſſe des Verfaſſers für den ihn umgebenden Rechtszuſtand gelten müſſen [4]), von dieſem mir ein Bild zu machen verſucht. Das nächſte Reſultat meiner Forſchung ſtimmte in den Hauptpunkten mit der Savignyſchen Darſtellung überein; gegen die allgemeine Folgerung daraus für die vorliegende Frage blieben mir jedoch bedeutende Zweifel, und ſchließlich haben mich dieſe zu einer Lö-

3) Zeitſchr. für geſch. R.-W. Bd. XI. S. 215 folg.

4) Ueber die Anwendung dieſes Princips kann jedoch Meinungsverſchiedenheit ſtattfinden, inſofern es bei einem ſo barbariſchen Schriftſteller ſchwer iſt, bewußte Abweichung und gedankenloſe Corruption zu unterſcheiden. So möchte ich gleich die erſte von Savigny S. 436 Note a. angeführte Stelle, die in der Hauptſache, nehmlich der Zahlung des Strafgeldes an eine civitas, mit Text und Interpretatio des Weſtgothiſchen Geſetzbuches übereinſtimmt, und nur quinta pars in quinque partes corrumpirt, nicht als ein ſicheres Zeugniß anſehen.

sung geführt, durch welche auch dieses stärkste Zeugniß für die Fortdauer Römischer Stadtverfassung unter den Longobarden beseitigt wird. In der nun folgenden Entwicklung werden daher die unmittelbar sich ergebenden Thatsachen von den daraus gezogenen Schlüssen, durch deren Verschmelzung Savigny seiner Darstellung eine verführerische Evidenz gegeben, sorgfältig getrennt werden.

Vollkommen überzeugend scheinen mir zuvörderst die für das Vaterland der Schrift, im Allgemeinen Italien, und ihr Zeitalter, Ende des neunten oder Anfang des zehnten Jahrhunderts, angeführten Gründe. Insbesondere lassen die häufig vorkommenden Fürsten (principes) im Gegensatz des selten erwähnten Königs (Rex), ferner das ausgebildete Lehnswesen [5]), darüber keinen Zweifel, daß Zustände des Fränkisch-Longobardischen Reichs in der angegebenen Zeit beschrieben werden, wo die Macht des fernen Königs gesunken, die seiner großen Vasallen fast bis zur Unabhängigkeit gestiegen war. Eben so wenig kann die Bestimmung des Werkes als einer lex Romana, eines Römischen Rechtsbuchs für Römer, zweifelhaft sein, wobei jedoch nicht zu vergessen ist, daß die Römer als Unter-

5) *L. Rom.* I. 2, 2. *p.* 691. Quicumque homo beneficio de qualecumque rem ad Principem per suum servitium reciperit. III. 19, 2. *p.* 708. Si forsitan parentes — aliquid per suo servitio a Principe de fisco habuerint concessum et hoc postea ipsi parvuli per negligentia de suos tutores perdiderint. — Für das persönliche Dienstverhältniß zwischen Vasallen und Lehnsherrn werden gleich noch mehrere Stellen anzuführen sein.

thanen des Germaniſchen Königs das öffentliche Recht der Germanen im Allgemeinen theilten. Im Einzelnen ergiebt ſich für ihre rechtlichen Zuſtände Folgendes:

A. Standesverhältniſſe. Der Hauptſtandesunterſchied iſt der des privatus, der einer beſtimmten patria (= civitas), Stadt angehört, daher patrianus (= civis), Bürger genannt, und des miles, qui cotidie in servitium Principis adstat, in obsequio Principum, dem Vaſallen eines Fürſten [6]). Es iſt alſo der Zuſtand, der auch in Deutſchland ſeit dem zehnten Jahrhundert allmählig ſich entwickelte, da nur die Vaſallen des hohen Adels unter dem Namen der Ritterſchaft den waffenfähigen Theil der Nation bildeten. Die andere Hälfte derſelben finden wir hier in naher Verbindung mit Städten, die dort erſt ſpäter und nur für einen Theil der nicht ritterbürtigen Bevölkerung eintrat. Alſo Stadtverfaſſung, die zu Anfang des zehnten Jahrhunderts in Italien noch nicht neu entſtanden, die nur ein Reſt Römiſcher Einrichtungen ſein kann, iſt hierdurch gewiß. Savigny findet darin noch mehr. Er ſetzt ohne Weiteres voraus, nur dieſe Stadtbürger (privati patriani) ſeien Römer, die milites Longobarden, weil nach ſeiner Anſicht alle Römer zwar zu Stadtgemeinden vereinigt waren, die außerhalb der Städte wohnenden Longo-

6) *L. Rom.* II. 1, 2. *p.* 695. Hier wird der patrianus privatus, privatus homo einer Seits dem miles, qui cotidie in servitium Principis adstat anderer Seits entgegengeſetzt. *Ibid.* 7. iſt von milites, qui in obsequio Principum sunt, die Rede.

barden hingegen ſämmtlich und ausſchließend die kriegeriſche Lehnsmannſchaft des Königs oder der Fürſten bildeten. Allein unſre Quelle deutet den Unterſchied der Nationalität dieſer beiden Stände, und was die nothwendige Folge geweſen wäre, einen Unterſchied des Geburtsrechts nirgends auch nur mit einem Worte an. Halten wir uns ſtreng an den Charakter der Schrift, als einer für Römer beſtimmten lex Romana, ſo müſſen wir daraus, daß auch die Verhältniſſe der milites darin beſtimmt werden, vielmehr folgern, daß auch dieſe Römer und mit den altae personae, die in ganz gleichen Verhältniſſen ſtehen, identiſch ſeien [7]).

B. Gerichtsverfaſſung. 1) Arten der Richter. Zwei Gegenſätze, die ſich zum Theil berühren, ſind hier zu bemerken.

Einmal werden unterſchieden judices privati und judices fiscales oder publici [8]). Savigny hat deren Bedeutung auf völlig befriedigende Weiſe erklärt [9]). Publicus oder fiscalis judex iſt hier,

7) *L. Rom.* II. 1, 6. p. 695. Privati und altae personae werden hier in Bezug auf den Gerichtsſtand auf ähnliche Weiſe unterſchieden, wie II. 1, 2. privati und milites. Savigny a. a. O. S. 444. Note f. iſt geneigt dieſe altae personae für vornehme Römer zu halten. Aber warum nicht auch die milites, da unſere Schrift einer Zeit angehört, wo die Rangverhältniſſe durchgängig durch die Stellung im Feudal-Syſtem beſtimmt waren, und auch Römer in die Vaſallenſchaft ſelbſt des Königs eingetreten waren. Beweiſe unten §. 19. Note 12.

8) *L. Rom.* I. 8. p. 693. — omnes judices, aut fescales sint aut privati, hoc sciant — dieſe Worte fehlen im Urterte ganz.

9) Savigny §. 126. S. 144.

wie nach Fränkiſchem Sprachgebrauch, jeder königliche oder Reichsbeamte, alſo nach entwickeltem Feudalſyſtem auch der Princeps, der ſeine Amtsgewalt vom Könige zu Lehn trug [10]), und deſſen Vaſall [11]); privatus judex der aus einer kleinern rechtlichen Verbindung hervorgehende Partikulärrichter. Für dieß Letztere iſt entſcheidend, daß der actor ecclesiarum, ſonſt advocatus ecclesiae genannt, der Kirchenvogt, der über die Hinterſaſſen der Kirche richtet, als Beiſpiel eines privatus judex angeführt wird [12]).

Nach dieſem Begriff müßte auch der ſtädtiſche Richter, wenn es einen ſolchen gab, zu den privati judices gerechnet werden, und in der That läßt ſich dieß aus den einzelnen Aeußerungen unſrer Schrift mit Sicherheit folgern, wenngleich ſie es nirgends ausdrücklich ſagt.

Zweitens nehmlich ſetzt ſie den judex de patria (Stadtrichter) den Principes entgegen, und legt jenem die ordentliche Gerichtbarkeit in geringern Sachen über die privati patriani bei, ganz wie in andern Stellen dem judex privatus, während an beiderlei Orten den Principes als judices publici die höhere Gerichtbarkeit über eximirte Perſonen (milites,

10) *L. Rom.* II. 1, 6. p. 695. ſetzt daher den privati oder mediocres judices die seniores Principes entgegen.

11) Daß auch die milites in obsequio Principum eine öffentliche Richtergewalt haben konnten, ſcheint *L. Rom.* II. 1, 7. zu ſagen.

12) *L. Rom.* I. 18, 2. p. 698. Si quicumque homo ad duos judices, ad puplicum et ad privatum (hoc est privatus, qui actor ecclesiarum est) — causa habere voluerit. Vgl. Savigny a. a. O. S. 443. 2.)

altae personae) und in allen wichtigern Sachen vorbehalten wird [13]).

Als judex privatus, d. h. als ein aus der ſtädtiſchen Genoſſenſchaft hervorgehender Partikulärrichter, wird der judex de patria aber unzweifelhaft auch dadurch charakteriſirt, daß er ſeine Richtergewalt nicht von oben, vom Könige oder ſeinen Stellvertretern, ſondern durch Wahl der Bürger empfängt [14]).

Dieß iſt für unſere Hauptfrage ein höchſt wichtiger Umſtand. Der Fränkiſchen Reichsverfaſſung iſt nehmlich die Wahl einer richterlichen Obrigkeit für eine Stadt und ihr Gebiet durch die Gerichtsuntergebenen ganz fremd. Für die Römiſchen Municipal-Magiſtrate, insbeſondere auch die Defenſoren, war dieß charakteriſtiſch. Und ſo liegt alſo hierin das unzweideutigſte Zeugniß für erhaltene Römiſche Stadtverfaſſung.

13) S. unten Note 18 u. 20.

14) *L. Rom.* I. 10. De Defensoribus civitatum. 1. Quicumque judex qui in patria constituitur, per consensu eorum, qui in ipsa patria sunt, ipsa judiciaria recipere debent; quod sub se judex illa judiciaria sine consensu bonorum hominum de ipsa patria per sua cupiditate prendere presumpserit, secundum legem V. libras auri fisco solvere cogatur. Der von *L.* 1. *Th. C.* 1, 10. und der *interpretatio* ganz abweichende Ausdruck läßt keinen Zweifel über die Beweiskraft der Stelle zu. Weniger beſtimmt iſt *ibid.* 3. In omni loca tales Judices elegantur —. Auch einen cancellarius (de alia regione?) ſoll der ſtädtiſche Richter nicht sine consensu de suos patrianos annehmen. *L. Rom.* I 11, 2. Die unmittelbar darauf folgenden Worte: ut si ipsum Judicem de illa judiciaria tollerent (*sc.* patriani), ſcheint auf Abſetzung des Richters durch die Bürger oder auf Nichtwiedererwählung nach Ablauf ſeiner Amtszeit zu gehen.

Judex provincialis hat in unſrer Quelle einen weniger beſtimmten Sinn. Bald ſcheint darunter der ſtädtiſche Richter [15]), bald ein judex publicus, deſſen Gewalt ſich ja auch auf ein abgegrenztes Gebiet (Mark, Grafſchaft u. ſ. w.) bezog [16]), verſtanden zu werden.

2) Gerichtsſtand. a) In Civilſachen folgt allemal der Kläger dem Beklagten in ſeinen Gerichtsſtand. Alſo der Stadtbürger (patrianus privatus) wird vor dem Richter ſeiner Stadt (judex de ipsa patria, suus privatus judex), der Kläger mag Bürger einer andern Stadt [17]) oder Ritter ſein, der Ritter

15) So in *L. Rom.* II. 1, 7. p. 695. Quicumque homo, qui suos judices, qui in sua provincia commanent postposuerint, et ad milites, qui in obsequio Principum sunt, suas causas agere presumpserint —. Nicht entſcheidend ſcheint mir die von Savigny S. 438. Note d. auch dafür angeführte Stelle *L. Rom.* I. 6, 3., welche richtig verſtanden nur ſagt: die Judices provinciarum ſollen unpartheiiſch Gericht halten, ſo daß keine Parthei durch eigene Macht oder durch den Einfluß ihrer Lehnsherren (pro gratia de suo Seniore) den armen Gegner unterdrücke. Auch die unmittelbar folgende Stelle, *L. Rom.* I. 6, 4., welche Savigny Note e. hierher zieht, gehört nicht dahin. Die Judices provinciarum ſollen an den einzelnen Orten Steuerempfänger (actores, ſonſt curiales) beſtellen, die, wie ſie das Intereſſe des Fiskus wahrnehmen, ſo andrer Seits gegen den Armen ohne Ungerechtigkeit und Beſtechung verfahren. Wenn dieſe (actores) dagegen fehlen, ſo ſoll der Judex ſie ſtrafen. Civium iſt der *interpretatio* nachgeſchrieben und deutet auf die Klage der cives.

16) *L. Rom.* XVI. 1, 3. überweiſt die Criminalſachen der Geiſtlichen den provinciales Judices, XVI. 4, 1. und XVIII. 11. dieſelben den publici Judices. Die ſtädtiſchen Richter hatten keine eigentliche Criminal-Gerichtbarkeit. S. Note 19.

17) *L. Rom.* II. 1, 4. Si inter duos homines, qui in duas

(miles) vor ſeinem Lehnsherrn (Princeps, cui ipse militat) belangt [18]). Bürgerrecht und Lehndienſt ſind alſo die zwei Verhältniſſe, welche jeden einem andern feſtgeſchloſſenen Kreiſe verbinden, und das Erſte kann in dieſer Zeit nur als Reſt Römiſcher Einrichtungen betrachtet werden.

b) In Strafſachen. Auch die ſtädtiſchen Richter haben Strafgerichtbarkeit [19]), allein nur wegen leichter Vergehen der Bürger (privati). Die Beſtrafung von Perſonen höhern Standes (altae personae, milites) und aller großen Verbrechen (magna crimina) iſt den Königlichen Beamten oder Fürſten (Judices publici, Seniores Principes) vorbehalten [20]).

---

patrias conversant aut inhabitant, si inter eos de qualecumque causa contentio fuerit, ille qui ipsa causa accusat, ad illum judicem petat justitiam, ubi suus debitor commanet. XIX. 1. p. 734. Quicumque homo cum alio homine causam habuerit, et unus de ipsos homines fuerint de una patria, et ille inter eos alter de alia, in illa patria ipsa causa judicentur, ubi ille homo inhabitat, quem de ipsa causa ammalatur. IV. 13. p. 712. In causas inter privatos homines quod publice actiones (fiskaliſche oder Criminalklagen?) non sunt, nemini liceat ad extraneum Judicem ipsa causa in judicio mittere; nisi ante suum privatum judicem eam liberet.

18) *L. Rom.* II. 1, 2. p. 695. Si inter patrianum privatum et militem, qui cotidie in servitium Principes adstat, si inter eos de qualecumque rem causam advenerit, si ille milex illum privatum patrianum ammalaverit, Judex de ipsa patria exinde inter eos justitiam faciat; et si forsitan ille privatus homo illum militem accusaverit, ille cui militat ipse, de eo justitiam faciat.

19) *L. Rom.* I. 10, 2. 3. p. 693.

20) *L. Rom.* II. 1, 6. p. 695. Minores causas inter privatos Judices ipsi privati discutiant et judicent, de furtivo cavallo, aut de modice terre, aut de vaso domi; de istas aut de

Die Jurisdiction der ſtädtiſchen Richter iſt alſo ungefähr dieſelbe wie zu Römiſcher Zeit [21]). Die Fürſten ſind an die Stelle der Provinzialſtatthalter und des Kaiſers getreten. Andrer Seits ſchließen ſich dieſe Competenzbeſtimmungen an die bekannten Grundſätze der Fränkiſch-Longobardiſchen Geſetze [22]), wonach nur der Comes den Blutbann hat, an, ſo daß alſo die Römiſche Stadtverfaſſung als der Fränkiſchen Reichsverfaſſung eingefügt zu denken iſt.

In doppelter Beziehung weichen aber die Beſtimmungen unſrer Schrift von denen des gemeinen Fränkiſchen Reichsrechts ab, und beſtätigen hierdurch die exceptionelle Stellung dieſer Stadtgemeinden.

---

alias minores causas mediocres Judices definiant: majores vero causas inter altas personas, qui per scripta in accusationem veniunt, ante seniores Principes definiantur: et si forsitan privati Judices alciores causas ad Principes fraudare voluerint, quinque libras auri solvant. Unter minores causae könnten nach dem Sprachgebrauch dieſer Schrift auch Civilſachen verſtanden werden. S. unten Note 26. Die Beiſpiele, Pferdediebſtahl, Grenzverrükkung, Entwendung eines Hausgeräths, beweiſen aber, daß nur an Vergehen gedacht wurde. Daß in den Worten majores causas inter altas personas zweierlei, nehmlich Vergehen der altae personae und grobe Verbrechen irgendwelcher Perſonen von dem barbariſchen Verfaſſer ungeſchickt zuſammen gefaßt ſei, beweiſt theils die Analogie der Civilſachen (ſ. oben Note 18), theils *L. Rom.* XI. 8. p. 734. Si quicumque persona de criminale causa accusatus fuerit, aut de homicidio aut de magnis criminibus, de ipso crimine a Principem dicendum est, ut bonorum personarum judicia ante Principe finiatur. Vgl. noch *L. Rom.* XVIII. 2.

21) Hollweg, Handbuch des Civilprozeſſes Th. 1. §. 11.

22) *L. Long. Caroli M.* 36. 37. *Walter* III. p. 539.

Erſtens: während nach gemeinem Recht nicht nur der König ſelbſt, ſondern auch ſeine Vertreter und höhern Beamten mit den niedern eine concurrirende Gerichtbarkeit üben, ſo ſchließt hier die Gerichtbarkeit des ſtädtiſchen Richters die concurrirende der Principes aus [23]). Natürlich, denn er iſt nicht königlicher, ſondern Partikulärrichter.

Zweitens: Jeder Richter, ſelbſt der ſtädtiſche [24]), ſoll bei Uebung der Strafgerichtbarkeit den Schuldigen, ſei er Sklave oder Freier, aus dem Hauſe oder der Herrſchaft ſelbſt eines Fürſten wegholen und, ohne die Vertretung deſſelben durch den Leib- oder Grundherrn abzuwarten, richten können [25]). Nur Anzeige ſoll dem Herrn gemacht werden [26]). Es ſteht freilich

23) *L. Rom.* II. 1, 7. oben Note 15. IV. 13. oben Note 17.

24) Auch die in Note 25. 26. citirten Stellen ſcheinen die ſtädtiſchen Richter wenigſtens mit zu umfaſſen. Beſtimmt geht auf dieſe *L. Rom.* I. 10, 3. *p.* 693. In omni loca tales Judices elegantur, ut ubi malefactores et latrones invenerint, nullum hominem patrocinium reveriscant, sed ubi ipsos reos invenerint, de presente de illos justitiam faciant.

25) *L. Rom.* II. 1, 1. p. 694. Omnis judex in illa provintia, ubi constitutus est, et colonus et servus ipso ordine proprius de Principes mala sua facta et distringere et ponere faciat, sicut et de alteros homines servus; nec de eorum patronus non reputent, si secundum lege eos distringant, ut eorum patrocinio illos, qui rei sunt, non liberentur. 9. p. 695. In domos Principum si Judex provincialis qualecumque malefactorem ibidem invenire potuerit, nec actorem nec nullum hominem exspectet, sed de presente eum comprehendat et de eo secundum legem justitiam faciat.

26) *L. Rom.* IX. 30, 2. p. 729. Cum Judex qualecumque ho-

dahin, ob es den Stadt-Magiſtraten immer gelingen mochte, dieſe weſentlich Römiſchen Grundſätze gegen das Anſehen der Principes praktiſch durchzuführen.

c) Geiſtliche haben nicht bloß in rein kirchlichen Angelegenheiten, ſondern auch in Civilſachen ihren ordentlichen Gerichtsſtand vor dem Biſchoff, in Criminalſachen ſind ſie den judices publici unterworfen [27]). Jener befreite Gerichtsſtand iſt bekanntlich dem Römiſchen Recht fremd. Ebenſo dem Urtext unſrer Schrift, der Weſtgothiſchen Lex Romana [28]). Der Einfluß der Pſeudiſidoriſchen Dekretalen iſt alſo hier ſichtbar, und dieß beſtätigt die von Savigny aufgeſtellte Zeitbeſtimmung unſres Werks [29]).

d) Höhere Inſtanzen. Ob Appellation von den Römiſchen Richtern an die Principes ſtattfinde, iſt nicht ganz klar. [30]) Beſchwerden wegen verzögerter

---

minem in culpa invenerit, non antea eum judicet, quam hoc ad suum dominum vel ad suum seniorem nunciet.

27) *L. Rom.* XVI. 4, 1. p. 738. Omnis causas, quod ad religionem ecclesiasticam pertinet, Episcopus eas debet judicare. Nam omnes causas criminales ante publicos Judices finiantur. XVI. 1, 3. p. 737. Omnes causas privatas, hoc sunt minores, qui inter clericos aguntur, ad Episcopum cum aliis presbyteris judicentur. Nam si criminales causas clerici commiserint, ante provinciales Judices finiantur. XVIII. 11. p. 742. Clericus si de criminale causa ante publicum Judicem accusatus fuerit, sine omne dilatationem ipsam causam respondeat.

28) *L.* 1. *Th. C.* 16, 4. *L.* 3. *Th. C.* 16, 1. *Nov. Valentin. tit.* 12.

29) Vgl. Eichhorn D. St. u. R. G. I. §. 185. zu Ende.

30) *L. Rom.* II. 18. p. 698. — et forsitan ipsi causatores po-

Juſtiz [31]) und Klagen mitleidswürdiger Perſonen nehmen die Principes an [32]) und ſichern ihren Urtheilsſprüchen Folge durch arbiträre gegen die Unterrichter zu verhängende Strafen [33]).

3) Gerichtsbeſetzung. Alle Richter urtheilen mit boni homines [34]), auch die Principes [35]) und ebenſo der Biſchoff mit Presbytern [36]).

Der Einfluß des Germaniſchen, insbeſondere Fränſtea antea ante (*l.* ante alios) Judices ambulare voluerint, ille Judex per ordine exinde ad suum Principem rationem donet, quomodo inter eos judicavit. Der Urtext ſpricht von Consultatio Principis ante sententiam. XVIII. 11. p. 743. Similiter vero quicumque homo de sua causa Judicem in suspicionem habuerit, ut ea per rationem non judicasset, licet ipsui hominі ad alium Judicem sua justitiam inquirere. Der Urtext ſpricht von Recuſation in Form der Appellation.

31) *L. Rom.* II. 1, 5. p. 695.

32) *L. Rom.* II. 1, 6. p. 695.

33) *L. Rom.* I. 2, 4. p. 692.

34) *L. Rom.* I. 6, 2. p. 692. Quicumque Judex sciat se, cum causas judicaverit, non se abscondat in remoto loco, neque solus judicium donet, sed cum bonos homines et in aperto domo, ut quicumque intrare voluerit, licentiam habeant et ante plures homines suum judicium donet et quod rectum est judicet. Zweierlei wird hier vorgeſchrieben: 1) das Gericht ſoll nicht an einem verborgenen Orte, ſondern öffentlich gehalten werden, ſo daß, wer will, dabei ſein kann; 2) der Richter ſoll nicht allein, ſondern mit boni homines urtheilen. IV. 8, 1. p. 711. — per pactionem Judices et bonorum hominum.

35) *L. Rom.* XI. 8. p. 734. S. oben Note 20. Es muß wohl geleſen werden: ut bonarum personarum judicio ante Principem finiatur, wodurch den boni homines eine Theilnahme an der Urtheilfällung zugeſchrieben wird.

36) *L. Rom.* XVI. 1, 3. oben Note 27.

kiſchen Grundſatzes, wonach jedes Gericht außer der Gerichtsobrigkeit mit ebenbürtigen und genoſſen Urtheilern beſetzt ſein muß, während die rein Römiſche Gerichtsverfaſſung bis in die ſpäteſte Zeit nur Einzelngerichte kennt [37]), iſt hierin nicht zu verkennen. Aber das geſchloſſene Schöffenamt Carl des Großen iſt doch unter den boni homines nicht gemeint, ſonſt würden ſie den eigenthümlichen Namen Scabini führen. Ueberhaupt bezeichnet jener generelle Ausdruck in den Quellen des Mittelalters zunächſt nur vollkommen rechtsfähige Perſonen, und es entſteht daher die Frage, wer nach der in unſrer Lex Romana vorausgeſetzten Stadtverfaſſung dieſe Vollbürger ſind.

Savigny glaubt, daß es auch jetzt noch wie in den Municipien des Kaiſerreichs die Decurionen geweſen ſeien, die alſo unter dem Namen boni homines den Stadt-Magiſtrat gewählt [38]) und an der Stelle der Fränkiſchen Scabini bei Verwaltung der Gerichtbarkeit ihm zur Seite geſeſſen, und er verwirft eine andre allerdings auch mögliche Meinung, wonach unter boni homines gemeine Stadtbürger zu denken und eine mehr demokratiſche Verfaſſung der Städte anzunehmen wäre [39]). Die Gründe für die erſte Anſicht ſcheinen auch mir überwiegend, und ich glaube noch einige unterſtützende Beweiſe hinzufügen zu können.

---

37) Hollweg, Handbuch des Civilprozeſſes I. §. 11. S. 129 folg. und §. 14. S. 155 folg.

38) *L. Rom.* I. 10, 1. oben Note 14.

39) Savigny §. 128—131.

1) In der Hauptſtelle (Note 34) werden von den boni homines, welche mitrichten, ſehr deutlich plures homines, welche in den öffentlichen Gerichten als Umſtand gegenwärtig ſind, unterſchieden.

2) Die Schenkung unbeweglicher Sachen ſoll durch gesta unter Mitwirkung von boni homines, die beweglicher nur vor ſimplen Zeugen vollzogen werden [40]).

3) Bei obervormundſchaftlichen Handlungen werden einmal boni homines [41]), das andremal seniores civitatis genannt [42]), wo beidemal der Urtext von Decurionen ſpricht.

7. Und ſo iſt denn das Daſein Römiſcher Stadtverfaſſungen in allen weſentlichen Stücken, der in ſich abgeſchloſſenen Bürgergemeinde, den ſelbſtgewählten richterlichen Obrigkeiten und dem bevorzugten Stande der Decurionen für den Theil des Fränkiſch-Longobar-

---

40) *L. Rom.* VIII. 5, 1. p. 720. — si in terris — quia immobilia sunt, et gestis ligare debet, et de ipsa re traditionem faciat non absconse sed presente bonos homines —. De mobile re, si donat homo, presente testes donationem faciat. Nam de ista re, quam homo movere non potest, — gesta apud bonos homines vel curiales testes firmatas esse debent.

41) *L. Rom.* III. 19, 4. *p.* 708. Anfertigung des vormundſchaftlichen Inventars und Deponirung des vorräthigen Geldes durch den Stadtmagiſtrat (rectores loci illius) und boni homines. Die Interpr. *L.* 4. *Th. C.* 3, 19. nennt den Defensor und primates civitatis.

42) *L. Rom.* III. 17, 2. 3. *p.* 707. Beſtellung der Vormünder durch seniores civitatis ipsius cum alios Judices. *Interpr. L.* 3. *Th. C.* 3, 17. ſetzt dafür primi patriae cum judice.

diſchen Italiens, auf welchen unſre Lex Romana ſich bezieht, unwiderſprechlich erwieſen.

Für den Theil, ſage ich. Denn daß die Verhältniſſe der Römer, die ſie beſchreibt, in allen Theilen des Longobardiſchen Reichs in gleicher Weiſe beſtanden hätten, wird zwar vorausgeſetzt, aber durch nichts dargethan; und bei dem ſonſt ſo räthſelhaften Schweigen aller andern Quellen über erhaltene Römiſche Stadtverfaſſung in der eigentlichen Lombardei und Tuscien, iſt man unwillkührlich getrieben, einen Landſtrich aufzuſuchen, deſſen eigenthümliche Schickſale die Erhaltung Römiſchen Weſens mehr begünſtigt haben könnten.

Schon Savigny gedenkt der möglichen Beziehung dieſer Lex Romana auf das Exarchat, verwirft ſie aber mit Recht, weil die darin vorausgeſetzte allgemeine Landesverfaſſung darauf nicht paßt [1]). Das Exarchat war aber nicht der einzige dem Oſten zugewendete Strich von Italien, wo mit der Griechiſchen Herrſchaft Römiſche Bevölkerung und Einrichtungen ſich länger und vollſtändiger als in andern Theilen erhalten haben. Auch von Iſtrien und dem benachbarten Theil von Friaul [2]) gilt dieß, die erſt unter Carl dem Großen den Griechen bleibend genommen und dem Longobardiſchen Reiche einverleibt wurden. Nun befand

1) Savigny S. 431.

2) Friaul wurde von den Longobarden ſchon bei ihrem erſten Einfall in Italien erobert und von Alboin zu einem eigenen Ducat erhoben. Die Grenze gegen Iſtrien, das erſt Carl des Großen Sohn, Pipin, den Griechen abnahm, blieb ſchwankend.

ſich merkwürdiger Weiſe die einzige Handſchrift, deren Fundort auf die Heimath des Werks ſchließen läßt [3]), im Domarchiv zu Udine, früher in dem zu Aquileja, alſo in dem Sitze des Patriarchen, der ſchon im neunten Jahrhundert hier bedeutende Herrſchaften beſaß [4]) und im zwölften faſt ausſchließender Landesherr war, bis im dreizehnten die Venetianer ihn des größten Theiles dieſer Landſchaften beraubten [5]). Wo konnte alſo ein Rechtsbuch, nach dem die Landesbewohner von faſt ausſchließend Römiſcher Abkunft in frühern Jahrhunderten gerichtet wurden, natürlicher aufbewahrt bleiben als in dieſem Central-Archiv ihrer Provinz?

Noch merkwürdiger iſt die Beſtätigung, die die hier aufgeſtellte Anſicht über die urſprüngliche Beziehung dieſes Rechtsbuchs auf Friaul und Iſtrien aus der innern Uebereinſtimmung deſſelben mit der oben ſchon erwähnten eigenthümlichen Verfaſſung dieſer Länder erhält.

Nachricht über dieſe giebt uns eine Reihe von Urkunden, die Carli bekannt gemacht hat [6]). Die erſte und merkwürdigſte iſt ein Placitum dreier königlicher Miſſi vom J. 804, welche von Carl dem Großen den Auftrag empfangen hatten, die, wie es ſcheint, ſeit der

3) Denn, daß die beiden andern Handſchriften ſich in St. Gallen befinden, muß auch Savigny, der die Entſtehung des Werks nach Italien verlegt, für zufällig anſehen.

4) Immunitätsprivileg Lothar I. vom J. 833. *Mur.* V. 977.

5) *Carli, delle antichità Italiche P.* IV. *p.* 146 *sqq. p.* 158. *Lib.* III. *p.* 194 *sqq.*

6) *Carli, l. c. Appendix.*

Eroberung noch immer nicht völlig geordneten Verhältniſſe von Iſtrien zu reguliren und insbeſondere die Klagen der Einwohner gegen die Biſchöffe und den Dux zu erledigen.

Als Vertreter der Städte und Burgflecken von Iſtrien erſcheinen in dieſem Placitum 172 Capitanei, Primates oder Judices civitatum, die ein Weisthum über die aus der Griechenzeit überkommenen Rechte und Laſten eidlich abgeben, und, da die Gegner es nicht beſtreiten können, deſſen Anerkennung durch die Miſſi erlangen. Unter Anderem ſagen ſie *cap.* 2.:

> Ab antiquo tempore, dum fuimus sub potestate Graecorum Imperi, habuerunt parentes nostri consuetudinem habendi actus Tribunati domesticos, seu Vicarios, nec non Locoservator(*es*). — Modo autem Dux noster Joannes constituit nobis Centarchos —. Tribunatos nobis abstulit *rel.*

Unter der consuetudo habendi actus Tribunati domesticos etc. kann wohl nur das Recht, eigene Tribuni, Vicarii, Locoſervatores zu erwählen, verſtanden werden. Der Dux Johannes hatte ihnen dieſes Recht entzogen und Fränkiſche Centenarien dafür eingeſetzt. Mit dieſer Auslegung ſtimmt die zweite Urkunde überein, ein Privileg K. Ludwig des Frommen vom J. 815, welches jenes Placitum bekräftigt und den Iſtrianern ausdrücklich beſtätigt:

> Legem antiquam, ut si aliquis vestrum (nehmlich von den im Eingange angeredeten geiſtlichen und

weltlichen Vorſtänden) ex hac luce discesserit, inter vos Rectorem et Gubernatorem atque Patriarcham, Episcopos, Abbates, seu Tribunos et reliquos ordines licentiam habeatis eligendi.

Das Amt der Tribuni war zunächſt ein militäriſches, das nur durch die Einrichtung ſtädtiſcher Milizen Beziehung auf die Bürgerſchaft hatte [7]). Der Rector oder Gubernator in der zweiten Urkunde kann ſchon nach ſeiner Stellung vor dem Patriarchen nur der Statthalter der ganzen Provinz ſein, auf deſſen Ernennung alſo den Provinzialen bei ſinkender Herrſchaft der Griechen ein beſtimmter Einfluß eingeräumt worden war [8]). Für die bürgerlichen Stadtobrigkeiten können daher nur die Vicarii und Locoservatores gelten, mit denen ich die im zehnten und eilften Jahrhundert ebendaſelbſt unter dem Namen Locopositi vorkommenden ſtädtiſchen Beamten für identiſch halte [9]). Ebenſo heißen unter Juſtinian Lokal-

7) Näheres darüber bei der Verfaſſung des Exarchats im Anhang.

8) Welche Stellung er in Fränkiſcher Zeit neben dem Dux oder Marchio einnehmen konnte, iſt ſchwer zu ſagen.

9) *Carli, Appendix No.* 3. v. 932. Vertrag von Justinopolis (Capo d'Istria) mit Venedig. An der Spitze der Geſandtſchaft jener Stadt ſteht ein Locopositus, der mit ſeinen Gefährten, Scabini und Bürgern, erklärt: cum consensu totius populi nostri et nostra spontanea voluntate legationis istius causa — venimus. *No.* 5. v. 933. Friedensvertrag des Markgrafen von Iſtrien mit Venedig. Neben jenem unterſchreiben die Locopositi von Justinopolis, Trieste und Capras. *No.* 4. v. 977. Erneuerung des Vertrages zwiſchen Capo d'Istria und Venedig. Neben dem Comes Sygardus unterſchreibt der

beamte, die die Statthalter willkührlich zu beſtellen pflegten [10]), und in Lombardiſchen Städten die Vertreter des Dux oder Comes [11]), von welchen dieſe Benennung auf die Stadtmagiſtrate in Iſtrien übertragen ſein mag [12]). Doch wie dem auch ſei, der Sache nach unterſcheiden ſich dieſe Iſtrianiſchen Stadtobrigkeiten von jenen Beamten dadurch, daß ſie nicht von oben geſetzt, ſondern durch die Bürgerſchaft gewählt werden, und hierin liegt eine eben ſo unverkennbare Hinweiſung auf die alt-Römiſche Municipal-Verfaſſung, als eine merkwürdige Uebereinſtimmung mit den Beſtimmungen der Lex Romana Utinensis. Und da daſſelbe ſich für keinen andern Theil des Lombardiſchen Italiens nachweiſen läßt, ſo wird dadurch die Beziehung dieſer Lex Romana auf Iſtrien mindeſtens höchſt wahrſcheinlich.

Dagegen kommen die Decurionen oder boni ho-

Locopositus jener Stadt. *Carli P.* IV. *p.* 138. führt ein Placitum eines Comes Istriae von 990 an, wo unter den Schöffen ein Locopositus von Parenza und einer von Justinopolis iſt. *Appendix No.* 48. v. 1072 in Capo d'Istria. Unter den Zeugen zwei Locopositi und ein Judex. Selbſt noch im zwölften Jahrhundert *No.* 13. v. 1150. Im Namen der Stadt Pola leiſtet den Eid der Treue gegen Venedig Andreas Deloposito, wo es zweifelhaft bleibt, ob der Amtsname nur fehlerhaft geſchrieben oder in einen Eigennamen corrumpirt iſt, wovon ähnliche Beiſpiele ſonſt vorkommen.

10) Hollweg, Handb. des Civilprozeſſes I. S. 50. τοποτηρηταὶ, Vicarii, *Vulg.* Lociservatores.

11) S. unten §. 10. Note 5.

12) So kommt ja auch in Gallien der Römiſche Defensor unter dem Namen Vicedomus (ob Vicecomes?) vor. Savigny Bd. 1. S. 316. 327.

mines wenigſtens unter dieſem Namen in Iſtrien nicht vor. Urkunden des zehnten Jahrhunderts nennen aber als Vertreter der Stadt neben dem Locopositus Scabini [13]), und ich vermuthe deshalb, daß dieſer Fränkiſche Name, den die Lex Romana Utinensis noch nicht kennt, ſpäter auf die Mitglieder des Stadtraths, die ja in der That zugleich Schöffen des Stadtgerichts waren, übertragen worden iſt.

Die allgemeinen Verfaſſungsverhältniſſe von Friaul und Iſtrien im neunten und zehnten Jahrhundert ſtimmen mit den in der Lex Romana Utinensis geſchilderten ſehr wohl überein. Denn regelmäßig wurden dieſe Provinzen durch königliche Beamte, die bald Herzöge, bald Markgrafen, bald Grafen heißen (Principes), verwaltet [14]), und auch davon fehlt es nicht an Spuren, daß dieſe Fürſten einzelne Städte und ihre Gebiete ihren Vaſallen (milites) als Stadtgrafen weiter zu Lehen gegeben haben [15]).

---

13) *Carli Appendix No.* 3. v. 932. Vier Scabini in der Geſandtſchaft von Justinopolis. *No.* 5. v. 933. Das Friedensinſtrument zwiſchen Iſtrien und Venedig iſt unter Andern durch Scabini von Tergeste, Anastasia, Pirano unterſchrieben. In dem Placitum vom J. 990. (*Carli P.* IV. *p.* 138.) ſaßen mit dem Comes Istriae 3 Scabini von Parenza, 2 von Justinopolis, 1 von Triest, 3 von Cittanova und 1 von Pirano.

14) Die Reihe der Duces, Marchiones und Comites von Friaul und Iſtrien giebt *Carli, P.* IV. *p.* 192 *sq.*

15) Für einen ſolchen Comes civitatis, wie ſie in der eigentlichen Lombardei ſo häufig vorkommen, halte ich den Comes Sygardus, der im Jahre 977 für Justinopolis den Vertrag mit Venedig abſchließt. *Carli App. No.* 4.

Endlich erhält eine ſonſt völlig dunkle Stelle jener Schrift durch die Beziehung auf dieſe Provinz des Longobardiſchen Reichs und den oben erwähnten, von Carl dem Großen und Ludwig dem Frommen ihr ertheilten Freibrief Licht und damit unſre Anſicht ſelbſt eine merkwürdige Beſtätigung. In *Lex Rom. Utin.* XVI. 4, 2. p. 738. ſtehen die Worte, denen im Weſtgothiſchen Texte durchaus nichts entſpricht:

> Principes terrarum omnes antiquas leges eorum clementia roboravit, id est confirmavit.

Vergeblich habe ich nach einer Beſtimmung der Longobardiſchen Geſetze geſucht, wodurch den Romanen ihr altes Nationalrecht beſtätigt würde. Auf die Einwohner von Iſtrien bezogen, iſt es eben die in den Urkunden von 804 und 815 enthaltene Beſtätigung ihrer alten Verfaſſung (lex antiqua), wobei man unter den Principes terrarum entweder die beiden Miſſi und Grafen von Friaul, Ajo und Cadaloo, oder die Kaiſer, Carl den Großen und Ludwig den Frommen, verſtehen mag.

Aus einem ſolchen Freibrief würde ſich dann auch die Selbſtändigkeit und Ausſchließlichkeit der ſtädtiſchen Gerichtbarkeit der Uebermacht der königlichen Beamten gegenüber und der Anſpruch erklären, ſie den Beſtimmungen des Römiſchen Rechts gemäß ſelbſt innerhalb der Herrſchaften der Fürſten auszuüben.

Auch für die Entſtehung des Werks lag darin die natürliche Veranlaſſung. Nachdem den Einwohnern die Erhaltung ihrer Verfaſſung und damit der Genuß

ihres angeſtammten Rechts überhaupt geſichert war, mußte das Bedürfniß der Belehrung über daſſelbe aus ſchriftlichen Quellen, die mit der Griechiſchen Herrſchaft verſchwunden ſein mochten, fühlbar werden. An Gelegenheit konnte es nicht fehlen, das im Fränkiſchen Reich von den Römern gebrauchte Breviarium zu erhalten, und ein einheimiſcher Richter oder Geiſtlicher arbeitete es dem praktiſchen Bedürfniß gemäß um.

Iſt es mir gelungen, durch das Geſagte die urſprüngliche Beſtimmung dieſer Lex Romana auf die genannte Provinz als möglich oder ſelbſt wahrſcheinlich darzuſtellen, ſo iſt damit der von Savigny auf ſie gegründete Beweis für die Erhaltung Römiſcher Stadtverfaſſungen in der eigentlichen Lombardei jeden Falls entkräftet.

Gegenbeweiſe.

8. Mit der Entkräftung der von Savigny für die Fortdauer Römiſcher Stadtverfaſſung unter den Longobarden aufgeſtellten Beweiſe iſt indeß noch nicht genug gethan. Der Leſer iſt dadurch im günſtigſten Fall auf den Standpunkt des abſoluten Zweifels verſetzt und fordert natürlich eine poſitive Ueberzeugung von unſrer Theſis. Dieſe könnte vollſtändig nur durch den Beweis des thatſächlichen Untergangs oder der Aufhebung der Römiſchen Stadtverfaſſung unter den Longobarden verſchafft werden, und ein ſolcher iſt bei dem Mangel ausdrücklicher Zeugniſſe direkt zu führen unmöglich. Allein ein indirekter, mindeſtens hohe Wahrſcheinlichkeit begründender Beweis dürfte in Folgendem liegen.

Wir beſitzen bekanntlich umfaſſende Sammlungen von Geſetzen der Longobardiſchen und Fränkiſch-Longobardiſchen Könige, und eine ſehr bedeutende Anzahl von Urkunden, die kaum irgend ein öffentliches oder Privatverhältniß unberührt laſſen und uns auf dieſe Weiſe über die Zuſtände von Italien in den erſten ſechs Jahrhunderten des Mittelalters die mannichfaltigſten Aufſchlüſſe gewähren. Letzteres iſt eine Folge des häufigen Gebrauchs der Schrift, der mit dem Gewerbe der Notarien aus Römiſcher Zeit dieſem Lande geblieben war und noch ſpäter als Eigenthümlichkeit deſſelben bemerkt wird.

Wenn nun in dieſen zahlreichen hiſtoriſchen Monumenten von einem ſo wichtigen Inſtitute, wie die geſchloſſenen Gemeinden der Römer mit Senaten und Gerichtsobrigkeiten, ſich nirgends eine Erwähnung findet, ſo wird deren Exiſtenz dadurch ſo „dunkel und ruhmlos“, daß man an ihr zu zweifeln nicht umhin kann. Daß es aber an ſolchen Erwähnungen fehlt, dafür liefert Savigny's Werk den ſtärkſten Beweis. Denn mit bewunderungswürdigem Fleiß und Scharfſinn hat er den ganzen Vorrath vorhandener Quellen durchforſcht und nicht mehr entdeckt, als was in dem Obigen geprüft und nicht überzeugend erfunden worden iſt. Es wird der Bemerkung nicht bedürfen, daß ich in Aufſuchung ſolcher Spuren nicht glücklicher war.

Auffallend iſt es insbeſondere, daß in den zahlreichen königlichen Freibriefen, die in ihrer Strafclauſel regelmäßig die weltlichen und geiſtlichen Gewalten, von

der höchſten bis zur der geringſten, aufzählen, die Stadtgemeinden und ihre Vorſtände vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts durchaus nicht vorkommen [1]). Hätten dieſe früher eine rechtlich anerkannte Exiſtenz gehabt, ſo wäre dieß ſchwer zu erklären [2]).

Ueberhaupt manifeſtiren Stadtgemeinden ihr Daſein nach zwei Seiten: 1) als Glieder des Staatsorganismus durch Akte ihrer öffentlichen Gewalten; 2) als vermögensfähige Privatperſonen durch den Beſitz und die Geltendmachung von Eigenthumsrechten. Fehlt Beides abſolut, ſo wird man mit Recht die Exiſtenz der Gemeinde als juriſtiſcher Perſon beſtreiten. Eben dieß aber iſt rückſichtlich der behaupteten Römiſchen Stadtgemeinden in den frühern Jahrhunderten des Mittelalters der Fall.

1) Von öffentlichen Handlungen der be-

1) In den älteren Urkunden werden nur die königlichen Beamten aufgeführt: Dux, Marchio, Comes, Vicecomes, Sculdasio, Gastaldio, Decanus. Seit Entſtehung der geiſtlichen Herrſchaften erſcheinen neben dieſen auch Archiepiscopus, Episcopus, Abbas, Praepositus. Den Advocatus, Kirchenvogt, erwähnt z. B. Urk. von Heinrich V. vom J. 1114. *Mur.* IV. 24. In älteren Urkunden kann es auch den Stellvertreter des Grafen bezeichnen. In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wo die Stadtgemeinden und ihre Vorſtände bereits anerkannt ſind, werden Civitas, Potestas, Rectores, Consules, Capitaneus eingeſchaltet. Z. B. Urk. Friedrich I. v. 1159. *Mur.* IV. 68. vom Jahre 1164. *Ughelli* IV. 913. In einer Urkunde vom Jahre 880 von Carl dem Dicken kommt zwar communitas vor; allein dieß iſt Schreibfehler für comes, oder die Urkunde ſelbſt verfälſcht. *Mur.* I. 1024.

2) Für ſich entſcheidend iſt dieß Argument freilich nicht, ſonſt müßte es auch für Frankreich gelten, wo Savigny Bd. 1. §. 101. S. 326. gegen Mably ſeine Beweiskraft mit Recht beſtreitet.

haupteten Stadtbehörden, der Stadtsenate oder der städtischen Gerichtsobrigkeiten, findet sich nirgends eine Spur. Besonders Letzteres ist auffallend. Unter den unzähligen Protokollen gerichtlicher Verhandlungen (placita), die wir aus diesen Jahrhunderten besitzen, sollte doch wohl Eines sich auf ein Römisches Stadtgericht beziehen. Man wende nicht ein, daß ihre Jurisdiction zu gering gewesen; denn sie begriff alle Civilsachen der Römer, also unter Andern der gesammten Geistlichkeit, und wenn auch bei dem Germanischen Gerichte des Schultheißen nur selten protokollirt wurde, weil ein Notar nicht immer zur Hand war [3]), der Curie fehlte es ja nie an einem Exceptor, der nach alt-Römischer Weise die Verhandlungen der streitigen und nichtstreitigen Gerichtbarkeit verzeichnete.

2) Eigenthum der Stadtgemeinden hat Pagnoncelli [4]) in allen Jahrhunderten des Mittelalters nachzuweisen versucht, und Savigny [5]) hat sich auf diese Beweisführung gestützt. Allein ich glaube sie vollständig widerlegen zu können.

Allerdings kommen in Lombardischen Urkunden des neunten, zehnten und eilften Jahrhunderts bei Veräußerung von Grundstücken sehr häufig communia oder communalia vor, und zwar theils als nur angren-

3) Mir ist in Urkunden nur Ein Beispiel einer Verhandlung vor dem Schultheißen vorgekommen vom J. 844 in Locarno. *Mur.* I. 467.

4) *Sull' antichissima origine e successione dei governi municipali nelle città Italiche, Bergamo* 1823. 8.

5) Bd. 1. §. 120. S. 414.

zend an das übertragene Grundstück [6]), theils als Pertinenz desselben, jedoch von dessen Maaß ausgeschlossen; und zwar deshalb, weil nicht das gemeine Land selbst, sondern das Recht auf Mitbenutzung desselben die Zubehör bildete [7]). Eben hieraus wird die Natur dieser communia klar. Es sind unangebaute Strecken Landes, Wald, Weide und dergl., die von den Eigenthümern benachbarter Grundstücke gemeinschaftlich benutzt werden, also, wie schon die Agrimensoren sie beschreiben [8]), nicht res publicae oder universitatis, son-

---

6) *Lupi, Codex dipl. Bergom.* II. 210. Urk. von 947. inter adfines: Communalia. *ibid.* 319. inter coerentias — Communalia de Verdello. Hätte Lupi in seinen zahlreichen Urkunden nicht meist die Grenzbestimmungen der Aecker ausgelassen, so würden diese Fälle viel häufiger vorkommen.

7) *Lupi* I. 787. Urk. von 857. II. 423. Urk. von 1000. — extra pascuis et communaliis jugias legitimas quinque (Ausschließung vom Landmaaß des geschenkten Grundstücks) — cum — accessionibus suarum atque pascuis et communaliis et usibus aquarum (Bezeichnung als Pertinenz desselben). Daß nur das Nutzungsrecht gemeint sei, zeigt auch die Verbindung mit der Weide und dem Gebrauch der Gewässer. Aehnliche Urkunden von 1020, 1026, 1040 *ibid.* 502. 534. 606. Urk. v. 1049 bei *Morbio, Storie dei Municipi* V. *p.* 332. No. 23.

8) *Frontin.* bei *Goës.* p. 41. Est et pascuorum proprietas pertinens ad fundos, sed in commune; propter quod multis in locis in Italia communia appellata sunt. *Aggen. Urb.* p. 66. Relicta sunt et multa loca, quae veteranis data non sunt: haec variis appellationibus per regiones nominantur: in Etruria communalia vocantur, quibusdam provinciis pro indiviso. Für die Erhaltung der Benennung im Mittelalter vgl. *Du Cange v. commune, communia, communa.*

dern Miteigenthum mehrerer Privatbesitzer [9]). Wären dieß nun auch alle Bürger einer Stadt, so bliebe es doch ein privatrechtliches Verhältniß und bewiese für Stadtverfassung durchaus nichts.

Eine andere Bewandniß hat es jedoch mit dem Gemeindeland einiger Städte, welches auch unter dem Namen communia [10]) in Urkunden des eilften und zwölften Jahrhunderts vorkommt und schon von Muratori als Beweis für damals bereits wieder entstandene Stadtverfassung angeführt wird [11]).

Die Bürgerschaft von Mantua erhielt schon im J. 1014 von K. Heinrich II. ein Stadtprivileg, worin unter andern Rechten auch ihr ausgedehntes Gemeindeland (communalia), bestehend aus Waldungen, Flußufer u. A., ihr bestätigt wird. Spätere Kaiser bis auf Friedrich I. haben dieß Privileg erneuert. Bemerkenswerth ist, daß die Bürger in diesen Kaiserurkunden Arimanni genannt werden, woraus zu schließen ist, daß viele unter ihnen, vielleicht die Mehrzahl von

---

9) Daher auch bei *Agg. Urb.* Note 8. pro indiviso genannt. Ebenso in einer Urk. von 856 (*Lupi* I. 782.) pascuis, usum aque, ... accessionibus, cultum et incultum, diviso et indiviso. — Urk. v. 1033. *Morbio* V. p. 313. *No.* 8 — omnibus rebus — vineis, pratis, silvis, campis, gerbis, buscalleis, communitatis, ripis, — divisis et indivisis.

10) Auch dieser Sprachgebrauch ist alt-Römisch. *L.* 6. §. 1. *D. de divis. rer.* — communia civitatium — servus communis civitatis.

11) *Mur.* IV. 13 *sqq.* I. 729 *sqq.* Siehe unten §. 18. Note 2. 7.

freien Longobarden abſtammten. Eben dieſe mögen jenes reiche Gemeindeland urſprünglich als ſelbſtändige Markgenoſſenſchaft beſeſſen und bei Bildung der Stadtgemeinde dieſer zugebracht haben.

Auch die Stadt Piſa erhielt 1081 von K. Heinrich IV. die Beſtätigung ihrer Gemeindeweiden (communia pascua) und die Zuſicherung, daß ſie ihr weder genommen, noch zum Anbau vertheilt werden ſollen.

K. Heinrich V. beſtätigte im J. 1114 den Bürgern von Cremona den Beſitz des Gemeindelandes (communia) an den Ufern des Po, welches er ſelbſt durch frühere Privilegien ihnen verliehen. Die Exiſtenz einer freien Bürgerſchaft zu Anfang des zwölften Jahrhunderts hat ſo wenig etwas Auffallendes, als daß ſie durch die Gnade des Kaiſers Gemeindeland beſaß.

Für die Fortdauer Römiſcher Stadtgemeinden und ihres Eigenthums folgt aus Allem dieſem Nichts. Wie ausgedehnt dieß zu Römiſcher Zeit war, iſt bekannt, und billig fragt man, wohin denn die agri vectigales und non vectigales gekommen, von denen noch die Pandekten ſprechen, wenn die Gemeinden ihre Exiſtenz und ihr Vermögen aus der Longobardiſchen Eroberung retteten? Denn nirgends wird ländlicher Beſitz der Städte in den frühern Jahrhunderten erwähnt [12]), wie oft auch königlicher vorkommt [13]).

---

12) In Bergamo wird oft ein mons ipsius civitatis erwähnt; aber der Zuſammenhang zeigt, daß es nur der Berg iſt, auf dem die Stadt liegt, und deſſen Abhänge im Eigenthum Einzelner ſind; ſ. die Urkunden bei *Lupi* II. p. 35. 137. 196. 224. 236.

13) *Lupi* I. p. 788. Urkunden p. 832. 856. 920. 986. 1078.

Aber auch angenommen, die Habſucht der Eroberer hätte die Städte dieſes beſten Beſitzes beraubt: was unmittelbarer Beſtandtheil der Stadt, was im gemeinſamen täglichen Gebrauch aller Bürger iſt, und von den Römern vorzugsweiſe als res universitatis bezeichnet wird, Straßen, Plätze, öffentliche Gebäude [14]), muß der Stadtgemeinde geblieben ſein, wenn ſie nur einen Schatten von Selbſtändigkeit behielt. Aber auch dieſe Stücke finden wir im zehnten und eilften Jahrhundert im Beſitz des Königs, der ſie in den zahlreichen Immunitäts-Privilegien mit allem in der Stadt belegenen königlichen Eigenthum den Biſchöffen ſchenkt [15]).

---

14) §. 6. *Inst. de rer. div. L.* 6. §. 1. *D. de divis. rer.* Auch die Mauern und Thore der Städte gehören dahin, inſofern ſie nur quodammodo divini juris ſind. §. 10. *Inst. de rer. div. L.* 1. *pr. L.* 8. §. 2. *D. de div. rer.*

15) Die einzelnen Urkunden werden zum Theil ſpäter in der Geſchichte der Immunitäten angeführt werden, die andern ſind nach den hier angegebenen Ortsnamen und Jahreszahlen in den bekannten Sammlungen zu finden. Dem Biſchoff werden geſchenkt: die Mauern, Thürme und Thore der Stadt in Modena a. 892, 1026, 1038, Cremona a. 902, 916, 978, Bergamo a. 903, Reggio a. 942, Parma a. 962, 1027, Verona a. 967, Lodi circa a. 1000; die Straßen und Brükken in Modena a. 892, Vercelli a. 882 (pontem Nottingum, quem Nottingus Episcopus ejusdem ecclesiae mirabiliter super eo equitando (?) per legem recepit. *Ughelli* IV. 1058.), Cremona a. 882; der Markt, d. h. nicht bloß Marktrecht, ſondern der Platz (terra vacua ubi mercatum est ipsius civitatis) in Piſtoja a. 998; Flußufer und Hafen in Cremona a. 924, Vercelli a. 945, Verona a. 967, Mantua a. 1020; öffentliche Gebäude (domus publicae) in Modena a. 1038; insbeſondere das alt-Römiſche Theater in Vicenza (quoddam theatrum nostri Regni juris juxta fluvium, qui Retuna vocatur) a. 1000. *Ughelli* V. *p.* 1105. *ed.* 2. Auch über das Amphitheater zu Verona verfügt K. Berengar a. 891 als über ſein Eigenthum.

Dieſe, die Biſchöffe, bleiben auch Eigenthümer aller dieſer zum gemeinen Gebrauch der Bürger beſtimmten Flächen und Gebäude, bis die Stadt ſich von ihrer Herrſchaft befreit und mit andern Regalien auch den ausſchließenden Beſitz ihres eignen Grund und Bodens erlangt [16]). Ich glaube hiernach annehmen zu dürfen, daß ſchon die Longobardiſchen Könige bei der Eroberung das geſammte Communal-Eigenthum an ſich gezogen haben [16a]), und daß die Fränkiſchen ihnen darin nur gefolgt ſind. Eben dieſes reiche Stadtgut mag die Eroberer gereizt haben und dieß kein geringeres Motiv der Aufhebung der Stadtverfaſſung geweſen ſein, als der Trieb nach unbeſchränkter Herrſchaft.

Da die Städte in den frühern Jahrhunderten des Mittelalters kein Eigenthum hatten, ſo iſt es nicht auffallend, daß ſie auch nirgends als Parthei auftreten, ſei es bei Rechtsgeſchäften oder in Prozeſſen [17]), wäh-

---

Ughelli V. 627. Das Theater in Mailand iſt a. 1130 ſchon Eigenthum der Stadt und Gerichtshaus der Conſuln. *Giulini* V. 562.

16) Zwei Placita vom Jahre 998 zu Cremona werden in domo ipsius civitatis, dem Stadthaus, gehalten, und dieß möchte man für ſtädtiſches Eigenthum halten. Allein der Zuſatz per datam licentiam Odelrici Episcopi ejusdem Cremonensis Ecclesiae beweiſt, daß damals der Biſchoff noch Herr der Stadt und ihrer öffentlichen Gebäude war. *Mur.* II. 29. 793.

16a) Sollte es, wie oben §. 4. Note 4. angenommen wurde, zuerſt im Beſitz der Herzoge geweſen ſein, ſo übertrugen dieſe ja nach dem Interregnum, wie gemeldet wird, das Krongut auf K. Autharis.

17) Das einzige mir bekannte Beiſpiel findet ſich in einer Urkunde v. 802. bei *Tiraboschi*, *Non.* II. 36. — tibi Gulprando in persona et vice totius communis de Battona —; nachher omnium

rend von andern juriſtiſchen Perſonen, dem Fiskus, Kirchen, Klöſtern dieß häufig erwähnt wird.

Faſſen wir das Reſultat der bisherigen Unterſuchung zuſammen, ſo iſt es dieſes. Die von Savigny aufgeſtellten Beweiſe für die Fortdauer Römiſcher Stadtverfaſſung im Longobardiſchen Reich ſind nicht überzeugend. Nur in Einer Provinz, die ähnliche Schickſale gehabt, wie das Exarchat, in Iſtrien, hat ſie ſich erhalten. Für die eigentliche Lombardei und Tuscien ſind überwiegende Gründe vorhanden, ihre Aufhebung anzunehmen.

Aber wie iſt die Lombardiſche Städtefreiheit, die wir im zwölften Jahrhundert in ſo großer Blüthe ſehen, ſonſt entſtanden, wenn ſie in der Römiſchen Municipalverfaſſung nicht ihren Urſprung hat? Die Beantwortung dieſer Frage, die an ſich ſo hohes Intereſſe hat, wird auch den Beweis dieſer Negative erſt vollenden. Sie ſoll in dem folgenden Kapitel verſucht werden, und zwar in der Weiſe, daß wir das Schickſal der Städte in den verſchiedenen Epochen, die der öffentliche Zuſtand Italiens ſeit der Longobardiſchen

---

Battonensium —; überdieß nur ein Castrum, deſſen ganzes Gebiet von den Einwohnern dem Abte aufgetragen war und nun libellario nomine ihnen zurückgegeben wird. Alſo die Gemeinde als moraliſche Perſon kommt dabei nicht einmal in Betracht. Der Ausdruck commune de Battona macht mir die Urkunde verdächtig. Auch in dem Streit zwiſchen dem Biſchoff von Cremona und der Bürgerſchaft über das ripaticum vor einem K. Miſſus a. 852 (*Mur.* II. 952.) treten nur einzelne Bürger als Parthei auf.

Eroberung durchlaufen hat, verfolgen. Hierbei muß sich der Punkt ergeben, wo die städtische Bevölkerung, die bis dahin nur durch die Abhängigkeit von derselben obrigkeitlichen Gewalt rechtlich verbunden war, sich zur eigentlichen Stadtgemeinde vereinigt, sich selbständige Obrigkeiten giebt, und dieß wird als Anfang der Städtefreiheit gelten müssen.

Zweites Kapitel.

Entstehungsgeschichte der Germanischen Städtefreiheit in der Lombardei.

I. Lage der Städte unter den Longobarden.

9. Wenn wir nach der Lage der Städte unter den Longobarden, nach ihrem Schicksal in den spätern Jahrhunderten fragen, so setzen wir voraus, daß sie überhaupt nicht untergegangen sind. In der That ist dieß nie bezweifelt worden. Es steht geschichtlich fest, daß, welche Zerstörungen auch im Einzelnen die meisten derselben bei der Eroberung durch die Longobarden erlitten haben, es diesen doch nie eingefallen ist, sie dem Boden gleich zu machen, um nach alt-Germanischer Weise ein ganz offenes Land zu beherrschen. Die Vortheile, die eine solche Vereinigung festgebauter und wohleingerichteter Wohnungen, ihre burgähnliche Umschließung mit Mauern und Thürmen, Wasserleitungen und

andere gemeinnützige Anlagen, Märkte und dergl. gewährten, waren zu augenscheinlich, als daß sie nicht selbst diesen Barbaren eingeleuchtet hätten [1]). Kein Wunder also, daß die Städte mit ihrer Bevölkerung auch in der neuen Ordnung der Dinge Mittelpunkte des bürgerlichen Lebens, ja selbst der Landesverfassung blieben.

Neben den Römischen Einwohnern, denen es geglückt war, aus dem ersten Sturm der Eroberung und den spätern Verfolgungen Leben, Freiheit und zum Theil selbst ihren Grundbesitz zu retten [2]), nahmen viele, auch vornehme Longobarden von Anfang an darin ihren Wohnsitz [3]). Der König selbst hatte seine Residenz in Pavia [4]) und auch curtes oder palatia in andern Orten [5]). Das Longobardische Recht nimmt die Städte und ihre Bewohner selbst in besondern Schutz;

---

1) Beweise für die Erhaltung der Befestigung der Städte s. bei *Pagnoncelli* II. *p.* 39.

2) Savigny Bd. 1. §. 117. 119.

3) Beweise aus Paul Diaconus hat *Pagnoncelli* II. 5. gesammelt. Auch in Urkunden kommen Longobardische Namen mit Angabe der Stadt, der sie angehören, nicht selten vor. Urk. v. 754 (*Mur.* V. 1007.) Ratehausi civitatis Pisane. Urk. v. 762 (*Carta Long. ed. Capei, Pisa* 1845 8.) tarso gasindius domini regis civitatis pistoriensis — alpert de civitate pisana.

4) *Carta Longob.* in Note 3. v. 762. Placitum dreier königlicher Missi — ticino in sacro palatio.

5) Urk. v. 714 (verdächtig). *Ughelli* I. 457. (in Arezzo) in curte Domini Regis. — Urk. v. 715. *Mur.* VI. 371. in curte Regia Senensis. In Lucca führt noch in Fränkischer Zeit der königliche Palast den Namen curtis. Urk. v. 941. *Mur.* I. 500.

ſie ſtehen in dem höhern Königsfrieden, den ſonſt nur die palatia und die Kirchen genießen [6]).

Die Städte und ihre alten Territorien bildeten auch jetzt die Grundlage der kirchlichen und politiſchen Eintheilung des Landes.

Nach alt-chriſtlicher Weiſe hatte im Longobardiſchen Italien jede Stadt ihren Biſchoff und das Territorium derſelben war ſeine Diözeſe [7]), während in Deutſchland die Biſchoffsſitze Miſſionspunkte waren, von denen aus ein großer Landſtrich evangeliſirt werden ſollte.

10. Desgleichen übt die ordentliche Germaniſche Gerichtsobrigkeit, der Graf, nicht wie in Deutſchland innerhalb des Gaues an altherkömmlichen Gerichtsſtätten ſeine Gewalt; ſondern der vom König geſetzte Judex, Dux oder Comes [1]) hat ſeinen feſten Sitz,

---

6) *Edict. Rothar.* 37—40. *cf.* 35. 36.

7) Ein Hauptbeweis für die Longobardiſche Zeit liegt in dem gleich zu erwähnenden Grenzſtreit zwiſchen dem Biſchoff von Siena und Arezzo, der durch eine Abweichung von dieſer Regel veranlaßt wurde. Daß eine ſolche unter Longobardiſcher Herrſchaft öfter vorkam, vielleicht in Verbindung mit dem Arianismus, deutet an *Codex Carolin. Ep.* 85. — quod dioeceses Langobardorum Episcopi alter alterius invadentes in pristino permanerent errore, omnino secundum Canonum instituta emendare conamur —. Idcirco apostolica praevidimus auctoritate, ut sicut canonice in decretis eorum consistunt et quando a nobis ordinantur, olitana consuetudo proclamatur: Clerus et plebs consistens ecclesiae civitatis illius elegerunt sibi Episcopum illum. Sic parochiam ejusdem Civitatis prae manibus teneat —. Cur non in ejusdem civitatis territorio, ubi ordinatus est, habeat in integro parochiam suam? *cf. Ep.* 94.

1) Ueber alle dieſe Beamten vgl. Savigny Bd. 1. §. 83.

ſeine curtis, in einer Stadt [2]), und deren Gebiet iſt ſein Gerichtsſprengel (judiciaria) [3]). Kleinere Städte freilich mit ihrem Gebiet ſind den größern zugeordnet [4]).

Da die geſammte Civil- und Militärverwaltung ihm oblag, ſo bedurfte er Unterbeamte und Gehülfen. In der Stadt ſelbſt war dieß der von ihm geſetzte Locopositus oder Lociservator [5]), der

---

2) S. oben §. 5. Note 24. Ein Verzeichniß der Duces von Bergamo bei *Lupi* I. *p.* XVI, von Lucca in *Memorie e documenti Lucchesi, Lucca* 1813. *Vol.* I. *Diss.* 2.

3) Urk. v. 752. *Tiraboschi, Non.* II. 18. No. 6. — territorio Motinensi — in comitatu Motinensi — vel Bononiensi. Urk. v. 753 *ibid. No.* 7. — habitator de hac civitate Cremona quamque in ipsis comitatu habitator. *L. Liutpr.* 27. — in alia civitate — de sub sua judiciaria.

4) So gehörte ſpäter wenigſtens Como zum Comitat von Mailand, Cremona zu dem von Brescia, Vicenza zu dem von Padua, Modena und Reggio zu Einem Comitat.

5) Lociservatores als Stellvertreter der Duces oder Comites bei *Paul. Diacon.* III. 24. *L. Long. Caroli M.* 88. Loci servator, qui Missus Comitis est, d. h. vom Comes beſtellt. Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts erwähnen ſie in Lucca, Mailand u. ſ. w. Den Locopositus bezeichnet ſein Name ſchon als Stellvertreter *L. Liutpr.* 95. *Rachis* 10. Judex — per locoposito vel clusarios suos. *Pippini* 10. *Guidonis* 3. Comes — loco ejus positus. — Urk. von 845. *Mur.* II. 972. in Trient: Paulitione Misso Domni Liutfridi Duci atque Locoposito. Mit Beziehung auf eine beſtimmte Stadt, z. B. Mailand in Urkunden von 822, 833. *Fumagalli Cod. Ambros. No.* 33. 38. — Nach der angeführten Urkunde von 833, worin es heißt: cum notizia puplici id est in presencia Uvalchis locopositum civitatis Mediolani, ſcheint er identiſch mit dem als Executivbeamten häufig erwähnten Publicus. *L. Liutpr.* 63. 121. 141. 142. 152. *Rachis* 9. *L. Long. Guid.* 4. — Der Römiſche Stadtmagiſtrat, wie in

dem Fränkiſchen Vicarius oder Vicecomes entſpricht. Zu demſelben Zweck war das Stadtgebiet, die judiciaria, in mehrere sculdasiae getheilt, die nur zufällig kleinere Städte zum Mittelpunkt hatten [6]). Jeder derſelben ſtand ein Sculdahis vor, der in Civilſachen die volle Grafengerichtbarkeit übte [7]).

Der Vorſteher der Ortsgemeinde, Decanus, leiſtet innerhalb ſeiner Decanie [8]) dem Schultheiß nur polizeiliche Hülfe [9]).

In dieſen drei Stufen vom Könige geſetzter Obrigkeiten war, wie bei andern Germaniſchen Stämmen, die eigentliche Volksverfaſſung der Longobarden abgeſchloſſen. Das reiche, durch die Eroberung gewonnene Krongut aber machte eine beſondere Verwaltung durch königliche Beamte nothwendig, die auf einzelnen Punkten in jene übergriff.

Iſtrien, kann der Locopositus hier nicht ſein, denn er iſt ganz vom Dux abhängig und nicht bloß für die Römer beſtellt.

6) Pl. v. 844. *Mur.* I. 467. Ein Sculdasius hält zu Locarno Gericht, das zum Comitat von Seprio gehört. — Urk. v. 928. *Ughelli* V. p. 171. de comitatu Cenetensi — de Scudassia de Belluno. Ohne Beziehung auf eine Stadt iſt im Comitat von Verona die Sculdascia, quae Fluvium dicitur. Urk. v. 905. *Tiraboschi*, *Non.* 65. p. 88. Urk. v. 918. *Mur.* I. 515.

7) In dem Pl. v. 844 (Note 6.) richtet der Schultheiß von Locarno in einem Rechtsſtreit über Grundeigenthum zwiſchen dem Kloſter St. Ambroſius und einem gewiſſen Teutbert. Da die Fränkiſchen Geſetze dem Unterrichter des Grafen dergleichen Sachen entziehen, ſo kann dieſe höhere Competenz des Schultheißen nur erhaltenes Longobardiſches Recht ſein.

8) Decania als Bezirk in Urk. v. 813. *Mur.* I. 520.

9) *L. Liutpr.* 44. *Pippini* 10.

So waren die Gastaldii zunächst Vorstände der Domanial- und Steuerverwaltung bald in einem bestimmten Theile des Comitats (Gastaldiatus) [10]), bald auf einer königlichen Herrschaft [11]), bald auch in einer Stadt und ihrem ganzen Gebiete [12]). Außer ihrem fiskalischen Geschäfte, welches auch die Aufsicht über die eigentlichen Verwalter (actores regis) und die Vertretung des Fiskus vor Gericht in sich schloß [13]), war ihnen häufig auch die Gerichtbarkeit über freie Longobarden übertragen [14]), die auf der königlichen Domäne oder in der Nähe ihren Wohnsitz hatten. Ja in manchen Städten ist der Gastaldus geradezu der einzige königliche Richter, und heißt deshalb Judex civitatis schlechthin. Als solcher erscheint er in einem merkwürdigen Prozeß vom J. 715 in Siena, der auch in andrer Hinsicht eine nähere Betrachtung verdient [15]).

---

10) In Comitatu Parmense, in Gastaldiatu Bismantino. Urk. v. 863, 890. *Mur.* I. 279. 570.

11) Urk. v. 852. *Mur.* II. 945. Gastaldio de Sexpilas, einer berühmten königlichen Curtis bei Cremona.

12) Gastaldio civitatis Mediolani in Urk. von 822, 842, 859, 865, Comensis in Urk. v. 880. *Fumagalli*, *Cod. Ambr.* No. 33. 55. 81. 94. 120., Senensis in Note 18.

13) *L. Liutpr.* 59. 77. In Urk. v. 852. (*Mur.* II. 945.) wird der Gastaldio de Sexpilas in Vertretung des fiskalischen Interesses durch einen Advocatus Curtis unterstützt.

14) *Edict. Rotharis* 24. Si Gastaldius exercitalem suum contra rationem molestaverit, Dux eum solatiet cf. 23. *L. Long. Pippini* 8. führt daher die Gastaldii unter den ordentlichen Richtern auf. — Nur in dieser Weise steht auch der Saltarius, ein königlicher Forstbeamte, dem Decanus gleich. Stellen in Note 9.

15) *Muratori* VI. 368 sqq., der die Urkunden in dem Archiv von Arezzo sah und ihre Aechtheit bezeugt.

Er betraf einige im Comitat von Siena belegene Pfarreien, die vielleicht durch die Longobardiſchen Wirren in den Beſitz des Biſchoffs von Arezzo gekommen waren. Nach dem Grundſatz, daß Stadtgebiet und Diözeſe identiſch ſeien, forderte ſie der Biſchoff von Siena zurück, und König Liutprand hatte die Entſcheidung einem Miſſus in Gemeinſchaft mit einigen Biſchöffen übertragen. In dem weitläuftigen Zeugenverhör ſagen die Pfarrer aus, daß ſie in weltlichen Sachen ſtets unter dem Judex Senensis geſtanden [16]), ihre Weihe hingegen vom Biſchoff von Arezzo empfangen hätten; die dazu erforderliche epistola rogatoria aber habe ihnen der Judex civitatis Senensis ausgeſtellt [17]). Wer würde unter Vorausſetzung erhaltener Römiſcher Stadtverfaſſung unter dieſem nicht den Municipalmagiſtrat vermuthen? Allein andere Stellen deſſelben Zeugenverhörs nennen ihn geradezu Gastaldus [18]). Es

16) Item secundus presbyter — dixit: — nisi si de seculares causas nobis oppressio fiebat, venicbamus ad Judicem Senensem, eo quod in ejus territorio sedebamus.

17) Tertius presbyter —: Electus ambulavi cum epistola Judici de Sena. In dem Urtheil der königlichen Commiſſarien (*Muratori l. c. p.* 368.) heißt es: epistolas rogatorias de singulis Judicibus civitate Senense.

18) *Muratori l. c. p.* 573. Sextus —: cum epistola Warnefrit. *p.* 376. Warnefrit Gastaldus — cum epistola Warnefrit. *p.* 377. Wilerat Gastaldus. *p.* 379. si nos propter Judicem aut Episcopum de Sena licet. *p.* 380. si nos licebit propter Warnefrit Gastaldus et Episcopo Deodato. Nach dem Urtheil des Pabſtes Stephan II. vom J. 752 (*Muratori p.* 387.) veranlaßte Gauspertus Senensis Gastaldus die Erneuerung des Rechtsſtreits.

iſt alſo der königliche Kammerbeamte, der das ausgedehnte Krongut in Siena verwaltete und dem zugleich die ordentliche Gerichtbarkeit über die Stadt, ihr Gebiet und alle Einwohner ohne Unterſchied ihres perſönlichen Rechts, Geiſtliche und Laien, Römer und Longobarden, übertragen war. Wie ſehr die Stadt den ihr vorgeſetzten königlichen Beamten als ihr angehörig betrachtete, zeigt auch die bei dieſer Gelegenheit erwähnte Fehde zwiſchen den Senenſern und Aretinern, die zur Zeit des K. Aribert durch die Ermordung eines Senenſiſchen Juder Godebert veranlaßt war [19]).

Alſo völlig eingefügt finden wir die Städte in die allgemeine Landesverfaſſung und keine Spur einer Exemtion von der Gewalt der königlichen Beamten. Daß die perſönliche Stellung der Römer nicht dennoch eine ganz andere geweſen ſein könne, wie die der Longobarden, iſt damit nicht behauptet. Es iſt dieß ſelbſt kaum anders denkbar. So lange für die letzteren die alte Volks- und Heerverfaſſung beſtand, können die Römer, die urſprünglich wenigſtens von derſelben ausgeſchloſſen waren, nach ihrem Geburtsrecht Freiheit und Rechtsfähigkeit [20]) wohl nur unter königlichem Schutze

19) *Mur. l. c. p.* 384. Bekenntniß des Biſchoffs von Siena: Dum inter Aretinae civitatis habitatores et Senensem populum inimicitia de morte Godebert Judicis consobrini mei tempore gloriosissime Ariperti Regis fuisset.

20) Daß ſie dieſe hatten, beweiſt das ſchon unter den Longobarden zu ihren Gunſten geltende Syſtem der perſönlichen Rechte.

gehabt haben [21]). In welchen einzelnen Beziehungen dieß sie den Longobarden gegenüber in Nachtheil stellte, ist nicht zu bestimmen, da die Gesetze darüber schweigen. Eine Garantie der Anerkennung des eigenthümlichen Geburtsrechts, welche in der Fränkischen Zeit so wichtig wurde, die Besetzung des Gerichts mit Urtheilern ihrer Nation, scheint mit dem ganzen Institute der Schöffen, Longobarden wie Römern, gefehlt zu haben.

11. Da ich auch über diese wichtige Frage mit Savigny [1]) mich im Widerspruch befinde, so ist eine nähere Darlegung meiner Gründe unerläßlich.

Der erste Beweisgrund ist freilich auch wieder ein negativer, nehmlich das gänzliche Schweigen aller Quellen, der Gesetze sowohl als der Urkunden. Das Erste giebt Savigny zu, und dieß ist schon merkwürdig genug. Er glaubt aber in Urkunden urtheilende Gerichtsbeisitzer, Schöffen, gefunden zu haben. Dieß ist näher zu untersuchen.

Allerdings richtet der Longobardische König regelmäßig mit seinen Reichs- und Hofbeamten (Judices) [2]),

---

21) Daß dieses Schutzrecht durch die Gastaldii ausgeübt, daß die Römer also vor diesen ihren Gerichtsstand gehabt, was Leo, Ital. Geschichte I. S. 94. annimmt, ist denkbar, aber ich finde dafür keinen Beweis.

1) Savigny Bd. 1. §. 73.

2) Urtheil K. Liutprands von 715 (*Mur.* VI. 384.) mit einem Episcopus castri nostri, einem Abt und zwei Presbytern; nec non illustres Judices nostri, 1 Dux, 5 Stratores und 3 Majordomus. — Urtheil des Herzogs Lupo von Spoleto v. 751 (*Mabillon, An-*

wie er ſie auch bei der Geſetzgebung [3]) und ohne Zweifel auch bei andern wichtigen Regierungshandlungen mit ihrem Rathe hört. Allein dieß beweiſt nicht, daß es Regel der ordentlichen Gerichtsverwaltung geweſen, den Rechtsſpruch von Schöffen ausgehen zu laſſen.

Königliche Miſſi ziehen in einzelnen Fällen auf ausdrücklichen Befehl des Königs einige andere weltliche oder geiſtliche Beamte zu [4]). Nichts deutet aber darauf, daß dieſe dabei als Urtheiler oder Schöffen fungirt, vielmehr ſind ſie Mitdelegirte, wie auch ſonſt ſolche in der Mehrzahl vorkommen [5]). In andern Fällen rich-

---

nales ord. Bened. II. p. 154.) una cum Judicibus nostris i. e. Gademarco (?), A. diacono, P. sculdario, C. gastaldo de Valva, Junno de Reate gastaldo, vel aliis pluribus astantibus. Ebenſo in den den *Leges Liutprandi lib.* VI. angehängten Entſcheidungen dieſes Königs. 83. ita nobis et nostris Judicibus rectum esse comparuit. 84. prospeximus cum nostris Judicibus. 85. Sed nobis nostrisque Judicibus hoc nullo modo placuit.

3) Vgl. die Prologe der Geſetze aller Könige und die Peroratio des K. Rotharis am Ende ſeines Edikts.

4) Urtheil v. 715. *Mur.* IV. 367. vgl. oben Note 15. Ex jussione Domni Liutprandi Regis dum conjunxissemus nos sanctissimi J. Vesolanae ecclesiae Episcopus, et M. Pisanae ecclesiae, necnon et S. Florentiae ecclesiae adque J. Lucensis Episcopus —: ibique residentes una cum Misso exc. Domni Liutprandi Regis, nomine Guntheramo Notario. — Urtheil v. 716. (*Mur.* V. 913.) Dum ex jussione Domni — Liutprand Regis conjunxisse ego Ultianus Notarius et Missus Domni Regi ad Basilica sancti Petri —; et jam inibi conjunxisse ego qui supra Ultianus una cum S. Episcopo, et W. Duci, A. Gastaldio et aliis singoli circumstantibus.

5) *Carta Longobarda dell' anno* 762 *ed. Prof. Pietro Capei, Pisa* 1845. 8. In nomine domini dum ex jussione domni

tet Ein königlicher Bevollmächtigter allein [6]). — Verſchieden von dieſen ſind freilich die Zeugen, die bei der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen regelmäßig als Umſtand zugegen waren [7]), und deren gerichtliches Zeugniß, wie nach Deutſchem Recht das der Schöffen, den Eid des Beklagten ausſchloß [8]). Nur

---

praecellentissimi desiderii regis resedissemus nos illustribus veris gisilpert de verona (wahrſcheinlich ein Dux Veronae, *Paul Diac.* II. 28.) bursio major domus et arsiulf gastaldius ticino in sacro palatio. Die ſeltenen Beiſpiele Longobardiſcher Majordomus werden hierdurch um Eines vermehrt. — Alſo drei königliche Bevollmächtigte, die ohne Schöffen ſelbſt urtheilen. Denn in der Unterſchrift heißt es von allen dreien: qui hunc judicium dedit.

6) Der Majordomus K. Liutprands bei *Ughelli* I. *p.* 457. konnte in dem mehr erwähnten Grenzſtreit der Biſchöffe von Arezzo und Siena nur als königlicher Commiſſarius urtheilen. Savigny ſagt zwar a. a. O. Note e. von dieſer Urkunde: „die Unächtheit iſt ſo auffallend, daß ſogar Ughelli die Urkunde aufgiebt". Allein das Auffallende kann nur in dem correcten Ausdruck liegen, und man weiß ja, wie ältere Herausgeber das Urkunden-Latein zu verbeſſern pflegen. Muratori hält ſie nach der merkwürdigen Uebereinſtimmung ihres Inhalts mit den von ihm aus dem Archiv von Arezzo herausgegebenen Urkunden (VI. 367 sqq.) für ächt. — Ebenſo fungirt der königliche Miſſus bei dem Zeugenverhör v. 715 (*Mur.* VI. 371.) allein. — Desgleichen der judex delegatus in der merkwürdigen Urkunde, die Fumagalli zwiſchen 721 und 744 ſetzt. *Cod. dipl. Ambr. No.* 4. Es ſcheint der Bericht des Miſſus, vielleicht auch eines Notars, an den König. In der erzählten Verhandlung wird nur der Richter erwähnt, am Schluß heißt es: Et sicut precepistis novis hec nostrum judicatum emisemus ivi mecum stante idoneis homenis Toto de Ceperanzo, Leonace — Alamanni. Dieſe idonei homines ſind alſo nur Dabeiſtehende, Umſtand, Zeugen der gerichtlichen Verhandlung.

7) Nur ſolche ſind in dem Urtheil v. 715 die unterſchreibenden Presbyter, in dem von 716 die singoli circumstantes oben Note 4., und die mecum stantes idonei homines bei Fumagalli in der vorigen Note.

8) *L. Rachis.* 1. *W.* I. 826. Liberi homines werden ſie ge-

ſolche, nicht Urtheiler, kommen auch in ſpätern rein Longobardiſchen Urkunden vor [9]).

Eine indirekte Beſtätigung dieſer Anſicht finde ich ferner in einigen Stellen der Longobardiſchen Geſetze. K. Liutprand verordnet, daß, wenn der Schultheiß das Urtheil nicht zu finden wiſſe, er die Partheien an den höhern Richter (Judex, Comes) verweiſen ſoll, und eben ſo dieſer an den König, wenn er in demſelben Falle iſt; ein ähnlicher Ausweg, wie er ſpäter bei den Deutſchen Schöffenſtühlen und ihren Oberhöfen beſtand. Aber indem nur von der Rechtsunwiſſenheit der Gerichtsobrigkeit hier die Rede iſt, wird offenbar vorausgeſetzt, daß ſie Schöffen, von denen ſie regelmäßig Rechtsbelehrung empfangen könne, nicht zur Seite habe [10]).

---

nannt, weil nur ſolche zum gerichtlichen Zeugniß fähig ſind. Ausdrücklich wird des Falls gedacht, wo ſolche nicht zugegen geweſen; alſo abſolut nothwendig war auch ihre Gegenwart nicht.

9) Urk. v. 1020. (*Mur.* I. 1011.) ante praesentia Petri Judici Capuanae civitatis et aliorum testium. Nur der Richter iſt in der Verhandlung thätig. Die rechtliche Entſcheidung wird aber durch einen Vergleich abgewandt und dieſen vermitteln allerdings die gegenwärtigen boni homines. Ideo, antequam exinde inter nobis legibus finem faceremus, per colloquia uonorum hominum venimus exinde ad conbenientia. Nur ſolche Zeugen ſind auch wohl die boni homines in dem Placitum zu Teramo v. 1056 bei Savigny I. S. 196. — Dagegen nehmen die Arimanni in dem Placitum zu Lucca v. 785 (ebendaſelbſt) an der Entſcheidung Theil, worin ich ſchon Fränkiſche Einwirkung zu erkennen glaube.

10) *L. Liutpr.* 25. *W.* I. *p.* 768. Si vero talis causa fuerit, quod ipse Sculdahis deliberare minime possit, dirigat ambas partes ad Judicem suum —. Et si nec Judex deliberare potue-

K. Rachis verordnet für einen außerordentlichen Fall, nehmlich einen Rechtsſtreit zwiſchen einem königlichen Geſinde und einem freien Longobarden vor dem Richter des Letztern, daß dieſer, wenn er über das Recht zweifelhaft ſei, andre Genoſſen (vom königlichen Geſinde?) zuziehen und ſo urtheilen ſolle [11]). Da der königliche Dienſtmann durch dieſe außerordentliche Maaßregel vor Unterdrückung geſchützt wird, ſo iſt klar, daß der Grundſatz, nach welchem jeder nur von genoſſen Urtheilern gerichtet werden ſoll, dem Longobardiſchen Rechte fremd war.

Wie iſt dieß aber mit der allgemeinen Germaniſchen Rechtsſitte zu vereinigen? Die Longobarden haben ohne Zweifel urſprünglich auch eine der verſchiedenen Formen der Rechtsfindung gehabt, die bei den Völkern Germaniſchen Stammes vorkommen, vielleicht die der Alemannen und Baiern, durch Einen Rechtskundigen, deſſen Amt auf die Gerichtsobrigkeit über-

---

rit, dirigat inter XII dies ambas partes in praesentia Regis. Daß das non posse von Rechtsunwiſſenheit, nicht von Incompetenz zu verſtehen iſt, beweiſt der für die Urtheilfindung gewöhnliche Ausdruck deliberare und die Friſt, binnen welcher der Unterrichter entſcheiden oder die Sache dem höhern überweiſen ſoll.

11) *L. Rachis* 11. *W.* I. *p.* 831. De gasindiis quidem nostri ita statuere, ut nullus judex eos opremere debeant —. Et si contra lege aliquid faciunt ad arimanno homine et ad judice reclamaret suum, judex aut per epistola aut proprio ore admoneat gasindio nostro, ut judicet in se (ſt. eum), et ipsum (*l.* ipse) si judicare non scit, advocis (*l.* advocet) alios conlibertus, qui sciunt judicare, et judicit causam ipsam per legem. Ueber die Bedeutung von conlibertus ſ. *Du Cange h. v.*

ging, seit mit der Gründung des Longobardischen Reichs die Macht des Königs und seiner Beamten stieg, und das Volksrecht in K. Rothar's Edict schriftlich verzeichnet war [12]).

II. In der Carolingischen Comitats-Verfassung.

12. So hatte die Berührung mit Römischer Cultur die Longobarden in mehr als Einer Beziehung zur Umbildung ihrer althergebrachten Institutionen und selbst zur Annahme fremder Sitte veranlaßt. Aber der Entwicklung der Romanisch-Germanischen Welt die fernere Richtung zu geben, war nicht ihnen, sondern den Franken beschieden.

Bei diesem Volke, das von gleicher Rohheit ausging und in dem ersten Eroberungsglück den Verlust ursprünglicher Einfalt durch völlige Zügellosigkeit büßen zu wollen schien, war dennoch allmählig ein Keim höherer Bildungsfähigkeit durchgebrochen. Den Beweis liefert die unter den Carolingern eintretende Ordnung der Dinge, die in einem Geiste wie Carl der Große ihre Spitze hat und als eine erste Wiedererhebung der Europäischen Menschheit bezeichnet werden

---

12) Auch die *Lex Bajuv.* II. 15, 2. befiehlt dem Comes außer dem Juder das Gesetzbuch zur Hand zu haben, um danach zu urtheilen. — Die mehr zufällige Mitwirkung des Gerichtsumstandes zur Urtheilfällung (vgl. Eichhorn I. §. 75. Note i. k. l.), die ohne Zweifel auch bei den Longobarden ursprünglich Rechtens war, mag unter den im Text bemerkten Umständen gleichfalls abgekommen sein.

darf. Wie Wiſſenſchaft und Litteratur wieder aufblühen, ſo tritt auch die Idee des Staats, die nur ihren höchſten Glanz von dem untergegangenen Römerreiche entlehnt, mit damals unbekannter Energie hervor. Es iſt nicht bloß Verzeichnung alter Sitte oder energiſche Willkühr, was in Carl des Großen Capitularien geſpürt wird, ſondern das auf Einſicht gegründete Streben, durch feſte Einrichtungen dem coloſſalen Reiche Ordnung, Recht und Einheit zu ſichern, Einrichtungen, die den Keim der Deutſchen Reichsverfaſſung für Jahrhunderte gebildet haben. Es iſt daher als ein Gewinn für Italien zu betrachten, daß das wankende und in ſich zerriſſene Longobardenreich dieſem ehernen Bau als Glied eingefügt wurde, zumal die gemeinſame Germaniſche Grundregel es geſtattete, das vorhandene Nützliche zu erhalten und das Beſſere damit zu verknüpfen. So kam es, daß auch die Lage der Städte, die ſtets unſer Hauptaugenmerk bleibt, ſich nicht weſentlich veränderte.

13. Denn an die Stelle des Longobardiſchen Dux konnte ohne Weiteres der Fränkiſche Comes treten, der ein Stadtgebiet zu ſeinem Gau (comitatus, pagus) [1]) und die Stadt ſelbſt zu ſeinem Sitz hat,

1) *Capit.* 1. *a.* 806. c. 4. *W.* II. *p.* 217. Has civitates cum suburbanis et terminoriis (*al.* territoriis) suis atque comitatibus, quae ad ipsas pertinent —. Quidquid autem a praedictis civitatibus vel comitatibus. *L. Long. Carol. M.* 24. *W.* III. *p.* 586. in pago vel in civitate. *Fumagalli Cod. dipl. Ambr. No.* 41. *saec.* IX. *p.* 172. in pago Mediolanensi villa que vocatur Lemunta. Urk. v. 894. *Lupi* I. 1018. pagorum seu comitatuum.

daher auch fortan nach dieſer benannt wird (Comes civitatis) [2]). Desgleichen ſein Stellvertreter in der Stadt (Vicecomes civitatis) [3]), der jedoch weder den Blutbann noch die höhere Civilgerichtbarkeit übte [4]), und unter dem der Longobardiſche Locopositus als niederer Exekutivbeamter fortbeſtand [5]).

Dagegen behalten die Vertreter des Grafen in den einzelnen Theilen des Stadtgebiets, die Sculdasii, ihren Namen [6]) und die volle Grafengerichtbarkeit im frühern Umfang [7]), ſo daß die urſprünglich Fränkiſchen, im Longobardiſchen Reiche publicirten Geſetze über den Centenarius weder in der einen noch andern Beziehung Einfluß gewannen [8]). Auch die Decani,

2) Aus ſpäterer Zeit ſind dieſe Stadtgrafen bekannt genug. Sie kommen aber ſchon im neunten Jahrhundert nicht ſelten vor: von Bergamo 816. *Lupi* I. 658. Mantua 818. *Idem* I. 663. Verona 820. *Mur.* I. 462. Lucca 838. *Idem* II. 980. Mailand 874. *Fumag. Cod. dipl. Ambr. No.* 106. In *No.* 131. v. J. 892 wird er Comes comitatus Mediolanensis genannt; von Florenz 897. *Mur.* I. 498.

3) Von Mailand 859, 863, 870, 876, 892. *Fumagalli Cod. dipl. Ambr. No.* 81. 89. 101. 113. 131. Verona 880. *Mur.* I. 435. Parma 895. *Idem* I. p. 438.

4) *L. Long. Carol. M.* 69. *W.* III. p. 594. In einer Urk. v. 876. (*Fumag. Cod. Ambr. No.* 113.) genehmigt er die Veräußerung von Grundſtücken Minderjähriger.

5) S. die Fränkiſchen Urkunden oben §. 10. Note 5. und für ſeinen niedern Rang *L. Long. Pipp.* 10. Urk. v. 896. *Tirab. Non.* II. *No.* 55. — ut nullus judiciariae potestatis Comes, Vicecomes, Sculdasius, Locopositus.

6) So in urſprünglich Longobardiſchen Geſetzen und in der Aufzählung aller Beamten, wovon oben §. 8. Note 1.

7) S. §. 10. Note 7.

8) *L. Long. Caroli M.* 36. 37. *Pippini* 8. 10. *W.* III. p. 589. 612. 614.

als Ortspolizeiobrigkeit, die Gastaldii und Saltarii als königliche Domanialbeamte, kommen unverändert vor.

Wesentlich ändern mußte sich jedoch die Stellung der verschiedenen dem Longobardischen Könige unterworfenen Volksstämme, insbesondere der Longobarden und Römer, nachdem sie beide in dem Fränkischen Könige einen gemeinsamen Herrn gefunden. Nur jenen als freien Volks- und Heergenossen (exercitales) die volle Rechtsfähigkeit zuzuschreiben, diese der königlichen Vogtei zu unterwerfen, war jetzt um so weniger Grund mehr, da in dem Fränkischen Reiche längst die verschiedensten Nationen mit gleicher Berechtigung neben einander lebten, und der Fränkische König durch Annahme der Kaiserwürde legitimer Oberherr des westlichen Römerreichs geworden war. Wir dürfen daher annehmen, und keine einzelne Thatsache steht dem entgegen, daß Römer wie Longobarden und andere eingewanderte Germanen von nun an dem Gerichtszwang und Heerbann der königlichen Beamten in gleicher Weise untergeben waren.

Ganz neue Fränkische Institutionen waren ferner das Amt der königlichen Missi und das der Scabini, beide höchst wichtige Schöpfungen Carl des Großen, wenngleich an früher Bestehendes sich anschließend.

Denn durch außerordentliche Bevollmächtigte (Missi) einzelne Geschäfte, insbesondere Rechtssachen zu erledigen, war, wie wir gesehen, schon bei den Longobar-

den nicht ungewöhnlich [9]) und kommt auch ſpäter noch vor [10]). Neu aber war, daß jährlich königliche Geſandte (Missi dominici, Sendgrafen) mit einer die geſammte Verwaltung umfaſſenden Vollmacht [11]) eine beſtimmte Provinz [12]) durchreiſen [13]), alle Beſchwerden gegen die ordentlichen Beamten hören und ihnen abhelfen, auch an den einzelnen Orten in des Königs

---

9) S. §. 11. Note 4. 5. *L. Liutpr.* 149. *W.* I. *p.* 822. Cum Misso Principis aut cum Judice suo. Für das Fränkiſche Reich vgl. *Marculfi form.* I. 20. 40. Eichhorn I. §. 87. p. 435.

10) Fälle von 833, 842, 845, 852, 869, 910, 945, 1019, 1035. *Mur.* V. 924. II. 977. 972. 952. *Ughelli* I. p. 849. *Mur.* II. 6. I. 464. V. 932. I. 466.

11) Den ganzen Umfang ihres Auftrags ſ. bei Eichhorn I. §. 160. S. 626 folg.

12) Für Einen Comitat: in comitatu Mediolanense 918. *Mur.* I. 455. — in comitatu Lucense 1038. *Ibid.* 307. Für eine größere Provinz oder mehrere Comitate: in partibus Tusciae 857, 865, 897. *Ibid.* 557. 496. 498. — in finibus Torsesianensis (l. Terdonensis), Astensis, Taurinensis, Epo(rediensis Comitatus) 902. *Tiraboschi Non. No.* 63. II. p. 85. — in tribus comitatibus Mediolanensi, Papiensi, Seuriensi 1015. (*Fumagalli*) *Antichità Long. Mil.* I. 248. Für das ganze Königreich Italien 880. *Fumagalli, Cod. dipl. Ambr. No.* 12. a. 1044. *Mur.* VI. 53.

13) Urk. v. 865. *Fumag. Cod. Ambr. No.* 96. Dum ad potestatem domni Ludovici imperatoris missi directi fuissemus nos — per singulas comitatoras, dum venissemus — in civitate Cumo *etc.* Urk. v. 880. *Ibid. No.* 120. Dum Dominus Carolus — Rex — in regnum Italicum suos constituisset Missos — ut irent de loco in loco, quidquid ibi injuste invenissent, legali ordine ad finem perducerent. Et dum venissent — civitati Comani *rel.* Daher wird er 918 (*Mur.* I. 455.) Missus discurrens genannt.

Namen Gericht halten ſollten [14]). Sie übten daher nicht nur eine höhere Gerichtbarkeit als die Grafen [15]), ſondern auch eine concurrirende [16]), und nach den unverhältnißmäßig häufigen Urkunden über placita ſolcher Miſſi zu ſchließen, müſſen die wichtigern Rechtsſachen meiſt für ſie verſpart worden ſein [17]). Die Bedeutung dieſes Inſtituts, durch welches ohne ſchädliche Centraliſation die Einheit der Verwaltung geſichert wurde, hat ſich in Italien, ohne Zweifel wegen der Entfernung des Königs, auch ſpäter bis ins eilfte und zwölfte Jahrhundert erhalten [18]).

---

14) Dieſer Zweck wird in den angeführten Urkunden beſonders hervorgehoben: ad universorum causas audiendas, ad justitias faciendas ac deliberandas. Die Beſtimmung der Vierzeit für das Gericht des Miſſus in *Capit.* 3. *a.* 812. *c.* 8. finde ich in Longobardiſchen Geſetzen und Urkunden nicht. — Für die unmittelbare Vertretung des Königs ſ. Urk. v. 1015. (*Fumagalli*) *Antichità* I. *p.* 248. et legale judicium ante illos tanquam ante presentia nostra vel nostri palatini Comitis. Urk. v. 1044. *Mur.* VI. 53. Regis Henrici — cujus vice in Regno sumus.

15) Im Fall der Juſtizverweigerung *L. Long. Caroli M.* 18. *W.* III. *p.* 585.

16) *L. Long. Caroli M.* 36. *W.* III. *p.* 589. sed ea omnia in praesentia Comitum vel Missorum nostrorum judicentur.

17) Urkunden über placita ſimpler Comites ſind verhältnißmäßig ſelten, und auch dann entſteht noch der Zweifel, ob ſie nicht als Miſſi Gericht halten.

18) Beiſpiele aus dem eilften Jahrhundert ſ. in Note 12. 14. Im zwölften heißen die königlichen Geſandten mit außerordentlicher Vollmacht Legati, z. B. der Biſchoff Reinold von Cöln im J. 1163. *Mur.* IV. 573. — Verſchieden davon ſind die Missi oder Nuncii, die als ſtändige Beamte kaiſerliche Cameralrechte (*Mur.* IV. 67. v. 1159. *Idem* II. 79. v. 1188) oder Gerichtbarkeit verwalten. *Pax Constantiae* §. 7.

14. Noch wichtiger für unſern Zweck, weil näher an die Stadtverfaſſung ſich anſchließend, ſind die Scabini. Dieſe waren den Longobarden bis dahin ganz fremd [1]). Im ältern Fränkiſchen Gebrauch aber fand ſich etwas Aehnliches, was Carl der Große nur zeitgemäß umbildete.

Die Rechtsfindung oder Urtheilfällung geſchah bei den Franken unter dem Vorſitz der Gerichtsobrigkeit durch ſieben von ihr willkührlich zu Beiſitzern erkorne freie Leute (Rachinburgi residentes); im echte Ding in Gegenwart der verſammelten Gemeinde, im gebotenen Gerichte ſo vieler Freien, als Theil nehmen wollten (Rachinburgi adstantes), denen es ohne Zweifel geſtattet war, das gefällte Urtheil zu ſchelten oder durch ihren Beifall zu bekräftigen [2]).

Dieſe Einrichtung ging mit der Fränkiſchen Herrſchaft auf Italien über. Denn wir finden ſeitdem die freien Leute (Arimanni) nicht nur zu allgemeinen Gerichtstagen (placita generalia) verſammelt, ſondern auch Einzelne aus ihnen an der Urtheilfällung ſelbſt thäti-

— in causis appellationum — habebimus proprium nuncium in civitate. Der Judex et Missus Domini Imperatoris, der als ſtehender Charakter in Urkunden dieſer Zeit oft vorkommt, iſt ohne Zweifel ein ſolcher.

1) Longobardiſche Urkunden, die ſie erwähnen, ſind daher verfälſcht. Außer den von Savigny I. §. 73. Note f. angeführten gehört dahin eine Urk. v. 728 (*Mur.* V. 376.), worin das entſcheidende Wort von dem exemplificirenden Notar vielleicht falſch geleſen war, und eine von 745 (*Idem* V. 327.), die Muratori für ganz unächt erklärt.

2) Eichhorn §. 75. S. 402. Die Sachſibaronen kommen hier nicht in Betracht.

gen Antheil nehmen [3]). Allein um dieſelbe Zeit veranlaßten häufig vorkommende Mißbräuche Carl den Großen zu der erwähnten Umbildung derſelben durch Geſetze, welche für beide Reiche, das Fränkiſche und Longobardiſche, zugleich ergingen, und für Letzteres durch ſeine Nachfolger noch mehrmals erneuert werden mußten.

Das Recht nehmlich, freie Leute als Beiſitzer zu Gerichtstagen zu laden (bannire), wurde von den königlichen Beamten mißbraucht: einmal indem ſie dieſe Ladungen willkührlich häuften, nur um Strafgelder von den Säumigen einzuziehen [4]). Sodann mochten ſie auch nicht immer die Tüchtigſten zu Urtheilern wählen, theils aus Sorgloſigkeit, theils um deſto leichter Einfluß auf das Urtheil zu gewinnen. Beidem wurde durch die doppelte Verordnung begegnet: 1) bei jedem Gericht ſoll durch den königlichen Miſſus unter Zuſtimmung der Gemeinde eine beſtimmte Zahl tüchtiger Urtheiler oder Schöffen (Scabini) beſtellt und vereidet, die untüchtigen auch wieder ausgeſtoßen werden [5]). 2) Von dieſen beſtellten Schöffen (Scabini)

3) In Lucca erſcheinen in den Jahren 785, 786, 803 und 815 (*Mur.* I. 745. 532. 538. V. 918.) nur freie Leute (Arimanni) als Urtheiler im Gericht; erſt ſpäter 844, 847, 851 (*Ibid.* 529. 500. 511.) Scabini. Nur allmählig war es möglich, die Schöffenbänke überall zu beſetzen.

4) Noch K. Lothar ſagt in *L. Long. Lothar.* I. 60. 61. *W.* IV. *p.* 648. — de Vicariis et Centenariis, qui magis per cupiditatem quam propter justitiam faciendam saepissime placita tenent et inde populos nimis affligunt.

5) *L. Long. Lothar.* I. 48. *W.* III. *p.* 645. Ut Missi nostri, ubicunque malos Scabinos invenerint ejiciant et cum totius po-

ſollen wenigſtens ſieben zu jedem Gerichtstag erſcheinen [6]), die andern freien Leute aber nur an drei Gemeindetagen (placita legitima) im Jahr ſich einzufinden gehalten ſein [7]).

Dieſen Verordnungen gemäß finden wir von nun an in allen gerichtlichen Verhandlungen Beiſitzer der königlichen Beamten unter dem Namen Scabini oder Judices [8]), die einer beſtimmten Gerichtsſtätte zuge-

puli consensu in eorum loco bonos eligant et cum electi fuerint jurare faciant, ut scienter injuste judicare non debeant. 94. *ibid. p.* 658. *cf. Capit.* 3. *a.* 803. *c.* 3. *W.* II. *p.* 181. Die Zahl der bei jedem Gericht zu erwählenden Schöffen wird nicht genannt. Nach *Capit.* 2. a. 819. c. 2. unten Note 29. möchte man als Regel zwölf annehmen, womit auch das Schwäb. Lbr. Art. 83. übereinſtimmt.

6) *L. Long. Caroli M.* 116. *a.* 803. *W.* III. *p.* 602. Ut nullus ad placitum banniatur —; exceptis Scabinis septem, qui ad omnia placita esse debent. 49. *a.* 809. *Lotharii* I. 60. 61. *ibid. p.* 648.

7) *L. Long. Carol. M.* 69. *W.* III. *p.* 594. Et ingenuos homines nulla placita faciant custodire, postquam illa tria custodierint placita, quae instituta sunt —: exceptis illis Scabinis, qui cum Judicibus residere debent. *Ludovici Pii* 41. *ibid. p.* 635. De placitis quidem quae liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus servanda atque tenenda est: ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observentur. — Ad cetera vero placita, quae Centenarii tenent, non alius venire jubeatur, nisi aut qui litigat, aut judicat, aut qui testificatur. *Lotharii* I. 74. *ibid. p.* 651. 66. *p.* 649. — Von der Erhaltung des echte Ding bis ins zwölfte Jahrhundert findet ſich eine merkwürdige Urk. v. 1182. *Mur.* I. 726. (im Bisthum Ferrara): debent recipere Comitem bis in anno et unaquaque vice dare duos pastos. Et ibi debet tenere placitum generale tribus diebus. Et si aliquis Arimannus distulerit venire ad placitum usque ad horam tertiam, debet solvere pro banno centum et octo blancos.

8) Der Ausdruck Judices ſcheint Italien eigenthümlich und findet ſich auch in Geſetzen z. B. *L. Long. Lothar.* 94. *cit.*

hören. — So hatte jede kaiſerliche Malſtätte oder Pfalz (palatium) ihre Judices sacri palatii [9]) oder domini Regis, Imperatoris [10]), als Beiſitzer des Königs ſelbſt [11]) oder ſeiner Vertreter, des Pfalzgrafen (Comes palatii) [12]) oder des Miſſus [13]). Daß ſie auch in dem Gericht des Grafen vorkommen, iſt wohl dar-

9) Sie kommen in vielen Orten vor, aber es bleibt ungewiß, ob der Miſſus oder Pfalzgraf ſie nicht mitgebracht. Als der Pfalz des Ortes angehörig bezeichnet ſie eine Urkunde von 1088. *Lupi* II. 769. Pergamensibus sacri palatii judicibus.

10) Daß dieſe Ausdrücke völlig gleichbedeutend ſind, bemerkt Savigny I. Seite 475. Note m. Auch Judices Augusti heißen ſie in Urkunden v. 904. *Ughelli* I. p. 851. v. 918. *Tiraboschi Non. No.* 76. II. *p.* 97. — Scabini werden ſie gewöhnlich nicht genannt. Nur Ein Beiſpiel hat *Mur.* I. 495. Dagegen zuweilen Judices ſchlechthin im Gegenſatz der Scabini, d. h. der Schöffen des Grafengerichts. Urk. v. 844. *Mur.* I. 467. v. 905. (*Fumagalli*) *Antichità Long. Mil.* I. p. 325. von 1026. *Lupi* II. 535. von 1059. *Mur.* I. 301. — Curialen oder Judices Romanorum, wofür ſie Eichhorn I. S. 648. zu nehmen geneigt iſt, ſind ſie alſo nicht.

11) K. Ludwig in Lucca 904. *Ughelli* I. p. 851. K. Berengar zu Pavia 912. *Mur.* VI. 194. K. Conrad zu Bergamo 1088. *Lupi* II. 759. u. ſ. w.

12) Deſſen eigenthümliche Gerichtsſtätte im Palatium zu Pavia war, daher hier ein beſonders zahlreicher königlicher Schöffenſtuhl. Ein Placitum von 880 (*Mur.* I. 359.) zählt zwölf, ein anderes von 927 (*Morbio* III. p. 154.), desgleichen eines von 945 (*Lupi* II. 206.) ſelbſt fünfzehn kaiſerliche Richter, während ſie an andern Orten meiſt in geringerer Zahl erſcheinen. Auf eine geſchloſſene Zahl deutet Pl. K. Berengars in Pavia v. 912 (Note 11.) — cum omnibus palatinis judicibus, und das des Pfalzgrafen v. 852 (*Mur.* II. 952.) — cum reliquis judicibus palatii.

13) Unter den zahlreichen Placitis königlicher Miſſi finden ſich nur wenige ohne kaiſerliche Richter.

aus zu erklären, daß ein und derſelbe im kaiſerlichen und im Grafengericht Schöffe ſein konnte [14]).

Neben dieſen, und zwar als eine tiefer ſtehende Ordnung erſcheinen regelmäßig die Scabini oder Judices civitatis [15]), die man wohl für ſtädtiſche Beamte gehalten hat [16]). Allein weder jene Benennung, noch ſonſt irgend ein Grund berechtigt zu dieſer Annahme. Denn wie der Graf von ſeiner Gerichtsſtätte in der Stadt Comes hujus civitatis heißt, ſo erhalten natürlich auch die für dieſe Gerichtsſtätte

14) Pl. v. 864, 865. *Fumagalli No.* 92. 94. p. 367. 375. v. 962. *Lupi* II. 276. v. 1001 und 1021. *Tiraboschi Non. No.* 100. 117. II. p. 134. 152.

15) Scabinus und Judex wird hier ohne Unterſchied gebraucht. Vergl. Savigny I. S. 419. Note c. — Mit Beziehung auf eine beſtimmte Stadt, als Judices oder Scabini hujus civitatis oder Mediolanenses, Ticinenses, Taurinenses u. ſ. w. kommen ſie vom Anfang des neunten Jahrhunderts ſehr häufig vor, früher nie, wodurch ihre Verbindung mit der Carolingiſchen Einrichtung unzweifelhaft wird. Fälle aus dieſem Jahrhundert: a. 806. *Muratori* I. 502. a. 813. *Idem* I. 529. V. 919. a. 820. *Idem* I. 462. a. 827. *Idem* I. 481. a. 833. *Idem* V. 924. a. 836. *Fumagalli No.* 46. p. 199. a. 820—840. *Idem No.* 52. p. 222. a. 842. *Muratori* II. 977. *Lupi* I. 697. a. 844. *Mur.* I. 529. a. 853. *Idem* III. 167. a. 858. *Idem* III. 1033. a. 865. *Idem* I. 496. a. 870. *Fumag.* No. 102. p. 410. a. 874. *Idem* No. 106. p. 424. a. 880. *Mur.* I. 359. V. 930. a. 892. *Fumag.* No. 131. p. 522. a. 897. *Mur.* I. 498. Desgleichen aus dem zehnten Jahrhundert: a. 902. *Tirab. Non.* 63. II. p. 85. a. 905. (*Fumag.*) *Antichità Long. Mil.* I. 325. a. 918. *Mur.* I. 456. a. 919. *Lupi* II. 114. a. 945. *Mur.* I. 464. u. ſ. w.

16) Schon *Muratori* I. 495 sqq. erklärt ſie dafür. Savigny I. §. 121. S. 418 folg. hält ſie für judices Romanorum und findet darin einen Beweis erhaltener Römiſcher Stadtverfaſſung. S. oben §. 4. Note 14.

beſtellten Schöffen dieſelbe Bezeichnung. Nur in dieſer Weiſe gehörten ſie der Stadt an, und es war für dieſe immer von Bedeutung, daß ſie der Sitz eines Collegiums von Rechtskundigen war, das ſpäter, als die Stadtverfaſſung ſich entwickelte, in derſelben naturgemäß eine wichtige Stelle einnahm [17]). Für das Daſein einer ſolchen Verfaſſung in der frühern Carolingiſchen Zeit beweiſen ſie nichts. Es ſind daher dieſe ſtädtiſchen Schöffen keine andern, als die auch Scabini comitatus [18]), und wenn ſie dem Grafen perſönlich folgen, auch wohl Scabini Comitis genannt werden [19]). Mit ihm oder ſeinem Stellvertreter (Vicecomes) erſcheinen ſie regelmäßig im Gerichte des Miſſus [20]) oder des Pfalzgrafen [21]).

---

17) S. unten §. 21. Note 5. folg.

18) Pl. v. 915. *Mur.* I. 488. Scavini ipsius comitatu Lucense — P. scavino hujus comitatu. v. 919. *Lupi* II. 114. Scavinis ejusdem comitatus Bergomi Auch dieſe Bezeichnung geht der des comes comitatus Bergomi u. ſ. w. parallel. S. oben §. 13. Note 2.

19) Pl. v. 827. *Mur.* I. 481. Der Graf Boſo ſitzt als kaiſerlicher Miſſus in Turin zu Gericht mit drei kaiſerlichen Richtern, drei Schöffen, die er aus ſeiner Grafſchaft mitgebracht (Scavinis Bosoni Comitis) und drei Scavini Taurinenses als Gefährten des Comes Ratpertus (von Turin), der auch zugegen iſt. Ebenſo brachte der Comes Albericus von Mailand als königlicher Miſſus ſeine judices Mediolanenses mit nach Como a. 880. *Mur.* V. 930.

20) Zum conventus des Miſſus ſollte der Comes ſeine Schöffen mitbringen. *Capit.* 2. *a.* 819. *c.* 2. *W.* II. p. 336. *Capit. a.* 823. *c.* 28. *ibid. p.* 365. Daß auch in der Gerichtsſitzung der Comes des Ortes mit ſeinen Schöffen erſchien, ergeben viele Urkunden. So 813 in Lucca, 820 in Verona, 827 in Turin, 833 in Siena, 865 in Lucca, 874 der Comes und Vicecomes in Mailand, 897 in Florenz, 902 in

Endlich hat auch der Schultheiß seine eigenthümlichen Schöffen [22]), die gleichfalls nach den kleineren Orten, wo der Sitz seines Gerichts ist, benannt werden [23]), und regelmäßig zwar nur in diesem urtheilen, zuweilen aber auch aus mehreren Skuldasien um den Grafen versammelt sind [24]), wie auch die Schultheißen selbst sehr häufig am Gerichte des Grafen als Beisitzer Theil nehmen.

Ueberhaupt waren also die Schöffen in Ausübung ihres Amtes nicht absolut an ihre bestimmte Gerichtsstätte oder ihren Gerichtsbezirk gebunden. Sie sind Rechtskundige, die der Gerichtsobrigkeit als Gehülfen überall hin folgen, wohin diese ihre Amtspflicht ruft, und die auch von höhern Beamten zur Gerichtshülfe aufgeboten werden können.

Vercelli. Nur der Vicecomes 918 in Mailand, weil der Comes selbst Missus war. Ohne den Comes erscheinen die Ortsschöffen im Gericht des Missus 853 und 915 in Lucca, 858 in Pisa, 945 in Reggio.

21) 880 in Mailand, 892 in Pavia.

22) Urk. v. 844. *Mur.* I. 467. presencia Isengari Sculdascio et Ansulfi Scavino et relicorum. Auch in der ganzen Verhandlung erscheint dieser Ansulfus als Schöffe des Schultheiß Isengar von Locarno.

23) Pl. v. 872. *Tiraboschi Non.* No. 43. II. p. 57. scavinis de solaria . . . scavino de sorbaria. Pl. v. 892. *Fumag.* No. 131. p. 522. — judex de Curugo. Es könnte damit freilich auch der Wohnort des Schöffen bezeichnet werden, wie in derselben Urkunde: scavinus abitator Moditia, der nicht nothwendig der Hauptort der Skuldasia war.

24) Pl. v. 898. *Tirab. Non. No.* 56. II. *p.* 73. Der Comes von Mantua hält in seiner Grafschaft Gericht mit Scavini de Castello, de Verabulo, de Breno, de Masturiano, de Feroniano, de pago Persiceta, womit wohl nur verschiedene Skuldasien gemeint sein können.

Die Nationalität der Schöffen wird in rein Longobardischen Urkunden fast nie erwähnt, daher oben (S. 13.) die Vermuthung ausgesprochen wurde, daß sie in Italien frühzeitig gleichgültig geworden sei. Auch mußte diese Beziehung zurücktreten, sobald die Rechtsfindung nicht mehr Gemeingut aller freien Volksgenossen, sondern das Geschäft eigens dazu bestellter Rechtskundigen war, von denen die Kenntniß der verschiedenen Volksrechte und Gesetze erwartet werden konnte. Eben deshalb waren die Schöffenstühle vor dem Entstehen der Glossatorenschule die Stätten der Rechtsgelehrsamkeit und des Rechtsunterrichts.

Neben den Schöffen erscheinen in den placitis, abgesehen von den geistlichen und weltlichen Beamten des Sprengels [25]) und den Vasallen, die durch ihre Lehnspflicht hingeführt werden [26]), meist auch andere freie Leute (Arimanni, Germani, boni homines, cives) [27]). Na-

25) Im Gerichte des Missus sollten die Ortsbeamten, geistliche und weltliche, erscheinen, um Auskunft und Rechenschaft zu geben. *L. Long. Lothar.* 83. *W.* III. *p.* 655. Ebenso nehmen am Gerichte des Comes häufig die Schultheißen, Gastaldionen u. s. w. als Beisitzer Antheil.

26) *L. Long. Carol. M.* 49. *W.* III. *p.* 591. Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel mallum venire cogatur exceptis Scabinis et Vassis Comitum, nehmlich im Gericht des Comes. Im Gerichte des Königs erscheinen seine Vasallen, in dem des Pfalzgrafen oder Missus auch die ihrigen u. s. w.

27) Zahlreiche Beispiele bei Savigny I. §. 56. u. §. 74. Note b. p. 255. Manche der angeführten Fälle gehören jedoch insofern nicht hierher, als darin alle Gegenwärtigen, auch die Scabini, boni homines genannt werden, was sie ja im rechtlichen Sinne auch waren. So a. 824, 872. *Tirab. Non. No.* 25. 43. II. *p.* 42. 57. *a.* 1073, 1163. *Muratori* I. *p.* 401. 475.

türlich, denn im placitum generale des Grafen war die ganze Gemeinde verſammelt, in dem des Miſſus, ähnlich wie in den Conventus der Römiſchen Statthalter, wenigſtens ein großer Theil derſelben, und bei der Oeffentlichkeit aller Gerichte fehlte es auch ſonſt nicht an einem Umſtand. Die Theilnahme derſelben an der Urtheilfällung [28]) iſt theils daraus zu erklären, daß die geſetzliche Zahl der Schöffen nöthigen Falls aus ihnen ergänzt wurde [29]), theils aus dem allgemeinen Rechte der Freien, das von den Schöffen gefundene Urtheil zu ſchelten oder durch ihren Beifall zu bekräftigen [30]). Daher erſcheint häufig nur Ein Schöffe, der das Urtheil ausſpricht, und dem die anweſenden boni homines beitreten [31]).

---

28) Ihre Theilnahme am Urtheil wird ausdrücklich erwähnt im Pl. v. 892. *Fumagalli No.* 131. Pl. v. 999. *Galletti, del primicero, App. No.* 22. Et dum supradictus Comes et judex et boni homines taliter audissent, judicaverunt — und ſonſt öfter.

29) Vgl. *Capit.* 2. *a.* 819. *c.* 2. *W.* II. *p.* 336. — in tale placitum (des Miſſus) veniat unusquisque Comes et adducat secum duodecim Scabinos, si tanti fuerint. Sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium.

30) Eichhorn I. §. 165. Note d. S. 648.

31) In dem Pl. des Schultheißen v. 844 Note 22. wird nur Ein Schöffe unter mehrern freien Leuten erwähnt. In dem Pl. eines königlichen Miſſus von 852 (*Mur.* II. 954.) unterſchreibt nur Ein Scabinus, der mit noch zweien das Urtheil gefällt (judicium dedi), die andern ſind Zeugen (interfui). Pl. von 999 Note 28. Pl. der Markgräfin Mathilde von 1107 (*Mur.* IV. 729.) — ibique cum ea Bonu Judice de Nonantula, aliis vero bonis hominibus scilicet — (12) et aliis quam pluribus. Pl. von 1154. *Fantuzzi* IV. *No.* 66. *p.* 268.

15. Zuletzt ist noch die höhere Ordnung königlicher Beamter, der Herzöge oder Markgrafen, die mehrere Grafschaften unter sich hatten, zu erwähnen [1]). Die großen Longobardischen Herzogthümer von Friaul, Spoleto und Benevent hatte Carl der Große bestehen lassen, das erste als eine Markgrafschaft [2]). Schon unter seinen Nachfolgern kommen Herzöge von Tuscien vor [3]). Nach dem Abgang der Carolinger in dem wilden Kampfe, der unter eben diesen mächtigen Dynasten um die Königskrone geführt wurde, scheinen noch Mehrere, namentlich die von Ivrea, den fürstlichen Titel eines Markgrafen erlangt zu haben. Unter den Sächsischen Kaisern wurde die Macht dieser großen Geschlechter gebrochen [4]) und die ganze Lombardei in kleinere Markgrafschaften getheilt [5]), die aber bei der bald eintretenden Auflösung der Comitate auf die eigenthümlichen Grafschaften und Herrschaften des markgräflichen Geschlechts beschränkt wurden [6]). Das mächtigste im eilften Jahrhundert war das des Markgrafen Bonifacius von Tuscien, und auch dessen Besitzungen fielen nach dem Tode seiner Tochter, der Markgräfin Mathilde, verschiedenen Herren zu. Auch Gerichtbar-

1) *Muratori Antiq. Ital. Diss.* 6. *T.* I. *p.* 267 *sqq.*

2) Eichhorn I. S. 521.

3) *Mur.* I. p. 230.

4) Eichhorn II. §. 215.

5) Solche sind die Markgrafschaften von Verona, Mailand, Genua u. s. w. Vgl. Spruners hist. Atlas I. 5.

6) S. unten §. 23. am Ende.

keit übten dieſe Markgrafen, in den ihnen untergebenen Grafſchaften mit dem Comes [7]), in eigenthümlichen allein [8]).

III. Nach Entſtehung der biſchöfflichen Immunitäten.

A. Unter den Carolingern.

16. Die im Vorigen geſchilderte Verfaſſung, deren Grundtypus der Comitat als Verwaltungsbezirk eines königlichen Beamten iſt, geht im zehnten Jahrhundert ihrer Auflöſung entgegen, in Verbindung mit der durchgreifendſten Umwälzung des ganzen geſelligen Zuſtandes. Wir faſſen hier nur Ein Verhältniß, deſſen Bedeutung dafür längſt anerkannt iſt, die Entſtehung geiſtlicher Herrſchaften, ins Auge, weil das Schickſal der Städte damit in der nächſten Beziehung ſteht. Um den Einfluß der biſchöfflichen Immunitäten auf die Entwicklung der Stadtverfaſſung in Italien richtig zu würdigen, wird es nöthig ſein, ihre Geſchichte nach den vorhandenen Urkunden etwas genauer zu verfolgen, als dieß von frühern Schriftſtellern geſchehen iſt [1]). Eine nicht geringe Schwierigkeit machen freilich hierbei die verfälſchten Urkunden, durch welche die biſchöfflichen Kirchen ihre Privilegien um ſo zuverſichtlicher in äl-

7) *Mur.* I. 299. 301. 311.

8) So in den zahlreichen Placitis der Markgrafen und Markgräfinnen von Tuscien. *Mur.* I. 504. 964. 966. 970. 972. Ebenſo in Mailand 1045: Azzo Marchio et Comes ipsius civitatis. *Mur.* IV. 9.

1) Insbeſondere Leo hat die verſchiedenen Arten der Immunität nicht überall gehörig unterſchieden.

tere Zeiten verſetzen zu dürfen glaubten, da die ächten Urkunden der ſpätern Zeit meiſt auf frühere Bezug nehmen, ohne genau anzugeben, was nur beſtätigt wurde, was neue Verleihung war [2]).

Nachdem bei der erſten Eroberung Italiens durch die theils heidniſchen, theils Arianiſchen Longobarden auch die Kirche den größten Theil ihrer Beſitzungen verloren hatte [3]), ward ihr ſeit deren Bekehrung dieſer Verluſt durch königliche und Privatſchenkungen reichlich erſetzt [4]). Auch die Freiheit ihrer Beſitzungen von öffentlichen Laſten, die die Kirche zum Theil ſchon nach Römiſchem Recht genoſſen hatte [5]), wurde ihr vom Longobardiſchen Könige im Einzelnen gewährt [6]). Dagegen beſitzen wir kein ſicheres Zeugniß dafür, daß ihr die Immunitätsrechte eingeräumt worden ſeien [7]), welche die

2) Z. B. der biſchöffliche Stuhl von Parma hatte 920 durch Brand ſeine Urkunden verloren (*Mur.* V. 314 sq.), und trug, nachdem K. Hugo von der Provence ihm 924 alle Regalien in der Stadt, K. Otto I. 962 ein Weichbild von drei Meilen geſchenkt hatte, kein Bedenken, damit übereinſtimmende Privilegien der Carolinger ſich anfertigen zu laſſen. S. unten §. 19. Note 1. — Vgl. auch *Lupi* I. p. 578.

3) *Paul. Diac.* IV. 6. Paene omnes ecclesiarum substantias Longobardi, dum adhuc gentilitatis errore tenerentur, invaserunt,

4) K. Grimoald belohnte das Bisthum Bergamo für ſeinen Uebertritt zur katholiſchen Kirche durch Beſtätigung ſeiner Beſitzungen. *Lupi* I. 956.

5) *L.* 5. *L.* 7. *L.* 8. *L.* 11. *C. de ecclesiis* (1, 2.) *Nov.* 131. *c.* 5.

6) *Lupi* I. 438. K. Aiſtulph ſchenkt 755 der biſchöfflichen Kirche zu Bergamo verſchiedene Güter und: omnes scuvies et utilitates, quos homenis exinde in puplico habuerunt consuetudinem faciendum excepto *etc.* — Nam ab aliis scuvies et utilitatibus puplicis quieti permaneant.

7) Das Privileg K. Aiſtulphs v. 753 und K. Deſiderius v. 758,

Fränkiſchen Könige den Kirchen in Gallien ſo früh verliehen [8]).

Erſt mit der Fränkiſchen Herrſchaft werden dieſe Grundſätze in Italien einheimiſch. Insbeſondere erkennen die Geſetze Carl des Großen für das Longobardiſche Reich ganz allgemein die Befreiung der geiſtlichen Herrſchaften vom Eintritt der königlichen Beamten (immunitas ab introitu judicum publicorum) an, wobei vorausgeſetzt wird, daß die Kirche oder ihr Vogt (Advocatus) ihre Hörigen vor dem königlichen Gerichte vertritt, das Erſcheinen ihrer freien Hinterſaſſen in dieſem vermittelt [9]) und Verbrecher ausliefert, ſie mögen nun in der Immunität an-

wodurch das Kloſter Nonantula die Immunität ſeiner Güter erhält, iſt nur aus ſpätern Abſchriften von Tiraboſchi (*Non.* II. *No.* 3. 407. p. 13. 343. I. *p.* 204 *sq.*) edirt, und nach Form und Inhalt höchſt verdächtig.

8) Eichhorn I. §. 172.

9) *L. Long. Carol. M.* 100. *a.* 801 *W.* III. p. 599. Ut servi, aldiones, libellarii, — qui — terram ecclesiasticam colunt, — non a Comite vel aliquo Ministro illius ad ullam angariam seu servitium publicum vel privatum cogantur vel compellantur, sed quidquid ab eis juste agendum est, a domino vel patrono suo ordinandum est. Si vero de aliquo crimine accusantur, Episcopus primo compelletur, et ipse per Advocatum suum, secundum quod lex est, juxta conditionem singularium personarum, justitiam faciat. — Ceteri vero homines liberi, qui vel commendationem vel beneficium ecclesiasticum habent, sicut reliqui homines, justitiam faciant. Dieſe Unterſcheidung, daß der unfreie Hinterſaſſe, der im Volksgericht gar nicht auftreten kann, vom Kirchenvogt vertreten wird, der freie Hinterſaſſe der Kirche dagegen zwar die Ladung auch nur durch Vermittlung des Vogts empfängt, was hier ſtillſchweigend vorausgeſetzt wird, dann aber wie jeder andere freie Mann ſelbſt zu Recht ſtehen muß, wird gewöhnlich überſehen.

geſeſſen ſein [10]) oder ſich nur hineingeflüchtet haben [11]). Die Gerichtbarkeit des Kirchenvogts über die Hinterſaſſen war auf das perſönliche Verhältniß der Unfreien, das dingliche der Freien zum Grundherrn beſchränkt und wurde nach Hofrecht geübt. Keine ächte Urkunde dürfte ſich finden, worin Carl der Große ſein eigenes, energiſch durchgeführtes Verwaltungsſyſtem durchlöchert und die königliche Gerichtbarkeit an die Kirche veräußert hätte [12]).

17. Aber freilich der Grund zur Auflöſung eben dieſes Syſtems war ſchon gelegt, und indem der Druck des Herbanns, geſteigert durch Carls ewige Kriege und die Willkühr der königlichen Beamten, immer mehr freie Leute bewog, ihren Grundbeſitz einer Kirche oder einem Kloſter aufzutragen (commendare) oder aus Armuth ſelbſt in ihre Schutzhörigkeit zu treten [1]), wuch-

---

10) *L. Long. Caroli M.* 9. *a.* 799. *W.* III. *p.* 584. Ut latrones illos de infra immunitatem Judices et Advocati ad Comitum placita, quando eis annunciatum fuerit, praesentent. Et si dixerint, quod ipsos latrones praesentare non potuissent, jurare debent *etc.* —. Et qui hoc non fecerint, beneficium et honorem perdant.

11) *L. Long. Caroli M.* 102. *a.* 803. *W.* III. *p.* 600. —. Si autem homo furtum aut homicidium vel quodlibet crimen commiserit, et infra emunitatem fugerit, mandet Comes Episcopo vel Abbati vel Vicedomino, aut qui locum Episcopi vel Abbatis tenuerit, ut reddat ei reum. Quodsi ille Episcopus, sive Abbas, sive Custos contradixerit *etc.*

12) Die Privilegien von Reggio vom Jahre 781 und von Modena v. 782 erklärt Tiraboſchi (*Mem. Mod. dipl.* 4. 6.) für unächt.

1) In der Stelle §. 16. Note 9. heißt es daher: Ut servi, aldiones, libellarii —, qui non per fraudem, neque per malum ingenium

sen die geistlichen Herrschaften, so daß die Wirksamkeit der Grafen in immer größerem Umfang gehemmt war, und es in der That eine Vereinfachung des zu manchen Conflicten Anlaß gebenden Verhältnisses scheinen konnte, sie innerhalb jener Herrschaften ganz auszuschließen. Dieß geschah an mehr als Einer Stelle durch Carls schwachen Sohn, Ludwig den Frommen, der den Klöstern und Kirchen nicht nur die volle Gerichtbarkeit, mit Ausnahme des Blutbanns, über ihre freien und unfreien Hintersassen übertrug, sondern selbst freie, auf eigenem Grund und Boden, aber zwischen den Kirchengütern sitzende Leute derselben unterwarf [2]). Seine Nachfolger ahmten sein Beispiel häufig nach. Einen lehrreichen Fall aus Italien enthält die Urkunde von 845, wodurch Lothar I. dem am Fuß des Mont Cenis gelegenen Kloster Novalicium, das mit der Herrschaft über diesen wichtigen Alpenpaß einen ausgebreiteten Handel verband [3]), unter Bestätigung der Privilegien seines Vaters und Großvaters, die Gerichtbarkeit über alle in diesen Thälern wohnende Freien verlieh [4]).

---

de publico servitio se subtrahentes, sed per solam necessitatem et paupertatem terram ecclesiasticam colunt. Vgl. Pl. v. 1005 (*Fantuzzi* V. 37. *p.* 268.), wo der Abt von Polaciolo, von dem der Gastaldio des Grafen Theoderich zwei Arimannen vindicirt, einwendet: sie hätten sich in seinen Dienst begeben, propter necessitatem corporis, nicht propter publicam functionem fugiendam.

2) S. das merkwürdige Privileg der Kirche zu Worms bei Eichhorn I. §. 172. Note g. und *Mur.* II. 448.

3) Daher schon K. Carlmann im J. 768 und dem folgenden (*Muratori* II. 20.) und Lothar I. 844 (*Idem* VI. 316.) den Leuten des Klosters Zollfreiheit gab.

4) *Mur.* V. 972. Bestätigt werden die Schenkungsurkunden (au-

Die zahlreichen Immunitäts-Privilegien der spätern Carolinger [5]) folgen zwar der hergebrachten Formel, die nur die Immunität im ältern Sinne ausdrückt, meinten aber damit ohne Zweifel auch die volle

---

ctoritates) von Carl d. Gr. (vgl. *Ughelli* IV. 1427.) und Ludwig d. Fr. über dieß Thal: sicut in publicum vel ad palatium priscis temribus visum est pertinuisse; die perſönliche Freiheit der Einwohner jedoch vorbehalten: sic tamen ut homines liberi, qui in ipsa valle commanere videbantur, in eorum libertate permanerent; censa, tributa, datio zahlen ſie an das Kloſter; itinera exercitalia (Heerbann) thun ſie unter dem Comes illius loci. Desgleichen die Emunitates derſelben Kaiſer (vgl. das Privileg Carl d. Gr. v. 773. *Mur.* V. 967.) und es wird verordnet: 1) ut nullus quislibet ex judiciaria potestate praefatum Joseph Episcopum (der Abt Joſeph war Biſchoff von Ivrea) vel successores suos de suprascripta valle vel locis reliquis inquietare — praesumat; 2) nec homines commanentes in praefatis vallibus —, inquietare vel distringere infra ipsas valles praesumat. Dieß iſt nichts als Immunität der älteſten Art, nun aber folgt 3) die Verleihung der königlichen Gerichtbarkeit: sed omnem districtionem vel judicium praefato ven. Episcopo Joseph ejusque successoribus concedimus providendum —; 4) mit Ausnahme der Criminalſachen: exceptis illis culpis criminalibus, de quibus sacerdotibus et monachis non est dijudicandum. Unde volumus, ut — veniant ante Comitem in civitate Taurinis, acti videlicet et compulsi per Abbates atque Monachos ipsius monasterii et justitiam faciant; 5) in Civilſachen ſtehen ſie unter den Kloſterbeamten: reliquae vero causae in ipsis locis per ministros et ordines ipsius monasterii deliberatae et definitae fiant, absque impedimento — cujuslibet Comitis aut reipublicae Missi: salva illorum hominum libertate, qui ibidem commanent. Dieſe freien Leute ſaßen, wie es ſcheint, nicht auf eigenem Grund und Boden, ſondern waren zinspflichtige Hinterſaſſen einer königlichen Herrſchaft und mit dieſer dem Kloſter abgetreten.

5) Z. B. für den Patriarchen von Aquileja, das Kloſter Bobbio, den Biſchoff von Arezzo, von Bergamo u. ſ. w.

Gerichtbarkeit über die Güter der Kirche und Alle, die darauf wohnten, ja selbst über einzelne Freie der Nachbarschaft. So insbesondere die Verordnung K. Carl des Dicken von 883, die er bei Gelegenheit einer Zusammenkunft mit Pabst Johann VIII. zu Ravenna und auf die Klagen der Bischöffe über die Eingriffe der weltlichen Beamten erließ [6]). Zunächst zwar bestätigt sie nur der bischöfflichen Kirche von Arezzo die Immunitätsrechte. Die Veranlassung sowohl als die Schlußclausel beweist aber, daß dasselbe für alle bischöffliche Kirchen des Reichs, insbesondere in Italien gelten sollte [7]). Auch beruft sich der Bischoff von Cremona darauf in einem Placitum von 910 [8]).

In dieser Verordnung werden dreierlei Unterthanen der bischöfflichen Kirche sehr bestimmt unterschieden: 1) massarii et coloni liberi, 2) aldiones vel servi, 3) liberi et erimanni ecclesiae filii. Da die erste Classe die freien Bauern des Kirchenguts, die zweite die Unfreien befaßt, so können unter der dritten nur Freie gemeint sein, die nicht das Grundeigenthum der Kirche bauen, also nicht dinglich von ihr abhängig sind, sondern über welche ihr die Rechte der

6) *Muratori* I. 869. *Fantuzzi* V. *No.* 23.

7) In der Schlußclausel heißt es: Haec vero nostra imperialis institutio et tantorum fidelium nostrorum tam rev. Episcoporum quamque et ceterorum fidelium promulgata et sancita auctoritas in omnibus Parochiis, Comitatibus et Marchiis per totius nostri imperii fines, in toto Regno Romanorum et Longobardorum et Ducatus Italiae, Spoleti et Tusciae — robur obtineat.

8) *Muratori* II. 6.

Grafſchaft vermöge früherer königlicher Verleihung zuſtehen [9]).

Weniger deutlich iſt der Inhalt der Immunitätsrechte angegeben. Die negative Beſtimmung freilich iſt klar, daß die königlichen Beamten weder auf dem Grund und Boden der Kirche Gericht halten, noch gegen die genannten Unterthanen der Kirche Gerichtszwang üben oder öffentliche Leiſtungen von ihnen fordern ſollen [10]). Wenn es aber heißt, daß ſie in Civil- und Strafſachen nur durch ihren Herrn oder deſſen Vogt vor Gericht geſtellt werden ſollen [11]), ſo bleibt es nach den Worten zweifelhaft, ob damit im Sinn der ältern Immunität das königliche Gericht, oder nach der ſpätern Erweiterung das Gericht des Kirchenvogts ſelbſt

---

9) Nur in dieſem Sinne werden ja auch noch ſpäter Arimannen beſeſſen, verkauft, vindicirt. Ebenſo beſtätigt Conrad II. a. 1026 (*Lupi* II. 528.) den Kanonikern von Bergamo eine Schenkung des Biſchoffs Azzo: de oppido Calcinate cum omni pertinentia — et districtione arimannorum ibidem adjacentium, scilicet in Balbiaco et Saxaco habitantium. Auch dieſe Arimannen ſaßen alſo nicht auf dem geſchenkten Grundſtücke.

10) Ut in sancta Aretina ecclesia nullus Comes — 1) tam in plebibus quamque in monasteriis — seu urbanis vel rusticis possessionibus ad eam pertinentibus placita tenere, 2) massarios et colonos liberos, aldiones vel servos — quolibet modo distringere, pignorare, angariare, census — exigere — praesumat.

11) Sed liberos massarios, quos legalis coactio exigit quaerere, ad placitum per patronum seu Advocatum adducantur —. Haec etiam in omnibus liberis et erimannis praefatae sanctae Aretinae ecclesiae filiis — observari — jubemus, videlicet ut — unusquisque cum legalis censura exigit, a patrono suo ad placitum deducatur.

gemeint ſei. Die Zeit, welcher dieſe Verordnung angehört, läßt freilich das Letztere vermuthen, und ihr Inhalt beſtätigt es mittelbar. Denn rückſichtlich der der Kirche zugehörigen Arimannen, die auf eigenem Grund und Boden ſaßen, konnte ihr kein Vertretungsrecht, es mußte die Grafengerichtbarkeit ſelbſt ihr zuſtehen.

Geſchloſſene Territorien bildeten deshalb die Immunitäten noch nicht. Denn ihre Güter lagen zerſtreut und von den dazwiſchen wohnenden Freien waren ihr doch immer nur Einzelne oder einzelne Gemeinden durch ſpecielle Titel unterworfen.

18. Hiernach läßt ſich das ganz veränderte Verhältniß der in den Städten reſidirenden Biſchöffe, auf die es uns hier hauptſächlich ankommt, ſowohl zu dem Comes civitatis als zur Stadt ſelbſt und ihrem Gebiet ermeſſen.

Nach älterer Carolingiſcher Verfaſſung war der Geſchäftskreis des Grafen und ſeines Biſchoffs durch die Grenze der weltlichen und geiſtlichen Gewalt geſchieden. Wo beide Gewalten concurrirten, handelten ſie gemeinſchaftlich [1]), und überhaupt waren ſie angewieſen, möglichſt in Eintracht zu leben und ſich gegenſeitig zu unterſtützen [2]). Jetzt hatte der Biſchoff zu

1) So in den gemiſchten Gerichten. *Capit. a.* 769. *c.* 17. *Capit. a.* 794. *c.* 28.

2) *L. Long. Carol. M.* 59. *W.* III. *p.* 593. Volumus ut Episcopi et Comites concordiam et dilectionem inter se habeant —: ut Episcopus suo Comiti, ubi ei necessitas poposcerit, adiutor et

der geiſtlichen Gewalt, die er in der Stadt und ihrem ganzen Gebiet übte, die weltliche in einem bedeutenden Theil derſelben hinzu erworben. Denn alle Kirchen und nichtexemten Klöſter nebſt den dazu gehörigen Höfen und Grundſtücken innerhalb und außerhalb der Stadt bildeten die biſchöffliche Immunität, und alle darauf geſeſſenen Freien und Unfreien nicht nur, ſondern auch außerhalb derſelben wohnende Arimannen waren Unterthanen des Biſchoffs. Nur das Uebrige von Land und Leuten ſtand noch unter dem Grafen als königlichem Beamten. Man kann ſich denken, daß bei der ſo getheilten und örtlich ſich durchkreuzenden Jurisdiction die von Carl dem Großen empfohlene Eintracht beider Gewalthaber eben nicht gedieh, und daß in dem hieraus ſich entſpinnenden Kampfe der Biſchoff endlich Meiſter bleiben mußte. Denn nicht nur wuchs das Territorium der Immunität je länger je mehr durch fromme Schenkungen, ſondern die Bemerkung, daß der geiſtliche Vaſall beides, die Lehnspflicht treuer bewahrte und die Unterthanen milder pflegte, wandte dieſem natürlich die überwiegende Gunſt des Königs zu.

B. Unter den Italiäniſchen und Deutſchen Königen.

19. So kam es, daß unter den Italiäniſchen und Burgundiſchen Königen zu Anfang, ſodann unter den

---

exhortator existat, qualiter suum ministerium explere possit. Similiter et Comes faciat contra suum Episcopum, ut in omnibus illi adjutor sit, qualiter intra suam parochiam canonicum possit explere ministerium.

Ottonen in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts die Mehrzahl der bischöfflichen Immunitäten in das dritte Stadium ihrer Entwicklung eintraten, wo alles königliche Eigenthum, alle fiskalischen Rechte und die Grafschaft in der Stadt, dann auch wohl in einem dazugeschlagenen Bezirk von drei, vier oder mehr Meilen in der Runde, der bischöfflichen Kirche geschenkt und von der Gewalt des Grafen eximirt wurde. Dieß hat man längst bemerkt, auch daß die Kaiser des Sächsischen Hauses durch das Beispiel ihrer Vorgänger in Italien zu ähnlichen Verleihungen an die Geistlichkeit in Deutschland veranlaßt wurden [1]). Weniger beachtet ist es aber, daß die ältesten Fälle in Italien durch eigenthümliche Zeitumstände herbeigeführt wurden. Die inneren Fehden, welche Ende des neunten, Anfang des zehnten Jahrhunderts Italien zerrissen, die verheerenden Einfälle der Magyaren um dieselbe Zeit [2]), auch Naturereignisse hatten die theilweise oder völlige Zerstörung mancher Stadt herbeigeführt. Zur Herstellung fehlten den Einwohnern die Mittel; dem Stadtgrafen, dessen eigenthümliche Herrschaften außerhalb

1) Eichhorn II. §. 222. Note g.

2) Diese veranlaßten auch in Italien die Erbauung von Burgen. *Galv. Flamma cap.* 129. *Mur. Scriptt.* IV. *p.* 604. K. Berengar giebt 906 einem Diaconus der Kirche zu Verona ob paganorum incursionem die Erlaubniß in loco Nogaria ein castrum zu bauen, welches sein Eigenthum sein, Marktrecht, Zoll u. s. w. haben soll. *Tiraboschi Non. No.* 66. vgl. *No.* 76. 78. II. *p.* 90. 97. 104. Desgleichen 911 dem Bischoff von Reggio. *Ughelli* V. *app. p.* 1578. — Aber für die Geschichte der Städte war dieß hier noch weniger bedeutend.

lagen, das Intereſſe. In der biſchöfflichen Kirche vereinigte ſich Beides, und ſie war gern zur Aufwendung der nöthigen Koſten bereit, wenn ihr das Eigenthum der erneuerten Stadt zugeſichert ward.

Das älteſte mir bekannte Beiſpiel dieſer Art iſt Modena, das ſchon im achten Jahrhundert durch Ueberſchwemmungen faſt ganz zerſtört worden und deſſen Einwohner ſich nicht weit davon in Città nuova (civitas nova) angeſiedelt hatten [3]). Die biſchöffliche Kirche aber hatte ſich an der alten Stelle erhalten und war die Veranlaſſung, daß Biſchoff Leodoin im Jahre 892 von K. Guido ſich die Erlaubniß erbat, die Gegend durch Gräben zu entfeuchten, eine Meile im Umkreis der Kirche die Stadtmauern wieder herzuſtellen, Thore und Brücken wieder anzulegen, wogegen ihm das Eigenthum derſelben und alle Gefälle, die der königliche Fiskus von der alten Stadt bezog, geſchenkt wurden [4]). In der Beſtätigung dieſes Privilegs durch

---

3) Die von *Paul. Diac.* III. 23. um das J. 600 berichtete Ueberſchwemmung, die er der Sündfluth vergleicht, war es wohl nicht, da eine Inſchrift die Gründung von Città nuova erſt dem K. Liutprand zuſchreibt. *Tiraboschi Non.* I. *p.* 19.

4) *Tiraboschi l. c. p.* 21. *Muratori* VI. 40. Beide geben nur Auszüge der Urkunde, die bei *Sillingardi*, *Series Episcop. Mutin. p.* 19. vollſtändig abgedruckt ſein ſoll. K. Guido ſchenkt der biſchöfflichen Kirche: loca in quibus civitas praedicta constructa fuerat, und geſtattet: ut liceat ei fossata cavare, molendina construere, portas erigere et super unum miliarium in circuitu ecclesiae civitatis (*l.* civitatem) circumquaque firmare ad salvandam et muniendam ipsam sanctam ecclesiam, suamque constitutam ca-

Guido's Sohn, K. Lambert, von 898 wird die Stadt als wieder aufgebaut bezeichnet [5]), doch verſchwanden die Spuren der frühern Zerſtörung nur allmählig [6]). Spätere Verleihungen des zehnten Jahrhunderts haben der Immunität nur einzelne Beſitzungen [7]), und ein Privileg K. Conrad II. von 1026 einen Bezirk von drei Meilen um die Stadt hinzugefügt [8]).

Ein zweites Beiſpiel iſt Bergamo. Wie ſchon die Longobardiſchen Könige dieſen Biſchoffsſitz mit Schenkungen bedacht, haben wir oben geſehen [9]). Die Carolinger hatten dieſe beſtätigt und erweitert [10]), als nach dem Ausgang ihres ächten Stammes in dem Kampfe der Herzoge Berengar von Friaul und Guido von Spoleto um die Königskrone Stadt und Kirche von einem

---

nonicam; er ſchenkt ihr ferner: pontes, portas, et quidquid ex antiquo jure incolumi civitate de hiis regiae auctoritati per procuratores rei publicae persolvebatur, id est ut ubicunque vias, pontes, portas in sua terra habuerit, nostra vice liberam capiendi debitum ex eis censum habeat potestatem.

5) *Muratori* VI. 342. — loca, in quibus praedicta civitas constructa est.

6) Beſchreibung der Stadt von 910 bei *Tiraboschi Non.* I. 17.

7) Berengar I. a. 902. 904. Berengar II. a. 950. *Muratori* VI. 40. Otto I. a. 963. *Ughelli* II. 130.

8) *Ughelli* II. 141. K. Heinrich III. gab 1055 dem Biſchoff auf ſeine und der Bürger Bitte die Erlaubniß zur Veräußerung von Kirchengütern, um die Stadt zu erweitern und neu zu befeſtigen (*Tiraboschi Non.* II. 155., ob ächt?), was Biſchoff Herbert 1092 ausführte. *Mur.* VI. 43.

9) S. oben §. 16. Note 4.

10) Zuletzt Carl der Dicke a. 883, alſo in demſelben Jahre wie das oben §. 17. Note 6. erwähnte allgemeine Privileg. *Lupi* I. 956.

großen Unglück betroffen wurden. Der Deutſche König Arnulph zog dem Erſten zu Hülfe und nahm 894 Bergamo mit Sturm, wobei ein Theil der Stadt, jeden Falls ihre Befeſtigung zerſtört ward. Was half es nun der biſchöfflichen Kirche und ihren Schutzgenoſſen, daß K. Arnulph ſelbſt bei ſeiner Wiederkehr im folgenden Jahre [11]), ſpäter 901 K. Ludwig III. von der Provence [12]), als es ihm gelungen war, Berengar zu vertreiben, ihre Beſitzungen und deren Immunität beſtätigte. Denn ihrer Mauern und Thore beraubt ſtand die Stadt den räuberiſchen Einfällen der Ungarn und der noch ſchlimmern Bedrückung der königlichen Beamten offen. Da ertheilte K. Berengar, nachdem er ſiegreich zurückgekehrt war, im Jahre 904 dem Biſchoff Adelbert die Erlaubniß, mit Hülfe der Bürger die Stadt und ihre Mauern und Thürme wieder aufzubauen, wo es ihm gut dünke, und ſtellte dieſe in der Weiſe unter den Schutz des Biſchoffs und ſeiner Kirche, daß aller Gerichtszwang innerhalb der Stadt mit Ausſchließung der königlichen Beamten ihr eigenthümlich zuſtehen ſollte [13]). Ohne Zweifel war es Berengar

---

11) *Lupi* I. 1044. Da viele Urkunden in excidio ipsius civitatis Bergomi untergegangen waren, ſo beſtätigt der König auch diejenigen Güter, deren rechtmäßigen Beſitz die Kirche nur durch das Zeugniß der Nachbarn (per inquisitionem bonorum hominum circumquaque manentium) oder die Erinnerung der Richter (per judicum recordationem) beweiſen könne.

12) *Lupi* II. 14.

13) *Lupi* II. 23. *Ughelli* IV. 604. Die Fürbitten des Biſchoffs Adelbert hatten vorgeſtellt: eandem urbem Pergamum ho-

dabei eben ſo ſehr um einen feſten Platz für ſeine Parthei, als um die Sicherheit der Einwohner zu thun. Doch half es ihm nicht viel; denn ſchon im folgenden Jahre kehrte Ludwig auf kurze Zeit zurück, und wenngleich Berengar dießmal Sieger blieb und ſpäter ſelbſt die Kaiſerkrone (916) erlangte, ſo konnte doch Rudolph von Burgund (922) noch vor Berengars Tode (924) hier königliche Rechte ausüben und ſeines Gegners Privileg beſtätigen [14]). So blieb alſo Bergamo eine biſchöffliche Stadt. Otto I. fügte 968 den Privilegien des Biſchoffs Markt- und Hafenrecht hinzu [15]), Otto II. 973 den Umkreis von drei Meilen und außerhalb deſ-

---

stili quadam impugnatione (K. Arnulphs, mit dem Berengar ſeitdem zerfallen war) devictam, unde nunc maxime sevorum Ungarorum incursione et ingenti Comitum et suorum ministrorum oppressione tenebatur, postulantes, ut turres et muri ipsius civitatis — studio et labore praefati Episcopi suorumque concivium et ibi confugientium sub defensione ecclesiae beati Alexandri martyris in pristinum rehedificentur et deducantur — statum. Der König verfügt darauf: ut pro imminenti Comitum necessitate et paganorum incursu civitas ipsa Pergamensis rehedificetur, ubicumque predictus Episcopus et concives necessarium duxerint. Turres quoque et muri seu portae urbis labore et studio ipsius Episcopi et concivium ibidem confugientium sub potestate et defensione supradictae ecclesiae et prenominati Episcopi suorumque successorum perpetuis consistant temporibus —. Districta vero omnia ipsius civitatis, quae ad Regis pertinent potestatem, sub ejusdem ecclesiae tuitione, defensione et potestate predestinamus permanere —. Et nullus Comes seu Vicecomes — infra saepe nominatam urbem — ad causas judiciario more audiendas conventum facere presumat.

14) *Lupi* II. 125. *Ughelli* IV. 614.

15) *Lupi* II. 287.

ſelben einige Burgflecken nebſt den darin wohnenden Arimannen und die Gerichtbarkeit über ein benachbartes Thal [16]).

Ein drittes Beiſpiel derſelben Art iſt Cremona. Die Privilegien, welche dieſer Biſchoffsſitz von den Carolingern erhielt, enthalten Schenkungen oder Beſtätigungen einzelner Güter und Rechte, insbeſondere des von den Bürgern dem Biſchoff hartnäckig beſtrittenen Hafengelds (ripaticum) und die gewöhnlichen Freiheiten der auf die Beſitzungen der Kirche beſchränkten Immunität [17]). Die Stürme, denen Italien nach dem Abgang der Carolinger Ende des neunten Jahrhunderts unterlag, ſcheinen auch dieſe Stadt ihrer Mauern beraubt und die biſchöffliche Kirche zu deren Herſtellung im gemeinſamen Intereſſe veranlaßt zu haben. Hieraus erklärt es ſich, daß ſchon K. Ludwig III. von der Provence 902 dem Biſchoff Lando zwei Stadtthürme nahe bei einer der Kirche gehörigen Befeſtigung nebſt Gericht und Gefällen innerhalb derſelben ſchenkte [18]).

---

16) *Idem* II. 315.

17) Die Schenkungen Carl des Großen werden in dem Placitum eines königlichen Miſſus von 842 durch inquisitio und Zeugniß der Geſchworenen erwieſen (*Muratori* II. 977.) und 845 durch K. Lothar I. beſtätigt. *Ughelli* IV. 786. a. 852 beſtätigt derſelbe das Hafenrecht. *Muratori* II. 27. a. 870 Ludwig II. alles Frühere. *Ughelli* IV. 788. a. 878 Carlmann daſſelbe. *Muratori* VI. 364. a. 838 Carl der Dicke desgleichen. *Ughelli* IV. 790.

18) *Ughelli* IV. 792. Bitte des Biſchoffs um Beſtätigung der frühern Privilegien: simul et duas turres ipsius Cremonensis civitatis iuxta munitiunculam [suam et quidquid infra eandem munitiunculam fiscus] judiciario ordine erigere (*l.* exigere) potest,

Vielleicht hatte der Biſchoff zunächſt nur dieſe Thürme erbaut. Die Kirche blieb aber dabei nicht ſtehen, ſondern umgab die ganze Stadt mit Mauern, Thürmen und Thoren zum Schutz gegen die Einfälle der Ungarn. Denn im J. 916 klagt der Biſchoff Johannes bei K. Berengar, daß von den Beamten der Grafſchaft Brescia, zu welcher Cremona gehörte, und von Seiten der königlichen Curtis Sexpilas Gericht darin gehalten, Einquartierung, Thorgelder und Zoll davon gefordert werde, wobei er offenbar vorausſetzt, daß, weil die Kirche die Mauern hergeſtellt, alle dieſe Rechte nur ihr gebührten [19]). Hierauf und in Betracht des vielen Unglücks, das die Kirche von Cremona betroffen [20]), verleiht ihr K. Berengar alle königlichen Rechte

---

eidem Cremonensi ecclesiae erigendum (*l.* exigendum) et distringendum concederimus. (Die offenbare Lücke habe ich zu reſtituiren verſucht.) Hierauf beſtätigt der König die frühern Privilegien und ſchenkt der Kirche: speciali dono — tam praefatas turres juxta munitiunculam suam, quamque et judiciariam exactionem reipublicae pertinentem de actis infra eandem munitionem.

19) *Ughelli* IV. 794. — quoniam occasione portarum et pusterularum ac turrium et publicarum viarum civitati Cremonensi in suae ecclesiae possessionibus paganorum incursione exstructa publici ministeriales Brixienses comitatus et pars Curtis Sexpilas placita custodire, mansionatica facere, portatica tollere et telonea ac curatam publiciter erigere (*l.* exigere) quaerebat (ob: querebatur?). Im Ganzen glaube ich den Sinn dieſes corrumpirten Textes oben richtig wiedergegeben zu haben.

20) *Ibidem.* Quod nos audientes, sanctamque Cremonensem ecclesiam infinitis calamitatibus attritam et jamjam pene desolatam comperientes — hoc nostrum Imperiale praeceptum fieri decrevimus —.

innerhalb der Stadt und — das älteſte Beiſpiel dieſer Art — in einem Umkreis von fünf Meilen, der hierdurch von der Grafſchaft Brescia eximirt wird; auch die Befugniß, Straßen und Canäle zum Beſten der Stadt anzulegen [21]). Schon K. Rudolph von der Provence ertheilte eine Beſtätigung dieſes Privilegs [22]), und die ſpätern Urkunden der Sächſiſchen und Fränk-

21) *Ibidem*: Statuimus —, ut nullus publicae aut regiae partis procurator infra muros praenominatae civitatis dignam (*l.* aliquam) habeat potestatem, aut curatam et portaticum ibi tollat; nemo et Comes et Vicecomes — infra muros Cremonenses vel foris circa civitatem milliaria quinque placita custodiat aut mansionaticum faciat absque voluntate et permissione Johannis prescripti Episcopi ejusdem ecclesiae eique successorum; sed quidquid ad publicam partem in eadem civitate vel foris ad milliaria quinque de comitatu Brixianense — et de curte nostra Sexpilas juste et legaliter huc usque pertinuit — una cum portis et tribus (*l.* turribus) et posterulis sub integritate sancte Cremonensis ecclesiae perpetualiter donamus —. Vias quoque publicas ibidem circumcirca adjacentes ad utilitatem civitatis incidendi et fossatos faciendi licentiam praefato Joanni Episcopo suisque successoribus — donamus. Et — mercata infra spatium dictae civitatis aut extra circumquaque consecrare idem Episcopus poterit.

22) *Mur.* VI. *p.* 49. — ecclesiam a paganis et, quod magis est dolendum, a pessimis Christianis desolatam, geht auf den Schaden, der der Kirche durch die Einfälle der Ungarn und den Druck der königlichen Beamten zugefügt war. Unter den Schenkungen iſt begriffen: terra posita infra eandem civitatem, quae olim pertinuit de curte juris regni nostri, quae dicitur Sexpilas. Merkwürdig iſt, daß die Hörigen der Kirche, die kein Eigen haben, doch noch im placitum publicum mit ihrem Biſchoff oder deſſen Miſſus erſcheinen ſollen, ohne Zweifel in Criminalſachen, für welche der biſchöffliche Vogt nicht competent war.

kiſchen Kaiſer, auch eine von Pabſt Alexander II. gehen nicht darüber hinaus [23]).

20. War einmal das Beiſpiel gegeben, ſo wurde es auch ohne eine ſolche Veranlaſſung nachgeahmt. So ſchenkte K. Hugo von der Provence im J. 924 die Stadt Parma mit der curtis regia, dem Gerichtszwang und allem öffentlichen Recht darin, dem Umkreis der Mauern und der Königswieſe nicht weit davon [1]), desgleichen im J. 942 Reggio mit drei Meilen im Umkreis dem Biſchoff der Stadt [2]). Ein ſolches Weichbild fügte der erſtgenannten Stadt erſt Otto der Große im J. 962 hinzu, und zwar mit ausdrück-

23) Otto I. a. 973. *Mur.* VI. 51. Otto II. a. 978. *Idem* I. 998. Otto III. a. 996. *Idem* I. 417. Heinrich II. a. 1004. *Idem* VI. 53. Conrad II. a. 1031. *Idem* I. 417. Heinrich III. a. 1048. *Ughelli* IV. 808. Heinrich IV. a. 1058. *Ibid.* 809. Pabſt Alexander II. a. 1066. *Ibid.* 810.

1) Ueber die unächten ältern Diplome (*Ughelli* II. 182 *sqq.*) ſ. o. §. 16. Note 2. Das im Text erwähnte iſt das älteſte, welches ſeinem Inhalt nach ächt ſein kann. Es enthält die Beſtätigung früherer praecepta und ſtimmt in der Sache mit dem unächten Privileg K. Carlmanns von 872 überein. *Ibid.* 192. Ein gleichlautendes von 930 (*ibid.* 198) wird in einem Placitum v. 935 angeführt. *Mur.* II. 938.

2) *Mur.* I. 661. VI. 44. Pro ampliori quoque stabilimento jam fatae sanctae Regiensis ecclesiae terram iuris Regni nostri, quae conjacere videtur in civitate Regia a tribus miliariis in circuitu, una cum muris et fossatis, atque teloneo et stradatico, — omnemque publicam functionem largimur —. Einen Uebergang hierzu bildete das Privileg K. Ludwig III. von 900, worin dem Biſchoff neben der Immunität ſeiner Beſitzungen das Recht gegeben wird, die biſchöffliche Kirche mit einer Befeſtigung zu umſchließen und die Straßen und Märkte der Stadt nach Belieben zu verlegen. *Ughelli* V. *Appendix* 1575.

licher Erwähnung des Grundes, um dadurch den vorgekommenen Streitigkeiten zwiſchen dem Biſchoff und dem Grafen von Parma vorzubeugen [3]). In demſelben Jahre wurde das Weichbild von Reggio auf vier Meilen erweitert [4]), das von Aſti im Umkreis von zwei Meilen beſtätigt [5]). Aehnliches geſchah in andern Städten um dieſelbe Zeit [6]). Die Ottonen ſind hierin nur dem Beiſpiel ihrer Vorgänger gefolgt.

---

3) *Ughelli* II. 199. — Nos vero considerantes, et per mala omnia, quae acciderint saepe inter Comites ipsius comitatus et Episcopos ejusdem ecclesiae, ut penitus praeterita lis et schisma evelleretur, — concedimus et largimur et de nostro jure et dominio in ejus jus et dominium omnino transfundimus atque delegamus murum ipsius civitatis et districtum et telonium et omnem publicam functionem tam infra civitatem quam extra ex omni parte civitatis infra tria miliaria, destinata scilicet et determinata per fines et terminos —. Die Einwohner dieſes Bezirks ſollen kein Placitum beſuchen als das des Biſchoffs, und dieſer ſoll den Gerichtszwang haben tanquam nostri Comes palatii. Und noch einmal: ut sit noster Missus et habeat potestatem deliberandi — tanquam nostri Comes palatii. Vgl. unten §. 22. Note 14.

4) *Tiraboschi Mod.* I. 124. Nur hierauf, nicht auf die ganze Grafſchaft, wie Eichhorn II. §. 222. Note g. von dieſer Urkunde annimmt, gehen auch die ſpätern königlichen Beſtätigungen bis auf die K. Friedrichs I. v. 1160 bei *Mur.* VI. 249.

5) *Ughelli* IV. 494. K. Heinrich III. erweiterte es 1041 auf ſieben Meilen (*ibid.* 506), und dieß beſtätigt noch K. Heinrich VII. im J 1310. (*ibid.* 551.)

6) Novara: die ältern Privilegien von 854, 878, 901 begründen nur Immunität der Kirchengüter. *Mur.* I. 926. 928. VI. 324. Eine Urkunde von Otto d. Gr., die *Ughelli* IV. 952. nach 967 ſetzt, verleiht dem Biſchoff die Gerichtbarkeit über alle freien Leute in der Stadt und per 24 stadia (?). — Lodi: eine Urkunde v. K. Otto dem Gr.

Dagegen erreichten die bischöfflichen Immunitäten erst zu Ende des zehnten und Anfang des eilften Jahrhunderts ihre letzte Entwicklung dadurch, daß der ganze Comitatus der Stadt, der von nun an auch Episcopatus heißt [7]), ja selbst benachbarte Grafschaften ihnen einverleibt und somit mehr oder weniger geschlossene geistliche Territorien gebildet wurden. Hierin hat also Italien Deutschland nicht zum Muster dienen können, wo Gleiches um dieselbe Zeit vorkommt [8]).

verleiht dem Bischoff die Stadt mit Mauern und Thoren und einem Umkreis von sieben Meilen. *Ughelli* IV. 900. Nach der Zerstörung und Wiederherstellung von Lodi 1164 durch K. Friedrich I. bestätigt. *ibid.* 912. — Bergamo: s. ob. S. 103. — Acqui: die Urk. K. Guido's v. 891 enthält nur die Schenkung einer Kirche nebst Zubehör; vgl. Leo, Lomb. St. I. 63. Otto II. verlieh 978 alle königlichen Rechte in der Stadt und 3 Meilen im Umkreis. *Moriondi*, *Mon. Acq.* I. 2. 7. — Piacenza: Otto III. schenkt 997 dieselben Rechte im Umkreis von 1 Meile. Böhmer Regesten 798. — Modena: Conrad II. im J. 1026 innerhalb drei Meilen. *Ughelli* II. 141. — Brescia: derselbe 1037 innerhalb 5 Meilen. *Ughelli* ed. 2. IV. 539 u. s. w.

7) Urk. von 1035. *Lünig Cod. Ital.* IV. 1410. — quantum Episcopatus ipsius comitatus (*sc.* Parmensis) distenditur. Urk. v. 1044. *Mur.* VI. 53. Adelgerius — Missus — Regis — omnibus militibus *etc.* — in Episcopatu Cremonensi seu in Comitatu habitantibus. Urk. v. 1183. *Mur.* IV. 291. — civitatem Dertonae et Episcopatum et Comitatum. Vgl. Eichhorn II. §. 222. Note i.

8) Eichhorn II. §. 222. Note f. g. h. — Die ältesten Beispiele der Verleihung einer ganzen Grafschaft, die aber nicht eigentlich hierher gehören, sind: 1) Kloster Bobbio: im J. 977 wird der Abt mit der Grafschaft dieses Namens belehnt. *Ughelli* IV. 1353. Die ältern ähnlichen Privilegien bis zum Jahr 856, wo die Grafschaft cum mero et mixto imperio verliehen wird, sind offenbar unächt, wie *Mur.* VI. 35. bemerkt. Das Bisthum Bobbio wurde erst 1014 von K. Hein-

Von Schenkung des ganzen Comitatus der Stadt finde ich folgende Beiſpiele: Vercelli durch Otto III. im J. 999 [9]); Trient durch Conrad II. im J. 1027 [10]); Parma durch denſelben Kaiſer im J. 1029 für den Todesfall des Grafen Bernhard ohne männliche Leibeserben [11]), wie auch ſonſt öfter das Ausſterben des Grafengeſchlechts die Veranlaſſung geweſen ſein mag; im J. 1035 unbedingt [12]); Modena im J. 1038 [13]); Bergamo durch K. Heinrich III. im J. 1041 [14]) u. ſ. w.

Die Schenkung benachbarter Grafſchaften oder Grafſchaftstheile kommt als Erweiterung des ſtädtiſchen Comitats, aber auch ohne dieſen vor. So erhielt der Biſchoff von Trient durch König Conrad II. im Jahre 1028 die Grafſchaften Venuſta und Botzen, nachdem

---

rich II. geſtiftet, und erlangte nur allmählig die Herrſchaft über das Kloſter und damit die Grafſchaft. 2) Den Episcopus Tarantasiae beſchenkte K. Rudolph von Burgund 996 mit der Grafſchaft gleiches Namens, die aber keine Stadt enthielt. *Mur.* I. 416.

9) Böhmer, Regeſten 845. Beſtätigt 1054 durch K. Heinrich III. (*Ughelli* IV. 320.) und ſpäter bis auf Friedrich I. und Heinrich VI. Unter Heinrich VII. wird deshalb der Biſchoff Comes genannt. *ibid.* 1108.

10) *Ughelli ed.* 2. V. 591.

11) *Ughelli* II. 208. — post decessum videlicet Bernardi Comitis Widonis [filii?], nisi forte de conjuge sua Ita nomine filium habuerit masculinum.

12) *Ughelli* II. 210.

13) *Mur.* I. 446. VI. 42.

14) *Ughelli* IV. 634. *Lupi* II. 609. — Comitatum ejusdem civitatis cum omnibus ad se pertinentibus tam intra civitatem quamque et foris donec compleatur terminus suus. Finis vero hujus comitatus — est ita *etc.*

ihm im Jahr zuvor der ſtädtiſche Comitat verliehen worden [15]). Dagegen hat ſich der Comitat der Biſchöffe von Novara und Cremona nie über das nächſte Weichbild der Stadt ausgedehnt; doch erhielt jener von K. Heinrich II. im J. 1014, von K. Conrad II. und Heinrich III. im Jahre 1028 benachbarte Grafſchaften [16]), und Letzterer von der Markgräfin Mathilde im J. 1098 den Comitat der Insula Fulcherii mit dem Caſtrum Crema geſchenkt [17]). Die Immunität des Bisthums Como beſchränkte ſich auf die im Comitat Mailand liegenden einzelnen Güter der biſchöfflichen Kirche. Zu dieſen kamen dann durch königliche Verleihung die Grafſchaften Belinzona, Meſaucum, Chiavenna und ein Theil des Vicecomitats Veltlin und der Grafſchaft Leuco [18]). Am ausgedehnteſten waren die Territorien des Patriarchen von Aquileja und des Erz-

15) *Ughelli* ed. 2. V. 592.

16) Urk. K. Heinrich II. v. 1014. *Ughelli* IV. 956. — Comitatulum, qui in valle Ausula infra ipsius Episcopatus parochiam adjacere dignoscitur. Urk. K. Conrad II. u. K. Heinrich III. von 1028. Comitatus de Plumbia und de Oxula.

17) *Ughelli* IV. 812.

18) Otto III. beſtätigt 988 die Beſitzungen des Biſchoffs, darunter: Belinzona et Comitatu Berizoneo, ferner: pischariae cum ripa lacus Cumani et Mezolae, vel quidquid fuit de comitatu Leuco. *Ughelli* V. 264. Die Grafen von Leuco waren 975 ausgeſtorben. *Lupi* II. 338. K. Conrad II. ſchenkt 1026 den Comitatus Mesaucinus. *ibid.* 272. Heinrich II. 1006 den halben Vicecomitat Vallis Tellinae *ibid.* 269. Die Clauſe und Brücken von Chiavenna beſtätigte dem Biſchoff ſchon Lothar I. im J. 824. *ibid.* 249. Daß die Grafſchaft ſpäter dazu gehörte, ergiebt ein Urtheil K. Friedrich I. v. 1153. *ibid.* 285. Unächt iſt offenbar das Diplom Carl d. Gr. v. 803. *ibid.* 245.

biſchoffs von Ravenna. Jenem ſchenkte 1077 K. Heinrich IV. ganz Friaul und Iſtrien [19]). Dieſer beſaß um dieſelbe Zeit durch päbſtliche Verleihung faſt alle Grafſchaften des Exarchats [20]).

21. Auch würde es unrichtig ſein, für alle größeren Biſchoffsſitze die Ausdehnung der Immunität über die ganze Stadt, ein Weichbild von einigen Meilen oder gar die ganze Grafſchaft anzunehmen. In mehreren, und zwar gerade ſolchen, die ſpäter in der Entwickelung ſtädtiſcher Freiheit eine wichtige Rolle ſpielen, blieb ſie auf die zerſtreut liegenden Beſitzungen der biſchöfflichen Kirche beſchränkt [1]). Beſtimmt läßt ſich dieß nachweiſen für Bologna [2]), Man-

19) *Carli, antichità Italiche* IV. 148. aus *Ughelli ed.* 2. V. 57.

20) Aufzählung derſelben in dem Diplom Heinrich IV. von 1063. *Ughelli* II. 361. Kaiſer und Pabſt wirkten bei dieſen Verleihungen zuſammen. Die älteſte iſt von Pabſt Gregor V. von 997. *ibid.* 349. *Fantuzzi* V. No. 36. p. 264. Honorius II. beſtätigte 1125 dem Erzbiſchoff: Exarchatum Ravennae, qui Romanae ecclesiae juris est. *Ughelli* II. 365. Friedrich I. 1160 alles in dem Diplom Heinrich IV. Aufgezählte mit Vorbehalt der durch den königlichen Miſſus auszuübenden Rechte. *ibid.* 370. *Fantuzzi* V. *No.* 47. *p.* 288.

1) Wie ſcharf man Beides unterſchied, wird deutlich durch eine Urk. v. 1186 bei *Fantuzzi* VI. *No.* 27. Vor dem Erzbiſchoff von Ravenna als Delegirten K. Friedrich I. klagt der Biſchoff von Imola: super tota et integra jurisdictione totius comitatus Imolae. Der Gegner, Bertoldus de Gonisberg, totius Italiae legatus, beſtreitet dieß (im Namen des Kaiſers) und geſteht nur die Immunität der Güter zu. Hierauf erkennt auch der Erzbiſchoff.

2) Denn noch Friedrich II. beſtätigt 1220 (*Ughelli* II. 22.) nur: plenam jurisdictionem omnium castrorum et locorum ejusdem Episcopi et ecclesiae Bononiensis, und weder das der Stadtgemeinde

tua [3]), Padua [4]), Verona [5]), Treviſo [6]). Beſonders merkwürdig iſt, daß für Mailand kein ächtes Diplom die Herrſchaft des Erzbiſchoffs über die Stadt bezeugt [7]).

---

gegebene Privileg, noch der Coſtnitzer Friede, noch die Statuten ſollen dem entgegenſtehen. Der Coſtnitzer Friede reſervirt aber ausdrücklich den Biſchöffen, die die Gerichtbarkeit in der Stadt hergebracht, das Recht, die Conſuln damit zu belehnen. Davon iſt hier keine Rede.

3) Alle Diplome gehen nur auf die Immunität der Kirchengüter und auf einzelne Regalien, als Münze, Marktrecht, Zoll, Hafengeld u. ſ. w. Otto III. v. 997. *Mur.* II. 699. Heinrich II. v. 1020. *Id.* VI. 330. Conrad II. v. 1037. *Id.* I. 611. Heinrich III. v. 1045. *Id.* VI. 416. Deſſelben v. 1055. *ibid.* 417. Friedrich I. v. 1160. *ibid.* 251. Dagegen hat die Bürgerſchaft frühzeitig königliche Freibriefe erhalten, ſ. unten §. 25. Note 2.

4) Auch hier enthalten die Privilegien Ludwig II. v. 855 (*Mur.* II. 56.), Otto I. v. 964 (*Ughelli* V. 405.), Otto III. von 998 (*Mur.* I. 235.), Conrad II. v. 1027 (*Ughelli* V. 410.), Heinrich III. v. 1049 (*Mur.* II. 711.), Heinrich IV. v. 1058 (*Idem* VI. 331.), deſſelben von 1079 (*Idem* II. 74.) nur die Immunität der Beſitzungen und einzelne Regalien. Der Comitatus de Saccho in der Urk. Friedrich I. v. 1161 (*Mur.* VI. 243.) iſt nur eine Curtis regia dieſes Namens mit Grafenrecht über die dazu gehörige Herrſchaft.

5) S. die Diplome Berengar I. v. 886, Otto I. v. 967 u. Friedrich I. v. 1154. *Ughelli* V. 628. 636. 738. Nur in dem letzten iſt von dem Comitatus Veronensis die Rede. Daß darunter aber nicht die Grafenrechte über die Stadt gemeint ſein können, beweiſt der Umſtand, daß in derſelben Zeit, was von dieſen Rechten die entwickelte Stadtfreiheit übrig gelaſſen, durch den Grafen von Verona ausgeübt wurde. S. §. 30. Note 5.

6) Die Kaiſerurkunden des zehnten Jahrhunderts betreffen nur einzelne Schenkungen; die Privilegien K. Conrad II. v. 1026, Heinrich IV. v. 1065 und 1070, Conrad III. v. 1142 die Immunität auf den Gütern der Kirche. *Ughelli*, *ed.* 2. V. 510—519.

7) *Ughelli* IV. 97. hat zwar ein Diplom Carl des Großen von 810, worin dem Erzbiſchoff Petrus die ganze Grafſchaft übertragen wird.

Was anerkannt unkritiſche Chroniken der ſpätern Zeit davon erzählen [8]), hat kein Gewicht gegen die urkundliche Nachricht, daß noch im J. 1045 der Markgraf von Mailand als Comes civitatis innerhalb der Stadt Gericht hielt [9]). Die Jurisdiction des Erzbiſchoffs war

Allein eben dieſer Inhalt, der zu der Zeit durchaus nicht paßt, beweiſt ſeine Unächtheit, und ſonſt hatte die erzbiſchöffliche Kirche kein ähnliches Privileg aufzuweiſen. Leo, Lomb. Städte S. 93 folg. verſucht daher einen künſtlichen Beweis aus unbeſtimmten Nachrichten der Chroniſten, den ich nicht für geführt halten kann. Auch Raumer, Hohenſtaufen V. S. 185., nimmt daſſelbe ohne Beweis an. Denn ſelbſt der angeführte *Galv. Flamma ad a.* 1185 ſagt nichts davon. — Iſt die hier vertheidigte Anſicht richtig, ſo kann auch der nach *Giulini* II. 429. in Mailand, nicht in ganz Italien, übliche Ausdruck: corpi santi, für das nächſte Weichbild der Stadt (terrae suburbanae) im Gegenſatz der ländlichen Kirchſpiele (plebes, pievi) nicht die biſchöffliche Immunität bezeichnen. Vgl. dagegen Leo a. a. O. S. 84 folg.

8) *Flos florum ad a.* 947 bei *Ughelli* IV. 131. Illo tempore et per longa tempora ante Archiepiscopus Mediolani erat dominus temporalis et spiritualis civitatis Mediolani et in circuitu per tria miliaria; et regebatur civitas per Consules (?) datos per Archiepiscopum, quibus ensem ipse dabat cum regere inciperet; aliquando per Capitaneos (?) factos per Archiepiscopum, in qualibet porta specialis parentela regebat *etc.*

9) Zwei Placita in Mailand unter dem Vorſitz des Azo Marchio et Comes istius civitatis v. 1045. *Mur.* IV. 9. Daß in demſelben Jahr der Erzbiſchoff, der vor den innern Partheikämpfen nach Monza gewichen war, daſelbſt ſtarb, und daß kaiſerliche Geſandte den Frieden herſtellten, woraus Muratori es erklärt, genügt dazu nicht. Leo, der ein zu großes Gewicht darauf legt, daß im Jahre 1021 der Markgraf Hugo Comes istius comitatus Mediolanensis genannt wird (vgl. §. 12. Note 2. und §. 23. Note 3.), hält den Ausdruck unſerer Urkunde für einen leeren Titel oder für Ungenauigkeit des Schreibers. Allein im eilften Jahrhundert, wo jene Verhältniſſe noch neu waren, war man wohl weder ungenau, noch freigebig mit dieſem Titel,

alſo auf einen Theil der Stadt und des Stadtgebiets beſchränkt, ſein Einfluß auf die Bürgerſchaft aber auch ſo noch bedeutend genug, zumal wenn er einer mächtigen ſtädtiſchen Familie angehörte [10]), oder es ihm gelang, den Adel durch Belehnung mit Kirchengütern in ſeine Vaſallenſchaft zu ziehen [11]). Daher finden wir, daß von ihm Krieg gegen benachbarte Städte, ja Empörung gegen den Kaiſer ausging [12]). Die Erweiterung ſeiner Jurisdiction wurde ohne Zweifel durch

---

und die Hauptſache bleibt immer, daß der Graf innerhalb der Stadt Gericht hält, wovon in biſchöfflichen Städten Italiens ſich kein Beiſpiel findet. In Zürich, worauf ſich Leo beruft, hatte das Frauenmünſter nur Immunität der Güter. Eichhorn, Zeitſchr. I. 216.

10) *Arnulph. hist. Mediol.* I. 10. a. 980. Jam — successerat Gotefredo Landulphus Archiepiscopus, qui propter nimiam patris ac fratrum insolentiam gravem populi perpessus est invidentiam. Instabant enim prae solito civitatis abuti dominio. Unde cives indignati etc. S. unten §. 27. Von Herrſchaft des Erzbiſchoffs über die Stadt, worauf es Leo, Lomb. St. S. 94. mit willkührlicher Aenderung des Textes (instabat) bezieht, iſt hier gar nicht die Rede. Seine Familie war die mächtigſte der Stadt, ſchon ſein Vater Bonizo hatte ſie durch Gunſt des K. Otto beherrſcht, wie ein Herzog ſeine Burg, ſagt *Landulph. sen.* II. 17., nicht daß er Dux geweſen, wie Leo annimmt, und der Mißbrauch, den ſie von ihrem überwiegenden Einfluß machten, regte die Bürgerſchaft auch gegen den Erzbiſchoff auf.

11) Auch dieß wird von Erzbiſchoff Landulph erzählt. S. unten §. 27.

12) Im J. 1028 führt der Erzbiſchoff von Mailand Krieg gegen Lodi; 1037 iſt er das Haupt der Auflehnung gegen K. Conrad II. *Mur.* IV. 7 *sqq.* Wie er auch ſeine geiſtliche Macht zu brauchen wußte, zeigt der Vorgang v. 1127, wo er durch Schließung der Kirchthüren die Bürger zur Kriegserklärung gegen Como zwang. *Ibid.* 52.

die frühzeitig mächtig gewordene Bürgerschaft verhindert, mit der wir ihn schon Ende des zehnten Jahrhunderts in lebhaftem Kampfe finden. In andern Städten mag der Einfluß eines mächtigen Grafengeschlechts dem Bischoff bei dem Kaiser entgegengestanden haben. Daß, wie es scheint, alle Städte in Tuscien von der bischöfflichen Herrschaft freiblieben [13]), hatte wohl seinen

13) Dafür spricht der Mangel an bischöfflichen Immunitätsprivilegien. Insbesondere ist es merkwürdig, daß Lucca, so reich an Urkunden, keine aufzuweisen hat. Im alten Sitz des Markgrafen gelang es dem Bischoff wohl am wenigsten, die Exemtion zu erhalten. — Für Florenz soll eine Sage bei Villani den Mangel des urkundlichen Beweises vertreten. — Arezzo hat die Immunität früh erhalten, aber sie ist stets auf die Güter der Kirche beschränkt geblieben. Schon Carl der Große nahm sie 783 in seinen Schutz. *Mur.* VI. 360. Lothar I. bestätigte 843 die Immunität ihrer Besitzungen. *Id.* V. 942. Carl der Kahle gab 883 das merkwürdige, für alle bischöfflichen Kirchen geltende Immunitätsprivilegium insbesondere der zu Arezzo. S. oben Seite 95. K. Ludwig III. bestätigte ihr 901 (*Mur.* II. 50.), K. Berengar 916 dieselben Rechte (*Id.* I. 938.), und die Privilegien Heinrich VI. und Friedrich II. von 1225 enthalten nicht mehr. *Ughelli* I. 471. Wenn also in zwei Placiten v. 1059 und 1080 (*Mur.* I. 966. 765.) der Bischoff sich Comes nennt, so kann sich dieß keines Falls auf die Grafschaft Arezzo beziehen. — Pisa: 1089 schenkt K. Heinrich IV. der erzbischöfflichen Kirche auf Fürbitte des Vicecomes civitatis und ob fidem civium zwei Curtes. *Ughelli* III. 530. 1116 nimmt K. Heinrich V. auf Bitte der Stadt die Kirche in seinen Schutz und bestätigt die Immunität ihrer Güter. *ibid.* 432. Desgleichen bestätigt 1138 K. Conrad III, 1178 K. Friedrich I. nur die Besitzungen nebst placitum und fodrum auf denselben. *ibid.* 454. 483. — Pistoja erhielt 998 eine Bestätigung der Kirchengüter von Otto III., vom Gericht ist dabei nicht die Rede. *Mur.* II. 9. Im zwölften Jahrhundert wurde der Stadt die Grafschaft durch kaiserliche Urkunden bestätigt. *Ughelli* III. 367. — Volterra: 1052 befreit K. Heinrich III. die

Grund in der überwiegenden Macht des Markgrafen [14]), und die ſpäte Entwicklung ſtädtiſcher Freiheit in dem größten Theil dieſer Landſchaft war davon die weitere Folge. Nur Piſa macht in dieſer Hinſicht eine Ausnahme, deſſen Bürgerſchaft, durch Seehandel früh mächtig geworden, ihren Zuſammenhang mit dem Kaiſer gegen die Anmaßungen des Erzbiſchoffs ſowohl als des Markgrafen zu erhalten wußte [15]).

22. Mochte ſich nun die biſchöffliche Immunität über die ganze Stadt und Grafſchaft, oder nur auf Stücke derſelben erſtrecken, im erſten Fall war die ganze Bürgerſchaft, im letztern ein Theil derſelben der Jurisdiction des Biſchoffs unterworfen, und die Frage, durch welche Beamte er ſie ausübte, greift in die Entſtehungsgeſchichte der ſtädtiſchen Freiheit ein [1]).

Schon nach den Capitularien ſollte der Biſchoff in jeder Grafſchaft, wo er Güter beſaß, einen Advo-

---

Geiſtlichkeit und was ihr gehört von der Gerichtbarkeit des Grafen und beſtätigt die Privilegien des Bisthums. *Mur.* III. 641. — In Siena beſtätigt 1186 K. Heinrich VI. der Stadt die Gerichtbarkeit auch über die Leute des Biſchoffs und das Fodrum vom Biſchoff ſelbſt. Alſo ſelbſt die Immunität der Güter hatte dieſer nicht gehabt oder ſie war ihm verloren gegangen. *Mur.* IV. 469.

14) Auch von ihm erbaten daher die Biſchöffe die Beſtätigung ihrer beſchränkteren Rechte. So Piſa 1160, Arezzo 1188. *Ughelli* III. 465. I. 467.

15) Vergl. unten §. 25. das den Piſanern von K. Heinrich IV. ertheilte Privileg.

1) Vergl. *Muratori, Antiq. Ital. Vol.* V. *Diss.* 63. *de Advocatis ecclesiae et Vicedominis.* Eichhorn I. §. 188. II. §. 324.

catus (Vogt) haben [2]), der zugleich Vertreter der Kirche und ihrer Hinterſaſſen im königlichen Gericht [3]), und Richter über die Letztern nach Hofrecht, ſpäter ſelbſt nach Volksrecht war [4]). Bei der Ausdehnung, die die biſchöfflichen Immunitäten ſchon gewonnen hatten, befand ſich ein bedeutender Theil der Juſtizverwaltung in den Händen dieſer Kirchenvögte. Ihre Qualifikation lag daher eben ſo wohl im öffentlichen Intereſſe als die der königlichen Richter, und wurde nicht bloß durch Geſetze normirt [5]), ſondern auch durch die Mitwirkung des Grafen bei ihrer Beſtellung von Seiten des Biſchoffs geſichert [6]). Dieſer Mitwirkung, die wie andere Amtsrechte eigennützig geübt werden mochte, entging der Biſchoff durch das vom Könige häufig erbetene Recht ganz freier Wahl des Vogts [7]).

---

2) *L. Long. Pippini* 7. *Lotharii* 7. 96. *W.* III. *p.* 612. 638. 657. Die Beſchränkung auf zwei hing mit ihrer Befreiung von öffentlichen Laſten zuſammen. *L. Long. Lothar.* 18. *p.* 585. Urk. v. 848. *Mur.* II. 53.

3) *L. Long. Caroli M.* 9. 100. oben §. 16. Note 9. 10. *L. Long. Loth. citt.*

4) Privileg Ludwig d. Fr. v. 856 für die Kirche zu Worms. *Mur.* II. 450. — totum ad manus Episcopi ejusque advocati respiciat. Lothar I. v. 845 für das Kloſter Novalicium, oben §. 17. Note 4. — per ministros et ordines ipsius monasterii. Carl des Kahlen v. 883 für alle Kirchen, oben §. 17. Note 6. — per patronum seu Advocatum; u. ſ. w.

5) *L. Long Car. M.* 22. 55. *Lud. pii* 56. Dahin gehörte auch die Beſtimmung, daß kein Comes oder Centenarius Kirchenvogt ſein dürfe. *L. Long. Lud. pii* 46.

6) *L. Long. Car. M.* 64. *Loth.* 10.

7) Dieß erhielt der Biſchoff von Reggio 882 von Carl dem Dicken, *Mur.* V. 280., der von Arezzo 898 von K. Lambert, *ibid.* 282.

Verſchieden davon war noch der Fall, wenn der König Kirchen [8]) oder Klöſtern, die in ſeinem unmittelbaren Schutz ſtanden, einen Schirmvogt beſtellte [9]), oder den gewählten als ſolchen beſtätigte [10]). Unter königlichem Anſehen übte ein ſolcher die Schirmvogtei um ſo nachdrücklicher, während die Vertretung vor Gericht unter ſeiner Leitung einem gewöhnlichen Kirchenvogt überlaſſen blieb [11]).

Auch über die erweiterten Immunitäten des zehnten und eilften Jahrh. übten Kirchenvögte (Advocati [12]),

8) Hierauf geht *Capit.* V. 23. VII. 392. In Lombardiſchen Urkunden ſind mir jedoch keine Beiſpiele vorgekommen.

9) Urk. v. 841. *Mur.* V. 278. Auf die Bitte der Aebtiſſin eines Nonnenkloſters zu Pavia: ut et Tutorem monasterii sui illi concederemus, bewilligt es K. Lothar I.: Leonem et Johannem Comites constituimus ad hujuscemodi advocationem.

10) Urk. v. 857. *Mur.* V. 280. Der Stifter und Abt eines Kloſters in Kärnthen war unter Zuſtimmung der Mönche mit zweien Brüdern ſchriftlich übereingekommen: ut Missi eorum existerent, ut ubicunque necessarium eis foret, amminiculum ferrent. K. Ludwig II., der das Kloſter bereits in ſein Mundeburdium genommen, beſtätigt dieß und erklärt: memoratis germanis omnem Missaticum de predicto conferimus monasterio, ut nostro mundeburdio et nostra auctoritate sub eorum maneat tuitione.

11) Die angeführte Urkunde fährt fort: Concedimus quoque Advocatum habere — et invigilet, ut nullus quis — eorum vel possessionibus invasionem — faciat. Dieß iſt offenbar der gewöhnliche Kirchenvogt, von dem es dann heißt: praedictorum germanorum consistat defensione.

12) Das Recht ſie frei zu wählen, wird auch jetzt noch vom König erbeten. K. Heinrich II. ertheilt es 1022 einem Kloſter in Arezzo, *Mur.* V. 284. Conrad II. 1037 dem Biſchoff von Mantua, wobei auch die Freiheit des Vogts von öffentlichen Laſten erwähnt wird. *Id.* I. 612. Heinrich III. 1052 dem Biſchoff von Acqui. *Moriondi Mon. Acq.* I. 32.

Missi Episcopi [13]) die dem Bischoff zustehende Grafengerichtbarkeit, jedoch mit dem Rechte eines königlichen Missus oder Pfalzgrafen [14]). Auch der vom König bestellte Schirmvogt hatte Antheil an der Jurisdiction und ihren Früchten [15]). Daß bei ihrer Ausübung die Schöffen des Grafengerichts (Judices civitatis) mitwirkten, muß angenommen werden, obgleich es in Ermangelung aller Urkunden über Placita der Vögte an direkten Beweisen dafür fehlt.

Der Vicedominus, früher meist Geistlicher, ist

---

13) Missi Episcopi in den Immunitätsprivilegien von Novara post 967, von Modena 1038, von Bergamo 1041, sind dasselbe wie der Advocatus in dem von Belluno von 1031 (*Ughelli* V. 174.) und vielen andern.

14) In dem Privileg Otto d. Gr. für Lodi (§. 20. Note 6.) heißt es: Episcopus ipsius civitatis aut Missus, quem ipse delegaverit, noster etiam Regius existens Missus, ita definiat. Und in dem für Parma v. 962 (oben §. 20. Note 3.): concedimus ejusdem Episcopi (vgl. Urk. v. 1004. *Mur.* VI. 47.) Vicedomino, ut sit noster Missus et habeat potestatem deliberandi et definiendi atque dijudicandi tanquam nostri Comes palatii.

15) Urk. v. 1050. *Mur.* V. 291. K. Heinrich III. auf die Bitte des Abts von S. Zeno zu Verona: ut ex nostris fidelibus duos ei concederemus Advocatos, Berifredum videlicet et David, qui causam monasterii procurent advocationis gratia, gewährt dieß und bestimmt: ut memorati vasalli nostri in quibuslibet comitatibus seu pagis Advocati illius existant de rebus supradictae ecclesiae —. Und da die königlichen Beamten auf diesen Gütern keine Gerichtbarkeit haben, prenominatis Advocatis — concedimus potestatem placitandi — in omnibus rebus ac possessionibus S. Zenonis monasterii; eo tantum videlicet ordine, ut — de omni generali placito, semel in anno facto, tertiam portionem in beneficia suae militiae consequantur.

Verwalter der Kirchengüter und vertritt als ſolcher die Kirche bei Rechtsgeſchäften [16]) und vor Gericht [17]). Seltener nimmt er an der biſchöfflichen Gerichtbarkeit Theil [18]).

Daß der Biſchoff einen Comes [19]) oder Vicecomes [20]) geſetzt, finde ich nicht.

---

16) Aus dem neunten Jahrhundert, *Fumagalli Cod. Ambr.* No. 46. 67. *Lupi* I. 635.

17) Urk. v. 796: Arnulfus Vicedominus vindicirt für die biſchöffliche Kirche zu Piſa drei Leibeigne. *Mur.* V. 312. — Pl. v. 902: Der Archipresbyter und Vicedominus der biſchöfflichen Kirche zu Lucca tritt für dieſe als Kläger auf. *ibid.* 310. — Pl. v. 1001, worin der Vicedominus mit dem Advokaten der Kirche zu Ravenna für dieſe auftritt. *Fantuzzi* I. No. 71. In einem andern v. 1018 iſt der Vicedominus ſelbſt zugleich Advokat. *ibid. No.* 85. Ebenſo in einer Urk. v. 1058. *Mur.* I. 964.

18) Als biſchöfflicher Gerichtsbeamter für die Immunität erſcheint er in Parma 962 und 1004, ſ. Note 14. Als Richter der Hörigen der Kirche 882 in Mailand, *Fumagalli Cod. No.* 121. Als Beiſitzer des Biſchoffs 844 ebendaſelbſt, *ibid.* No. 57. in Ravenna 1018, *Fantuzzi* I. *No.* 85. Als Gerichtsbote des Biſchoffs 803 in Piſa, *Mur.* V. 318. in Mailand 859, *Fumagalli Cod. No.* 81.

19) Wie Eichhorn II. §. 222. Note l. für Deutſchland bezeugt. Solche ſind ohne Zweifel der Comes urbis Coloniensis, Bunnensis u. ſ. w, die Günther, *Cod. dipl. Rheno-Mosell.* I. Regiſter *h. v.* aus dem zwölften Jahrhundert anführt, alſo von den Stadtgrafen in Italien durchaus verſchieden.

20) Dieß nimmt Leo, Lomb. Städte S. 86. an, aber ohne allen Beweis. Die Immunitätsprivilegien ſchließen unter den königlichen Beamten ſtets auch den Vicecomes aus, was nicht geſchehen könnte, wenn dieſer nur vom Biſchoff beſtellt worden wäre. Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert kommen Vicecomites als Vaſallen der Biſchöffe vor, aber dieſe führen den Titel als Beſitzer einer Burg oder Herrſchaft. *Fantuzzi* III. 33. IV. 268. V. 165. 167. *Mur.* I. 442.

23. Was aber wurde unter diesen Umständen aus den königlichen Beamten, insbesondere den Comites? In der Stadt übten sie ihre Jurisdiction nur so lange und an solchen Orten, wo die Immunität auf die Güter der bischöfflichen Kirche beschränkt blieb, und führten daher auch ferner mit vollem Recht den Namen Comes civitatis [1]).

Wurde die Stadt und ihr Weichbild bischöfflich, so mußten sie weichen. Placita halten sie noch in fernern Theilen der Grafschaft [2]), und daß sie nur über diese Gewalt haben, nicht mehr über die Stadt, bezeichnet die von nun an constante Benennung Comes Comitatus [3]). Comes civitatis kann der Graf nicht mehr

---

1) So in Mailand noch 1045, s. oben §. 21. Note 9., in Padua 1077. *Mur.* I. 458.

2) Sehr deutlich läßt sich dieß nach Lupi's trefflicher Abhandlung *de comitibus Bergomi* (*Cod.* II. *p.* 494.) in seiner Urkundensammlung verfolgen. Im Jahre 903 hatte König Berengar dem Bischoff die Stadt geschenkt. Alle Placita des Grafen von Bergamo seitdem, z. B. von 919, 923, 962, 993, 1026, sind außerhalb der Stadt, die letzten selbst außerhalb des Kreises von drei Meilen. Im Jahre 1110 autorisirt er zwar infra civitate Pergami einen Verkauf von Minderjährigen (*Lupi* II. p. 865.), allein dieß beweist nur, daß man Handlungen der freiwilligen Gerichtbarkeit dem Grafen auch später, selbst nach entwickelter Stadtverfassung (der erste Consul kommt 1109 vor), gestattete.

3) So in Bergamo 923 (*Lupi* II. 128.), in Modena 989 (*Mur.* I. 306.), in Lodi 1000 (*ibid.* 455.), in Reggio 1001 (*ibid.* 407.), in Piacenza 1041 (*Tirab. Non.* No. 117.), in Parma 1045 (*Mur.* I. 423.) und später. — Als entscheidender Beweis für die Ausschließung des Grafen aus der Stadt kann diese Bezeichnung indeß nicht angesehen werden, denn sie kommt früher vor, wo an diese noch nicht gedacht wurde,

heißen[4]). — Wurde endlich der ganze Stadt-Comitat Eigenthum des Biſchoffs, ſo blieb der Graf und ſein Geſchlecht auf einen etwa früher abgezweigten Theil der Grafſchaft[5]) oder ſeine eigenthümlichen Herrſchaften beſchränkt, die häufig ausgedehnt genug und längſt mit Immunitätsrechten verſehen waren (Ruralgrafſchaften)[6]). Ihren Namen führten ſolche Grafengeſchlech-

z. B. in Cremona 815 (*Tirab. Non.* II. 47., der freilich die Aechtheit bezweifelt), in Mailand 892 (*Fumag. Cod. Ambr.* No. 131.), 901 (*Mur.* I. 717.), in Verona 910, 911, 914, 918, 921 (*Tirab. Non.* No. 72. 76. II. p. 94. 98. *Mur.* II. 246. 255. *Ughelli* V. 636.) und ſpäter in Städten, die nie biſchöfflich geworden ſind, z. B. in Mailand 1021 (ſ. oben §. 21. Note 9.), in Verona 1023 u. 1073 (*Mur.* I. 466. 401.) und dazwiſchen 1055 die andere Benennung Comes de civitate (*Tirab. Non. No.* 163.), in Imola 1061 (*Mur.* I. 422.). — Ganz unſicher iſt die häufig vorkommende Bezeichnung einer Perſon: de comitatu, weil ſie nur den Wohnort andeuten kann. Vgl. *Mur.* I. 409. 428.

4) In einer Urkunde v. 1091 kommen allerdings zwei Comites Pergamensis civitatis vor. (*Lupi* II. 774.) Allein es iſt eine Abſchrift von 1517, in der das entſcheidende Wort um ſo eher verſchrieben ſein kann, da jene Grafen nur Einmal ſo, ſonſt Comites Pergamenses genannt werden.

5) So wurde die Grafſchaft Seprio, von einem Caſtrum ſo genannt, ſchon im neunten Jahrhundert von dem Comitat von Mailand abgezweigt. Urk. v. 844. *Mur.* I. 467. *Fumagalli Cod. Ambr.* No. 57. — K. Guido und Lambert ſchenkten 892 dem Markgrafen Conrad die curtis Lemine (*Mur.* I. 287.), und wahrſcheinlich wurde damals ein Theil des Comitats Bergamo als Grafſchaft Leuco dazu geſchlagen. *Lupi* I. *p.* XVI. 185. II. *p.* 146. 1464. Vergl. überhaupt *Mur.* I. 418.

6) Die Immunitätsprivilegien des Adels aus dem Anfang des zehnten Jahrhunderts erkennen wohl nur das Vertretungsrecht des Grundherrn an. Urk. v. 928, 943. *Mur.* V. 938. 940. Schon 948 aber

ter häufig lange noch von der Stadt fort [7]), häufig nahmen sie den eines Schlosses an, welches den Mittelpunkt ihres Grafschaftstheils oder ihrer Herrschaft bildete [8]).

Die rechtliche Stellung dieser Grafen dem Könige gegenüber war natürlich eine ganz andere geworden. Während unter den spätern Carolingern das Grafenamt mit den daran geknüpften Beneficien nur nach Gewohnheit vergünstigungsweise von Vater auf Sohn überging [9]), ist jetzt die Amtsidee fast ganz verschwunden. Auch die Grafschaft ist ein Territorium, meist aus Herrschaften und Comitatstheilen zusammengesetzt, welches als lehnbares Eigenthum in einem edlen Geschlechte forterbt [10]).

Dasselbe Schicksal hatten die Vicecomites, da-

ertheilt K. Lothar II. einem Vasallen das Recht, sich einen Advocatus oder Missus frei zu wählen, der auf seinen Besitzungen die volle Grafengerichtbarkeit üben soll. *Mur.* II. 469. Ebenso erhalten die Grafen von Treviso die volle Immunität von K. Otto II. und Otto III. *Mur.* I. 574. 618. — Vgl. Eichhorn I. §. 172. a. E.

7) Selbst wo Stadt und Comitat ihnen längst entzogen war, z. B. die Grafen von Bergamo bis ins zwölfte Jahrhundert. Um so mehr, wo dieß nicht der Fall war, z. B. die Grafen von Treviso, die jedoch von einem Schlosse sich auch Grafen von Colalto nannten.

8) Schon im zehnten Jahrhundert kommt dieß vor, z. B. 945: Comes de castro Fontaneto, Castelli Calinuli. *Mur.* I. 430. Noch häufiger sind solche Grafengeschlechter im eilften Jahrhundert. Dabei bleibt es meist unentschieden, in wie weit ein solches kleines Territorium aus eigenthümlichen Herrschaften oder aus Stücken einer Grafschaft gebildet war. — Vgl. überhaupt Eichhorn II. §. 234a.

9) *Capit. Caroli (calvi) a.* 877. c. 9. *W.* III. 210.

10) Vgl. Eichhorn II. §. 222. 234a.

her es nicht wundern kann, ländliche Vicecomitate anzutreffen. Desgleichen wurde das Amt des Pfalzgrafen und der Markgrafen großentheils auf ihre eigenthümlichen Herrschaften und Grafschaften beschränkt. Und so bildete sich der mächtige hohe Adel, den wir demnächst in mannichfacher Berührung mit den Städten finden werden.

IV. Bildung der Stadtgemeinde.

24. In den bisher geschilderten Zuständen erscheint die Einwohnerschaft der Stadt nirgends corporativ zur Gemeinde constituirt. Sie hat kein gemeinsames Eigenthum, keine eigenthümliche Verwaltung, keine eignen Magistrate. Auch hatte sich rechtlich in ihrer Lage durch die bisher geschilderten Verfassungswechsel wesentlich nichts geändert. Wie den Longobardischen Duces, so war sie den Fränkischen Comites und jetzt meistentheils den Bischöffen unterworfen. Will man dieß Unfreiheit nennen, so ist zu bedenken, daß die gesammte freie Bevölkerung der Romanischen und Deutschen Länder in jenen Jahrhunderten des Uebergangs aus der alten Volksverfassung zu dem Feudalsystem keine andern Garantien ihrer Freiheit hatte als sie. Aber als Bewohner derselben Stadt hatte sie doch gemeinsame Interessen; durch wen wurden diese vertreten? Gerade der Umstand, daß die Bürger der Städte selbst in Geltendmachung dieser Interessen nur selten auftreten [1]),

1) So in dem Streit der Einwohner von Cremona mit ihrem Bi-

und daß ſie kein anderes gemeinſames Organ dafür haben, als den ihnen vorgeſetzten Grafen oder Biſchoff[2]), beweiſt am entſcheidendſten den Mangel einer eigenthümlichen Municipalverfaſſung. Vorzüglich die Biſchöffe nahmen ſich hülfreich ihrer Mitbürger an [3]), und eben dieß war, wie wir geſehen haben, mit ein Beweggrund, die Stadt ihrer ausſchließenden Pflege anzuvertrauen [4]).

War dieß geſchehen, ſo hatten ſie doppelten Grund für die Stadt zu ſorgen [5]), und inſofern die Bürger-

---

ſchoff über das ripaticum 852. *Mur.* II. 956. Ob und wie die Bononienses und Mutinenses bei ihrem Grenzſtreit vor Otto dem Gr. 969 vertreten waren, ergiebt ſich aus dem Zeugenverhör nicht. *ibid.* 221. vgl. oben §. 8. Note 17.

2) So tritt 880 in dem §. 5. Note 4. erwähnten Falle der Biſchoff als Haupt des Clerus, der Graf als das des Volks von Mailand auf.

3) Carl d. Gr. beſtimmt 787 auf Bitte des Biſchoffs und der Einwohner von Comacchio den Zoll, den dieſe in der ganzen Lombardei bei Verführung des Salzes zahlen müſſen. *Mur.* II. 23. — Ludwig II. beſtätigt 851 dem Biſchoff von Volterra auf ſeine Bitte zwei Märkte jährlich, die ſchon Lothar bewilligt, in quo negotio et cuncto populo juvamen adderet et ipsi ecclesiae in augmentationem concederet. *Ughelli* I. 2, 333. — K. Berengar I. giebt bei Gelegenheit des theilweiſen Einſturzes des Circus in Verona, wodurch vierzig Menſchen umgekommen, dem Biſchoff, dem Clerus und dem ganzen Volke (totus ejusdem populus civitatis) die Erlaubniß, baufällige öffentliche Gebäude ohne Gefahr der Verantwortung niederzureißen. *Id.* V. 627.

4) S. ob. S. 100 folg. die Fälle von Modena, Bergamo u. Cremona. Bei dem Wiederaufbau von Bergamo erſcheinen der Biſchoff und die Bürger (Episcopus et sui concives) in derſelben Gemeinſchaft wie in den Fällen der vorigen Note.

5) So erbat der Biſchoff von Aſti, nachdem er 962 die Stadt mit einem Weichbild von zwei Meilen geſchenkt erhalten, 1037 für ſeine Bürger (suae Astensis civitatis civibus) von Conrad II. Freiheit

ſchaft, der drückenden Herrſchaft des weltlichen Adels entzogen, unter dem milderen Regiment eines geiſtlichen Fürſten, bei deſſen Wahl ſie mitgewirkt, ſich faktiſch erleichtert fühlte, mochte ſie die ertheilte Immunität als den Anfangspunkt ſtädtiſcher Freiheit betrachten. Ja ſelbſt wo dieſe nicht die ganze Stadt umfaßte, war die Theilung der Gewalt zwiſchen Graf und Biſchoff und die zwiſchen Beiden waltende Eiferſucht der Erhebung der Gemeinde förderlich.

Andere Umſtände kamen Ende des zehnten Jahrhunderts hinzu, wodurch der äußere Wohlſtand dieſer Bürgerſchaften ſich hob: nehmlich die verhältnißmäßig ruhigere Zeit unter den Ottonen und der neu belebte Handel mit dem Orient.

Daß mit den Städten eine große Veränderung vorgegangen, wird zu Anfang des eilften Jahrhunderts ſichtbar, wo ſie in der Geſchichte vielfach in den Vorgrund treten. Wir ſehen ſie theils zu großartigen Unternehmungen ſich verbinden [6]), theils in erbitterten Fehden gegen einander entbrennen [7]). Die Kaiſer ſelbſt, die früher nur mit den Großen Italiens zu kämpfen hatten, ſtoßen jetzt überall in den Städten auf Empörung und Widerſtand [8]), der zwar noch vereinzelt

über den Mont Cenis und ſonſt zu reiſen, unbeſchadet jedoch des königlichen Zolles. *Ughelli* IV. 505.

6) Piſa und Genua erobern gemeinſchaftlich Sardinien. *Mur.* IV. 6.

7) Zwiſchen Piſa und Lucca 1002—1004; zwiſchen Mailand und Lodi 1028; zwiſchen Mailand und Pavia 1056 u. ſ. w. *ibid.*

8) Heinrich II. geräth 1014 zu Pavia an ſeinem Krönungstage in einem Aufruhr perſönlich in Gefahr, worauf ſeine Deutſchen die Stadt in Brand ſtecken. *Dietmar. Merseb. h. a.* Die Paveſen rächen ſich

und planlos, doch das Anzeichen eines ſelbſtändigern Geiſtes der Bürgerſchaften iſt und die Kaiſer nicht geneigt machen konnte, ihre fernere Entwicklung zu fördern.

25. In der That ſind königliche Privilegien für die Begründung der Stadtverfaſſungen in Italien nur wenig bedeutend geworden. Die aus dem eilften Jahrhundert erhaltenen Freibriefe ändern in der allgemeinen politiſchen Stellung der Bürger nichts, ſondern ertheilen ihnen als beſonders nützlichen Unterthanen des Königs perſönliche Freiheiten [1]) und nehmen ſie in Schutz gegen Willkühr und Druck, wozu die unter königlichen Beamten ſtehenden Städte noch mehr Veranlaſſung gaben als die biſchöfflichen. Unter jenen hat beſonders Mantua eine Reihe ſolcher Privilegien aufzuweiſen von 1014 bis 1159; ferner

nach ſeinem Tode 1024 durch Zerſtörung des noch von Theodorich herrührenden Palaſtes, wie *Wippo de vita Chunradi Sal.* ſagt, ne quisquam regum ulterius infra civitatem illam palatium ponere decrevisset. Conrad II. züchtigt Pavia dafür 1026, hat aber gleich darauf in Ravenna einen Aufruhr zu ſtillen. 1037, als er den Streit der Ritterſchaft gegen ihre Lehnsherren, die Fürſten, ſchlichten will, wird er durch das Volk aus Mailand vertrieben und belagert es vergeblich. 1038 iſt ein Aufſtand in Parma, deſſen Mauern bei dieſer Gelegenheit zerſtört werden.

1) Den Bürgern, Cives oder Arimanni Mantuani, Cremonenses u. ſ. w., nicht der Stadt oder einer Gemeinheit werden dieſe Rechte ertheilt, und wenn auch ein Privileg für Ferrara den populus nennt, ſo ergiebt doch ſein Inhalt, daß auch hier nur die Bürger gemeint ſind. Bei Cremona und Piſa zeigt ſich dieß auch darin, daß das Strafgeld im Contraventionsfall zur Hälfte der kaiſerlichen Kammer, zur andern dem Betheiligten, d. i. nicht einer Stadtkaſſe, ſondern dem beſchädigten Bürger zugeſichert wird. Vgl. die folg. Note.

Ferrara Eines von 1055, Piſa ein ſehr merkwürdiges von 1081, Bologna von 1116. Unter dieſen Cremona, wo die Bürger freilich von jeher mit ihrem Biſchoff im Streit lagen, ein ähnliches von 1114 [2]), und Novara eine allgemeine Beſtätigung ſeiner hergebrachten Rechte von 1116 [3]).

Die Rechte, die den Bürgern dieſer Städte zugeſichert werden, ſind folgende: 1) Freiheit ihrer Perſonen, wie ſie ihnen als Arimannen gebührt [4]). Wenn man ſich erinnert, wie es den königlichen Beamten häufig gelang, durch Mißbrauch ihrer Amtsrechte dieſe Reſte

---

2) Privilegien für Mantua: von Heinrich II. 1014, *Mur.* IV. 13. Heinrich III. 1055, *ibid.* 16. Heinrich IV. 1091, *ibid.* 17. Heinrich V. 1116, *ibid.* 25. Lothar II. 1133, *Id.* I. 730. Friedrich I. 1159, *ibid.* 731. — Ferrara: von Heinrich III. 1055, *Id.* V. 753. — Piſa: von Heinrich IV. 1081, *Id.* IV. 20. — Bologna: von Heinrich V. 1116, *Id.* I. 602. Muratori bezweifelt deſſen Aechtheit; ächte Beſtandtheile enthält es jeden Falls. — Cremona: von demſelben Kaiſer 1114, *Id.* IV. 23.

3) *Morbio* V. 332.

4) In dem älteſten Privileg von Mantua v. 1014 ſagt der Kaiſer: cunctos Arimannos in civitate Mantue sive in castro, qui dicitur Portus, — seu et in comitatu Mantuano habitantes cum omni eorem hereditate *etc.* — per hujus nostri precepti paginam, prout juste et legaliter possumus, concessimus et corroboramus, welche allerdings auffallende Redeweiſe wohl nur ihre Anerkennung als Arimannen ausdrücken kann. Das Privileg von 1159 ſtimmt damit überein, nur daß es vor concessimus eis einſchiebt, wodurch der Zuſammenhang ganz aufgehoben wird. Nachher heißt es: jubemus, ut nullus Dux *etc.* — prefatos Arimannos de suis personis — inquietare — molestare presumat. In dem Privileg für Bologna: proinde amicorum civium Bononiensium personas in nostra temporali tuitione seu defensione recepimus.

der alten freien Gemeinden ſo herabzudrücken, daß neuere Schriftſteller in ihnen eine eigenthümliche Claſſe der Unfreien zu erkennen glaubten, ſo begreift man die Bedeutung des ihnen hier zugeſicherten Schutzes [5]). 2) Ihr freies Erbe nebſt den darauf wohnenden hörigen und freien Hinterſaſſen und jeden andern rechtmäßigen Beſitz [6]), auch die gemeine Mark, an welcher ſie als freie Markgenoſſen Antheil haben [7]).

Als Befreiung von königlichen Rechten oder Be-

5) Von den Arimannen zu Mantua ſagt die Urk. v. 1055: Mantuani cives nostram adierunt clementiam, suas miserias et diuturnas oppressiones conquerentes. Nos vero magnis eorum necessitatibus compatientes *etc.* Nach Muratori ging dieſe Bedrückung Mantuas von dem 1052 verſtorbenen Markgrafen Bonifacius aus. Daß dieſe Arimannen ihre Freiheit bis zur vollen Entwicklung der Stadtverfaſſung behaupteten, ergiebt die Urkunde von 1159 und eine frühere von 1126, wo ſie als Vollbürger neben den Conſuln auftreten. *Mur.* I. 732.

6) Privileg von Mantua 1014: cum omni eorum hereditate, paterno vel materno jure, proprietate *etc.* — cum familiis utriusque sexus, servis et ancillis *etc.* v. 1055: de suis personis, sive de illorum servis et ancillis, vel de liberis hominibus in eorum residentibus terra vel de Eremannia et communibus rebus, — sive de beneficiis, libellariis, precariis, seu eciam de omnibus eorum rebus mobilibus et immobilibus juste conquisitis. Savigny I. §. 58. hat gezeigt, daß unter Eremannia hier nur das ächte Eigenthum dieſer Freien verſtanden werden kann. Privil. v. Bologna: set et res eorum mobiles vel immobiles. Privil. v. Piſa: de tenimento, quod aliquis tenuerit per beneficium, — eum non disvestiemus nisi per legem.

7) Urk. für Mantua v. 1014: communaliis. v. 1052: de Eremannia et communibus rebus ad predictam civitatem pertinentibus. Die Ausdehnung der gemeinen Mark wird genau beſchrieben. Urk. für Piſa v. 1081: et communia pascua — eis non tollemus, nec laborare faciemus; für Cremona v. 1114: videlicet ea, que sue locutionis proprietate communia vocant.

ſchränkung derſelben kommt vor: 1) Freiheit von Zoll bei Betreibung des Handels in größerem oder geringerem Umfang [8]), von Einquartirung, ſelbſt von Aufnahme des Kaiſers [9]), überhaupt die Zuſicherung, an öffentlichen Laſten nicht mehr tragen zu müſſen als herkömmlich [10]). 2) In Betreff des Gerichtszwangs, dem die Bürger unterworfen ſind, werden verſchiedene ſchützende Beſtimmungen getroffen [11]).

---

8) Die Mantuaner 1014: tholoneum et ripaticum, quod pro negocio exercent, in Garda et in Lasese et in summo Lacu vel in Brixiana et in Ferraria vel in Comaclu et in Ravenna. 1055: ut liceat omnibus predictis civibus secure ire et redire ad mercata omnia sive per terram sive per aquam. Die Ferrareſen: Ripaticum non dent nisi Papie *etc.* — et praeter hec prenominata loca omnem mercatum Ytalicum absque qualibet exactione secure frequentent. Die Piſaner: In Roma et ab ipsa Roma usque Papiam nullum ripaticum dabunt in eis mercatis et locis, ubi ipsi soliti sunt ire. Die Cremoneſen: a mari usque Papiam — et per totum Regnum nostrum Italie.

9) Die Mantuaner 1014: nullusque in eorum mansionibus eis invitis hospicium facere presumat. Den Piſanern verſpricht der Kaiſer: Albergariam in proprietate alicujus absque voluntate illius, cujus proprietas est, non faciemus; den Mantuanern wird 1116, 1133, 1159 und ebenſo den Cremoneſen 1114 ſelbſt die Verlegung der kaiſerlichen Pfalz vor die Thore der Stadt zugeſichert.

10) Die Mantuaner 1014: ad aliquam publicam functionem, nisi ad eam quam sui antecessores secundum legem fecerunt. 1055: omnes superstitiosas exactiones — abolendas. Die Piſaner ſollen nicht mehr leiſten als unter dem Markgrafen Hugo, und dieß ſoll durch Geſchworne ermittelt werden.

11) Die Ferrareſen ſollen das placitum generale nur zweimal im Jahre beſuchen und dem Richter genau beſtimmte Verköſtigung geben; die auf demſelben zu zahlenden Gebühren (tertiae) werden den Curtenses (?), den Wittwen, dem geſtändigen Schuldner erlaſſen; die

Im Allgemeinen wird auf das hergebrachte Recht verwieſen, welches jeder Stadt des Reichs zukomme [12]), woraus ſich ſchließen läßt, daß die Bürgerſchaften überhaupt ſich im Genuß ähnlicher Freiheiten befanden. Aber, wie geſagt, ihre politiſche Conſtituirung als ſelbſtregierende Gemeinde war damit nicht bewirkt, höchſtens angebahnt. Dieſe errangen ſie ſich ſelbſt durch Ausgleichung heftiger innerer Partheikämpfe während des eilften Jahrhunderts, denen als den Geburtswehen der Lombardiſchen Städteverfaſſung wir eine nähere Aufmerkſamkeit ſchenken müſſen.

26. Die Elemente dieſer ſtädtiſchen Partheien waren die verſchiedenen Stände, die unter dem Einfluß des veränderten Reichsheerdienſtes und des Lehensweſens aus dem Adel und den Freien der Carolingiſchen Zeit hervorgegangen.

Bauern (villani) erſcheinen nicht, ſondern werden durch ihre Herren vertreten; der herkömmliche Bann und geſetzliche Friſten werden zugeſichert. Für die Piſaner wird der Gebrauch des Eides mit zwölf Eidhelfern und des gerichtlichen Zweikampfs, der Perſonalarreſt, der Bann u. A. beſtimmt; Elemente einer Prozeßordnung! Am merkwürdigſten iſt das Verſprechen des Kaiſers, keine Beamten aus fremden Cömitaten anzuſtellen und ſelbſt einen Markgrafen von Tuscien nicht ohne die Billigung der zwölf von der Bürgerſchaft erwählten Männer zu ſenden.

12) Die Mantuaner 1055, 1091, 1116: eam consuetudinem bonam et justam habeant, quam quaelibet nostri imperii civitas obtinet. Im Privileg von Bologna ſagt K. Heinrich V.: antiquos consuetudines intactas et illesas perpetuo precipimus observari, und den Novareſen beſtätigt derſelbe: omnes bonos usus, quos ab antecessoribus nostris, Regibus et Imperatoribus, usque ad nos perduxerunt, et consuetudines, quas hactenus in civitate eorum tenuerunt.

Denn auch im Lombardiſchen Italien mußte bei den Einfällen der Ungarn zu Anfang des zehnten Jahrhunderts der Dienſt im Heerbann allmählig Reiterdienſt werden und wegen der koſtbaren Ausrüſtung auf die begüterten Freien ſich beſchränken, die denn allein unter dem Namen der Ritter (milites) mit der kriegeriſchen Ehre die vollen Freiheitsrechte bewahrten, während der ärmere Arimanne, der nur zum Heerdienſt ſteuerte, in Schutzpflicht herabſank [1]) Desgleichen war der Adel in ein zwiefaches Verhältniß zum Reiche und dadurch gewiſſermaßen in zwei Stände auseinander getreten, die ſich jedoch als ebenbürtig betrachteten. Theils war es ihm gelungen, ſich im Beſitz eines Fürſtenamtes, Herzogthum, Markgrafſchaft, Grafſchaft, zu behaupten, theils beſaß er nur eigenthümliche Herrſchaften mit Grafſchaftsrechten [2]). Da dieſe Grafen und Herren dem Banner des Fürſten, in deſſen Sprengel ſie angeſeſſen waren, im Reichsheere folgten, ſo war dieß vielfach die Veranlaſſung, ſie in Lehnsabhängigkeit von denſelben zu bringen, wie ſie ſelbſt wieder die ihnen im Heerbann folgenden Freien oder Ritter zu ihren Mannen hatten. Auch in den Lehndienſt der geiſtlichen Fürſten traten ſie häufig [3]).

Hierauf beruht die Abſtufung der Stände, deren erſte Spuren in Italien im eilften Jahrhundert vor-

1) Vgl. Eichhorn II. §. 223.

2) Eichhorn II. §. 290. vgl. §. 222. 234. 337.

3) So trugen die Grafen von Bergamo 1140 ihre Beſitzungen zu Crema dem Biſchoff von Bergamo zu Lehen auf. *Lupi* II. 1026.

kommen [4]) und die ſich im zwölften vollkommen entwickelt in den Longobardiſchen Lehnrechtsbüchern ausgeſprochen findet [5]). Dieſe unterſcheiden 1) Perſonen, die ein Fürſtenamt, Herzogthum, Markgrafſchaft oder Grafſchaft vom Könige zu Lehen haben: Principes; 2) die mit einem Kirchſpiel oder Kirchſpielstheil (de plebe vel plebis parte), alſo einer Herrſchaft, vom Könige oder von einem geiſtlichen oder weltlichen Fürſten (a potestate) belehnt ſind: Capitanei, früher auch Valvassores majores genannt. Beide bilden den (hohen) Adel oder Herrenſtand. 3) Die von Alters her Lehen oder Afterlehen von den Capitaneis haben: Valvassores und Valvassini, die Ritterſchaft (ſ. g. niederer Adel). 4) Alle die von Alters her keine Lehen haben: plebeji, nicht ritterbürtige Bürger und Bauern.

Bekanntlich ſind dieſe Stufen Italien nicht ausſchließend eigen, ſondern finden ſich wieder in den Standesunterſchieden und der Ordnung des Reichsheerſchildes der Deutſchen Rechtsbücher [6]). Das aber unterſcheidet beide Länder, daß in Deutſchland Adel und Lehnsweſen ſich faſt nur außerhalb der Städte ent-

4) In einem Placitum K. Conrads von 1088 in Bergamo werden neben den kaiſerlichen Schöffen als gegenwärtig aufgeführt: Biſchöffe, Markgrafen, Grafen, Vavaſſoren, Bürger (cives) von Bergamo, und nachher heißt es: quelibet potestas Episcopi vel Marchionis vel Comitis vel Capitanei seu Vavassoris seu cujuslibet persone. *Lupi* II. 759.

5) 2 *Feud.* 10.

6) Sächſ. Landr. I. 3. Schwäb. Landr. 8. 49.

wickelt hat, während in Italien die Städte als Grundform der gesellschaftlichen Ordnung beide Elemente in sich aufnahmen.

Der Fürstenstand freilich kam damals nur insofern mit der Stadt in unmittelbare Berührung, als ein Bischoff, Markgraf oder Graf königliche Rechte über sie übte, oder Glieder der Bürgerschaft zu Vasallen hatte. — Dagegen werden als Klassen der freien Stadtbewohner oder Bürger (cives im weitern Sinn)[7] schon im zehnten Jahrhundert milites und populi genannt[8]. Unter den milites können nach dem Sprachgebrauch jener Zeit sowohl Capitanei als Valvassores verstanden werden[9]. — Bestimmter geschie-

7) In den Longobardischen Urkunden des achten Jahrhunderts ist der Ausdruck cives für die Stadtbewohner selten; meist werden sie durch civitatis oder de civitate bezeichnet. Im neunten ist er ganz gewöhnlich. Z. B. Pl. v. 833, *Mur.* V. 924. — cives Aritini; vgl. Savigny I. §. 87. Note b, c, S. 294. In einer Urkunde v. 1044 werden den milites, vavassores und andern Bewohnern des Comitats von Cremona die cives majores und minores der Stadt entgegengesetzt. *Mur.* VI. 53. — Urk. v. 1093 — civium Papiensium majorum et minorum. *ibid.* 327.

8) Der Bischoff von Modena gründet 996 ein Kloster: cum consensu — ecclesiae Canonicorum ejusdemque civitatis militum et populorum. *Ughelli* II. 133. Ebenso bei einer Schenkung 998. *Mur.* I. 1020.

9) Denn miles bezeichnete damals überhaupt nur den Heerdienst thuenden Vasallen (miles alicujus), daher die Grafen und Herren als Vasallen der Fürsten milites primi oder majores, und die Ritter als Vasallen jener milites gregarii oder minores heißen. *Wippo, vita Chunradi, Pistorius* III. *p.* 467. 480. *Hermann. contr. ad a.* 1035. *ibid.* I. *p.* 278. Noch 1113 unter den erschlagenen Mailändern ein Miles Capitaneus. *Giulini* V. 58. Dagegen unterscheiden

den treten dieſe beiden Stände unter den Stadtbürgern im eilften und zwölften Jahrhundert hervor. Sie nehmen im eilften lebhaften Antheil an den innern Partheikämpfen und haben Anfang des zwölften gleichen Antheil am Stadtregiment [10]). Die Capitanei, Grafen und Herren, denkt man ſich freilich zunächſt auf ihren Herrſchaften und Burgen hauſend. Nach den angeführten Thatſachen aber müſſen ſie in einer Zeit, wo von einer Uebermacht der Städte noch nicht die Rede war, freiwillig ihre Beziehung zu ihnen als Aus- oder Pfahlbürger feſtgehalten haben. — Die ſimplen Bürger, die nicht zu dieſem ſtädtiſchen Adel oder der Ritterſchaft gehören, heißen nun cives im ſtrengen Sinne, populares, plebs, populus [11]), ſind aber wohl zu unterſcheiden von Hörigen und andern Unfreien, die unter den Bürgern gar nicht mitzählen.

Das Verhältniß dieſer verſchiedenen Stände zu den alten Volksunterſchieden der Romanen und Germanen wird nirgends berührt, zum beſten Beweis, daß dieſe ſich längſt zu Einer Nation vermiſcht hatten und daß das Andenken der Nationalität nur in der professio als Privatſache einiger Geſchlechter fortlebte. Als gewiß kann man annehmen, daß die gemeine Bürgerſchaft aus Romanen und Longobardiſchen Arimannen gemiſcht war, und auch die Ritterſchaft wird aus den

---

die Statuten von Ferrara von 1268 den Capitaneus und den Valvassor vel Milex. *Mur.* IV. 656.

10) S. §. 28.

11) S. die Beweiſe bei Savigny III. §. 41.

Freien beider Nationen ſich gebildet haben. Der hohe Adel freilich beſtand überwiegend aus Geſchlechtern der Germaniſchen Stämme, die nach einander zur Herrſchaft gekommen waren, Longobarden, Franken, Deutſchen. Doch fehlt es nicht an Zeugniſſen, daß es auch Romanen gelungen, vom Könige Reichslehen zu empfangen und auf dieſe Weiſe ein edles Geſchlecht zu begründen, ja ſelbſt in den Fürſtenſtand einzutreten [12]). Wichtig iſt für unſern Zweck beſonders dieß, daß die Romanen als ſelbſtändige Gemeinde oder auch nur als Parthei in den Verfaſſungskämpfen des zehnten und eilften Jahrhunderts nirgends erſcheinen. Daß ſie unter Otto dem Großen ohne irgend einen Kampf durch ein allgemeines Geſetz mit den Longobarden zu Einer Gemeinde vereinigt worden [13]), iſt nirgends bezeugt und ſcheint mir ganz gegen die Analogie der mittelalterlichen Rechtsentwicklung.

27. Die bezeugten Verfaſſungskämpfe der Städte beginnen in Mailand, deſſen Chroniſten die allgemeinen Bewegungen als Ereigniſſe ihrer Stadt ſchildern, unter Otto II. Als Partheien ſtehen ſich von Anfang an der Adel und das Volk, die Ritterſchaft und ihre hohen Lehnsherren, die Fürſten, einander entgegen. Das

12) Urk. von 900. *Lupi* II. 1083. Aribertus Vassus domini Regis — legum sacra Romana vivo. — Urk. v. 1098. *Ughelli* IV. 1043. Umbertus Comes, filius quondam Amedei, qui professus sum lege vivere Romana. Schon *Muratori* II. 262. bemerkt, daß das königliche Haus von Sardinien, welches von dieſem Grafen abſtammt, hiernach Römiſchen Urſprungs ſei.

13) Savigny I. §. 121. S. 4. 20. III. §. 48. S. 128.

Lehnsverhältniß ſelbſt iſt häufig Anlaß des Streits oder ſonſt dabei von Bedeutung. Der Biſchoff als mächtigſter der Stadt angehöriger Fürſt tritt bald auf die eine, bald auf die andere Seite; Bündniſſe und Eidgenoſſenſchaften werden innerhalb und außerhalb der Stadt geſchloſſen; und ſehen wir auf das Reſultat, wie es zu Anfang des zwölften Jahrhunderts erſcheint, ſo iſt es eine Vereinigung der drei Stände zu Einer Gemeinde mit gleichem Rechte, an deren Spitze ſelbſtgewählte Conſuln alle Hoheitsrechte eines ganz ſelbſtändigen Gemeinweſens üben, während der Biſchoff zurücktritt und die kaiſerlichen Beamten verſchwinden. Zum Beleg des Geſagten mögen einige der Partheikämpfe des zehnten und eilften Jahrhunderts aus der Geſchichte von Mailand hier ihre Stelle finden. Sie erinnern lebhaft an die ähnlichen Kämpfe der Geſchlechter und der Gemeine, die die Cölner Chronik erzählt und deren Ausgang für den Erzbiſchoff noch ungünſtiger war.

1) Unter Otto II. 980 [1]). Erzbiſchoff Landulph, wie es ſcheint von einer edlen Familie, erfuhr wegen des Mißbrauchs, den ſein Vater und ſeine Brüder von ihrem überwiegenden Einfluß machten, den Haß des Volkes (populi). Die Bürger (cives) traten zu einer Eidgenoſſenſchaft (conjuratio) zuſammen, hierauf folg-

1) *Arnulph. hist. Med.* I. 10. *Landulph. sen.* II. 17. Der Letztere ſchmückt mehr aus, der Erſte iſt einfacher und deshalb glaubwürdiger. Vergl. Leo, Lombard. Städte S. 95 folg. und oben §. 21. Note 10.

ten andere Partheiungen, tägliche Kämpfe und endlich ein großes Gefecht in der Stadt. Der Erzbiſchoff muß mit ſeinen Brüdern die Stadt verlaſſen, der Vater bleibt wegen Altersſchwäche zurück. Um ſeinen Anhang zu vermehren, giebt der Erzbiſchoff dem ſtädtiſchen Adel (militibus *Arn.* milites majores *Land.*, alſo Capitanei) geiſtliche Güter zu Lehen und liefert mit einem von allen Orten geſammelten Heere den Bürgern eine blutige Schlacht in campo Carbonariae, worin er abermals den Kürzeren zieht und mit Mühe entflieht. In der Stadt erſticht eine Magd, um ihren in der Schlacht gebliebenen Herrn zu rächen, ſeinen Vater im Bette. Nach dieſen und andern Vorgängen wird durch die Vorſtände (sapientes) beider Partheien der Friede vermittelt. Der Erzbiſchoff, um die Vorwürfe der Geiſtlichkeit und des Volkes wegen Vergeudung des Kirchenguts zu ſtillen, ſtiftet das Kloſter S. Celſus und ſtattet es reich aus.

Alſo Druck der Capitanei gegen die Bürgerſchaft; der Biſchoff iſt auf Seite der Erſtern, die er durch reiche Belehnung mit Kirchengütern an ſich feſſelt; die Ritterſchaft erſcheint nicht als beſondere Parthei, ohne Zweifel iſt ſie als Lehnsmannſchaft des Adels unter dem von allen Orten geſammelten Heere begriffen.

2) Unter Conrad II. 1036. Was die Chroniken von Mailand [2]) als ſtädtiſches Ereigniß erzählen, wird durch den ergänzenden Bericht gleichzeitiger

2) *Arnulph. hist. Med.* II. 10 — 17. *Landulph. sen.* II. 22 — 25.

Deutſcher Geſchichtſchreiber [3]) in ſeiner allgemeinen Bedeutung für die ganze Lombardei klar.

Nach Jenen begann Erzbiſchoff Heribert, durch viele Erfolge ermuthigt, nach eigenem Gutdücken zu herrſchen [4]). Ein Theil der ſtädtiſchen Lehnsleute (quidam urbis milites, vulgo Valvassores nominati) verſchwört ſich ins Geheim, ſeinen Unternehmungen entgegenzutreten, und nachdem ihre Zahl gewachſen, brechen ſie bei der Gelegenheit, daß ein Mächtiger ſeines Lehens beraubt worden (cujusdam potentis beneficio privati), in offenem Aufruhr hervor. Der Erzbiſchoff verſucht zuerſt Unterhandlung und greift, als dieſe nicht fruchtet, zu den Waffen. Beſiegt verlaſſen ſie die Stadt. Die Marteſaner und Seprienſer, und andere Mitvaſallen des Königreichs (commilitones Regni), beſonders die von Lodi, kommen ihnen zu Hülfe. Auch der Erzbiſchoff, nicht ganz von ſeinen Getreuen (fideles) verlaſſen, ſammelt ein Heer. Es kommt zu einer Schlacht in campo Malus, wobei der Biſchoff von Aſti getödtet wird. Da keine Parthei den Sieg errungen, ruft der Erzbiſchoff Heribert die Hülfe des K. Conrad II. an.

Der Gegenſtand des Streits, der hier nur als Nebenumſtand erſcheint, und der Umfang deſſelben iſt aus

3) *Wippo de vita Chunradi Salici, Pistorius Scriptt.* III. 480. *Hermanni contracti Chronicon a.* 1035 *sqq. Id.* I. 278. Vergl. die abweichende, mich nicht überzeugende Darſtellung von Leo, Lomb. Städte S. 105 folg.

4) Von der Gewaltthätigkeit Heriberts (qui omne regnum Italicum ad suum disponebat nutum) giebt auch eine Urkunde K. Heinrich II. v. 1046 einen Beleg. *Mur.* VI. 218.

den Deutſchen Geſchichtſchreibern erſichtlich. Sie berichten zum Jahr 1035, daß zu jener Zeit in Italien große und früher nicht erhörte Wirren ſtatt gefunden, indem alle Valvaſſoren und gemeinen Ritter (omnes Valvasores Italiae et gregarii milites, minores, *Wippo*) gegen die Fürſten (Principes), ihre Lehnsherren (dominos suos, majores) zuſammengetreten und ſich eidlich dazu verbunden (validam conjurationem fecere *Herm.*): nichts, was ſie nicht ſelbſt bewilligt, von jenen zu erdulden, und erklärt hätten: wenn der Kaiſer ihnen nicht zu Hülfe komme, wollten ſie ſich ſelbſt Recht ſchaffen; worauf der Kaiſer, als es ihm gemeldet worden, geſagt habe: Wenn Italien ſo ſehr nach Recht verlangt, ſo will ich mit Gottes Hülfe ſeinen Durſt wohl ſtillen. Während er nun (1036) den Zug nach Italien für das folgende Jahr vorbereitet, hätten die Italiſchen Fürſten, vorausſehend, daß jenes Bündniß der Vaſallen üble Folgen haben könne, einen Vergleich verſucht, jedoch vergeblich. In der Schlacht, zu der es nun kam, wird die unglaubliche Menge der Ritter (minorum incredibilis multitudo) und der Tod des Biſchoffs von Aſti berichtet.

Im folgenden Jahre 1037 kommt der Kaiſer und wird in Mailand vom Erzbiſchoff ehrenvoll empfangen. An demſelben Tage erregen die milites einen Volksauflauf und verlangen vom Kaiſer zu wiſſen, ob er ihrem Bündniß (conjurationi eorum) günſtig ſein wolle. Dieſer beſcheidet ſie nach Pavia. Im Placitum daſelbſt werden viele Klagen gegen den Erzbiſchoff Heribert erhoben; der Kaiſer glaubt zu erkennen, daß

auf ſein Anſtiften (ipsius consilio) die ganze conjuratio von Italien entſtanden ſei, und ſetzt ihn gefangen. Dem Erzbiſchoff gelingt es nach Mailand zu entkommen, wo er nicht nur von ſeinen Anhängern mit Freude empfangen wird, ſondern auch die Gegner ſich mit ihm gegen den Kaiſer verbinden. Dieſer belagert die Stadt vergeblich und begnügt ſich vor ſeinem Abzuge die Beſitzungen ſeiner Feinde zu verwüſten.

Hier in obsidione Mediolani war es, wo Conrad II. das berühmte Edict gab [5]), wodurch nicht nur den großen Valvaſſoren (Capitanei), ſondern auch deren Vaſallen (milites, Valvassores minores) der erbliche Beſitz ihres Lehens geſichert, und ſomit der Hauptſtreit geſchlichtet wurde [6]), wenn auch Mailand in ſeiner Widerſetzlichkeit gegen den Kaiſer beharrte.

Für unſern Zweck iſt hierbei merkwürdig, daß der Streit um die Widerruflichkeit des Lehnbeſitzes ſogleich zu einem innern Partheikampf der Städte wird. Natürlich, denn die Exiſtenz der beiden erſten Klaſſen der Bürger, der Capitanei und Valvassores, iſt davon abhängig [7]). Wie der Beſitz Beider durch Conrad II.

---

5) *Pertz*, *Mon. hist. Germ. Leg.* II. *p.* 38 *sq.* *Walter* III. 677. 5 *Feud.* 1.

6) *Wippo*: iniquas conjurationes Italiae, justa lege reducta, exinanivit. *Herm.*: Conjuratorum vero manum facile compescuit, eisque legem, quam et prioribus habuerant temporibus, scripto roboravit. Nehmlich er erhob zum Recht, was früher Gewohnheit geweſen.

7) *Herman. contr. a.* 1036 ſagt daher ganz richtig: Italia civium discordia laborat.

Geſetz geſichert wird, ſo ſcheinen auch Beide in dem vorhergehenden Streite gegen die Fürſten, ihre Lehnsherren, aufgetreten zu ſein [8]). Das Volk wurde von dem Streit nicht berührt [9]), ſcheint aber ſeinem Biſchoff angehangen und ihn unterſtützt zu haben [10]). Dieſer, obgleich zu den Fürſten gehörig und Urheber des Streits, kommt in Verdacht, eine zweideutige Rolle zu ſpielen und zieht ſich mit einigen andern Biſchöffen die Feindſchaft des Kaiſers zu, während die Fürſten im Allgemeinen deſſen Sache fortſetzten [11]).

2) Unter Heinrich III. 1042 [12]). Dießmal ſpielt das Volk, d. h. die nicht lehntragende Bürgerſchaft

---

8) Wippo bezeichnet die Valvassores Italiae et gregarii milites als die Urheber der conjuratio und die Principes als ihre Gegner.

9) Wippo ſpricht zwar von populus, ſetzt dieſem aber die Principes entgegen und erklärt es nachher durch Valvasores et gregarii milites.

10) Denn mit weſſen Hülfe hätte ſonſt der Erzbiſchoff, nach Arnulph, die milites aus der Stadt getrieben? Ein Theil ſeiner Vaſallen war ihm freilich treu geblieben.

11) Die Biſchöffe von Vercelli, Piacenza und Cremona wurden auch vom Kaiſer gefangen genommen. Dagegen ſetzten nach Arnulph cuncti Principes Regni als Anhänger des Kaiſers nach deſſen Abzug die Verheerung des Mailänder Gebietes fort.

12) *Arnulph. hist. Med.* II. 18—20. *Landulph. sen.* II. 26. Die Erklärung, die dieſer von dem Streite giebt, daß nehmlich die Duces ihre Gewalt an die Capitanei verſchenkt, und dieſe, um die neu erworbenen Rechte zu behaupten, ſich die Valvassores beigeſellt, das Volk aber die Herrſchaft dieſer neuen Herren weniger willig als die der Duces ertragen, beruht auf einer Reflexion über die Entwicklung des geſelligen Zuſtandes im Allgemeinen, und iſt inſofern nicht geradezu unrichtig; Geſchichtserzählung aber iſt es nicht. Vergl. dagegen Leo, Lomb. Städte S. 96. 114 folg.

(plebs) wieder die Hauptrolle. Durch den Stolz des Adels und der Ritterſchaft, die durch Beſtätigung ihres Lehnbeſitzes an Macht gewonnen hatten, längſt gereizt, veranlaßte ein einzelner Vorfall den Ausbruch des Kampfes. In einem Privatſtreit wird ein Bürger (plebejus) von einem Ritter (miles) ſtark verwundet. Die ganze Bürgerſchaft (plebs) greift zu den Waffen gegen die Ritterſchaft (milites), die ihr kräftig widerſteht. Der Haß ſteigt, es werden viele Partei-Eide geſchworen. Ein Mitglied des Adels (miles civitatis ingenuus *Arn.* Capitaneus altus *Land.*), Lanzo, ſtellt ſich als Führer an die Spitze der Bürgerſchaft. Hierüber entrüſtet ſchließt ſich der übrige Adel (cetera nobilitas *Arn.* capitanei *Land.*), zum Theil auch aus Liebe für ſeine Vaſallen (suorum fidelium), den Rittern an. Es kommt zum Kampf in der Stadt. Die kleinere Zahl der Ritter, von der größeren Menge des Volkes umzingelt, wird durch Feuer und Schwerdt bedrängt und verläßt mit Weib und Kind die Stadt. Der Erzbiſchoff Heribert, obgleich nicht in den Streit verwickelt, folgt ihnen, um ſie zu berathen. Der Adel aus der Marteſaniſchen Mark und der Grafſchaft Seprio kommt ſeinen Standesgenoſſen auch dießmal zu Hülfe. Sie belagern gemeinſchaftlich die Stadt und bauen zu dem Ende in ihrer Nähe ſechs Burgen. So dauert der Krieg drei Jahre fort, bis endlich kaiſerliche Geſandte die Ausſöhnung der Stände und die Rückkehr des Adels vermitteln. Der Erzbiſchoff ſtarb in demſelben Jahre 1045 in Monza, wohin er aus dem Streite ſich zurückgezogen.

4) Unter Heinrich IV. bis 1075 [13]). Eigenthümlich ist diesem fast zwanzigjährigen Bürgerkriege, daß kirchliche Verhältnisse, nehmlich die hauptsächlich von Hildebrand, dann Gregor VII., ausgehende Reform des Clerus die eigentlich bewegende Ursache war, und daß die verschiedenen Classen der Bürgerschaft, nur indem sie in verschiedenem Sinn Parthei ergriffen, hinein verwickelt wurden. An der Spitze des Volkes (populus, cives) steht wieder ein adlicher Demagog, Herlembald, der die sittliche Reform des Clerus mit fanatisirten Volkshaufen unterstützt, während der Adel (Nobiles, Capitanei) sich der beweibten Geistlichen annimmt. Nachdem dieser in blutigem Kampfe aus der Stadt getrieben ist, herrscht Herlembald darin fast unumschränkt. Endlich gelingt es dem Adel, einen Theil des Volks zu gewinnen, er kehrt zur Stadt zurück, und nachdem Herlembald muthig fechtend den Märtyrertod gefunden, wird der Friede unter den Ständen hergestellt. Die ganze Stadt ist bald darauf in dem großen Streit zwischen Pabst und Kaiser auf päbstlicher Seite, und schließt selbst 1093 mit Cremona, Lodi und Piacenza ein Bündniß gegen den Kaiser auf zwanzig Jahre [14]), während das feindliche Pavia dessen Parthei unterstützt. Eben deshalb richtet 1117 der Erzbischoff Friedrich von Cöln als Haupt der Feinde K. Heinrich V. seine Auf-

13) *Arnulph. hist. Med.* III. 8. bis IV. 10. V. 2. *Land. sen.* III. 2—29. *Galv. Flamma* c. 147—152. Leo, Lomb. St. S. 130 folg.

14) *Bertholdus Constantiensis* bei *Lupi* II. 785.

forderung zum Kampf gegen dieſen an die Conſuln, den Adel, die Ritterſchaft und das Volk von Mailand [15]). Offenbar iſt in dieſer Stadt der ſtändiſche Unterſchied innerhalb der Bürgerſchaft verfaſſungsmäßig ausgeglichen, und die Stadt wendet, wie einſt Rom nach beendigten innern Kämpfen, ihre Kraft nach Außen. Nur ein Theil des Adels, der dem Kaiſer anhing, ſcheint ſich, wie in andern Städten, in Folge dieſer Kämpfe auf ſeine ländlichen Beſitzungen und Burgen zurückgezogen zu haben [16]), wovon wir ſie erſt ſpäter, zum Theil gezwungen, zur Stadt zurückkehren ſehen werden.

28. Die verfaſſungsmäßige Ausgleichung des Rechts der Stände, die den Inhalt der älteſten, bis jetzt nicht aufgedeckten Statuten gebildet haben muß, erſcheint im zwölften Jahrhundert in einem verhältnißmäßigen Antheil am größern und kleinern Rath [1]), und noch beſtimmter in der Wahl der eigentlichen Häupter des Gemeinweſens, der Consules, aus den drei Ständen [2]).

15) *Giulini* V. 92.

16) Der Führer der Adelspartei, Guido de Landriano, erſcheint 1077 als Beiſitzer eines königlichen Miſſus zu Verona. *Giulini* IV. 221.

1) Raumer, Hohenſtaufen V. S. 127 folg. und bei den einzelnen Städten S. 151 folg. In Mailand hatte der Adel im engeren Rath das Uebergewicht. Savigny III. §. 42.

2) *Otto Fris.* II. 13. Cumque tres inter eos ordines, id est Capitaneorum, Valvassorum et plebis esse noscantur, ad reprimendam superbiam non de uno, sed de singulis praedicti Consules eliguntur. Vergl. Urtheil der Conſuln v. 1130. *Lupi* II. 945. *Giulini* V. 562.

Die Geſchichte dieſer ſelbſtgewählten Obrigkeiten, als des Hauptſtücks der ſtädtiſchen Freiheit, iſt für deren Urſprung entſcheidend. Savigny, der dieſe als Fortſetzung der Römiſchen Municipalfreiheit betrachtet, muß natürlich vor Allem auch die Lombardiſchen Conſuln für weſentlich Eins mit den alten Duumvirn halten. Allein zwiſchen Beiden liegt ein Zwiſchenraum von ſechs Jahrhunderten, der ſich durch kein einziges urkundliches Zeugniß, ſondern nur durch eine kühne Hypotheſe ausfüllen läßt. Durch die ganze bisherige Entwicklung, worin die verſchiedenen, den Städten vorgeſetzten Gerichtsobrigkeiten nachgewieſen worden, unter denen ſolche von der Bürgerſchaft ſelbſt erwählte Vorſtände bis zum Ende des eilften Jahrhunderts nicht erſcheinen, habe ich die Unhaltbarkeit dieſer Hypotheſe zu zeigen verſucht.

Leo [3]), der die Stadtfreiheit aus Germaniſchen Elementen ſich entwickeln läßt, hat darin auch für die Conſuln einen geſchichtlichen Anknüpfungspunkt zu finden geglaubt; ſie ſind nach ihm aus den ſtädtiſchen Schöffen entſtanden. Auch hier ſcheint mir ein Mißbrauch der hiſtoriſchen Methode zum Grunde zu liegen, wonach in den geſchichtlichen Verfaſſungs-Entwicklungen nur Verwandlung, nicht Erzeugung neuer Formen, aus neu entſtandenen Bedürfniſſen und Lebensverhältniſſen ſtatuirt wird. Seine Beweiſe ſind ungenügend [4]) und

3) Lomb. Städte S. 174 folg.

4) Schon Savigny III. S. 116. Note i. hat darauf aufmerkſam gemacht, daß das Zahlenverhältniß, auf das Leo ſo viel Gewicht legt,

ein entſcheidender Gegenbeweis ſcheint mir in Folgendem zu liegen. Nach Leo's Anſicht müßten die ſtädtiſchen Schöffencollegien in den Conſuln aufgegangen ſein. Wir finden ſie aber neben denſelben und noch in ſpäterer Zeit unter dem Namen der collegia judicum et advocatorum faſt in allen Städten erhalten [5]). Als nehmlich die Städte von der Gewalt der königlichen und biſchöfflichen Beamten frei wurden, verwandelten ſich deren Beiſitzer, die judices civitatis und sacri palatii, allmählig in eine ſtädtiſche Corporation von Rechtsgelehrten und Sachwaltern [6]), die nicht bloß Einzelnen rechtliche Gutachten ertheilen [7]), ſondern auch an ſtädtiſchen Angelegenheiten mannichfachen Antheil nehmen, bald nehmlich insgeſammt, wie in Deutſchland, im engeren Rathe ſitzen [8]), bald die Conſuln als Mitglie-

---

nicht zutrifft. Die andern Gründe werden in dem Folgenden ihre Widerlegung finden.

5) Vgl. Savigny I. 295. 474. III. 237. IV. 4.

6) Aus den Schöffen des Gerichts (Judices) wurden auch früher meiſt die Fürſprecher (Advocati) gewählt, und jetzt waren die Mitglieder jener Corporation um ſo mehr zu beiderlei Funktion berechtigt. Eben deshalb führen ſie auch häufig den Namen Causidici, der jedoch im Gegenſatz von Judices eine beſondere Abtheilung zu bezeichnen ſcheint. In den Pl. von 1072 (*Mur.* I. 311.) und 1113 (Savigny IV. 11.) werden einige Schöffen Judices, andere Causidici genannt. Noch beſtimmter tritt der Unterſchied in der Urk. v. 1127 Note 8. hervor.

7) Conſilia der Schöffen von Mailand und Brescia von 1145 in einem Rechtsſtreit des Biſchoffs und des Kapitels von Verona bei *Ughelli* V. 728 sq. Ein Conſilium von 1286, wobei jedoch die Doctoren von Bologna mit den Stadtſchöffen zuſammen wirken, giebt *Sarti* I. 2. *p.* 140 *sq.*

8) Ausdrücklich erwähnen es die Statuten von Ivrea aus dem An-

der ihres Collegiums [9]) oder als Beiſitzer und Vertreter [10]) in der Juſtizverwaltung unterſtützen. Ebenſo ſpäter den Podeſta [11]).

ſang des vierzehnten Jahrhunderts (*Mon. hist. patriae* II. *p.* 1111.), daß die Mitglieder des Schöffencollegiums ipso facto de credencia et consilio ſeien. — In Piſa vertreten ſie 1127 (ſ. §. 29. Note 26.) neben den Conſuln das ſtädtiſche Intereſſe an der Stelle eines Stadtraths, den Piſa damals noch nicht gehabt zu haben ſcheint: der Erzbiſchoff überträgt ein Gut ſeiner Kirche auf die Canoniker consilio et nutibus Pisanae civitatis, Consulum et Sapientum, tam Judicum quam Causidicorum et totius populi Pisani consilio. Unterſchrieben ſind 6 Judices s. palatii, deren Letzter zugleich Conſul iſt, 6 Causidici oder Causarum patroni und 6 Consules. Hierin liegt zugleich ein Zeugniß dafür, daß die Conſuln mit den Schöffen nicht identiſch waren.

9) Die Urtheile der Conſuln von Bergamo aus dem zwölften Jahrhundert bei *Lupi* II. 1058. 1096. 1104. 1140. 1176. 1198. 1220. 1253 ſind ſtets von Einem Judex et Consul unter Zuſtimmung oder auf Geheiß der übrigen Conſuln geſprochen. Leo hält jenen für einen Schultheißen. Dagegen ſprechen 1190 in Ferrara drei Consules et Judices das Urtheil gemeinſchaftlich. *Mur.* IV. 71. Aehnlich mag es in dem Fall v. 1150 bei *Frisi Mem. di Monza* (vgl. Leo S. 179.) ſein, den ich zu vergleichen nicht im Stande bin. Auch in *Statut. Pistor.* §. 94. (*Mur.* IV. 527 *sqq.*) iſt die Rede von sententiae a retro Consulibus et Judicibus — datae.

10) Die Urtheile der Mailänder Conſuln von 1117 u. 1130 (*Giulini* V. 546. 563.) ſind von Judices als Beiſitzern mit unterſchrieben, doch ſcheint dieß nur Form, da ihre Theilnahme an der Urtheilfällung nicht bemerkt wird. — Verſchieden von ihnen ſind die boni homines und Arimanni, die auch dem Gericht der Conſuln nicht ſelten beiwohnen. S. *Ughelli* V. 721. *Lupi* II. 1266. *Mur.* I. 732. — Als Vertreter der Conſuln in Verwaltung der ſtädtiſchen Jurisdiction erſcheinen Judices 1135 und 1138 in Piſa. *Mur.* III. 1155. 1157. vgl. 1159.

11) *Stat. Pistor.* §. 95. Eid des Podeſta: Sententiam vero nullam feram sine accordamento omnium Judicum nostrae civitatis Pistorii vel unius eorum. Ein ähnliches Statut führt an *Roffred*

Ich muß auch hier mich für die ältere Anſicht erklären, welche die Conſuln als eine mit der Städtefreiheit neu entſtandene Inſtitution betrachtet. Wie alle Germaniſche Genoſſenſchaften, ſo haben auch die Lombardiſchen Bürgerſchaften, ſowohl da ſie in Partheien zerſpalten feindliche Eidgenoſſenſchaften (conjurationes) gegen einander ſchloſſen [12]), als da ſie zu Einer Stadtgemeinde zuſammentraten, ſich ſelbſt Vorſtände zur Leitung der gemeinſamen Angelegenheiten geſetzt. Wann und woher man für dieſe den Namen Consules angenommen, iſt gleichgültig [13]). Einmal erfunden wurde er die gemeinſame Bezeichnung für dieſe In-

---

Quaest. Sab. 45. *p.* m. 754. Später ſollte der Podeſta, der ſtets Bürger einer andern Stadt war, in ſeinem Gefolge (familia) einige Ritter (milites) und einige Rechtsgelehrte (judices) mitbringen. *Mur.* IV. 78. 80. 81. 92. und *Statut. Pistor.* §. 131. Habebo duos Judices, unum de lege et alterum de usu. Auch dieſe Judices waren theils ſeine Beiſitzer, theils ſeine Stellvertreter in Verwaltung der Juſtiz.

12) Durch ſolche Vorſtände der Partheien (Sapientes) wurde unter Otto II. in Mailand der Friede vermittelt. S. ob. S. 139. Häupter der Plebs waren Lanzo und Herlembald. Die Eidgenoſſenſchaften des Adels hatten zum Kriegsführer einen Vexillifer. *Lupi* II. 764. 846.

13) Der Name Consules kommt zuerſt in einer Urkunde von 1094 in Piſa vor (*Mur.* III. 1110.), und noch früher, nehmlich 1081, werden ebendaſelbſt zwölf in der Volksverſammlung erwählte Männer erwähnt, ohne deren Billigung der Kaiſer keinen Markgrafen nach Tuscien ſenden will; ſie können wohl nur Vorſtände der Bürgerſchaft, alſo Conſuln ſein. *Mur.* IV. 20. Nec Marchionem aliquem in Tuscia mittemus sine laudatione hominum duodecim, electorum in colloquio facto sonantibus campanis. — Spätere Jahreszahlen ſ. bei Savigny III. S. 115.

ſtitution ſtädtiſcher Freiheit in allen Ländern Romaniſcher Zunge [14]), ja auf jeden Vorſtand einer Corporation übertragen, ſo daß ſelbſt Burgflecken und Dörfer [15]), ja Zünfte [16]) und Geſchlechter [17]) ihre Conſuln haben.

29. Das Verhältniß des Biſchoffs zur Bürgerſchaft erlitt natürlich, als dieſe zur ſelbſtändigen Gemeinde ſich erhob und ſich eigene Obrigkeiten vorſetzte, weſentliche Veränderungen.

Wo der Biſchoff durch königliche Verleihung der Grafengerichtbarkeit und aller Regalien Herr der Stadt war, wurde dieſes Joch, wie ſanft es früher geſchienen, von der mündig gewordenen Gemeinde nach und nach abgeſchüttelt.

Als Beiſpiel mag Cremona dienen, wo ſolche Emancipationsverſuche ſehr früh vorkommen. — Schon

---

14) Für Süd-Frankreich ſ. Hüllmann, Städteweſen II. 293 folg. — In Deutſchland iſt der Sprachgebrauch ein anderer; Consules ſind Rathmänner, und die Magistri Consulum, die Bürgermeiſter, ſind den Romaniſchen Consules zu vergleichen.

15) Guaſtalla, Crema, Seprio ſind nur Burgflecken (castra) und haben Consules. *Mur.* IV. 59. *Lupi* II. 1042. *Giulini* V. 484. Rocca, Melathe, Bellaſium, Curia Paulſi ſind unterthänige Dörfer (villae) und haben daſſelbe Recht. *Lupi* II. 1113. *Mur.* IV. 39. 41. 62. Die freie Wahl wurde freilich vom Landes- oder Grundherrn nicht immer zugeſtanden.

16) Consules mercatorum, artium u. ſ. w. werden den Consules majores, den Häuptern des ganzen Gemeinweſens, entgegengeſetzt. *Mur.* II. 888. IV. 64. 72. 239. *Stat. Pistor.* §. 2. *sqq.* 162.

17) Urk. v. 1174. *Mur.* IV. 343. Consules domus filiorum Manfredorum.

ehe der Bischoff Immunitätsrechte über die Stadt erhielt, war Streit zwischen ihm und der Bürgerschaft über den Hafenzoll (ripaticum), der hier seit Longobardischer Zeit entrichtet wurde [1]), und den Carl der Große nebst andern Rechten und Gütern der bischöfflichen Kirche geschenkt hatte [2]). Hierüber kam es 852 zum Prozeß vor einem königlichen Missus, den die Bürger verloren [3]). — Im J. 916 schenkte K. Berengar dem Bischoff alle königlichen Rechte in der Stadt und einem Umkreis von fünf Meilen [4]). Allein wie wenig hierdurch die Bürger gedemüthigt wurden, zeigt ein Privileg K. Rudolphs von 924, worin unter Bestätigung aller Rechte des Bischoffs ein Versuch der Kaufleute der Stadt, den Hafen an eine andere Stelle zu verlegen, erwähnt und dieß durchaus verboten wird [5]). — Zu Ende des Jahrhunderts ver-

---

1) Ein Edikt K. Liutprands von 715 oder 730 bestimmt für die Salzausfuhr der Comaclenser alle Häfen und Zölle in der Lombardei, darunter auch den von Cremona. Carl der Große bestätigte dieß 787. *Mur.* II. 23.

2) Die Schenkungs-Urkunde war verloren, daher ließ der Bischoff sich 840 von Lothar I. das Recht geben, den Beweis durch Geschworne (inquisitio) zu führen, und machte davon 842 vor einem königlichen Missus Gebrauch. *Mur.* II. 976 *sq.*

3) Verhandlung und Urtheil des Missus. *Mur.* II. 952. Bestätigung desselben durch K. Ludwig II. und Lothar II. *Ibid.* 26 *sq.* Eine Bestätigung Ludwig II. für alle Besitzungen und Rechte, auch das ripaticum, von 870. *Ughelli* IV. 788.

4) S. oben S. 105.

5) *Mur.* VI. 50. — Denique negotiatores ejusdem civitatis insidiose contra prefatam ecclesiam agere temptantes, si voluerint

ſuchten ſie ſelbſt der allgemeinen Herrſchaft des Biſchoffs über Stadt und Weichbild, die noch der erſte und zweite Otto beſtätigt [6]), ſich dadurch zu entziehen, daß ſie eine entgegengeſetzte Verfügung von Otto III. zu erlangen wußten. Auf die Klage des Biſchoffs Olericus ward jenes erſchlichene Reſcript vom Kaiſer caſſirt und ihm eine neue Verbriefung über die von den Vorgängern verliehenen Rechte ertheilt [7]). Noch in demſelben Jahre mußte jedoch für das Eigenthum am Hafen die gerichtliche Anerkennung geſucht werden [8]), und kaum war im J. 1003 Biſchoff Olericus geſtorben, ſo benutzten die Bürger die Sedisvacanz, die Kirche von Neuem zu berauben, weshalb K. Heinrich II. es nöthig fand, ſeinem Nachfolger Landulph

---

portum predicte ecclesie dissolvere et diabolica suasione in alia aliqua parte transmutare, — funditus hoc contradicimus; sed sicut — Episcopus eandem ecclesiam de eodem portu investitam invenit, ita — teneat et possideat.

6) Privileg Otto I. von 973. *Mur.* VI. 51. Otto II. von 978. *Idem* I. 998.

7) Schon 992 nimmt Otto III. die Kirche in ſeinen beſondern Schutz, eo quod a pravis hominibus multa pateretur adversa. *Mur.* VI. 220. Im J. 996 caſſirt er zu Pavia das erſchlichene Reſcript und ertheilt die neue Urkunde *Id.* I. 417. Im Februar des Jahres 998 wird jene caſſatoriſche Verfügung im Placitum zu Cremona vom Biſchoff nochmals producirt und vom Kaiſer recognoscirt. *Id.* II. 794.

8) Pl. eines königl. Miſſus im Oktober 998. *Mur.* II. 29. Die rechtliche Oberherrſchaft des Biſchoffs tritt in dieſem Placitum wie in dem Note 7. darin hervor, daß im Stadthaus (in domo ipsius civitatis) mit ſeiner Erlaubniß Gericht gehalten wird.

nicht nur (1004) die Privilegien zu erneuern [9]), ſondern auch (1007) die Kirche in ſeinen beſondern Schutz zu nehmen [10]). — Unter Conrad II., ob und in welchem Zuſammenhang mit der allgemeinen Bewegung in der Lombardei, ſteht dahin, treten die freien Bürger von Cremona gegen denſelben Biſchoff Landulph zu einer conjuratio zuſammen, berauben ihn ſeiner Güter, zerſtören ſeine Schlöſſer, ja die Stadt ſelbſt, um ſie dem Kaiſer zu Trutz größer und feſter wieder aufzubauen [11]). Nach Landulphs Tod folgt ihm Biſchoff Hubaldus. Auch dieſem verſagen ſie den Gerichtszwang und die andern Regalien, ja geſtatten ihm keine Gewalt über die Schwelle ſeines Hauſes hinaus [12]). Da trat 1031 K. Conrad II. ins Mittel und erklärte alle innerhalb des Weichbildes gelegenen Güter der Verſchworenen

9) *Mur.* VI. 53.

10) *Mur.* I. 991. — comperientes, in Italia ecclesiarum facultates defuncto earum praesule depredari, sanctam Cremonensem ecclesiam hoc quoque noviter passam defuncto pastore.

11) Privileg Conrad II. v. 1031. *Ughelli* IV. 806. — comperimus, quod Cremonenses cives contra sanctam Cremonensem ecclesiam — et contra Landulfum bonae memoriae ejusdem ecclesiae Episcopum, eorum spiritualem patrem et dominum, ita conspirassent et conjurassent, ut eum — de civitate ejecissent, et bonis suis exspoliassent, — et civitatem veterem a fundamentis obruissent et aliam majorem contra nostri honoris statum aedificassent, ut nobis resisterent.

12) *Ibid.* Hubaldum — Episcopum ita insequuntur, ut ei districtum suum tollant et fictum de molendinis ac de navibus censum solitum — minime persolvant — et nullam potestatem extra portam suae domus eum habere consentiant.

für der Kirche verfallen [13]), gebot auch in einem zweiten Erlaß den Ersatz alles der Kirche zugefügten Schadens, Auslieferung der Schuldigen zur Bestrafung durch den Bischoff und Anerkennung seiner Gerechtsame [14]). Der Gerichtbarkeit des Bischoffs ward aber diese Anerkennung hartnäckig verweigert, so daß ein von K. Heinrich III. im J. 1044 ins Königreich gesandter außerordentlicher Bevollmächtigter in dem an den Adel und das Volk der Grafschaft und die Bürger der Stadt gerichteten Schreiben von Neuem im Namen des Königs bei Strafe gebieten mußte, die Gerichtstage des Bischoffs zu besuchen und gegen die Widerspenstigen gemeine Hülfe zu leisten [15]). — Aber wie oft auch

13) *Ibid.* — ad eorum comprimendam contumaciam — omnia praedia civium Cremonensium liberorum conjuratorum et conspirantium, quae habere videntur tam in civitate seu in ipsius civitatis suburbio, quam in circuitu — civitatis per quinque miliariorum spatia, praelibatae sanctae Cremonensi ecclesiae — proprietario jure habenda et detinenda concedimus.

14) *Mur.* VI. 54. Die Jahreszahl ist ungewiß.

15) *Mur.* VI. 53. Adalgerius Cancellarius et Missus — Regis Henrici —, omnibus militibus, Vavassoribus, omnique populo in Episcopatu Cremonensi seu Comitatu habitantibus, nec non cunctis civibus tam majoribus quam minoribus, ex parte Senioris nostri quasi ex ore suo, cujus vice in Regno sumus, precipiendo jubemus ut quacumque die vel tempore Hubaldus Cremonensis Episcopus placitum tenere voluerit, omnes communiter conveniatis, et per eum, sicut rectum et justum est, vos constringatis. Si quis autem ita rebellis exstiterit, ut venire ad placitum ab eo condictum noluerit, — sciat se compositurum auri libras duas —. Insuper — precipimus, ut omnes adjutorium jam dicto Episcopo — prestetis contra eum, qui — ad ejus placitum venire seu per eum distringi noluerit. — Ideo autem hanc pe-

ſpäter noch von Kaiſer und Pabſt die Rechte des Biſchoffs beſtätigt wurden [16]), der Kampf zwiſchen dieſen beiden Mächten in der nächſt folgenden Zeit, in den auch die Biſchöffe nothwendig verwickelt wurden, förderte die Emancipation der Städte und gab auch der Bürgerſchaft von Cremona Gelegenheit ſelbſtändig aufzutreten. Biſchoff Arnulph war wegen Simonie vom Pabſte abgeſetzt, excommunicirt, aus der Stadt vertrieben. Der Preis dieſer Anhänglichkeit Cremona's an die päbſtliche Parthei war die Belehnung mit der Grafſchaft Insula Fulcherii und dem castrum Crema von Seiten der Markgräfin Mathilde im J. 1098. Sehr bezeichnend für das Zwitterverhältniß der Stadt im Uebergang zur völligen Freiheit iſt die hier gebrauchte Form. Die Belehnung empfangen einige Bürger von Cremona im Namen der biſchöfflichen Kirche und der Stadtgemeinde (commune ipsius civitatis), und zu den Lehndienſten verpflichten ſich, bis zur Rückkehr des Biſchoffs, die Capitanei der Kirche, die aber auch Capitanei der Stadt genannt werden; in deren Entſtehen die übrigen Bürger. Alſo Kirche und Stadt gilt hier für identiſch, in der That aber iſt es die Letztere, die durch dieſe Verleihung an die Parthei des Pabſtes geſeſſelt werden ſoll [17]).

nam posuimus, quia in nullo Episcopatu tantas lamentationes invenimus, unde Episcopus legem nequaquam facere potuisset.

16) Urkunden K. Heinrich III. v. 1048, K. Heinrich IV. und Pabſt Alexander II. v. 1066, K. Lothar II., Pabſt Lucius v. 1143, K. Friedrich I. von 1164. *Ughelli* IV. 808—821.

17) *Ughelli* IV. 812. — praesentia bonorum hominum —

Wie auch in Städten, wo der Biſchoff nur auf ſeinen Beſitzungen die Immunität, alſo auch nur über einen Theil der Stadt und ihres Gebiets Hoheitsrechte hatte, ſein Einfluß als des mächtigſten der Stadt angehörigen Fürſten ſehr bedeutend war, und wie ihn dieß in Kämpfe mit der Bürgerſchaft und ihren verſchiedenen Partheien verwickelte, haben wir an dem Beiſpiel von Mailand geſehen. Unter den angeführten Umſtänden und bei dem mächtigen Aufſtreben der Stadtgemeinde konnte der letzte Erfolg dieſer Kämpfe auch hier kein anderer als die Vernichtung der biſchöflichen Macht in bürgerlichen Angelegenheiten ſein.

Dieß aber ereignete ſich in einer Stadt früher, in der andern ſpäter, in manchen erſt zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Den Uebergang dazu bildete im zwölften häufig ein gemeinſchaftliches Handeln des Biſchoffs und der Conſuln, ſowohl in ſtädtiſchen als kirchlichen Angelegenheiten von größerer Bedeutung [18]).

per fustim, quem in suis tenebat manibus, Comitissa Mathilda — investivit homines Cremonae, scilicet Godefredus de Belusco et Moricius seu Cremoxano Aldoini a parte sanctae Mariae Cremonensis ecclesiae seu ad communum ipsius Cremonae civitatis, de toto Comitatu Isolae Fulkeri — in nomine beneficii, tali vero ordine, quod Capitanei ipsius ecclesiae debeant servire ad illam Mathildam Comitissam, donec Episcopus venerit infra ipsum episcopatum, — et si Capitanei ipsius civitatis servire noluerint, caeteri homines ipsius civitatis serviant per praenominatum beneficium; et illa ecclesia Sanctae Mariae et istum communum supradictum comitatum — debeat (*l.* habeat) in perpetuum nomine beneficii *etc.*

18) In einem ähnlichen Verhältniß ſtand der Erzbiſchoff von Cöln zu dem ſtädtiſchen Schöffenrath. Hüllmann II. 417.

So in biſchöfflichen Städten. Im J. 1142 vollzieht der Biſchoff von Modena mit den Conſuln der Stadt die Schenkung eines ſtädtiſchen Grundſtücks. Ebenſo in Piacenza 1143 [19]). Im J. 1157 handeln hier die Conſuln allein [20]). In Reggio 1169 Biſchoff und Conſuln gemeinſchaftlich [21]); desgleichen 1156 in Brescia bei einem Friedensſchluß mit Bergamo [22]). In Ravenna vermittelt der Erzbiſchoff 1181 einen Rechtsſtreit, der die Ruhe der Stadt bedroht, nachdem er zuvor den Rath der Conſuln gehört [23]).

Daſſelbe findet ſich aber auch in nicht-biſchöfflichen Städten. In Piſa gab es zu Anfang des zwölften Jahrhunderts eigene Stadtrichter, die von dem Erzbiſchoff und den Conſuln unter Zuſtimmung der Bürgerſchaft erwählt wurden [24]). Schenkungen geſchehen an ſie gemeinſchaftlich [25]), und bei der Veräußerung

19) *Mur.* IV. 51 *sq.*

20) *Ibid.* 57.

21) *Ibid.* 167.

22) *Lupi* II. 440.

23) *Fantuzzi* III. 33. *p.* 56.

24) Urk. v. 1135. *Mur.* III. 1155. — Nos Bentho Judex et Manfredus Causarum patronus, electi Judices ab Uberto — Pisanorum Archiepiscopo et a Consulibus et universo populo ad diffiniendas lites publicas seu privatas. Eine Urk. von 1141 (*ibid.* 1159) erwähnt Sapientes und Missi des Erzbiſchoffs und der Conſuln von Piſa. Dieſelben heißen in einer Urkunde von 1161 Missatici. *Ughelli* III. 466. Dagegen heißt es in Urk. von 1138 (*ibid.* 1157.): Nos Marchesius et Nerbottus Judices, a Consulibus et universo populo ad diffiniendas lites et controversias publicas seu privatas Judices dati.

25) Schenkungen Paleſtinenſiſcher Fürſten an die Piſaner v. 1154, 1157, 1170. *Ughelli* IV. 463 sq. 475.

von Kirchengütern handelt der Erzbiſchoff nicht ohne den Rath der Stadt, d. h. der Conſuln, des Stadtraths und des Volkes [26]). In Mailand verſammelte ſich 1117 ein Congreß Lombardiſcher Städte, die ſämmtlich durch ihre Biſchöffe und Conſuln vertreten waren [27]), und in demſelben Jahre zieht der Erzbiſchoff bei Entſcheidung der Klage des Biſchoffs von Lodi gegen ſeine Gegenbiſchöffe die Conſuln von Mailand zu Rathe [28]), wie ja auch ſonſt von jeher angeſehene und rechtskundige Laien dem geiſtlichen Gerichte beizuwohnen pflegten [29]).

Für die definitive Befreiung der Städte war nach den Begriffen des Mittelalters die Gewinnung eines eigenen Gerichts entſcheidend. Es fragt ſich alſo vorzüglich, wie die Gerichtbarkeit von dem Biſchoff und ſeinen Beamten auf die ſtädtiſche Obrigkeit überging.

In Civilſachen geſchah dieß am leichteſten. Das allgemeine Vertrauen der Bürgerſchaft, das die Conſuln zu ihrem Amte berufen, veranlaßte nicht ſelten Einzelne, auf ihre Entſcheidung zu compromittiren [30]),

---

26) *Ughelli* III. 446. Urk. v. 1127. Der Erzbiſchoff Rogerius überträgt ein Gut auf ſeine Canonicer consilio et nutibus Pisanae civitatis, Consulum et Sapientum, tam Judicum quam Causidicorum et totius populi Pisani. — Actum in Curia Pisana in communi colloquio.

27) *Landulph. jun.* c. 31. *Giulini* V. 76.

28) *Giulini* V. 545.

29) So dem Gerichte des Erzbiſchoffs von Mailand im J. 1125 Capitanei, Valvassores und Cives von Mailand und Lodi. *Giulini* V. 199 sq.

30) Schiedsrichterliche Urtheile von 1143 und 1144 bei *Lupi* II.

und hat ohne Zweifel von Anfang an die ganze Gemeinde bewogen, ſie durch ein Statut zu Richtern über die Rechtshändel der Gemeindeglieder zu ſetzen. Dieß lag nach Germaniſchen Begriffen ganz in den Befugniſſen der Genoſſenſchaft. Wenn wir daher ſchon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts ſehen, daß ſelbſt die Geiſtlichkeit und der Adel vor den Conſuln Recht nehmen [31]), ſo iſt dieß nur ein Beweis, daß ſie auch hierin den Zuſammenhang mit der Gemeinde anerkennen.

Die Criminalgerichtbarkeit dagegen, die einen entſchiedener öffentlichen Charakter hat, konnte nur dadurch für die Conſuln gewonnen werden, daß der Biſchoff dieſe ſtatt ſeines Vogts mit dem Blutbann belehnte. Als leere Form unterblieb denn auch dieß in vielen Städten, in andern behauptete es der Biſchoff als ein Ehrenrecht [32]), in wieder andern blieb die Ge-

1042. 1058. Auch bei mehrern der in der folgenden Note angeführten Urtheile ſteht es dahin, ob ſie nicht von den Conſuln als Schiedsrichtern gefällt ſind.

31) Das älteſte mir bekannte Urtheil iſt das der Conſuln von Piſa v. 1112, eine Vindication des Erzbiſchoffs gegen einen widerrechtlichen Beſitzer von Kirchengütern betreffend. *Mur.* III. 1116. Sodann der Conſuln von Mantua v. 1126 zwiſchen der Stadt und einem Kloſter. *Id.* I. 732. Ferner bei *Giulini* V. registro Urtheile von 1130 bis 1150; bei *Lupi* II. von 1130 bis 1165; bei *Ughelli* V. 720. ein Urtheil der Conſuln von Verona von 1147 zwiſchen den Domherren und einigen Grafen.

32) Dieß Recht beſtätigte noch der Coſtnitzer Frieden, wo es hergebracht war. *Pax Const. pr.* In civitate illa, in qua Episcopus per privilegium Imperatoris vel Regis Comitatum habet, si Consules per ipsum Episcopum Consulatum recipere so-

richtbarkeit ſtreitig bis ins dreizehnte Jahrhundert und wurde dann im Wege des Vergleichs abgetreten. [33]). Das Amt des Kirchenvogts (Advocatus), das meiſt, wie die Grafſchaft, erbliches Lehen edler Geſchlechter geworden, erhielt ſich in denſelben als Titel mit unbedeutenden Ehrenrechten [34]).

Von andern Regalien, insbeſondere dem Beſteuerungsrecht des Biſchoffs, war ſo wenig mehr die Rede, daß vielmehr die Gemeinde ihm die althergebrachte Steuerfreiheit der Kirchengüter nicht ſelten mit Erfolg beſtritt [35]).

Daß die Stadt überhaupt in ihrem öffentlichen Rechte meiſt Erbe des Biſchoffs iſt, zeigt ſich in der allgemeinen Benennung ihres Gebietes: Episcopatus [36]),

lent, ab ipso recipiant, sicut consueverunt recipere. Für Parma beſtätigt es Otto IV. im J. 1210. *Mur.* IV. 58. Andere Beiſpiele bei Savigny III. S. 126. Note e. f.

33) So in Modena 1227: Der Biſchoff beruft ſich auf ſeine alten Immunitätsprivilegien, die Bürger auf den Beſitz über Menſchen Gedenken und die kaiſerliche Beſtätigung im Roncaliſchen Frieden. In dem Vergleich, der geſchloſſen wird, behält die Stadt die Regalien, und giebt dem Biſchoff Geld, Grundſtücke u. ſ. w. *Mur.* VI. 254.

34) Z. B. mit dem Recht, das Pferd des Biſchoffs bei ſeinem Einzug zu leiten. *Mur.* V. 297 *sq.* Aehnlich das Amt des Vicedominus, deſſen Andenken auch in Deutſchland in dem adlichen Geſchlechtsnamen Vitzthum ſich erhalten hat.

35) So 1106 in Ferrara, wo aber der Biſchoff ſie glücklich behauptete. *Mur.* VI. 262. Dagegen wurde in Siena 1186 der Biſchoff wie jeder andere Bürger gehalten. *Mur.* IV. 469.

36) Urk. v. 969. *Mur.* II. 221. Altercatio — inter Bononienses et Mutinenses de confinibus et terminis Episcopatus eorum. v. 1151. *Mur.* IV. 53. Juraverunt Parmenses Mutinensibus salvare personas et eorum bona in eorum Episcopatu

und in dem Gebrauch des biſchöfflichen Palaſtes zu Rathsverſammlungen [37]) und den Gerichtsſitzungen der Conſuln [38]).

30. Die königlichen Beamten hatten, wie wir oben geſehen, in den meiſten Städten ſchon den Biſchöffen weichen und ſich auf eigenthümliche Herrſchaften zurückziehen müſſen.

In andern nichtbiſchöfflichen Städten, z. B. in Mailand, in Pavia und in ganz Tuscien hätten ſie in unmittelbaren Conflict mit der aufkeimenden ſtädtiſchen Gewalt kommen müſſen, wenn nicht Intereſſen ganz anderer Art als die Vertretung des ohnedieß geſunkenen kaiſerlichen Anſehens ſie theils jener Gewalt verbunden, theils bewogen hätten, vor ihr in Gebiete eigener unbeſchränkter Herrſchaft ſich zurückzuziehen.

Zum Theil nehmlich gehörten ſie zu dem ſtädtiſchen Adel (Capitanei) [1]), der nach Ausgleichung der

et ubicumque potuerint. p. 56. Eid des Podeſta: equites mei episcopatus. *Pax Constantiae pr.* Volumus — homines tam de episcopatu, quam de civitate —. In causis appellationum — habebimus nuncium in civitatibus vel episcopatu. §. 2. — in episcopatu Laudensi u. ſ. w. vgl. S. 109. Note 7.

37) Urk. v. 1182. *Mur.* IV. 56. — in pleno Consilio Parme in palatio Episcopi.

38) Urk. v. 1190. *Mur.* IV. 71. Ferrariae in Episcopatu ſprechen die Conſuln ein Urtheil. *Stat. Cons. Jan.* §. 73. (*Mon. hist. patr.* II. 289.) Die Consules justitiae vor 1190 ſitzen im Palaſt des Erzbiſchoffs. *Stat. Pistor.* §. 92. — in majori ecclesia vel ejus comitio aut in palatio Episcopi.

1) Im eilften Jahrhundert folgen die Vicecomites von Mailand meiſt den Intereſſen ihrer Standesgenoſſen. 1037 bei der Belagerung Mailands durch Conrad II., wo ſich alle Stände zur Vertheidigung der

Kämpfe mit dem Volk einen gleichen, häufig ſelbſt einen überwiegenden Antheil am Stadtregiment behauptete. Daher finden wir Comites und Vicecomites theils neben [2]), theils unter den Conſuln im Intereſſe der Stadtgemeinde thätig [3]). Wie hätte es ihnen da einfallen können, dieſer die errungenen Freiheiten zu beſtreiten! Kaum wird ſich in Italien eine ausdrückliche Abtretung des in ihrem Geſchlecht erblichen Gerichtszwanges an die Stadt oder ihre Conſuln nach-

---

Stadt vereinigt hatten, zeichnet ſich der Vicecomes Ariprand durch eine Heldenthat gegen des Kaiſers Heer aus. *Land. sen.* II. 25. 1065 iſt ſein Nachfolger Anſelmus, wie der ganze Adel auf Seiten des Erzbiſchoffs. *Idem* III. 19. Deſſen Nachfolger Otto dagegen trat zu des Kaiſers Parthei über, für den er 1111 in Rom kämpfend fiel. *Giulini* IV. 283. V. 30. Im J. 1155 zieht der Vicecomes Hugo mit den Mailändern Tortona zu Hülfe. *Otto Morena*, *Mur. Scriptt.* VI. 979.

2) Als Geſandte der Stadt Piſa nennt K. Heinrich V. in einer Urkunde v. 1116: Petrus Consul, Petrus Vicecomes noster, Theobaldus Jurisconsultus. *Ughelli* III. 433. In einer Schenkung derſelben Stadt v. 1161 zum Bau des Doms heißt es: Et neque Archiepiscopus, neque Clerici, neque Consules Pisani, neque Missatici, neque Vicecomes, — nec aliqua persona occasione Pisanae civitatis potestatem habeat — alienandi. *Ibid.* 466.

3) In einer Urkunde v. 1127 zu Piſa kommen unter den Conſuln als Zeugen zwei mit dem Beiſatz Vicecomitis, alſo aus dem Geſchlecht der Vicecomites, vor. *Ughelli* III. 446. Ebenſo unter den Conſuln von Mailand 1117 und 1130. *Giulini* V. 546. 562. — Zwei Comites von Bergamo, deren Geſchlecht nach Crema gezogen und 1140 in des Biſchoffs von Bergamo Lehndienſt getreten war (vgl. *Lupi* II. 1026.), ſind 1151 Conſuln von Crema. *Lupi* II. 1104. Ein Schreiben des Biſchoffs von Conſtanz v. 1146 iſt überſchrieben: Consulibus et Comitibus omnique populo Cremensi. *Mur.* IV. 27.

weiſen laſſen [4]). Eine ſolche Veräußerung des Lehens wäre überdieß ungeſetzlich und nichtig geweſen. Ohne Zweifel geſchah die Uebertragung meiſt durch Connivenz.

Ein anderer Theil des hohen Adels, insbeſondere vom Fürſtenſtande, zog es vor, jener populären Gewalt, der er nicht gewachſen war, auszuweichen und ſich auf ſeine eigenthümlichen Herrſchaften zurückzuziehen. Seine Verbindung mit den Städten war dann ſehr zweifelhaft und ſeine Macht jeden Falls auf die Ausübung weniger ihm gebliebener Rechte reducirt. [5]).

Aber auch hier ſollte jene Gewalt ihm gefährlich werden. Bei ſteigender Macht der Städte im Laufe des zwölften Jahrhunderts, in ihren erbitterten Kämpfen unter einander und mit dem Kaiſer, konnte es nicht ausbleiben, daß ſie auch mit den umher auf ihren Beſitzungen wohnenden Herren und Fürſten, die ſich zur einen oder andern Parthei ſchlugen, in Berührung und Fehde geriethen. Da wurden von den übermächtigen Bürgerſchaften die Burgen des Adels

4) Wie in der Unterſtadt von Marſeille; die Oberſtadt war biſchöfflich. Hüllmann, Städteweſen III. S. 527.

5) Die Grafen von Verona, die von der villa Sancti Bonifacii, die ſie bewohnten, Comites de Sancto Bonifacio hießen, hatten nach einem Lehnbriefe v. 1165 in der Stadt nur noch Aufſicht und Gerichtbarkeit über die Zünfte. *Mur.* I. 273. vgl. *Statuta Veron.* a. 1138. *Ibid.* 446. — Die Grafen von Siena hatten ſich nach ihrer Burg Montepulciano zurückgezogen, welche jedoch ſpäter von Friedrich I. und Heinrich VI. mit der Grafſchaft an Deutſche vergeben wurde. Das Verhältniß dieſer Grafen zur Stadt Siena wird deutlich durch das merkwürdige Zeugenverhör v. 1205. *Mur.* IV. 576.

gebrochen und ihre Herren, ja selbst Fürsten gezwungen, Bürgerrecht in der Stadt (Cittadinanza) zu erwerben, sich zum Aufenthalt in ihr, zu Steuern und Kriegsdienst zu verpflichten und vor den städtischen Consuln Recht zu nehmen [6]). So wurde der ehemalige Pfalzgraf von Italien, der sich aus Pavia auf seine eigenthümliche Grafschaft Lumello zurückgezogen, der Stadt unterthänig, die er früher im Namen des Königs beherrscht hatte [7]). Die Paduaner belagern 1213 das Castrum Este und bedrängen es so hart, daß der Markgraf als Bürger sich ihnen unterwerfen muß [8]). Der Graf von Blanderata besitzt das Gebiet von Novara unter der Hoheit von Mailand [9]). Dagegen zogen sich die Grafen von Treviso, als die Stadt frei

6) Zahlreiche Beispiele bei *Muratori Antiq. Diss.* 47. *de amplificata Ital. civ. dominatione ac potentia.* IV. 159—244. *ibid.* 469. 657. *Fantuzzi* IV. *No.* 26. sämmtlich aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Doch sagt schon *Otto Fris.* II. 13. ex quo fit, ut tota illa terra, intra civitates ferme divisa, singulae ad commanendum secum dioecesanos compulerint, vixque aliquis Nobilis vel vir magnus tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium.

7) *Otto Fris.* II. 18. (an die Stadt Pavia). Factus est ille inter Italiae proceres nobilissimus inquilinus tuus, qui debuit esse dominus. Reddit tibi nunc vectigal, cui tu Principis vicem gerenti vectigal persolvere solebas.

8) *Mur.* IV. 162.

9) *Otto Fris.* II. 14. Est autem Novaria civitas non magna — Comitem habens in sua dioecesi Guidonem Blanderatensem, qui praeter morem Italicum totum ipsius civitatis territorium, vix ipsa civitate excepta, Mediolanensium possidet auctoritate.

wurde, zwar auf ihre großen Herrſchaften zurück, blieben aber mit ihr in freundlicher Verbindung. 1188 iſt Graf Rambald Podeſta [10]). Der Markgraf von Montferrat war nach des Otto von Freiſingen Bericht in jener Zeit faſt der einzige Fürſt Italiens, der der Herrſchaft der Städte entgangen war [11]).

Unter dieſen Umſtänden hatte die vom Kaiſer geſuchte Belehnung faſt nur noch den Fürſtentitel zum Gegenſtande [12]), der aber in der ſtädtiſchen Rangordnung jeder Municipalwürde nachſtand [13]). Häufig ging er in Familiennamen über, wie die zahlreichen Conti und Visconti beweiſen [14]).

---

10) *Pagnoncelli* I. 8. p. 47—64.

11) *Otto Fris.* II. 13. Guillelmus Marchio de Monteferrato, vir nobilis et magnus, et qui paene solus ex Italiae baronibus civitatum effugere potuit imperium.

12) So belehnte Friedrich I. den Markgrafen Obizo von Eſte 1184 mit der Mark von Mailand und Genua, ohne ihm dadurch irgend ein weſentliches Recht über dieſe mächtigen Republiken übertragen zu wollen, deren Freiheit er im Coſtnitzer Frieden ein Jahr zuvor anerkannt hatte. *Mur.* IV. 11. Desgleichen belehnt 1191 Heinrich VI. den Grafen Rambald von Treviſo mit der Grafſchaft, während die Stadt denſelben einige Jahre vorher zum Podeſta gewählt hatte. *Mur.* I. 433.

13) Tyso Comes Padue erſcheint in einer Urkunde von 1221 unter den Zeugen hinter dem Gefolge, dem Judex und Miles, des Podeſta. *Mur.* IV. 180. Die Grafen von Padua hatten ihre Burgen in den Euganeiſchen Bergen, von denen ſie ihre Namen führten, bis ſie der Tyrannei des Ezzelin großentheils erlagen.

14) Die Visconti in Mailand ſind berühmt genug. Derſelbe Name kam aber auch in Piacenza vor (*Mur.* I. 441.) und in Piſa ſchon 1254 ein Erzbiſchoff Fridericus Vicecomes. *Ughelli* III. 513. Der Uebergang vom Titel zum Familiennamen war übrigens unmerklich, daher

Auf dieſe Weiſe war die Freiheitsliebe der Lombardiſchen Städte im Kampfe mit dem Landadel und den weltlichen Fürſten in Herrſchſucht übergegangen und blieb bei deren Unterwerfung nicht ſtehen. Auch geiſtliche Fürſtenthümer, wo ſie ſich im eigenen Gebiete erhalten hatten [15]), Klöſter mit ihren unabhängigen Herrſchaften [16]), werden den Stadtgebieten hinzugefügt. Ja am erbittertſten iſt von Anfang an der Kampf mit den Schweſterſtädten, der häufig mit der Vernichtung oder Unterjochung der einen unter die andere endigt [17]). Insbeſondere das mächtige Mailand hatte bereits mehrere der Nachbarſtädte ſich unterworfen und trachtete nach weitern Eroberungen [18]), wodurch es ſich den allgemeinen Haß zuzog.

So mußte es zuletzt auch mit dem Kaiſer, deſſen Hoheit von den Lombardiſchen Städten längſt, zwar

---

z. B. in den Stellen Note 3. die Bedeutung des Wortes: Vicecomitis und Vesconte, zweifelhaft bleibt. Unter den unzähligen Contis ſoll der bekannte Gelehrte des vorigen Jahrhunderts, Abbate Conti, ein Sprößling der in der vorigen Note erwähnten Grafen von Padua geweſen ſein. *Pagnancelli* I. 8. p. 46.

15) Der Biſchoff von Ceneta übergiebt 1190 ſich und ſein Land an Treviſo. *Mur.* IV. 191. Der Patriarch von Aquileja 1200, der Biſchoff von Feltre und Belluno 1260 an Padua *Ibid.* 178—181.

16) Das Kloſter Frarinorium tritt 1173 ſein Gebiet an Modena ab und die Unterthanen huldigen der Stadt. *Mur.* IV. 219 *sqq.* II. 99. Ja die Einwohner von Nonantula fallen 1131 eigenmächtig von dem Kloſter ab und unterwerfen ſich Bologna. *Id.* IV. 183.

17) *Mur.* IV. 182.

18) *Otto Fris.* in der Stelle Note 9. fährt fort: inhiantibus adhuc Mediolanensibus, ut et hanc (sc. Novariam) simul et Papiam, sicut alias absorbeant civitates.

im Allgemeinen anerkannt, aber, wie wir geſehen, im Einzelnen vielfach verkannt worden war, zum entſcheidenden Kampfe kommen, ſobald ein energiſcher Fürſt es unternahm, ſeine verjährten Rechte gegen die Uſurpation neu entſtandener Lebensformen geltend zu machen.

V. Kampf der Städte mit der Reichsgewalt und Anerkennung ihrer Freiheit.

31. Ueber das Recht der Lombardiſchen Städte in dem Kampfe mit Friedrich I. iſt verſchieden geurtheilt worden, und auch die es anerkennen, haben es in verſchiedener Weiſe zu begründen verſucht. Folgende Betrachtung dürfte ein richtiges Urtheil vorbereiten.

Der rechtliche Gegenſtand des Streits war einmal die volle Grafengerichtbarkeit, welche die Städte für ſich in Anſpruch nahmen und durch ſelbſtgewählte Obrigkeiten (Consules) auszuüben begehrten; ſodann die mancherlei andern Regalien, deren Nutzungen urſprünglich dem Könige durch ſeine Beamten zufloſſen. In beiden Beziehungen befanden ſich die Städte in dem entſchiedenen Beſitze. Einen urkundlichen Rechtsgrund aber, auf den die Zeit ſonſt ſo großes Gewicht legte, konnten ſie für dieſen Beſitz nicht aufzeigen; ſie beriefen ſich auch nur auf deſſen Dauer, auf ein verjährtes Herkommen [1]), das ſie bis auf die Zeit Heinrich IV.,

1) Dieß beſtätigte ihnen *Pax Constantiae*: ut — omnia habeatis, sicut hactenus habuistis vel habetis. — omnes consuetudines — exerceatis, quas ab antiquo exercuistis; — sicut ab antiquo habere consuevistis.

nicht höher hinauf führten [2]). Dieß iſt auch für die Geſchichte ihrer Freiheit wichtig. Erſt in dem genannten Zeitpunkt betrachteten ſie ſie ſelbſt als faktiſch begründet; von einem älteren, wohl gar bis auf die Römer zurückgehenden Urſprung, auf den ſie ſich dem Kaiſer gegenüber gewiß berufen hätten, wiſſen ſie nichts.

Was nun konnte der Kaiſer rechtlich dagegen einwenden? Die genannten Rechte hatten ſeine Vorgänger am Reich nach dem Sinne der Zeit, die die fürſtliche Macht auf die Zahl und Macht der Vaſallen baute und die Zerſplitterung der Staatsgewalt nicht ſcheute, um mit ihren Trümmern Freunde zu werben [3]), abhanden kommen laſſen. Insbeſondere hatten die Kaiſer des Sächſiſchen Hauſes durch reiche Begabung der Kirchen und Klöſter ſich willigere Diener zu ſchaffen

2) Nach *Sire Raul*, *Mur. Scriptt.* VI. 1181. auf 100 Jahre. In dem Eide des Lombard. Bundes v. 1167 (*Mur.* IV. 261.) heißt es aber beſtimmt: contra quod velit nos plus facere, quam fecimus a tempore Henrici Regis usque ad introitum Imperatoris Friderici. Und in den Friedensvorſchlägen der Lombarden v. 1177 (*Ibid.* 277.): volumus facere Domino Imperatori F. accepta ab eo pace, omnia, quae antecessores nostri a tempore mortis posterioris Henrici Imperatoris antecessoribus suis sine violentia vel metu fecerunt.

3) Wenn man die Kaiſerurkunden in Böhmer's Regeſten durchläuft, ſo iſt es ein ewiges Schenken und wieder Schenken der Kaiſer, was eben nur dadurch erklärlich wird, daß man an Einfluß zu gewinnen hoffte, was man an Rechten verlor. Es iſt der ſtärkſte Gegenſatz mit unſerem Staatsſyſtem, wo man über dem fiskaliſchen Zuſammenhalten der Regierungsrechte ſich kaum entſchließt, auch die nützlichſte, aus dem Volk ſich erhebende Lebensform mit dem Rechte der Selbſtregierung auszuſtatten.

geſucht, als der weltliche hohe Adel im erblichen Beſitz der Kronlehen ſein konnte. Und das wäre ſchon gut geweſen, wenn das Recht, jene geiſtlichen Reichsvaſallen nach Belieben einzuſetzen, nicht ihren Nachfolgern, den Fränkiſchen Kaiſern, in dem großen Inveſtiturſtreit verloren gegangen wäre [4]). Ueberdieß erwieſen ſich die Hände dieſer geiſtlichen Fürſten ohne Succeſſion zu ſchwach, das anvertraute Scepter den eigenen Unterthanen gegenüber zu behaupten. Die Lombardiſchen Bürgerſchaften, nachdem ſie unter ihrem Schutze und ſelten begünſtigenden äußeren Umſtänden zu einem Wohlſtand gekommen, der ſtets den Anſpruch auf politiſche Macht und Selbſtändigkeit in ſich ſchließt, hatten es ihnen entriſſen, und auch den weltlichen hohen Adel, der ohnedieß mehr auf das Intereſſe des eigenen Geſchlechts als das des Kaiſers bedacht war, zurückgedrängt, ja unterjocht.

Alſo das war klar. Den früheren Zuſtand wiederherſtellen, die Kronvaſallen, Biſchöffe und Fürſten,

4) Der eigentliche Cardo dieſes Streits tritt doch nirgends deutlicher hervor, als in dem merkwürdigen Erbieten Paſchalis II, die der Kirche geſchenkten Regalien, id est Civitates, Ducatus, Marchias, Comitatus, Monetas, Teloneum, Mercatum etc., dem Könige zurückzugeben, dagegen aber die Einſetzung der von aller weltlichen Hoheit entkleideten Prälaten ganz der Kirche zu vindiciren. *Pertz Mon. Leg.* II. 65 *sqq.* Allein, wenn es auch möglich geweſen wäre, jene öffentlichen Rechte von dem Privateigenthum der Kirche, das der Pabſt keineswegs aufgeben wollte, zu ſcheiden, ſo mußte doch das Projekt, falls es ernſtlich gemeint war, an dem Widerſtand der Biſchöffe und der geiſtlichen Ariſtokratie überhaupt, die keineswegs auf weltliche Hoheit verzichten wollte, ſofort ſcheitern.

wieder in ihre Rechte einſetzen und, wie in Deutſchland, durch ſie die Reichsregierung verſehen, das war unmöglich.

Aber juriſtiſch betrachtet konnte der Kaiſer ſagen: die Veräußerung des Lehens von Seiten des Vaſallen ſei ungeſetzlich und nichtig, alſo alle jene von den geiſtlichen und weltlichen Großen theils ausdrücklich, theils ſtillſchweigend an die Stadtgemeinden abgegebenen Regalien ſeien an ihn, als oberſten Lehnsherrn, heimgefallen und ſtänden daher zu ſeiner freien Verfügung. Daß dieſe Anſicht in der That von Friedrich I. aufgefaßt wurde, dieß beweiſt der Roncaliſche Reichstag von **1154**, auf dem er beim erſten Eintritt in Italien ſeine Unternehmung mit dem erneuerten Verbot und der Caſſation jeder Lehnsveräußerung, auch der unter dem Schein der Subinveſtitur verſuchten, eröffnete [5]). Auf dem zweiten Roncaliſchen Reichstag von **1158**, nach der Eroberung von Mailand, wurde dieß Edikt wiederholt und zugleich feſtgeſetzt, was zu den Regalien gehöre, die den Städten nur inſofern verbleiben ſollten, als ſie eine kaiſerliche Verleihung urkundlich nachzuweiſen vermöchten [6]).

Hiernach konnte alſo der Kaiſer auch die Gerichtbarkeit als ein unverlornes Recht [7]), und die Befugniß,

5) *Lupi* II. 1130. *Pertz Mon. Legg.* II. 96. Die nächſt vorhergehende Verordnung von Lothar III., auf die Bezug genommen wird, iſt v. 1136. *Ibid.* 83. *Walter* III. 681.

6) *Pertz Mon. Legg.* II. 110. *sqq.* 2 *Feud.* 53 – 56.

7) 2 *Feud.* 54. Ad hoc qui allodium suum vendiderit, districtum et jurisdictionem Imperatoris vendere non prae-

die Gerichtsbeamten in den Städten zu ſetzen [8]), mit Grund in Anſpruch nehmen. Daß dazu nur Männer guten Gerüchts, alſo auch von den Gerichtseingeſeſſenen gebilligte, gewählt würden [9]), mochte der Deutſchen Gewohnheit ganz angemeſſen [10]) und eine billige Rückſicht auf die Wünſche der Lombarden ſcheinen.

Allein wie richtig vom juriſtiſchen Standpunkt dieſe Anſicht auch war, daß er damit nicht durchdringen oder die Lombarden mit dieſer halben Conceſſion nicht befriedigen werde, mußte der Kaiſer ſich um ſo mehr ſagen, als er noch eben dem beſiegten Mailand Mehr, nehmlich die freie Wahl ſeiner Conſuln, gewährt hatte. Ein doppelter Fehler war es daher, daß er mit unwürdiger Argliſt, die mehr als alles Andere erbittert,

---

sumat: et si fiat, non valeat. Dieß geht insbeſondere auf den ſo häufigen Fall, daß mit einer eigenthümlichen, nicht lehnbaren Herrſchaft die Gerichtbarkeit über die Einſaſſen derſelben, ja eines größeren Bezirks verbunden war. — Eine Anwendung des Grundſatzes findet ſich in einer Schenkung Friedrich I. an die biſchöffliche Kirche zu Bergamo v. 1159, die zwei Arimannen zum Gegenſtande hat: Qui enim pecuniam seu aliquid aliud dat, ne sit de jurisdictione et districto alicujus, ipso jure statim revertitur ad Imperatorem. *Lupi* II. 1170.

8) 2 *Feud.* 56. führt unter den Regalien auf: potestas constituendorum magistratuum ad justitiam expediendam.

9) *Radevicus* II. 6. ſagt von dem zweiten Roncaliſchen Reichstag: recognitum est, in singulis civitatibus Potestates, Consules ceterosve Magistratus assensu Populi per ipsum (sc. Imperatorem) creari debere.

10) Denn auch die Unterbeamten des Grafen (*Capit.* I. *a.* 809. *art.* 22.) und die Schöffen wurden von dem Miſſus cum totius populi consensu (ſ. oben §. 14. Note 5.) oder „nach weiſer Leute Rath“ (Schwäb. Landr. 109, 3.) erwählt.

das ſpätere allgemeine Geſetz auch auf Mailand anzuwenden verſuchte, „weil deſſen Geſandten dazu gerathen hätten“. So entſpann ſich an dem Widerſtande von Mailand ein neuer Kampf, der zwar mit ſeiner völligen Beſiegung und Zerſtörung endigte. Allein die Willkühr, mit der der Kaiſer nun das mit den Waffen behauptete Recht übte, da er den Städten, wenige begünſtigte ausgenommen, ohne Rückſicht auf die Zuſtimmung des Volkes Fremde als Vögte (Potestates) und Amtleute (Bajuli) vorſetzte, und der Druck, den dieſe übten, weckte erſt die ganze Kraft der Lombarden und vereinigte ſie zu dem großen Bund, dem der Kaiſer, zugleich von dem Pabſte bekämpft und von mächtigen Vaſallen verlaſſen, endlich erlag. Der Niederlage von Legnano (1176) folgte ein Waffenſtillſtand und lange Unterhandlungen, die mit dem Coſtnitzer Frieden (1183) endigten. Der Hauptgegenſtand des Streits, die freie Wahl eigener Gerichtsobrigkeiten als höchſtes Recht der Selbſtregierung, wurde hier den Städten ſtillſchweigend eingeräumt, und nur deren Belehnung als leeres Zeichen der Oberherrlichkeit dem Kaiſer, oder, wo dieß herkömmlich war, dem Biſchoff vorbehalten [11]). Zahlreiche einzelne Privilegien beſtätigten die Freiheit der Städte [12]).

11) Für dieſen ganzen Zuſammenhang von Begebenheiten ſiehe die kurze und meiſterhafte Darſtellung bei Savigny III. §. 45. 46. und das Nähere bei den dort angeführten Chroniſten.

12) Privileg für Mailand v. 1185. *Lupi* II. 1354., für Brescia v. 1192. *Mur.* IV. 466. u. ſ. w. Aehnliche Privilegien erhielten die Tusciſchen Städte: Siena 1186. *Mur.* IV. 467. vgl. 575. Piſa 1193.

Also, um auf die oben aufgeworfene Frage nach dem Recht der Lombardischen Städte dem Kaiser gegenüber zurückzukommen, die mit der andern nach dem Ursprunge ihrer Freiheit auf's nächste verknüpft ist: urkundliches Recht aus älterer oder neuerer Zeit hatten sie nicht dafür. Ihre Freiheit beruhte auf einer Umwälzung des ganzen geselligen Zustandes, die sich in den letzten zweihundert Jahren vor Friedrich I. sehr allmählig ereignete, und hatte somit das „Recht des Werdenden“ [13]) für sich. — Wohl dem jungen Heldenkaiser, wenn er über eigensüchtige Herrschlust und die feudalistische Zeitansicht sich zu erheben vermocht und einen schönern Ruhm als den siegreicher Schlachten und erstürmter Festen gesucht hätte. Als ein Glück hätte er es gepriesen, daß die Lombardei ohne Zuthun ihrer Beherrscher, wie denn Menschenhand dergleichen nicht zu schaffen vermag, aus der Verwüstung früherer Jahrhunderte zur herrlichsten Landschaft mit volkreichen Städten, blühendem Handel und Gewerbe, und freiheitliebenden Bürgerschaften umgewandelt war. Als seinen Beruf hätte er es erkannt, die mächtig aufstrebenden und unter sich streitenden Kräfte noch reicher

Ibid. 473. Pistoja 1200 (salvo jure Episcopi). *Ughelli* III. 367. — Vgl. auch die Belehnung der Stadt Cremona mit den ihr zustehenden Regalien in der Person ihrer Consuln v. 1195. *Mur.* I. 621. — Auch die gemachten Eroberungen bestätigte der Kaiser den Städten. So den Mailändern 1186, den Cremonesen Crema 1192 u. s. w. *Mur.* IV. 230 *sqq.*

13) Dieser Ausdruck schien Niebuhr so bezeichnend, daß er nicht verschmähte, ihn von einem andern Schriftsteller zu entlehnen.

zu entfalten und zur Einheit zu führen. Vielleicht wäre es ihm gelungen, mit Ueberwindung des unruhigen und partheisüchtigen Geistes der Italiäner dieß Ziel zu erreichen. Nicht bloß Italien wäre zu einer Größe gelangt, die es in seiner Zerrissenheit nie erreichte, auch für Deutschland, dem es bestimmt war, durch die Romanischen Länder für höhere Cultur angeregt zu werden, hätte dieß ein Segen werden müssen, während so das Hohenstaufische Geschlecht über dem Bestreben seine Hausmacht in Italien zu gründen, den eigenen Untergang fand, und mit der Vernichtung der königlichen Macht in Deutschland das Reich seinem Zerfall entgegenführte.

Anhang.

Schickſale der Römiſchen Stadtverfaſſung im Exarchat und in Rom.

32. Das Schickſal der Römiſchen Stadtverfaſſung im Exarchat und in Rom iſt oben nur beiläufig berührt, die Unterſuchung deſſelben aber dieſem Anhang vorbehalten worden, weil es keines Falls auf die Entſtehung der Lombardiſchen Städtefreiheit Einfluß geübt hat, vielmehr umgekehrt dieſe, nachdem ſie ſich ſelbſtändig entwickelt hatte, auch die benachbarten Städte der Romagna ergriff.

Daß nun in dieſer Landſchaft, deren Name ſchon, Romania im Gegenſatz der Lombardia, auf überwiegend Römiſche Bevölkerung hindeutet, desgleichen in Rom, in der That ein bedeutender Theil der Römiſchen Einrichtungen, insbeſondere der Stadtverfaſſung, auch unter Kaiſer und Pabſt ſich erhalten hat, lehrt der flüchtigſte Blick auf die zahlreichen dieſem Theil von Italien angehörigen Urkunden, in denen bürgerliche und militäriſche Würden des ſinkenden Römerreichs in großer Zahl vorkommen. Wenn der Kaiſer oder ſeine Miſſi

in der eigentlichen Lombardei Gericht halten, ſo erſcheinen unter den Beiſitzern des Placitums Comites, Vicecomites, Sculdasii als Beamte des Sprengels, daneben als Urtheiler Judices s. palatii und Scabini civitatis, als Schreiber die kaiſerlichen oder ſtädtiſchen Notare; und in dieſen verſchiedenen öffentlichen Perſonen tritt uns die mittlere und untere Schicht der rein Germaniſchen Landes-Verfaſſung lebendig vor's Auge. Auch im Exarchat und in Rom hält der Kaiſer und der Pabſt, perſönlich oder durch ſeine Geſandten, nicht ſelten Gericht. Aber neben ihnen erſcheinen dann ganz andere Perſonen mit unverkennbar Römiſchen Titeln, nehmlich Duces, Magistri militum, Dativi, Consules, Tribuni. Auch die Gerichtsſchreiber führen die Römiſchen Namen Tabelliones oder Scriniarii; die Executivbeamten heißen Cancellarii. Auch die Beziehung dieſer Beamten auf beſtimmte Städte wird häufig ausgedrückt. Es erſcheint alſo eine Stadtverfaſſung Römiſchen Urſprungs der höheren Reichsverfaſſung eingefügt.

So weit iſt die Sache klar. Die Schwierigkeit beginnt aber, wenn wir die Bedeutung dieſer einzelnen Aemter, ihren Zuſammenhang im Ganzen der Stadtverfaſſung und ihr Verhältniß zu den früheren Einrichtungen des Römiſchen Reichs aufſuchen. Vieles iſt auch hierfür durch Savigny geſchehen [1]). Jedoch

1) Savigny I. §. 105—116. Die Bekanntſchaft mit dieſer Darſtellung ſetze ich überall voraus und werde, wo ich ihr folge, ſie nicht beſonders citiren.

kann ich die Unterſuchung nicht für abgeſchloſſen halten, und ſchmeichle mir ſelbſt nicht, ſie bis zu dieſem Ziele zu fördern.

Der ſichere Punkt, von dem wir ausgehen, iſt die Verfaſſung Italiens nach Juſtinians Eroberung. Dieſe beruhte in der höhern Inſtanz, wie im Orient, auf der Trennung der Civil- und Militär-Gewalt. Jene war urſprünglich einem Präfekten, ſpäter dem in Ravenna reſidirenden Exarchen anvertraut; dieſe hatte ein Magister militum und unter ihm eine Mehrzahl von Duces. Unter der Herrſchaft dieſer vom Kaiſer geſetzten Beamten beſtand die alte Municipal-Verfaſſung in ihren weſentlichen Beſtandtheilen, den ſelbſtgewählten Gerichts- und Polizei-Obrigkeiten (Magistratus = Duumviri, und Pater civitatis = Curator oder Quinquennalis), den vom Kaiſer beſtätigten Defenſoren und dem Stadtſenate (Curia) fort. Die Papyrusurkunden bei Marini geben hierfür und für die Fortdauer dieſer Stadtverfaſſung bis ins ſiebente Jahrhundert, alſo zu einer Zeit, wo die Griechiſche Herrſchaft durch die Longobardiſche Eroberung auf das Exarchat, Rom und einige Theile des ſüdlichen Italiens beſchränkt war, die ſprechendſten Beweiſe. Die neueſte Erwähnung der Magistratus findet ſich in einer Urkunde von 625, wo ſie eine Handlung freiwilliger Gerichtbarkeit ganz in der alten Weiſe leiten [2]). Um dieſelbe Zeit geſchieht auch der Curie noch öfter Erwähnung [3]).

2) Savigny §. 106. 14)
3) Savigny §. 108.

Ob in der ſpäteren Zeit, noch vor der völligen Vertreibung der Griechen durch die Longobarden in der Mitte des achten Jahrhunderts, welcher dann ſehr bald die Herrſchaft des Pabſtes und des Kaiſers folgte [4]), weſentliche Aenderungen mit dieſer Verfaſſung vorgegangen ſind, dieſe Frage läßt ſich nur für jene und dieſe Periode zugleich unterſuchen.

33. Im Exarchat, das wir zunächſt ins Auge faſſen, — die Verfaſſung von Rom, inſoweit ſie ganz eigenthümlich war, wird beſſer nachher erwogen —, finden ſich von der alten Stadtverfaſſung bis ins eilfte und zwölfte Jahrhundert unzweifelhalt erhalten:

1) die Tabelliones mit ihrer Zunftordnung;

2) die Cancellarii als Exekutivbeamte;

3) von eigentlichen Stadtobrigkeiten der Pater civitatis, deſſen Identität mit dem Quinquennalis oder Curator der Römiſchen Municipien höchſt wahrſcheinlich iſt;

4) Auch für das jetzt eintretende allgemeine ſtaatsrechtliche Verhältniß ſ. Savigny §. 109. 110. Es genügt hier zu bemerken, daß, nachdem Carl der Große die Kaiſerwürde angenommen, dieſer in Rom und im Exarchat eigentlicher Landesherr, und der Pabſt als Patritius der Nächſte nach ihm und ſein Statthalter war; daher wir jeden von beiden allein und auch beide zuſammen die Regierungsgewalt ausüben ſehen. Es war eine Conceſſion K. Otto I., daß er in dem dem Pabſte geleiſteten Eide verſprach: Et in Roma nullum placitum aut ordinationem faciam de omnibus, que ad te aut ad Romanos pertinent, sine tuo consilio; (*Pertz Mon. Legg.* II. p. 29.) die ſich praktiſch erweiſt in einem Placitum zweier kaiſerlicher Miſſi von 982 in Rom (*Mur.* I. 379.) — is enim ambobus (ſt. hi enim ambo) per consensum Pontificis ac jussione Imperatoria cura audiendi veritatem eo missi sunt.

4) der Exceptor Curiae oder Stadtſchreiber, der aus den Tabellionen genommen iſt und jetzt auch Curialis heißt;

5) ſcheint hiernach auch die Fortdauer der Curia, des Stadtrathes ſelbſt angenommen werden zu müſſen, wie in Rom die Fortdauer des Senates außer Zweifel iſt. Auch wird ausdrücklich das Rathhaus, Curia, Ende des zehnten Jahrhunderts erwähnt. Bedenken erregt nur, daß der Stadtſenat als Behörde nirgends mehr thätig erſcheint, z. B. bei der in der früheren Periode ſo häufigen Errichtung der gesta municipalia, an deren Stelle Notariatsinſtrumente getreten ſind; und daß auch ſeine Mitglieder, die Decurionen, Principalen oder Curialen, wenigſtens unter dem alten Namen nicht mehr vorkommen. Denkbar wäre es hiernach, daß der alte Stadtſenat als verwaltende und Gerichtsbehörde ſich aufgelöſt, und daß dennoch das Stadthaus, in dem andere Gewalten die ſtädtiſchen Angelegenheiten leiteten, Curia, der Stadtſchreiber Exceptor Curiae genannt worden wäre.

Fragen wir aber, welche Gewalten dieß geweſen ſein können, ſo iſt vor Allem das ſehr beſtrittene Verhältniß der Militär- und Civilbehörden zu unterſuchen.

34. Als Beamte mit militäriſchen Titeln kommen vor: Magistri militum, Duces, Tribuni. Auf den erſten Blick fällt die große Zahl der Magistri militum und Duces auf, ſo daß faſt jede Stadt ihren Befehlshaber der einen oder andern Art hat und unter beiden kein weſentlicher Unterſchied beſteht [1]). Jenes

1) Bei *Fantuzzi* I. *No.* 13. heißt derſelbe Anfangs Dux und

kann daher nicht mehr die Würde eines Oberfeldherrn, dieß auch nicht die Stelle eines Heerführers bezeichnen. Doch möchte ich ihre Vermehrung nicht bloß „aus der Titelſucht einer thatenleeren Zeit“ erklären; ſie muß mit der Militärverfaſſung Italiens zuſammenhängen, die von der Griechen Zeit bis ins eilfte Jahrhundert, einem Zeitraum, der die größten politiſchen Veränderungen in ſich ſchließt, gewiß nicht dieſelbe geblieben iſt. Ich denke mir die Sache ſo.

Bei der erſten Eroberung Italiens von den Oſtgothen verlangte die Kriegführung im Großen einen leitenden Feldherrn, wie Beliſar und Narſes, unter deſſen Befehl mehrere Duces den einzelnen Heerestheilen vorſtanden. Später, als die Longobarden den größten Theil Italiens den Griechen wieder entriſſen, beſchränkten ſich dieſe auf die Defenſive von den befeſtigten Städten aus, denen Duces oder, mit dem höheren Titel, Magistri militum als ſelbſtändige Commandanten vorgeſetzt wurden. An Beſchäftigung möchte es dieſen in jener unruhigen Zeit nicht gefehlt haben, wenn ſie auch nur mit Militärſachen zu thun hatten. Das Gegentheil wird ſich indeß ſogleich ergeben.

Auch die Zuſammenſetzung des Heeres hatte ſich

nachher p. 111. Magister militum, und in *No.* 63. Rodaldus et Andreas gener (ſt. ex genere) magistri militibus et filii eorum Adelbertus et Sergius gener ducibus. Aehnliche Stellen bei Savigny I. S. 390, der mit Recht annimmt, daß Dux mehr das Amt, Magister militum den mit dem Ducat zufällig verbundenen höheren Rang bezeichne. In Urkunden wird jedoch der Magister militum auch hinter dem Dux genannt. Z. B. *Fantuzzi* II. *No.* 5. von 885. I. *No.* 107. von 1055.

geändert. Zur Zeit der Eroberung bestand es großentheils aus Barbaren des Ostens und Nordens. Später, als die Griechischen Kaiser mit den Bulgaren und Sarazenen um ihre Existenz kämpften, war es ihnen nicht möglich, Hülfstruppen in so großer Zahl nach Italien zu senden. Die Besatzungen der Städte wurden daher überwiegend aus den Einwohnern rekrutirt, die im Verkehr und Kampf mit den Longobarden diesen an Rohheit und Tapferkeit ähnlich geworden. Daher führen auch die einzelnen Regimenter (numeri) den Namen der Städte [2]). Daß die Macht der Griechen in Italien durch diese einheimischen Besatzungen wenig gesichert war und sich allmählig auf das Recht, die höheren Befehlshaber und Statthalter dahin zu senden, beschränken mußte, ist leicht einzusehen. Ja als die durch kirchliche Streitigkeiten genährte Abneigung der Lateiner gegen sie die völlige Ablösung Italiens vom östlichen Reiche in häufigen Empörungen vorbereitete, verwandelten sich von selbst jene Besatzungen in eine eigentliche Stadtmiliz, auf deren Ordnungen die Stadtverfassung bleibend gegründet wurde [3]).

Am bestimmtesten läßt sich dieß für Ravenna nachweisen. Justinian II. (705—711) Grausamkeit rief daselbst zu Anfang des achten Jahrhunderts eine Empörung hervor, deren Haupt, Georgius, zur Vertheidigung der Stadt gegen einen gefürchteten Angriff die

2) *Marini* p. 297. Note 10. p. 307. Note 22. p. 325. Note 1.

3) Eine ähnliche Ansicht stellt Leo auf, Geschichte der Ital. Staaten I. S. 53. 191.

ganze Bürgerſchaft mit Einſchluß der Geiſtlichkeit in zwölf Compagnien (numeri) theilte, eine Einrichtung, die nach dem Zeugniß des Erzählers, Agnellus, bis auf ſeine Zeit, d. i. das neunte Jahrhundert, fortdauerte [4]). Offenbar war es eine neue Stadtverfaſſung, und, wie die des Servius Tullius, zugleich die Kriegsordnung für die waffenfähige Bürgerſchaft.

Auch in Venetien iſt es der exercitus Venetiarum, der in Folge des Bilderſtreits mit den Einwohnern des Exarchats und Pentapolis gegen Leo den Iſaurier und ſeine Exarchen ſich empört [5]), und in den Städten des Exarchats kommen auch nach dem Untergang der Griechiſchen Herrſchaft numeri vor, die nichts andres als ſolche Stadtmilizen ſein können [6]). Die Bürgerſchaft von Trieſt wird 804 geradezu Numerus Ter-

4) *Agnelli lib. Pontif. vita Felic.* c. 3. *Mur. Script.* II. *p.* 161. Divisit (Georgius) populum civitatis in undecim partes. Duodecima vero pars Ecclesiae est reservata. Unusquisque miles secundum suam militiam et numerum incedat (Agnellus führt in ſeiner Weiſe den Georgius redend ein), id est Ravenna (*l.* Ravennas) (1), Bandus primus (2), secundus (3), Bandus novus (4), invictus (5), Constantinopolitanus (6), firmans (7), laetus (8), Mediolanensis (9), Veronensis (10), Classensis (11), partes Pontificis cum Clericis [cum] honore dignis et familia et stratoribus vel aliis subjacentibus ecclesiis (12). Et haec ordinatio permanet usque in praesentem diem. Die Fortdauer bezeugt auch eine Ravennatiſche Urkunde v. 767. *Fantuzzi* II. *No.* 1. Domesticus bandi primi und Tribunus numerum Lenon. (*l.* Veronens.) Die fremden Namen der einzelnen ſtädtiſchen Compagnien waren wahrſcheinlich von Regimentern entlehnt. Die Geiſtlichkeit ſtellte ihre Diener und Unterthanen zur Stadtmiliz.

5) S. unten Note 14.

6) *Fantuzzi* I. *p.* 22. *Codex traditionum*: Johannes Vicarius numeri Ariminensium.

gestinus genannt [7]) und die Handel treibenden Einwohner von Comacchio heißen in einer Urkunde von 852 milites [8]).

Auch in Rom tritt im siebenten und achten Jahrhundert der exercitus oder die militia urbis bei Pabstwahlen und in andern öffentlichen Verhältnissen mit ihren optimates und judices dem Clerus gegenüber in einer Weise auf, daß man sieht, es ist nicht von einem fremden Söldnerheer, sondern von dem einflußreichsten Theil der Bürgerschaft, den waffenfähigen Vollbürgern, die Rede, während populus oder civium multitudo, die daneben als eine den Beschlüssen Anderer folgende Menge erscheinen, das niedere Volk begreift [9]).

7) In dem oben S. 44. angeführten Placitum v. 804. (*Carli, antich. Ital.* IV. *Adp. No.* 1. p. 7.) geben die Capitanei oder Primates von Istrien die zur Zeit der Griechen von jeder Stadt gezahlten Abgaben an: De civitate Polensi solidi mancosi sexaginta et sex; — de Parentio mancosos 66, Numerus Tergestinus mancosos sexaginta, de Albona mancosos 30.

8) In dem oben S. 152. vorgekommenen Prozeß der Bürger von Cremona mit ihrem Bischoff über den Hafenzoll im J. 852 (*Mur.* II. 952.) sagen die Zeugen aus, daß die Cremonesen zur Zeit Carl des Großen und Pippins keine eigenen Schiffe gehabt, sondern den Handel mit Salz und andern Waaren gemeinschaftlich mit den Comaclensern in deren Schiffen getrieben. Dieß drückt der erste Zeuge so aus: nunquam suas habuerunt naves, quod de Comaclo sale ad negotium peragendum adduxisset, nisi cum nave Comaclense communiter cum militibus sale aut alias species adduxerunt. Der zweite: nisi cum Comaclenses communiter salem aut alias species adducebant. Der dritte: nisi communiter cum Comaclenses adducebant salem u. s. w.

9) *Anastas. Bibl. Vitae Pontif.* (*Mur. Scriptt.* III. 1.) *p.* 147. Bei der Pabstwahl im J. 686 begünstigten Clerus und ex-

Also, eine kriegerische Zeit und insbesondere der während Jahrhunderten fortgesetzte Kampf mit den Longobarden hatte unter den entnervten Romanen eine ähnliche kriegerische Verfassung eingeführt, wie sie bei den Germanen in dem Heerbann (exercitus, daher homo exercitalis, Arimannus, Heermann der Longobarden) sich ursprünglich fand.

Ist dieß richtig, so folgt von selbst, daß auch die Anführer dieser Stadtmilizen, die Duces und Magistri militum, nicht bloß Militärbeamte [10]), sondern Häup-

---

ercitus verschiedene Candidaten. In verschiedenen Kirchen versammelt unterhandeln sie. Endlich proponirt die höhere Geistlichkeit unter Zustimmung des Clerus einen Dritten, den Conon, dem die Judices und Primates exercitus beifallen. Und als der exercitus sieht, daß auch der populus zustimmt, so willigen auch sie nach einigen Tagen ein. Gemeinschaftliche Gesandte werden an den Exarchen geschickt, um die Bestätigung des Gewählten zu erlangen. *Id. p.* 148. Pabstwahl v. 687. Primates Judicum et exercitus Romanae militiae, vel Cleri plurima pars — atque civium multitudo vereinigen sich über Pabst Sergius. — *Id. p.* 198. Den Pabst Leo III. (795—816) empfangen bei seiner Rückkehr Proceres Clericorum cum omnibes Clericis, Optimates et Senatus, cunctaque militia, et universus populus Romanus — cunctae scholae peregrinorum, videlicet Francorum, Frisonum, Saxonum atque Longobardorum. *Id. p.* 185. Carl dem Großen schickt der Papst entgegen universas scholas militiae. *Id. p.* 179. Judices Romanae urbis tam de Clero quam de militia. *Id. p.* 186. Pontifex cum suis Judicibus, tam Cleri quamque militiae. — *Cod. Carol.* Ep. 4. (*Mur. Scriptt.* III. 2. p. 96.) an Pippin: Papa (Stephanus), Episcopi, Presbyteri, Diacones, Duces, Chartularii, Comites, Tribuni, et universus populus et exercitus Romanus.

10) Für die militärische Stellung des Dux beweist die Chronik (bei *Fantuzzi* II. p. 123.) zum Jahr 1115 nichts. Denn der hier genannte Petrus war von irgend einem herzoglichen Geschlecht (dux) und

ter des Gemeinweſens waren. Für die Zeit der Griechiſchen Herrſchaft iſt dieß bezeugt in Betreff von Iſtrien, dem ein Magister militum als Statthalter vorſtand [11]). Daſſelbe ſagt beiläufig der Chroniſt von Venetien zum J. 737 [12]). Und ebenſo würde im Ducat von Rom das Volk ſchwerlich einen ſo lebhaften Antheil an der Wahl des von Conſtantinopel geſendeten Dux genommen haben, wie er unter Pabſt Conſtantin (708—714) in dem Bürgerkrieg zwiſchen dem Dux Petrus und Christophorus hervortritt, wenn er bloß Befehlshaber der Griechiſchen Beſatzung, nicht das Haupt der Stadt und des ganzen Ducats geweſen wäre [13]).

Bei der Losreißung vom öſtlichen Reiche fiel die

---

zugleich Anführer des Heeres der Ravennaten (imperator Ravennatum exercitus). Die frühere Stellung des Dux Ravennae war unverträglich mit der Lombardiſchen Stadtverfaſſung, die damals ſchon angenommen war. Denn in demſelben Jahre kommen Conſuln in Ravenna vor. S. unten §. 36. Note 6.

11) Pl. v. 804. *Carli l. c.* — tempore Constantini seu Basilii Magistri militum —; quando Patriarcha in nostram civitatem veniebat — propter Missos Dominorum nostrorum aut aliquo placito cum Magistro militum Graecorum habere —; ad suum opus habet Dux noster Joannes, quod nunquam habuit Magister militum Graecorum.

12) *Danduli Chronicon* (*Mur. Scriptt.* XII. 136.) Dominicus Leo Magister militum praesidere coepit a. D. 737. quia Veneti occiso eorum Duce in novi Ducis promotione discordes annualem Rectorem sibi praeesse statuerunt, quem Magistrum militum appellaverunt, quae quidem dignitas secundum Graecorum usum — super — cunctum populum potestatem obtinet.

13) *Anastas. p.* 153.

Ernennung des Dux durch den Kaiſer weg. Ohne Zweifel würden die Städte die Wahl an ſich geriſſen haben, wie es bei Empörungen vorübergehend [14]) und hie und da z. B. in Venetien, bleibend geſchah [15]), wenn nicht unmittelbar eine neue Landesherrſchaft, nehmlich Pabſt und Kaiſer eingetreten wäre, die dieſes Recht für ſich in Anſpruch nahm.

Auch die Bedeutung der Tribuni, die vom achten bis zum eilften Jahrhundert als den Städten angehörige Beamte vorkommen, ergiebt ſich aus dem Obigen leicht. Es waren den Duces untergeordnete Officiere, urſprünglich der Griechiſchen Beſatzung, ſpäter der Stadtmiliz und ſeitdem zugleich bürgerliche Stadtbeamte [16]). Sie gehören einer beſtimmten ſtäd-

14) *Anastas. p.* 156. Als Leo der Iſaurier ſeine Bilderſtürmerei in Italien durchſetzen wollte (726—728) — omnes Pentapolenses atque Venetiarum exercitus contra Imperatoris jussionem restiterunt; — spernentes ordinationem ejus (nehmlich des Exarchen Paulus), sibi omnes ubique in Italia Duces elegerunt, atque sic de Pontificis deque sua immunitate cuncti studebant. Ja ſie wollten ſelbſt einen eigenen Kaiſer erwählen, wovon Pabſt Gregor II. im naheliegenden eigenen Intereſſe abmahnte.

15) Venetien, das an der in der vorigen Note erwähnten Empörung Antheil nahm, ſoll ſchon 697 ſeinen eigenen Dux erwählt haben. Leo Geſch. der Ital. St. S. 244. Die Anerkennung deſſelben mag indeß in Verbindung mit dem beliebten höhern Titel eines Patritius, Consul oder Magister militum noch längere Zeit in Conſtantinopel geſucht worden ſein. *Carli, antich. Ital.* IV. *p.* 119. 182. — Ebenſo wählte Neapel noch ſpäter ſeinen Dux oder Magiſter militum, und ſelbſt die Wahl des Caput militiae in Tivoli möchte damit zuſammenhängen. Savigny I. §. 116. Note a.

16) In Venetien ſcheinen vor der Wahl eines eigenen Dux keine anderen Obrigkeiten als Tribuni geweſen zu ſein. Leo a. a. O. S. 242.

tiſchen Compagnie (numerus) an [17]), und haben, wie der Dux das Stadtgebiet zum Ducat [18]), ſo auch einen Amtsbezirk, der tribunatus heißt [19]). Ihre Wahl geſchah durch die Bürgerſchaft [20]).

Daß der Pabſt als Patritius im Exarchat die Ernennung und Vereidung der höhern Beamten (Judices), alſo insbeſondere der Duces für ſich in Anſpruch nahm, wurde ſo eben bemerkt. Wir lernen dieß aus den Briefen des Pabſtes Hadrian an Carl den Großen, worin er ſich bitter beklagt, daß, als er ſeine Miſſi hingeſchickt, um den Huldigungseid der bereits beſtellten Vorſtände der einzelnen Städte (Judices earundem civitatum) zu empfangen, ferner Verwaltungsbeamte (actores) einzuſetzen und ſelbſt Gericht zu halten, der Erzbiſchoff von Ravenna, der dem Pabſt die Landesherrſchaft beſtritt, dieß verhindert habe [21]). Die

---

17) Urk. v. 767 (Ravenna) oben in Note 4. Tribunus numerum Lenon. (*l.* Veron.).

18) *Fantuzzi* I. *No.* 7. von 896. in ss. Faventino territorio et Ducatu — Comiaclo et in territorio et Ducatu ejus.

19) *Fantuzzi* V. *p.* 261. von 774 aus *Cod. Carol.*, wo ich die Stelle nicht finden kann: Bobio seu Tribunatu decimo.

20) Den Iſtrianern beſtätigte Carl der Gr. und Ludwig der Fr. dieſes Wahlrecht. S. oben S. 45 folg. Auch ein Theil ihrer Geſchäfte und ihre Emolumente werden hier angegeben.

21) *Cod. Carol. Ep.* 51. 54. p. 201. 206. In *Ep.* 57. *p.* 210. bittet er den Kaiſer, dem Dux Marcarius von Forli die Reſtitution des Biſchoffs von Iſtrien aufzutragen, den die Griechen vertrieben hatten, offenbar weil ſein Anſehen im Exarchat noch nicht hinreichend befeſtigt war, um dieſen Befehl ſelbſt zu ertheilen.

Verfaſſung des Exarchats hatte alſo darin große Aehnlichkeit mit der anderer Theile des großen Fränkiſch-Römiſchen Reichs, wo der Kaiſer gleichfalls jeder Stadt und ihrem Gebiet einen Beamten mit Civil- und Militärgewalt, den Comes, vorzuſetzen pflegte, und es iſt bei der unter dieſen Ländern beſtehenden Verbindung nicht auffallend, daß ſeit dieſer Zeit [22]) auch der Name Comes nicht ſelten für den Dux des Exarchats [23]), Comitatus für den Ducat gebraucht wird [24]).

22) Die Comites der Griechiſchen Zeit ſind als Byzantiniſche Würde zu denken. So die zwei Comites, welche neben einem Magister militum 715 oder 730 die Einwohner von Comacchio bei Schließung eines Zollvertrags mit K Liutprand vertreten. *Mur.* II. 24. — Bei *Anastas. p.* 156. Paulus Patricius ad perficiendum tale scelus (die Ermordung Pabſt Gregor II.) quos seducere potuit ex Ravenna cum suo Comite atque ex castris aliquos misit, bleibt es zweifelhaft, ob der Comes des Exarchen oder der von Ravenna gemeint iſt. Im zweiten Fall wäre anzunehmen, daß der ſpätere Verfaſſer durch dieſen Fränkiſchen Ausdruck den Dux meinte.

23) *Fantuzzi* I. *No.* 5. v. 893. Ingeltruda Comitissa Conjus domno Martino dux et comes. IV. *No.* 11. v. 950. Lambertus dux et comes und Ratilda comitissa jugalis. Daß die Gemahlin eines Dux nicht wie ſonſt Ducarissa, ſondern Comitissa heißt, kommt öfter vor und bezeichnet ſie wohl als Tochter eines Comes. Der Dux von Ariminum, der im *Cod. Trad.* bei *Fantuzzi* I. 1. mehrmals erwähnt wird, heißt in Urkunden v. 1040 und 1182 Comes. *Id.* II. p. 307. 275. und ſo andere. Dux ſcheint jetzt mehr erblicher Titel, Comes das Amt zu bezeichnen, und ſo konnte bei dem Ausſterben eines herzoglichen Geſchlechts jene Aenderung leicht eintreten. — Auch in dieſer Hinſicht kehre ich alſo zu der älteren, ſchon von Muratori aufgeſtellten und nur nicht gehörig begründeten Anſicht zurück.

24) *Fantuzzi* I. *No.* 7. v. 896. — in comitatu Comiaclo et in territorio et Ducatu eius. Wäre eine ſtreng grammatiſche Auslegung auf das barbariſche Urkundenlatein dieſer Zeit an-

Auch die weiteren Schickſale beider Aemter unter dem Einfluß des Feudalſyſtems und der biſchöfflichen Immunitäten waren dieſelben. Das Amt des Dux wurde als beneficium vergeben und war, indem es faktiſch von Vater auf Sohn überging, der Grund zur Bildung eines edlen Geſchlechts [25]). Allmählig wurde es als lehnbares Eigenthum rechtlich erblich in demſelben [26]). Um dieſelbe Zeit, nehmlich im zehnten Jahrhundert, entſtanden durch kaiſerliche und päbſtliche Verleihung auch im Exarchat biſchöffliche Immunitäten, die ſich allmählig zu geſchloſſenen Herrſchaften ausdehnten, insbeſondere das viele Grafſchaften umfaſſende Fürſtenthum des Erzbiſchoffs von Ravenna [27]). Hierdurch

wendbar, ſo würde man hiernach annehmen müſſen, daß der Comitat, das Territorium und der Ducat von Comacchio drei verſchiedene Dinge geweſen ſeien. Allein wie Stadtgebiet und Ducat Eines ſind, ſo halte ich auch den Comitat für identiſch. Im zehnten und eilften Jahrhundert werden die ſtädtiſchen Comitate des Exarchats ſehr häufig erwähnt. S. unten Note 27.

25) Berühmt iſt das Geſchlecht der Duces von Traverſaria, welches im zwölften Jahrhundert ſelbſt ſchlechthin domus Ducum genannt wurde. *Fant.* II. p. 481.

26) Darauf beruht die in Urkunden bei Fantuzzi ſo häufig vorkommende Bezeichnung ex genere Ducis.

27) Schon 982 erwarb er die Hälfte der Gerichtbarkeit von Ravenna, Comacchio und Decimanum von einer Grafenfamilie, welche wegen kaiſerlicher und päbſtlicher Genehmigung Gewähr leiſtete. *Fantuzzi* IV. *No.* 14. p. 182. Pabſt Gregor V. ſchenkte ihm 997 die Gerichtbarkeit über ganz Ravenna und ſein Gebiet und die Grafſchaften Comacchio und Ceſena. *Ughelli* II. 349. *Fantuzzi* V. *No.* 36. Doch iſt er 1025 noch im Streit mit einer Gräfin Irmilla und ihren Söhnen über ein Drittheil der Grafſchaften von Ceſena und Ficocle. *Fantuzzi* IV. *No.* 21. p. 196. Das Privileg Heinrich IV.

wurden jene Duces oder Comites, wie in der Lombardei, auf Theile von Comitaten oder Ducaten und ihre eigenthümlichen Herrschaften zurückgedrängt, so daß es uns nicht wundern darf, auch Ducatus rurales z. B. den der Duces von Traversaria [28]), und im zwölften Jahrhundert selbst eine Herrschaft unter dem Namen eines Ducates anzutreffen [29]). Auch das ist dem Schicksal der Grafenfamilien in der Lombardei entsprechend, daß der Titel Dux auf die jüngeren, nichtbesitzenden Söhne überging, womit die große Zahl der Duces im eilften Jahrhundert zusammenhängt, während das Amt, wie wir gesehen, durch die geistlichen Herrschaften seltener geworden war. Daß die Würde unter

---

von 1063 zählt eine noch viel größere Zahl von Grafschaften auf. *Ughelli* II. 361. Vgl. oben S. 112. Note 20.

28) Der Ducat von Traversaria, welches nie eine Stadt, sondern nur eine Villa im Gebiet von Ferrara war (*Mur.* I. 157.), kommt schon 896 vor. *Fantuzzi* I. *No.* 7. Es muß also hier sehr früh eine Theilung des Ducats stattgefunden haben.

29) *Fantuzzi* III. *No.* 37. p. 61. Schiedsrichterliches Urtheil v. 1197 zwischen dem Erzbischoff von Ravenna und Petrus Traversaria über einen Mansus und zwei Drittheile eines Ducats, der nach seinen Grenzen als eine Herrschaft beschrieben wird. In possessorio werden die zwei Drittheile des Ducats dem Petrus Traversaria zugesprochen. In petitorio, wo der Erzbischoff den Heimfall des Ducats als Lehen nach dem Aussterben der Duces, der Gegner freies Eigenthum derselben behauptete, vermitteln die Schiedsrichter durch ihren Ausspruch einen Vergleich, wonach von jenen zwei Drittheilen Ein Drittheil dem Erzbischoff restituirt, zwei Drittheile dem Petrus Traversaria in Erbpacht gegeben werden. Savigny §. 116. Note d. bemerkt, der Ducatus sei hier kein Amt, sondern ein gewöhnliches Landgut. Allein Amt und Grundbesitz war hier wie bei den Ruralgrafschaften Eins geworden.

dieſen Umſtänden an Werth ſehr verlor, iſt natürlich, und hieraus erkläre ich mir, daß in der Rangordnung der Gerichtsbeiſitzer und Zeugen die Duces anderen Beamten z. B. den Dativis häufig nachſtehen.

35. Einen Hauptpunkt, die Organiſation der Gerichtsbehörden im Exarchat, habe ich bisher noch unberührt gelaſſen, weil er nur in Verbindung mit der Frage nach dem Schickſal der alten Municipal-Magiſtrate und der Bedeutung der Judices dativi [1]) unterſucht werden kann. Dieſe nehmlich hält Savigny für identiſch mit den alten Municipalmagiſtraten, nur daß ſie nicht mehr von der Bürgerſchaft gewählt, ſondern von einer höhern Obrigkeit geſetzt worden ſeien, und ſchreibt ihnen mit Ausſchluß der Duces die Gerichtbarkeit in den Städten zu.

Vor Allem iſt hier zu bemerken, daß auch darin ſich ein entſchiedener Einfluß Fränkiſcher Verfaſſungsgrundſätze im Exarchat und in Rom zeigt, daß jedes Gericht außer der vorſitzenden Obrigkeit mit einer Mehrzahl von Urtheilern beſetzt iſt. So, wenn die höchſten Gerichtsobrigkeiten, Kaiſer und Pabſt [2]),

1) Ueber den Namen ſei hier bemerkt, daß dativus offenbar Beiwort von Judex iſt. Später aber wird auch Judex oder Dativus allein gebraucht. Savigny I. §. 113. Note b. hat gezeigt, daß dieſe verſchiedenen Ausdrücke ganz gleichbedeutend ſind. Nichts beweiſt dagegen *Fantuzzi* I. *No.* 87. v. 1021. — Guido do. (= dativus) Fav. et judex hujus civitatis Faventiae.

2) Pl. K. Otto II. von 983. K. Otto I. und P. Johannes XIII. v. 967. K. Otto III. und P. Silveſter II. v. 1001. *Fantuzzi* I. *No.* 63. II. *No.* 12. III. *No.* 7.

oder ihre Miſſi [3]) Gerichtstag (placitum) halten. In derſelben Weiſe ſehen wir die Duces und Comites an der Gerichtsverwaltung Antheil nehmen [4]), und ebenſo ſeit Entſtehung der Immunitäten die Biſchöffe [5]).

Unter den Beiſitzern nun finden wir, wie in der Lombardei Comites, Vicecomites, Sculdasii, ſo hier die dem Exarchat eigenthümlichen Würdenträger und Lokalbeamten, Duces, Magistri militum, Tribuni, Consules. Als die eigentlichen Urtheiler aber erſcheinen regelmäßig die Judices oder Dativi [6]). Daneben im neunten und zehnten Jahrhundert nur ſelten Scabini [7]), ohne Zweifel Schöffen eingewanderter Longobarden; und im eilften Judices sacri palatii, die die Mitglieder einer in Ravenna durch die Ottonen eingerichteten kaiſerlichen Schöffenbank zu ſein ſcheinen [8]).

3) Pl. kaiſerlicher und päbſtlicher Miſſi v. 838. *Fantuzzi* II. *No.* 2. Kaiſerlicher Miſſi allein ſehr häufig. *Id.* I. *No.* 67. 71. 72. 93. 94. 96. 100. 107. II. *No.* 22. 31.

4) Pl. des Dux et Comes Lambertus v. 950. *Fantuzzi* IV. *No.* 11.; der Gräfin Imma v. 1005. *Id.* V. *No.* 37.

5) Pl. des Biſchoffs von Forli v. 1025 mit Einem judex de civ. Liv. und andern Beiſitzern. *Fantuzzi* IV. *No.* 21.; des Erzbiſchoffs von Ravenna mit 3 Judices Ravennates, 2 Jud. Cesinates und 2 Ariminenses v. 1127. *Ibid. No.* 51.

6) So in dem Pl. v. 1025, 1030, 1055. *Fantuzzi* I. 94. 107. IV. 21. u. A.

7) In einem Pl. v. 885 ſitzen ſieben Dativi und fünf Scabini von beſtimmten Orten. *Fantuzzi* II. *No.* 5. Einzeln und außergerichtlich kommen ſie öfter vor. *Id.* I. *No.* 7. 185. II. *p.* 342. *Marini* No. 126.

8) Im Pl. K. Otto I. und P. Johann XIII. zu Ravenna v. 967 ſitzen mehrere Judices domini Imperatoris. Ebenſo in dem Pl. kö-

Die Dativi kommen einzeln, aber auch in der Mehrzahl als zwei, drei, fünf für eine und dieſelbe Stadt vor [9]), und ihre regelmäßige Funktion als bloß urtheilende Beiſitzer des Gerichts wird nicht nur durch den Vorſitz einer andern obrigkeitlichen Perſon, ſondern auch dadurch gewiß, daß ſie ihre Rechtsſprüche, wo der Hergang in dem Protokoll vollſtändig verzeichnet iſt, ganz wie die Fränkiſchen Schöffen, nur nach Aufforderung des Vorſitzenden abgeben [10]).

niglicher Miſſi v. 1001. *Fant.* II. *No.* 12. I. *No.* 72. Daß ſie nicht Begleiter des Kaiſers und ſeiner Miſſi, ſondern in Ravenna einheimiſch ſind, ergiebt ſich aus *Fant.* I. *No.* 71. III. *No.* 7., wo Richter der kaiſerlichen Schöffenbank als angeſtellte Advokaten der Kirche zu Ravenna auftreten.

9) Nur Ein Dativus unter vielen andern Beiſitzern findet ſich in dem Pl. v. 950. *Fant.* IV. *No.* 11., in dem von 1025. *Ibid. No.* 21. und öfter. — In dem Pl. v. 967 ſitzen im Ganzen 8 Dativi, darunter 3 von Ravenna und 3 von Ferrara. *Id.* II. *No.* 12. In dem von 996 5 Judices de Ravenna, 2 von Ferrara und 2 von Ancona. *Id.* V. *No* 35. u. ſ. w.

10) Pl. v. 967. *Fant.* II. *No.* 12. — et interrogaverunt (*sc.* Imperator et Papa) predicti(os) judices et dativi(os) romani(os) et longobardi(os), qui exinde legem fuissent. — Pl. v. 996. *Id.* V. *No.* 35. Mox domnus Hotto Rex — interrogavit ipsis judicibus, quam de oc causam legem jubet. Tunc judicibus dixerunt: lex est *etc.* — Pl. v. 1030. *Id.* I. *No.* 94. Tunc — Imp. Misso interrogavit Gerardum judicem, quid de hoc legem esset, et ipse judex dixit *etc.* — Pl. v. 1055. *Ibid. No.* 107. Mox predictus Imp. Missus interrogaverunt jam dictos judices, quid inde lex preciperet. Ad hec denominatus Wido judex respondit: Lex est *etc.* — In dem Pl. von 1025 (*Id.* IV. *No.* 21.) giebt der Juder ſeine Rechtsſprüche bald ohne, bald nach Aufforderung des vorſitzenden Biſchoffs, was entweder unvollſtändig protokollirt oder Abkürzung des Verfahrens ſelbſt iſt; und in dem Pl. v. 1005 (*Id.* V. *No.*

Nur in Einem Fall, wo der vorſitzende Dux und Comes in den zu verhandelnden Rechtsſachen ſelbſt Parthei iſt, übernimmt der als Beiſitzer gegenwärtige Dativus die Leitung der Verhandlung, wie auch nach Deutſchem Recht der Schultheiß in ſolchen Fällen die Stelle des Grafen vertritt [11]). Und in einer erſt

37.) fehlen jene Aufforderungen ganz, daher es den Schein gewinnt, als ob der Juder die Verhandlung ſelbſtändig leitete. Aber dennoch wird das Gericht von der vorſitzenden Gräfin Imma (von Imola) gehegt. Vgl. dagegen Savigny I. §. 113. Note c.

11) *Fant.* IV. *No.* 11. *p.* 176. Placitum v. 950 in castro Cesubeo in Pupilliensi territorio. Im Eingang heißt es: Dum resideret in judicio Dom. Rambertus (*l.* Lambertus) gratia Dei Dux (et Comes cum Ubaldo Comite et Lamberto et Petro) germanis Comitibus, filiis predicti Lamberti Comitis —. Alſo der Graf Lambertus (von Ceſena) mit ſeinen Söhnen iſt Vorſitzender. Nun folgen als Beiſitzer: viri bone opinionis et laudabilis fama, quorum nomina haec sunt: — unter dieſen auch Andreas Deo annuente judex q̄. ū. de Severo; zuletzt der Tabellio, et aliis hominibus, q̄. longum est adscribendum. Als Kläger tritt Liucius q̄. ū de Castro novo auf, der von dem Grafen Lambertus, ſeinen Söhnen und ihren Frauen zum Advokaten beſtellt iſt. Beklagter iſt Paulus, Diaconus der Kirche von Ravenna. Gegenſtand der Klage ſind gewiſſe Leiſtungen (armannia et functio), welche die auf den Gütern des Beklagten wohnenden Leute dem Grafen Lambert wegen der Grafſchaft Ceſena, in der jene Güter liegen, ſchulden ſollen. Der Beklagte leugnet dieß und nun heißt es: et hec audientes Andreas dativus q̄. ū. de Severo jussit ambas partes fides hobligari *etc.* Alſo dieſer Dativus, der zu den Beiſitzern gehört, leitet von nun an den Prozeß ſelbſtändig, befiehlt Caution zu ſtellen u. ſ. w., während die vorſitzenden Grafen mit ihrem Advokaten als Parthei die Sache verhandeln. Weil ſie keine Beweiſe haben und auch nicht ſchwören wollen, heißt es zuletzt: Mox Dom. Andreas Judex talia audiens judicavit: postquam probare non potestis nec modo neque in antea —, judico ego ut perdatis omnem

neuerdings bekannt gewordenen Ravennatiſchen Urkunde vom Ende des zehnten Jahrhunderts iſt der Judex geradezu Vorſitzender, leitet durch ſeine Rechtsſprüche den Prozeß und fällt das Urtheil. Die Beiſitzer verſchiedenen Standes unterſchreiben nur als Zeugen [12]). Möglicherweiſe könnte auch hier eine Vertretung des Dux oder Biſchoffs ſtattgefunden haben, die in dem Protokoll jedoch nicht ausgedrückt iſt.

Jeden Falls können wir alſo, abgeſehen von dieſen wenigen Ausnahmefällen, als feſtſtehend annehmen, daß im Exarchat vom neunten bis zum eilften Jahrhundert die Dativi regelmäßig rechtskundige Urtheiler in den Gerichten höherer Obrigkeiten ſind, womit ihr Vorkommen in Rom ganz übereinſtimmt. Eine vollkommene Beſtätigung findet dieſe Bedeutung der Da-

istam vestram actionem — et estote taciti et contenti *etc.* Unterſchrieben iſt das Ganze zuerſt von dieſem Dativus, dann von den Grafen und ihren Frauen.

12) *Morbio, Storie dei municipi Italiani. Milano*, 1836. I. *p.* 116. Pl. v. 974 (?) in Ravenna. Den Eingang bildet eine Stelle aus den Novellen Juſtinians, die ich noch nicht aufgefunden, und *L.* 16. *C. de transact.* (2, 4.). Dann heißt es: cum resideret Dom. Paulus Dei omnipotentis misericordia Judex ante Ostium Mon. Si. Petri —. Alſo der Judex iſt Vorſitzender, dann erſt folgen die Beiſitzer: ac cum eo ibique residentibus . . . adstantibus . . . nobilitatis polentibus ac bonae hopinionis seu laudabilis fame viris *etc.* Nach der Klage und Antwort: et audiens predictus Dom. Paulus . . . Judex dixit, si vultis . . . ac lege finiri, eligite utraque parte utrumque vultis executore, qui vobis mittat seu dedaturque fidejussore. Und ſo leitet er die Sache ferner ſelbſtändig und ſpricht das Urtheil, unterſchreibt es auch allein als Richter, die Beiſitzer mit interfui als Zeugen.

tivi ferner darin, daß auch der Longobardiſche Schöffe von dieſen Romanen in Ermangelung einer anderen unzweideutigen Bezeichnung dativus judex genannt wird [13]).

Sehr ſchwierig iſt dagegen die Frage, ob dieß ihre einzige und urſprüngliche Bedeutung war.

Da ſie in Urkunden nicht vor 838 vorkommen, ſo könnte man annehmen, daß ſie erſt in der Carolingiſchen Zeit und nach Analogie der Fränkiſchen Schöffen, als der Römiſchen Geſetze Kundige zur Unterſtützung des ungelehrten Dux oder Comes eingeführt ſeien. Hiermit würde die Nachricht des merkwürdigen Richterverzeichniſſes vom J. 1000 über die judices pedanei, wenn man dieſe für identiſch mit jenen halten darf [14]), übereinſtimmen, und ihr Name dativi

13) Schon Savigny I. §. 113. Note a. macht auf den Longobardiſchen Dativus de Papia und Dativus de Milla in einem Ravennatiſchen Pl. von 996 (*Fant.* V. *No.* 35.) aufmerkſam, und erklärt ſie aus dem Sprachgebrauch des Exarchats. Es iſt aber ſchwer zu glauben, daß man dieſen eigenthümlichen Ausdruck Dativus auf den Longobardiſchen Schöffen übertragen haben ſollte, wenn er mit dem Dativus des Exarchats nichts als das Richteramt überhaupt gemein gehabt hätte, zumal da der allgemeine Ausdruck judex zur Hand war. — Auch in dem Pl. v. 967 oben Note 10. kann in den Worten: judices et dativi romani et longobardi, Letzteres auf dativi bezogen werden. Beſtimmt aber wird ein Longobardiſcher Schöffe, der als Fürſprecher des Kloſters Farfa 998 und 1011 in Römiſchen Gerichten auftritt, dativus judex genannt. Eben daraus erkläre ich mir den Ausdruck dativus judex sacri palatii bei *Marini No.* 21. Dieſer conſtante Sprachgebrauch ſcheint mir für den Begriff entſcheidend.

14) Wie Blume annimmt, der jenes merkwürdige Verzeichniß am vollſtändigſten herausgegeben hat im Rhein. Muſ. V. S. 128. vgl. S. 131.

wäre ihnen von den Romanen deshalb beigelegt, weil sie von der Gerichtsobrigkeit bestellt wurden.

Eben dieser Name, der so ächt Römisch gebildet ist, weist aber auf eine frühere Zeit zurück, wo die juristische Terminologie der Justinianischen Rechtsbücher im Leben noch rein erhalten war [15]). Man möchte daher vermuthen, daß die Dativi ursprünglich nichts andres als die alten pedanei judices gewesen seien, wie sie noch in der spätesten Zeit des Römischen Reichs in der Hauptstadt und den Provinzen als collegia judicum vorkommen, aus denen die Magistrate Richter zur Entscheidung einzelner Rechtssachen zu delegiren pflegten [16]). Ein passenderer Name als dativus judex für den judex datus a Magistratu läßt sich in der That nicht denken. In der Fränkischen Zeit hätten dann diese rechtsgelehrten Richtercollegien nach der herrschenden Germanischen Sitte regelmäßig collegialisch als Beisitzer der Gerichtsobrigkeit fungirt und nur ausnahmsweise wären Einzelne von dieser delegirt worden. Diese Ansicht wird auch durch die eigenthümliche Stellung der Dativi in Rom unterstützt, wovon nachher.

Oder endlich man nimmt mit Savigny an, die Dativi seien die alt-Römischen Municipal-Magistrate, deren Ernennung in Byzantinischer Zeit der Bürgerschaft genommen und dem Exarchen oder Dux civita-

15) Tutor dativus ist bekanntlich technischer Ausdruck des Justinianischen und des älteren Rechts.

16) Hollweg, Handbuch des Civilproz. I. §. 13.

tis übertragen worden, welches dann ihr Name andeuten würde. Ihre Attribution, als ordentliche Civilrichter erſter Inſtanz für die Stadt, und ihr Territorium konnte hierbei unverändert bleiben, inſofern der Dux zwar die volle Civil- und Militärgewalt in ſich vereinigte, an der Juſtizverwaltung aber wie früher der Provinzialſtatthalter nur in Criminalſachen [17]) oder in höherer Inſtanz Theil nahm. Nicht ganz ſo in ſpäterer Zeit Fränkiſcher und Deutſcher Herrſchaft. In dieſer iſt offenbar die volle Grafengerichtbarkeit erſt als Amt, ſpäter als beneficium auf den Dux oder Comes übergegangen. Das Amt des Dativus brauchte deshalb nicht aufgehoben zu werden [18]), aber es wurde herabgedrückt und verändert, ſo daß er, wie der Römiſche Juder oder Vicarius Comitis bei den Weſtgothen, Burgundern und Franken [19]), dem richtenden Dux als rechtskundiger Rathgeber oder Urtheiler zur Seite ſteht und in ſeiner Abweſenheit ihn vertritt. Sie wären hierdurch alſo eine Zwitterart zwiſchen urtheilenden Schöffen und richtenden Magiſtraten geworden. Hiermit würde das Auftreten der Dativi in allen erhaltenen Placitis übereinſtimmen, wo ſie regelmäßig zwar Schöffen der höhern Gerichtsobrigkeit ſind, ausnahmsweiſe aber auch ſelbſtändig verfahren. Auch wäre aus ihrer magiſtratiſchen Würde ihr

17) Vgl. unten §. 37. Note 6.

18) Dagegen Savigny S. 385. „Die bürgerliche Gewalt (des Dux) iſt nicht vereinbar mit dem oben erklärten Amte des Dativus.“

19) Eichhorn I. §. 24.

höheres Anſehen erklärlich, das ihnen theils den Vorrang vor kaiſerlichen Schöffen [20]), theils ſehr ehrenvolle Beiworte verſchafft [21]).

Alles erwogen, ſcheint mir dieſe dritte Anſicht überwiegende Gründe, und insbeſondere den für ſich zu haben, daß der Dativus in einigen Fällen, wo die Delegation von einer höhern Gerichtsobrigkeit ſich nicht nachweiſen läßt, die Funktion des vorſitzenden Richters und des Urtheilers zugleich übernimmt, was über die Analogie des Germaniſchen Schöffenthums hinausgeht und auf die der Römiſchen Magiſtratus zurückführt. — Bemerkenswerth iſt, daß in Iſtrien die Wahl der ſtädtiſchen Lokalbeamten unter Griechiſcher und Fränkiſcher Herrſchaft ein Recht der Bürgerſchaft blieb [22]) und, wie es ſcheint, eben deshalb der Name Dativus nicht vorkommt. Das früh zur Losreißung vom öſtlichen Reich neigende Exarchat mochte man durch Entziehung dieſes Rechts im Gehorſam zu erhalten hoffen, während man es Iſtrien unbedenklich ließ.

Was das ſpätere Schickſal der Dativi betrifft, ſo mußten ſie, inſofern ſie richterliche Obrigkeit waren, den Conſuln und dem Podeſta der im zwölften Jahr-

---

20) So in dem Pl. K. Otto I. und P. Johann XIII. von 967. *Fant.* II. *No.* 12.

21) Gloriosus judex in Pl. von 967 und 997. *Fant.* II. *No.* 12. III. *No.* 6. Der Letzte, der auch 1001 (*ibid. No.* 7.) vorkommt, war aus dem Geſchlecht der Duces de Traversaria.

22) S. oben S. 45. folg.

hundert angenommenen Lombardiſchen Stadtverfaſſung weichen. Als rechtsgelehrte Schöffen mögen ſie in dem collegium judicum zu Ravenna fortgelebt haben, das für die Erhaltung und Fortpflanzung Römiſcher Rechtskunde wichtig wurde [23]).

36. Consul halte ich nicht für die Bezeichnung eines Amtes, ſondern für eine Titularwürde. Ausdrücklich wird für Iſtrien bezeugt, daß, wer ſich mit dem amtlichen Range eines Tribunus nicht begnügte, nach Conſtantinopel zu gehen pflegte, um den Titel eines Ὑπατος (Consul) vom Kaiſer zu erlangen [1]). Ebenſo in Venedig [2]) und ohne Zweifel in Rom und dem Exarchat, ſo lange die Verbindung mit Conſtantinopel dauerte. Später mag der Titel vom Pabſt verliehen worden ſein und wurde erblich [3]). Wir finden ihn daher im Exarchat bis ins eilfte Jahrhundert bei Perſonen der verſchiedenſten Art [4]). Irgend eine

---

23) Savigny Bd. 4. Kap. 26.

1) Das mehr angeführte Pl. v. 804. *Carli l. c. p.* 8. — et per ipsos honores (Tribunatus et rel.) ambulabant ad communionem et sedebant in consensu unusquisque pro suo honore: et qui volebat meliorem honorem habere de Tribuno, ambulabat ad Imperium, quod ordinabat illum Ypato. Tunc ille qui Imperialis erat Ypatus, in omni loco secundum illum Magistrum militum procedebat.

2) *Danduli Chronicon p.* 138. Deusdedit Dux — a. D. 742. — Hic quia nobilis erat, Imperialisque Hypati, id est Consulis, honore fungebatur. *Carli l. c. p.* 119. 182.

3) Daher die im zehnten und eilften Jahrhundert häufige Bezeichnung ex genere Consulis *Fant*, I. No. 63. 71. 78. 87.

4) Consul et Tabellio, Consul et Judex, Consul et Pater civitatis u. ſ. w. *Fantuzzi indices.*

amtliche Funktion der Consules als solcher läßt sich nicht nachweisen, insbesondere nicht, daß unter diesem Namen der alte Stadtrath fortbestanden hätte [5]). Im zwölften Jahrhundert, nachdem die Städte des Exarchats die Lombardische Stadtverfassung angenommen, sind die Consules die selbstgewählten Häupter der Bürgerschaft [6]).

37. In vielen Beziehungen eigenthümlich war die Verfassung der Stadt und des Ducates von Rom, obgleich sie, wie wir gesehen, auch Berührungspunkte mit der des Exarchats darbietet.

In Griechischer Zeit war die Stadt und ein bedeutender dazu gehöriger Distrikt einem Dux untergeben, den der Exarch in Ravenna ernannte. Daß er

---

5) Die von Savigny I. §. 112. Note h. dafür angeführten Urkunden sind aus den Jahren 1181 und 1198, also einer Zeit, wo nach seiner eigenen Bemerkung Note m. die Lombardische Stadtverfassung und mit dieser Consules ganz anderer Art im Exarchat Eingang gefunden hatten. Vgl. die folg. Note.

6) Ich glaube schon 1115 solche Consules zu erkennen bei *Fant.* V. p. 163. Belehnung der Kirche von Ravenna mit Gütern, quae Consules dictae civitatis cum populo eis designaverunt; bestimmter 1138 in dem Bündniß zwischen Ravenna und Forli, worin auch die Lombardischen Standesunterschiede, Capitanei, Valvassores, populus, vorkommen. *Id.* IV. *No.* 59. — comuni consilio Rectorum Rav. et Liv. — Et Rav. homines et Livien. communiter debent esse semper ad eligendum Consules de ordinibus Rav. civ. et debent eligere communiter tot Consules de ordine Liv. quos eligunt de uno alio ordine Raven.; und so ferner 1150. *Fant.* III. *No.* 138. V. p. 164., wo die Consuln von Ravenna Polizeibefehle erlassen, 1176. *Id.* IV. *No.* 68., wo Bischoff und Consules von Cesena Frieden schließen mit dem Erzbischoff von Ravenna u. s. w.

urſprünglich nur Befehlshaber des daſelbſt ſtehenden Heeres, ſpäter aber, als an deſſen Stelle eine Stadtmiliz trat, welche den anſehnlichſten Theil der Bürgerſchaft umfaßte und deren Verfaſſung beſtimmte, auch bürgerlicher Vorſtand, kaiſerlicher Statthalter, wurde, habe ich oben wahrſcheinlich zu machen geſucht. Nachdem Rom ſich von dem öſtlichen Reich losſagte, und der Fränkiſche König die Kaiſerwürde, der Pabſt die ſeines Patritius oder Statthalters, annahm, verſchwindet dieſer Eine Dux; dagegen erſcheinen eine Mehrzahl vom Pabſte beſtellter Duces [1]) und Comites [2]), denen einzelne Theile des Ducats von Rom als Ducate oder Comitate [3]), zunächſt Amtsbezirke, ſpäter erbliche beneficia, untergeben ſind. Sie werden auch Consules oder Consulares genannt [4]), ohne Zweifel,

---

1) *Const. Lothar.* I. *a.* 824. *Walter* III. *p.* 252. — §. 1. decernimus ut Domno Apostolico in omnibus justa servetur obedientia, seu Ducibus et Judicibus suis ad justitiam faciendum. §. 4. Volumus etiam ut Missi constituantur a Domno Apostolico et nobis, qui annuatim nobis renuntient, qualiter singuli Duces et Judices justitiam populi faciant. — §. 8. — ut cuncti Duces et Judices — in nostram praesentiam dum Romae sumus conveniant.

2) Bl. v. 983. *Mur.* I. 379. Berardus Comes civitatis Tiburtine unter den Beiſitzern des Pabſtes und zweier königlicher Miſſi. Die Grafen von Tusculum ſind bekannt genug. Andere bei *Galletti del primicero App. No.* 26. 30. Dahin gehört auch der Comes barbarus in dem Richterverzeichniß v. 1000. Rhein. Muſ. V. S. 131.

3) Comitatus Sabinensis, Viterbensis u. A. *Fant.* V. *No.* 26. v. 971. *Galletti No.* 26. v. 1010.

4) Richterverzeichniß v. 1000. Rh. Muſ. V. S. 129. Judicum

weil der Pabſt ihnen dieſen Titel beizulegen pflegte [5]). Wenn ihnen vorzugsweiſe Criminalgerichtbarkeit zugeſchrieben wird [6]), ſo hat dieß ſeinen Grund wohl darin, daß ſie die Verwaltung der weniger wichtigen und Rechtskenntniß erfordernden Civilgerichtbarkeit den von ihnen beſtellten Judices (Dativi) überließen [7]).

In der Stadt Rom ſelbſt finden ſich vom neunten bis zum zwölften Jahrhundert ganz eigenthümliche Behörden, die auf Einrichtungen des ſinkenden Römiſchen Reichs, zum Theil auf noch ältere zurückweiſen.

Die vom Kaiſer oder Pabſt ernannten ordentlichen Gerichtsobrigkeiten ſind der Patritius urbis Ro-

---

— alii Consulares, distributi per judicatus *etc.* S. 131. Alii vero, qui dicuntur Consules, judicatus regunt.

5) Die häufige Verbindung der Titel Consul und Dux in Rom beweiſt u. A. eine Urk. v. 924. *Galletti No.* 8., worin 6 Zeugen mit beiden genannt werden.

6) Richterverzeichniß v. 1000. S. 131. Alii vero, qui dicuntur Consules, judicatus regunt et reos legibus puniunt et pro qualitate criminum in noxios dictant sententiam. Auch in Ravenna wird unter Pabſt Hadrian (772—795) von *Anastas. Bibl. p.* 182. ein Consularis als Criminalrichter erwähnt, ohne Zweifel der Dux Ravennae, dem der Römiſche Chroniſt den in Rom gewöhnlichen Namen giebt. Leo, Ital. Geſch. I. S. 191. macht daraus ein Consulare, die Verſammlung der Conſuln oder den Stadtrath.

7) Judices erſcheinen neben ihnen in der *Const. Lothar.* I. von 842, oben Note 1. Dieſelben meint wohl das Richterverzeichniß von 1000. S. 129. Judicum alii pedanei a Consulibus creati, id est nostri judices, d. h. die wir im Exarchat (wo der Verf. lebte, vergl. Blume a. a. O. S. 132.) judices ſchlechthin (warum nicht dativi?) nennen, und S. 131., wo er ihre Beſtellung durch den Comes aus deſſen Unbekanntſchaft mit den Römiſchen Geſetzen erklärt.

mae [8]) und der ihm untergeordnete, auch ſeine Stelle vertretende Praefectus urbis Romae [9]).

Als Beiſitzer derſelben, ſowie auch des Kaiſers, des Pabſtes und ihrer Miſſi, erſcheinen hier zwei Claſſen der Judices: die ſieben Judices palatini oder ordinarii, und eine wechſelnde Zahl von Judices dativi.

Die Judices palatini [10]) erinnern durch ihre

8) Pl. des Patritius v. 1010 und 1011. *Galletti No.* 26. 28. Beſtellt wird er vom Kaiſer nach dem Bruchſtück bei Blume Rh. M. V. S. 123. aus der Zeit Otto I.: Qualiter patritius sit faciendus; ohne Zweifel in deſſen Abweſenheit vom Pabſt.

9) Der Präfekt iſt dem Patritius untergeordnet, wie der Schultheiß dem Grafen; er ſitzt mit ihm zu Gericht und ſtatt ſeiner in ſeinem Auftrag. Pl. v. 1010 und 1011 in d. vor. Note. Auch ſonſt allein. Pl. v. 1011. *Galletti No.* 27. In den gemeinſchaftlichen Gerichten des Kaiſers und Pabſtes vertritt er des Letztern Stelle. Pl. v. 998, 999. *Idem No.* 21. 24. Als Criminalrichter über Mörder erwähnt ihn Ende des achten Jahrhunderts *Anastas. Bibl. p.* 281. Auch in Ravenna kommt 681 und 838 ein Praefectus vor. *Fant.* IV. p. 263. II. *No.* 2. vgl. Savigny I. §. 113. Note g.

10) Hauptquelle iſt das Richterverzeichniß v. 1000. Rhein. Muſ. V. S. 129. Judicum alii sunt palatini, quos ordinarios vocamus. — In romano vero imperio et in romana usque hodie ecclesia septem judices sunt palatini, qui ordinarii vocantur, qui ordinant imperatorem, et cum romanis clericis eligunt papam: quorum nomina haec sunt. Primus Primicerius; secundus qui dicitur Secundicerius, qui ab ipsis officiis nomen accipiunt. Hi dextera laevaque vallantes imperatorem, quodammodo cum illo videntur regnare: sine quibus aliquid magni non potest constituere imperator. Sed etiam in romana ecclesia in omnibus processionibus mannatim ducunt papam, cedentibus episcopis et ceteris magnatibus —. Tertius est Arcarius, qui praeest tributis. Quartus Sacellarius, qui stipendia erogat militibus, et Romae sabbato in-

Namen zum Theil an die officia palatina der Römiſchen Kaiſer und ſind ohne Zweifel ein Reſt derſelben, der ſich in Rom unter der Herrſchaft der Oſtgothen und Griechen bis auf die der Päbſte und der Deutſchen Kaiſer erhalten hat. Da die Landesherrſchaft in dieſer Zeit zwiſchen Pabſt und Kaiſer getheilt war, ſo iſt es nicht zu verwundern, daß ſie als die erſten Hof- und Verwaltungsbeamten Beider beſchrieben werden, die auch an der Kaiſer- und Pabſtwahl einen beſtimmten Antheil nehmen. Der Charakter des päbſtlichen Hofes ſpricht ſich darin aus, daß ſie geiſtlichen Standes ſind. Ihr Antheil an der Gerichtsverwaltung iſt jeden Falls etwas Untergeordnetes. Ueber die Bedeutung der einzelnen Aemter giebt vorzüglich das ſchon erwähnte Richterverzeichniß vom J. 1000 Aufſchluß.

1) Der Primicerius und 2) der Secundicerius ſind die erſten Begleiter des Kaiſers und des

firmorum dat eleemosynam, et romanis episcopis et clericis et ordinatis viris largitur presbyteria (*l.* praebiteria), id est a prebendo. Quintus est Protoscriniarius, qui praeest Scriniariis, quos nos tabelliones vocamus. Sextus Primus Defensor, qui praeest defensoribus, quos nos advocatos nominamus. Septimus Adminiculator, intercedens pro pupillis et viduis, pro afflictis et captivis. Hi pro criminalibus non judicant, nec in quemquam mortiferam dictant sententiam: et Romae clerici sunt, ad nullos umquam alios ordines promovendi. Von neuern Schriftſtellern vergl. *Galletti, del Primicero della santa sede apostolica e di altri ufficiali maggiori del sagro palagio Lateranese. Roma* 1776. 4. und die im Appendix abgedruckten Urkunden, die ſich zum Theil auch bei Mabillon und Andern finden.

Pabſtes und ihre nächſten Gehülfen in der Regierung [11]). 3) Der Arcarius ſteht dem Steuerweſen, alſo den öffentlichen Einnahmen, 4) der Sacellarius den Ausgaben, als Beſoldung der Truppen, den Almoſen u. ſ. w. vor. 5) Der Protoscriniarius iſt das Haupt der Scriniarii oder Tabelliones, die in Rom wie in Ravenna zu einer Corporation verbunden waren. 6) Der Primus defensor oder Primicerius defensorum der Vorſtand der Advokaten, die alſo noch nimmer ein Collegium bildeten. 7) Der Adminiculator [12]) hat die Sorge für Unmündige, Wittwen, Gefangene und andere Unglückliche.

An der Rechtsverwaltung nehmen ſie mehr zufällig Theil, und zwar an der ſtreitigen früher nur als Beiſitzer [13]), im zwölften Jahrhundert auch als Delegirte der höchſten Richter [14]) und als Rechtsconſulenten des Senates [15]); an der nichtſtreitigen durch Beglaubigung von Rechtsgeſchäften [16]) und Beſtellung von Vormündern [17]).

---

11) Z. B. bei Beſtellung des Patritius und eines Juder. Rhein. Muſ. V. S. 123 folg.

12) Bei *Galletti No.* 40. heißt er Nomenclator, was auf einem Schreibfehler beruhen mag.

13) So faſt in allen bei *Galletti* abgedruckten Placitis, meiſt jedoch nur ein Theil von ihnen.

14) Pl. v. 1155. *Galletti No.* 59. *p.* 313.

15) *Galletti No.* 57. 60. 61. v. 1148, 1160, 1162.

16) *Galletti No.* 46. 48. 53. aus dem eilften, die letzte aus dem zwölften Jahrhundert.

17) *Galletti No.* 43. 47. v. 1057, 1061.

Dagegen werden die Judices dativi recht eigentlich als Rechtskundige bezeichnet [18]) und erſcheinen in Rom nie als ſelbſtändig handelnde Richter, ſondern ſtets als rechtſprechende Beiſitzer der höchſten Obrigkeiten [19]); einigemal auch als Gehülfen der Judices palatini bei obervormundſchaftlichen Geſchäften [20]). Wenn man erwägt, daß die alten Corporationen der Advokaten und Notare ſich bis in dieſe Zeit erhalten hatten, ſo iſt man geneigt in dieſen Dativis den letzten Reſt der alt-Römiſchen collegia judicum zu erkennen, die die Gerichtsobrigkeit bei Verwaltung der Juſtiz nach der veränderten Rechtsſitte nicht mehr als Delegirte, ſondern als Schöffen unterſtützten. Mit den Municipal-Magiſtraten dagegen weiß ich ſie hier nicht in Verbindung zu ſetzen [21]). Dafür, daß ſie nicht ſowohl Beamte, als Mitglieder eines Collegiums von Rechtskundigen ſind, ſpricht auch der Umſtand, daß der Praefectus urbis Romae zugleich Dativus, d. h. aus dieſem Richtercollegium genommen ſein konnte,

18) Legumlatoribus judicibus. *Galletti No.* 30. von 1014. In dem Bruchſtück bei Blume Rh. M. V. S. 125. tit. Qualiter judex constituendus sit, verpflichtet der Kaiſer den Ernannten auf Juſtinians Geſetze.

19) S. die placita bei *Galletti.*

20) Stellen in Note 17.

21) Nehmlich die Stadt Rom hatte ſolche Magiſtrate auch früher nicht. Verwirft man die Verbindung mit den alten judices pedanei, ſo muß man annehmen, daß die Dativi in Rom zu irgend einer Zeit neu eingeführt ſeien, und dann bleibt die Möglichkeit, daß ſie auch hier die doppelte Qualität der Beiſitzer und Vertreter des Praefectus Urbis hatten.

während es undenkbar ist, daß derselbe zugleich eine höhere und eine niedere Magistratur verwaltet haben sollte [22]).

Als Merkwürdigkeit erwähne ich noch, daß mit dem Römischen Senat auch der Canzleibeamte desselben, Magister census, bis ins neunte Jahrhundert wenigstens sich erhalten hatte [23]).

---

22) *Galletti No.* 21. *p.* 226. Johannes prefectus, comes palatii atque dativus judex. Auch in Ravenna kommt 838 ein Dativus vor, der zugleich Prefectus ist, woraus Savigny I. §. 113. Note g. mit Unrecht auf die Identität beider Aemter schließt.

23) *Galletti No.* 2. p. 182. v. 822. Chartularius et Magister censi Urbis Rome. — *Ibid.* Note 1). Urk. v. 850. Consul et Magister censi Urbis Rome.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Grünstr. 18.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 16, Note 5. ſtatt §. 19. lies §. 26.

— 18, Note 11. Vergl. *Mansi* XII. p. 239. *Gregorii* II. *epistola* 4. Gregorius ep. S. S. D. clero, ordini et plebi consistenti Thuringi dilectissimis filiis in Domino salutem. Probabilibus *etc.* Sirmond bemerkt dazu: Formula est generalis, quae scribi solebat civitati, cui ordinatus fuerat episcopus. Totidem enim verbis legitur inter antiquas formulas ecclesiae R. et inscribitur: Synodale, quod accipit episcopus. *Ep.* 5. iſt überſchrieben: Viris magnificis filiis Asulfo *etc.* et omnibus Deo dilectis Thuringis fidelibus Greg. papa. *Ep.* 6. Greg. S. S. D. universo populo Thuringorum.

— 22, Note 19. am Ende: vgl. Savigny Bd. 2. S. 285.

— 32, — 7. am Ende ſt. §. 19. l. §. 26.

— 50, Zeile 10. v. o. ſt. Beſtimmung l. Beziehung

— 52, Zeile 1. v. o. ſt. zur l. zu

— 55, Note 11. ſt. §. 18. l. §. 25.

— 63, Zeile 2. v. o. zu (judiciaria, füge hinzu: comitatus)

— 76. Für die Anſicht, daß unter Fränkiſcher Herrſchaft die ſtaatsrechtliche Stellung der Römer und Longobarden dieſelbe geworden, liegt ein poſitiver Beweis in dem allgemeinen Gebrauch des Namens Arimanni für alle Freien, auch für Geiſtliche, alſo Römer, der vor Carl d. Gr. wohl nicht vorkommt. S. die S. 80. Note 3. angeführten Placita von 785 bis 815. Vgl. Savigny Bd. 1. S. 194. 202. Aus gleichem Grunde werden in Frankreich auch die Römer Rachimburgen genannt. Urk. v. 918. Daſelbſt S. 217.

— 84, Note 17. ſt. §. 21. l. §. 28.

— 90, — 2. ſt. §. 19. l. §. 20.

— 99, — 2. Zeile 2. zu *Mur. Scripts.* ſt. IV. l. XI.

— 105, — 19. ſt. (ob: querebatur?) l. (*l.* quaerebant)

— 114, — 7. „*Galv. Flamma ad a.* 1185 ſagt nichts davon.“

Allerdings berichtet er ad a. 1186 und 1190 c. 217. 223. (*Mur. Scriptt.* XI. 655 *sqq.*), daß der Erzbischoff den Blutbann vom Reiche gehabt und den Vicecomes damit beliehen habe, bis 1185 (vgl. c. 215.) die Stadt vom Kaiser das Recht erhielt, ihren Podesta zu wählen, der dann den Blutbann unmittelbar von diesem empfangen habe. Allein dieser Chronist des vierzehnten Jahrhunderts mischt Fabel und Geschichte in einer Weise und wirft die Zeiten durcheinander, daß ich ihm für die Verfassung Mailands im eilften und zwölften Jahrhundert nicht mehr Glaubwürdigkeit zugestehen kann, als der in Note 8. citirten *Flos florum*. Vgl. *Mur. l. c. p.* 533. 535. Diese Bemerkung gilt auch zu S. 121. Note 20.

Seite 143, Zeile 2. des Textes v. u. st. 2) l. 3)
— 164 Note 5. zu *Stat. Veron.* st. *a.* 1138 l. *a.* 1238
— 186, — 12. st. Dominicus l. Dominus
— 195, Zeile 2. v. o. st. den Rechtssachen l. der Rechtssache
— 197, Note 13. zu: Farfa 998 und 1011 setze: (*Galletti No.* 21. 28.)

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE FEB 6 1917

DUE NOV 15 '41